



# Lesbische Existenz 1945-1969

Dr. Christiane Leidinger



Landesstelle  
für Gleichbehandlung –  
gegen Diskriminierung

Fachbereich LSBTI

Veröffentlichungen des Fachbereichs  
für die Belange von Lesben, Schwulen,  
Bisexuellen, trans- und intergeschlecht-  
lichen Menschen (LSBTI)

34

# **Lesbische Existenz 1945-1969**

**Aspekte der Erforschung gesellschaftlicher  
Ausgrenzung und Diskriminierung  
lesbischer Frauen  
mit Schwerpunkt auf Lebenssituationen,  
Diskriminierungs- und Emanzipationserfahrungen  
in der frühen Bundesrepublik**

Expertise von Dr. Christiane Leidinger  
im Auftrag der Landesstelle für Gleichbehandlung - gegen Diskriminierung



# Inhalt

Vorwort .....	7
Einleitung .....	9
Hinweise zur Schreibweise und Begriffserläuterung .....	11
I. Forschungsstand zu den Westzonen und der frühen BRD (1945 bis 1969) .....	12
1. Forschungssituation und Quellenlage .....	12
1.1 Vorbemerkung zum Wissensstand .....	12
1.2 Überblick zu bisherigen und laufenden Studien .....	14
1.3 Quellenlage .....	16
2. Einblicke in den Forschungsstand I: Frauenleben .....	20
2.1 Ökonomische und gesellschaftliche Ausgangslage .....	20
2.2 Frauen- und Familienleitbilder sowie Wirtschafts- und Familienpolitik .....	22
3. Einblicke in den Forschungsstand II: Diskriminierung, Repression und Verfolgung von Lesben .....	24
3.1 Prämissen: Macht- und Herrschaftsverhältnisse sowie analytische Zweiteilung eines weiten Begriffs von Diskriminierung .....	25
3.2 Zentrale Ergebnisse aus der Forschungsliteratur .....	26
3.3 Praxisfelder von Diskriminierung: Kartierung des Forschungsfeldes .....	31
4. Einblicke in den Forschungsstand III: Emanzipationsbestrebungen von Lesben .....	40
4.1 Zusammenschlüsse in Organisationen und Vereinen .....	40
4.2 Subkultur .....	44
II. Skizzierung möglicher Forschungsprojekte und -perspektiven zu den Westzonen und der BRD (1945-1969) .....	52
1. Interview- und Quellenanalysen zu Mehrfachdiskriminierung von Lesben .....	52
1.1 Vorbemerkungen zu Mehrfachdiskriminierung und Intersektionalität/ Interdependenz .....	52
1.2 Vorbemerkungen zu Interview- und Quellenanalysen .....	54
1.3 Interview- und Quellenanalysen zu den Analyseschwerpunkten öffentliche ‚Fürsorge‘ und Psychiatrie sowie zu weiteren Bereichen .....	58
1.4 Interview- und Quellenanalysen mit dem Analyseschwerpunkt lesbische Frauen und zusätzliche Mehrfachdiskriminierung .....	64
1.5 Porträtband .....	72
2. Biographieforschung zu alten und neuen Aktivistinnen* der Subkultur .....	73
2.1 Namensrecherchen und Dokumentation .....	73
2.2 Biografische Recherchen .....	74
2.3 Porträtband .....	75
2.4 Sekundäranalysen .....	77
3. Politik-theoretische Begriffsbestimmungen zentraler Termini .....	77
4. Medienanalysen zu weiblichen Homosexuellen und weiblicher Homosexualität .....	80
5. Aktenanalysen zu (straf-/verwaltungs-)rechtlichem Vorgehen gegen Lesben* .....	82

6.	Recherchen und Analysen juristischer Konstruktionen von weiblichen Homosexuellen und weiblicher Homosexualität sowie von Geschlechterdifferenz .....	88
7.	Abschließende Bemerkungen zur Planung und Umsetzung möglicher Forschungsprojekte .....	92
8.	Übersicht zu ausgewählten möglichen Forschungsprojekten .....	94
III.	Literatur (Auswahl) .....	96
1.	Zentrale Beiträge .....	96
2.	Weitere Beiträge .....	99
	Impressum .....	122

## Vorwort



Was wissen Sie über das Leben frauenliebender Frauen in den 1950er und 1960er Jahren?

Wenn Ihre Antwort jetzt „wenig“ oder „gar nichts“ lautet, dann ist das nicht ungewöhnlich; denn über Lebenssituationen und Diskriminierungserfahrungen lesbischer Frauen in der frühen Bundesrepublik ist allgemein kaum etwas bekannt.

In den letzten Jahren haben Politik und Öffentlichkeit in Deutschland verstärkt damit begonnen, sich daran zu erinnern, dass schwule Männer bis 1969 wegen einvernehmlicher sexueller Handlungen strafrechtlich verfolgt wurden. Der Berliner Senat setzt sich für die Rehabilitierung der Verurteilten ein.

Lesbische Liebe und Sexualität standen zwar nicht unter Strafe, doch akzeptiert wurde sie keinesfalls. Die seit dem Nationalsozialismus fortbestehende Repression gegen jegliche Lebensweise, die nicht dem klassischen Familienbild und dem Ideal der Hausfrauenehe entsprach, setzte sich in den 1950er Jahren fort. Frauenliebende Frauen waren einem massiven Heiratsdruck ausgesetzt, der sie zu einem Doppelleben zwang und zum Leugnen ihrer sexuellen Orientierung. Die Tabuisierung wirkte so weit, dass selbst noch heute für Zeuginnen dieser Zeit die Worte „lesbisch“ oder „Lesbe“ kaum aussprechbar sind.

Dem Berliner Senat ist es ein Anliegen, die Geschichte von Lesben, Schwulen, Bisexuellen, trans- und intergeschlechtlichen Menschen zu erforschen, zu dokumentieren, in der Öffentlichkeit sichtbar und für die Bildung der nachfolgenden Generationen zugänglich zu machen.

Die Landesstelle für Gleichbehandlung – gegen Diskriminierung hat deshalb eine Expertise in Auftrag geben, in der zusammengestellt ist, was über Lebens- und Diskriminierungserfahrungen lesbischer Frauen in der frühen Bundesrepublik bisher bekannt ist. In dieser Veröffentlichung wird zudem konkret benannt, welche Aspekte wichtig sind und wie vorzugehen ist, um dieses kaum wahrgenommene Kapitel deutscher Frauen- und Homosexuellengeschichte weiter zu erforschen.

Mit der Expertise stellen wir Vorarbeiten bereit, mit denen wir universitären und anderen Institutionen historischer und sozialer Forschung Anregungen geben und sie ermuntern möchten, konkrete Vorhaben zur Erforschung lesbischen Lebens in der Mitte des 20. Jahrhunderts zu realisieren.

Um heute Diskriminierung zu bekämpfen und vorzubeugen, ist es wichtig, staatliche und gesellschaftliche Ausgrenzungsprozesse der Vergangenheit zu erkennen und zu verstehen. Die Dokumentation und Erforschung von Lebensgeschichten, wie dies vom Senat mit dem Projekt „Archiv der anderen Erinnerungen“ der Bundesstiftung Magnus Hirschfeld unterstützt wird, stellt dazu einen Baustein dar.

Zeitzeuginnen, die damals jung waren, sind heute im Seniorinnenalter, manche hochbetagt. Ich möchte sie mit dieser Veröffentlichung ausdrücklich ermutigen, ihre Geschichte zu erzählen – teilen Sie Ihre Erinnerungen mit uns!

**Dilek Kolat**

Senatorin für Arbeit, Integration und Frauen



# Einleitung

Der Berliner Senat hat im April 2012 beschlossen, ein Konzept zur berlinbezogenen Erforschung und Dokumentation der strafrechtlichen Verfolgung homosexueller Männer und der Diskriminierung von Lesben, Schwulen und transgeschlechtlichen Menschen in der frühen Bundesrepublik und der DDR zu erstellen.<sup>1</sup> Im August 2012 wurde ein Koordinierungsgremium zur Abstimmung aller fachlich an der Thematik Beteiligten eingerichtet<sup>2</sup>. Das Gremium ist hochrangig besetzt mit Historiker\_innen und Wissenschaftler\_innen unterschiedlicher Fachrichtungen. Die Geschichtsinstitute der Berliner Universitäten sind ebenso vertreten wie Gedenkstätten, Museen sowie Archive der Emanzipationsbewegungen. Es wurde schnell deutlich, dass Forschungen zur Geschichte von Lesben, Schwulen, Bisexuellen, trans- und intergeschlechtlichen Menschen (LSBTI) zumeist von der Initiative einiger weniger engagierter Personen abhängen und bisher nur selten in größere institutionelle Zusammenhänge eingebunden und mit einer gesicherten Finanzierung ausgestattet sind.

Über die Lebenssituationen, Diskriminierungserfahrungen und Emanzipationsbestrebungen frauenliebender Frauen in der frühen Bundesrepublik und der DDR ist sehr wenig bekannt. Im Unterschied zu schwulen Männern, die nach § 175 strafrechtlich verfolgt wurden, können Informationen über lesbisches Leben nur selten zum Beispiel aus Strafakten oder Polizeiberichten entnommen werden. Die Emanzipationsbestrebungen und die blühende (Sub-)Kultur im Berlin der 1920er Jahre war von den Nationalsozialisten zerstört worden. Damit war auch den lesbischen Frauen jede Möglichkeit des Zusammenschlusses, der Partnerinnensuche und eines offenen Lebens ihrer sexuellen Orientierung genommen. Eine typische Ausdrucksform der Diskriminierung frauenliebender Frauen zeigt sich im Verschweigen der lesbischen Existenz und der Nicht-Sichtbarkeit. Dies spiegelt sich auch darin wieder, dass Quellen, die Hinweise auf lesbisches Leben in den 1950er und 1960er Jahren geben können, kaum bekannt und nur durch intensive Recherche und Heranziehen sekundärer Quellen auffindbar sind. Die Quellensuche ähnelt dabei nicht selten der sprichwörtlichen „Suche nach einer Stecknadel im Heuhaufen“. Besondere Anerkennung kommt hier den Frauen zu, die im

<sup>1</sup> <http://pardok.parlament-berlin.de/starweb/adis/citat/VT/17/DruckSachen/d17-0277.pdf>

<sup>2</sup> <http://www.berlin.de/lads/lbsbti>

Zuge der Lesbenbewegung der 1970er Jahre Zeitdokumente gesammelt und Interviews mit Lesben geführt haben, die die Kriegs- und Nachkriegszeit erlebt hatten.

Wegen der spezifischen Ausgangslage und der besonderen Erfordernisse zur Erforschung lesbischen Lebens hat die Landesstelle für Gleichbehandlung – gegen Diskriminierung die vorliegende Expertise in Auftrag gegeben.

Sie wurde zunächst auf die Westzonen und die BRD in der Zeit von 1945 bis 1969 begrenzt. Eine vergleichbare Zusammenstellung für die Sowjetische Besatzungszone und die DDR bleibt wegen der sehr unterschiedlichen gesellschaftlichen Entwicklungen einer gesonderten Expertise vorbehalten.

Die Expertise gibt im ersten Teil einen vollständigen Überblick über die Forschungssituation und die Quellenlage. Es werden Informationen und Hinweise dargestellt, die dem bisherigen Forschungsstand zu entnehmen sind. Sie geben Einblick in die politischen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen für Frauen in den 1950er/ 1960er Jahren, in Repressionserfahrungen und Emanzipationsbestrebungen:

Für alleinstehende oder zwei zusammenlebende Frauen war schon ein wirtschaftliches Überleben wegen der geringen Frauenlöhne schwer. Die Repressionserfahrungen lesbischer Frauen, über die berichtet wird, reichen von radikaler Ignoranz über soziale Ausgrenzung bis zur zwangsgynäkologischen Untersuchung nach einer Razzia oder dem Einschalten der „Fürsorge“. Emanzipationsbestrebungen lesbischer Frauen sind vereinzelt zu finden: Einige Lesben beteiligten sich an den Zusammenschlüssen schwuler Männer und dem Kampf gegen den § 175 StGB. Ein ausgewiesener Frauenclub, der Club Elysium<sup>3</sup>, und das kurzzeitige Erscheinen einer Lesbenzeitschrift „Wir Freundinnen“<sup>4</sup> sind überliefert.

Im zweiten Teil werden mögliche weitere Forschungsvorhaben und -projekte skizziert. Es werden einerseits Bedarfe spezifischer Lesben-Forschungsvorhaben aufgezeigt und andererseits Impulse gegeben, wie die Belange lesbischer Frauen in verschiedenen breit angelegten Forschungsvorhaben Eingang finden sollten.

Höchste Priorität hat demnach die Befragung von Zeitzeuginnen, die heute im Seniorinnenalter, zum Teil hochbetagt sind. Um Hinweisen auf Repressionserfahrungen nachzugehen, sind Forschungsarbeiten zu den staatlichen Instanzen „Fürsorge“ und Psychiatrie angeraten. Spezifische Herangehensweisen sind notwendig, um das Leben von „Lesben of Color“, lesbischen Arbeitsmigrantinnen, Lesben aus der Poverty Class und Lesben mit Behinderungen in den Blick zu nehmen. Sechs Forschungsbereiche mit konkreten Forschungsvorschlägen werden aufgezeigt.<sup>5</sup> Die Landesstelle für Gleichbehandlung – gegen Diskriminierung möchte mit dieser Expertise Forscher\_innen, Forschungsinstitutionen, Stiftungen und anderen Förderer\_innen Anregungen geben und sie ermutigen, die bisher nahezu völlig marginalisierte Erforschung lesbischer Existenz in diesem Abschnitt deutscher Geschichte in den Blick zu nehmen und mit den erforderlichen Ressourcen nachhaltig zu ermöglichen.

<sup>3</sup> Bremen um 1960, siehe S. 41 ff.

<sup>4</sup> 1951-1952 im Hamburger Verlag von Charles Grieger, siehe S. 45.

<sup>5</sup> Synopse siehe Seite 94 f.

## Hinweise zur Schreibweise und Begriffserläuterung:

An einigen Stellen dieser Veröffentlichung wird zur Anwendung einer geschlechtergerechten Sprache der Unterstrich, der so genannte Gender Gap, verwendet (z. B.: Tänzer\_in). Der Unterstrich weist darauf hin, dass es neben der männlichen und der weiblichen Geschlechtsidentität viele weitere mögliche Geschlechteridentitäten gibt. Die Abbildung dieser Vielfalt in der Schriftsprache ist Bestandteil der heutigen wissenschaftlichen Fachdiskussion.

Die Bezeichnung „Trans\*“ – mit hochgestelltem Sternchen – weist im deutschsprachigen Raum ebenfalls im heutigen Fachdiskurs als Oberbegriff auf ein breites Spektrum von Identitäten und Lebensweisen von Menschen hin, die sich nicht (nur) mit dem ihnen bei der Geburt zugewiesenen Geschlecht identifizieren (z. B. transsexuell, transident, transgender). Inter\* steht z. B. für intersexuell, intersex oder intergeschlechtlich.

Als Cis-Lesben – oder auch als Bio-Lesben – werden lesbische Frauen bezeichnet, die sich mit dem Geschlechtseintrag in der Geburtsurkunde identifizieren und sich in dieser Gesellschaft als Frau begreifen.

Um an diese Vielfältigkeit, Verwobenheit und die soziale Konstruktion von Geschlecht im Laufe des Textes zu erinnern und einen Ausdruck zu geben, werden vermeintlich geschlechtlich eindeutig besetzte Begriffe sowie geschlechtsspezifische Endungen bisweilen mit einem Sternchen versehen (zum Beispiel Frauen\*, Zeitzeuginnen\*).

# I. Forschungsstand zu den Westzonen und der frühen BRD (1945 bis 1969)

## 1. Forschungssituation und Quellenlage

### 1.1 Vorbemerkung zum Wissensstand

Eine „Stunde Null“ gab es auch beim Thema Homosexualität nicht: Der 8. Mai 1945 war zwar Tag der Befreiung, aber die Zeit danach keineswegs Tabula Rasa für Homosexuelle. Vielmehr setzte sich eine bereits jahrzehntelange Tradition von Diskriminierung und Verfolgung fort, die während des Nationalsozialismus massiv verschärft worden war.

Das wissenschaftliche, mediale und Alltagswissen zur Situation von Homosexuellen<sup>6</sup> in der Nachkriegszeit ist stark von zwei Perspektiven geprägt: dem Fokus auf die BRD und dem Fokus auf den Strafrechtsparagrafen 175 und seine massiven Folgen für schwule Männer. Mit dieser doppelten Perspektive hat sich – und dies gilt ebenso bezogen auf die Forschungslage zum deutschen Kaiserreich, zur Weimarer Republik und zur NS-Zeit – insbesondere ein enggeführter Blick auf eine Strafnorm etabliert. Dadurch wurde und wird der Eindruck genährt, lesbische Frauen könnten, da diese auch in der Nachkriegszeit der Bundesrepublik nicht vom § 175 StGB betroffen waren, in keiner Weise staatlich verfolgt oder staatlich diskriminiert<sup>7</sup> worden sein. Schaut man sich jedoch die bislang vorliegende Forschung an, zeigt sich, dass darüber nur wenige oder noch gar keine Aussagen getroffen werden können. Zentral fehlen beispielsweise Studien zum (straf-)rechtlichen Umgang mit weiblicher Homosexualität, zu einer etwaigen Psychiatrisierung sowie systematische Erkenntnisse zum Verhalten der Akteure des Gesundheitssystems allgemein (Medikalisierung) und zu dem Bereich

<sup>6</sup> Die fehlende nähere Bestimmung des Begriffs „Homosexuelle“ ist an dieser Stelle bewusst gewählt. Denn sie entspricht der historischen wie aktuellen gesellschaftlichen Leseweise des Terminus: Mitunter wird der Begriff ausschließlich auf Männer bezogen, oft meint er jedoch Frauen mit. In der Regel suggeriert er, dass es *keine* Differenzen in der sozialen Situation von Lesben und Schwulen gäbe.

<sup>7</sup> Im Folgenden wird ein weiter Diskriminierungsbegriff verwendet, der sich nicht an der rechtlichen Definition (Antidiskriminierungsgesetzgebung) orientiert. Vgl. dazu Kap. I. 3.1.

der Jugend,fürsorge<sup>8</sup>. Als Quintessenz kann aus der vorliegenden Literatur festgehalten werden: Die juristische Straffreiheit lesbischer Handlungen in der BRD bedeutete „keinesfalls deren Akzeptanz oder gar Anerkennung“ (zuletzt: Boxhammer 2014: 3) – und dies galt offenkundig nicht nur bezogen auf die Gesellschaft der Bundesrepublik, sondern auch für den Staat.

Bereits im Dezember 1945 wurde die strafrechtliche Verfolgung schwuler Männer nach § 175 StGB nachweislich in Berlin mit polizeilichen Ermittlungen wieder aufgenommen beziehungsweise fortgeführt. Zeitgleich stellte die Polizei in Hamburg, trotz kriegsbedingt verloren gegangener Homosexuellenkartei<sup>9</sup>, unter anderem aus noch vorhandenen Unterlagen eine Liste zusammen, in der etwa 4.000 Männer geführt wurden (vgl. Lorenz/Bollmann 2013: 8). Bei den Gerichtsprozessen zeigt sich, dass es in den ersten 20 Jahren der Bundesrepublik fast so viele Verurteilungen wie in der Nazizeit gab (vgl. Dobler 2009: 137; 139): Die nationalsozialistische Verfolgung von Männern wurde rechtlich „bruchlos fortgesetzt“; die „von den Nazis verschärften Strafvorschriften wurden beibehalten und ebenso exzessiv angewandt“ (Bruns 2012: 28). Die „ideologischen Kontinuitäten“ zwischen dem NS-Regime und der BRD zeigen sich auch im Bundesentschädigungsgesetz von 1956, das keine Anerkennung von homosexuellen NS-Opfern vorsah (Schoppmann 1997 [1991]: 267). Die fortdauernde Existenz des Paragraphen 175 StGB nach 1945 stellte an sich schon einen massiven und repressiven Eingriff in die persönliche Lebensgestaltung und Privatsphäre von Männern dar: Der Paragraph zerstörte Existenzen und trieb viele sogar bis in den Suizid. Bis heute gibt es keine Rehabilitierung und Entschädigung der Betroffenen, die Urteile aus der Nachkriegszeit wurden bislang nicht aufgehoben (vgl. Pretzel 2010; LADS 2012: insb. 60-70; 94-102).<sup>10</sup>

Die Forschung zur Situation zwischen 1945 und 1969 ist trotz zentraler Anthologien (vgl. v.a. Balsler u. a. 1994; Pretzel 2002; Pretzel/Weiß 2010; Rosenkranz/Bollmann/Lorenz 2009; Lorenz/Bollmann 2013) unzureichend und lückenhaft (vgl. Dobler 2012: 103). Neuere Überlegungen zum Forschungsbedarf kommen zu dem Schluss, dass auch auf Schwule bezogen der Fokus auf den § 175 StGB viel zu eng gesetzt ist; neben den Untersuchungen anderer Strafnormen wie insbesondere sogenannte Sittlichkeitsparagrafen, etwa §§ 180, 181 StGB („Kuppelei“) oder § 183 StGB („Erregung öffentlichen Ärgernisses“), fehlen Studien „[J]enseits der Justiz“, etwa zu ‚Fürsorge‘ und Psychiatrie (vgl. Dobler 2012: 104; 109f.). Diese zentralen und breit klaffenden Forschungslücken gelten ebenso hinsichtlich der Situation von Lesben (vgl. Dobler 2009: 103; 109).

Für die Erforschung und das Verständnis der spezifischen Lebensbedingungen von lesbischen Frauen ist es dabei unumgänglich, sich den eigentlich banalen Umstand zu vergegenwärtigen, dass Lesben nicht nur als Lesben, sondern zudem als Frauen (mehrfach-)diskriminiert wurden, wobei intersektionale/interdependente Verschränkungen<sup>11</sup> zwischen Geschlecht und Sexualität griffen. Außerdem müssen darüber hinausreichende Interdependenzen sozialer Ungleichheiten berücksichtigt

<sup>8</sup> Der Bereich der ‚Fürsorge‘ agierte oftmals repressiv (vgl. z. B. Cremer-Schäfer/Steinert 2014 [1998]: 61-76), weshalb der positiv besetzte Begriff des Für-jemanden-sorgen wenig stimmig erscheint – zumal er in diesem Kontext ausdrücklich bevormundend gedacht war. Im Folgenden wird der Begriff daher in Anführungszeichen gesetzt. Hier stattdessen von Jugend- oder Sozialarbeit zu schreiben, würde die damaligen Verhältnisse verschleiern.

<sup>9</sup> Ob in der Hamburger Kartei auch Lesben geführt wurden, ist meines Wissens nicht bekannt.

<sup>10</sup> Dies gilt auch für die damit in Verbindung stehenden, teils mehrjährigen Verfahren zur versuchten Aberkennung von Dokortiteln an der Universität Hamburg (vgl. Nicolaysen 2014). Ich danke Rainer Nicolaysen für seine Informationen.

<sup>11</sup> Vgl. insbesondere Kap. II. 1. (Erläuterung in II. 1.1). Für Überblicke auch zur (queer-feministischen) und gender Debatte der beiden unterschiedlich verwendeten Begriffe vgl. Winker/Degele 2009; Walgenbach u. a. 2012.

werden, die für den Zeitraum zwischen 1945 und 1969 bezogen auf weibliche Homosexualität noch völlig unerforscht sind: etwa zwischen den Kategorien ‚sexuality‘ und ‚class‘ oder ‚race‘. Die bislang bekannten diskriminierenden Eingriffe in lesbische Existenz<sup>12</sup> (vgl. z.B. Beyer 1995: 5), die sehr unterschiedliche Formen annahmen, basierten insbesondere auf gesellschaftlichen und staatlichen Normen hinsichtlich Geschlecht, Ehe und Familie, die wiederum Eingang in die Gesetzgebung und Rechtsprechung sowie in verschiedene Praxis- und dabei auch Politikfelder gefunden haben.

Der Schwerpunkt der Expertise liegt auf der Auseinandersetzung mit dem Forschungsstand zur Lebenssituation von Cis<sup>13</sup>-Lesben<sup>14</sup> in den Westzonen und der BRD. Für die DDR bedarf es einer eigenständigen Betrachtung: Diese muss systematisch das politische System und die politische Kultur der DDR und den entsprechenden Forschungsstand zu Lesben einschließen. Die Notwendigkeit spezifischer Auseinandersetzungen gilt bezogen auf die BRD und die DDR auch für die Lebensbedingungen von Trans\*<sup>15</sup> und von Inter\*.<sup>16</sup> Gleichwohl werden einerseits einzelne Hinweise zur DDR und andererseits zur Situation von lesbischen Trans\* und Inter\* gegeben. Hier ist nachdrücklich mit Ulrike Klöppel zu betonen, dass aus einer „queeren historiografischen Perspektive“ die einseitige Fokussierung auf „scheinbar getrennte[n] LSBTI-Identitäten“ aufgegeben werden sollte zugunsten einer (weiter) zu entwickelnden Sichtweise, die in der Lage ist, den Verwobenheiten von Geschlecht und Sexualität und „der sexuellen und geschlechtlichen Vielfalt *quer* zu Identitätskategorien Rechnung“ zu tragen (Klöppel 2014: 106, Herv. cl; 112; 106).<sup>17</sup>

## 1.2 Überblick zu bisherigen und laufenden Studien

Forschungen über lesbische Frauen in der frühen Bundesrepublik gibt es im Gesamtbild betrachtet nur wenige. Die vorliegenden maßgeblichen wissenschaftlichen Beiträge zur BRD lassen sich allgemein in zwei Kategorien unterteilen: lebensgeschichtlich orientierte Studien einerseits (v.a. Beyer 1995; Kokula 1987; 1989; 1990; Plötz 2005: insb. 179-211 ; 2015; Schäfer 2010; Schoppmann 1993<sup>18</sup>) und empirische-quantitative wie teils -qualitative Befragungen andererseits (v.a. Schäfer 1971<sup>19</sup>; Linnhoff 1976; Paczensky 1981; Reinberg/Roßbach 1985)<sup>20</sup>. In den systematischen Untersuchungen, die auf biografischen Erzählungen basieren, erfolgen zudem Auseinandersetzungen mit dem historischen Kontext, das heißt insbesondere mit der Familienpolitik und damit der Frauen- und Geschlechterpolitik der Zeit (vgl. v.a. Beyer 1995: 7-47; Plötz 2005: 29-57; ähnlich bei Puhlfürst 2002: 174-180; Schäfer 2010: 21-27; Überblicke: Schoppmann 1997 [1991]: 263-270; Plötz 2007;

<sup>12</sup> Irene Beyer bezieht sich mit dieser Formulierung auf Eske Wollrad, die den Singular ausdrücklich nicht als Ausblendung von Vielfalt verstanden wissen möchte: „Es gibt so viele lesbische Existenzen, wie es Lesben gibt.“ (Wollrad 1990 zit.n. Beyer 1995: 5); vgl. auch die Studie „Perverse Bürgerinnen: Staatsbürgerschaft und lesbische Existenz“ von Christine M. Klappeer (2014).

<sup>13</sup> Zur Schreibweise siehe S. 11.

<sup>14</sup> Zur Schreibweise siehe S. 11.

<sup>15</sup> Zur Schreibweise siehe S. 11.

<sup>16</sup> Zur DDR einerseits sowie zu Trans\* und Inter\* unterschiedlicher sexueller und geschlechtlicher Selbstverständniskonzepte und Zuschreibungen andererseits ist die Ausarbeitung von Broschüren seitens der LADS des Berliner Senats in Planung. Zu Lesben in der frühen DDR vgl. v.a. Kowalski 1987; Kokula 1987: 155-198; Gutsche 1991; Sillge 1991; Karstädt/Zitzewitz 1996. Zur bisherigen Forschung zu Inter\* und Trans\* in der Nachkriegsgeschichte vgl. grundlegend Klöppel 2010: insb. 336-352; 441-475; 548-584; de Silva 2013.

<sup>17</sup> Zur Schreibweise siehe S. 11.

<sup>18</sup> In dem Porträtband „Zeit der Maskierung“ von Claudia Schoppmann (1993) finden sich, den Fokus auf den Nationalsozialismus abschließend vereinzelte Hinweise zur Zeit nach 1945.

<sup>19</sup> Siegrid Schäfer hat Straßenbefragungen und Interviews mit lesbischen Frauen durchgeführt; außerdem bezieht sie sich in ihrer Darstellung auf empirisches Material aus Studien aus dem anglo-amerikanischen Raum, zum Beispiel von M.T. Saghir und E. Robins (1969) (vgl. Schäfer 1971: 75-98).

<sup>20</sup> Die Interviews von Linnhoff und von Paczensky wurden erst in den 1970er Jahren geführt. Allerdings waren unter ihren Gesprächspartnerinnen ältere Lesben, die sicherlich ebenso über ihre Erfahrungen in den 1960er Jahren oder früher berichteten, sodass die Ergebnisse – mit Vorsicht – auch auf dieses Jahrzehnt bezogen werden können. Wenngleich mit größerer Einschränkung gilt dies ebenfalls für die Fragebogenumfrage (Rücklauf 372) von Reinberg/Roßbach (1985) aus dem Jahr 1981.

2014), aber auch zu medizinischen, psychologischen und/oder juristischen Bewertungen (v.a. Schäfer 1971; Kuckuc/d.i. Kokula 1975; Linnhoff 1976; Plötz 1996; 1999; 2014). Besonders hervorzuheben sind neben den Gesprächs- und Quellendokumentationen von Ilse Kokula (insb. 1990 [1986]; 1987), eine interviewbasierte Publikation von Christine Schäfer „Zwischen Nachkriegsfrust und Aufbruchslust“ mit Schwerpunkt München (2010), die politikwissenschaftliche Diplom-Arbeit „Lesbische Existenz in Zeiten restaurativer Politik“ von Irene Beyer (1995) und Teile der geschichtswissenschaftlichen Dissertation „Als fehle die bessere Hälfte“ zu alleinstehenden Frauen der Historikerin Kirsten Plötz (2005: insb. 179-211) sowie deren Aufsätze (1996; 1999; 2014).

Auch zur Organisationsgeschichte und Subkultur sowie deren Protagonistinnen liegen verstreute Aussagen und Einzelergebnisse vor (v.a. Vogel 1983; Puhlfürst 2002: 180-184; Dobler 2003: 232-238; 251-253; 255; Dobler 2008; Kokula 1983; 1990; Schader/Regn 2003: 15-18; 21-38; Rosenkranz/Bollmann/Lorenz 2009: 192-196; Schäfer 2010: 72f.; Lorenz/Bollmann 2013: 89-82). Des Weiteren sind vier regionale Projekte zu nennen: der Sammelband „Himmel und Hölle. Das Leben der Kölner Homosexuellen 1945-1969“ des *Centrums Schwule Geschichte*, in dem sich auch vereinzelt Informationen zu Lesben finden (Balsler u.a. 1994), die Ausstellung „Mittenmang: Homosexuelle Frauen und Männer in Berlin 1945-1969“, die von Oktober 2003 bis Februar 2004 vom *Schwulen Museum* in Berlin gezeigt wurde; der Sammelband „Homosexuellenverfolgung in Hamburg 1919-1969“ (Rosenkranz/Bollmann/Lorenz 2009) der „Initiative Gemeinsam gegen das Vergessen – Stolpersteine für homosexuelle NS-Opfer“, der aus der gleichnamigen Ausstellung hervorgegangen ist und 2008 auf dem Gelände des ehemaligen KZ Neuengamme zu sehen war, sowie die Ausstellung „Liberales Hamburg? Homosexuellenverfolgung durch Polizei und Justiz nach 1945“ (vgl. Lorenz/Bollmann 2013), die im Juni 2014 im Foyer des Hamburger Bezirksamtes Eimsbüttel präsentiert wurde.

Zuletzt legte Ingeborg Boxhammer (2014) einen ersten Anforstungsbericht zur (straf-) rechtlichen Situation lesbischer Frauen nach 1945 vor, der die Notwendigkeit weiterer Forschung in diesem Bereich unterstreicht. Der Bericht wurde im Auftrag der *ARCUS-Stiftung* für das *Referat Politik für Lesben, Schwule, Bisexuelle, Transsexuelle, Transgender und Intersexuelle im Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter* des Landes NRW angefertigt. Als letzte, noch Ende des Jahres 2014 laufende Anforstung ist die für das Forschungs- und Ausstellungsprojekt „zur Aufarbeitung der strafrechtlichen Verfolgung und Diskriminierung homosexueller Menschen“ in Rheinland-Pfalz zu nennen (vgl. Kleine Anfrage Landtag Rheinland Pfalz 2014). Es handelt sich um ein Vorhaben des *Instituts für Zeitgeschichte* in Zusammenarbeit mit der *Bundesstiftung Magnus Hirschfeld*, das der Mainzer Landtag unter Federführung des rheinland-pfälzischen *Ministeriums für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen* durchführt. Es wird von Günter Grau (Berlin) und Kirsten Plötz (Hannover) bearbeitet; Projektleiter ist Michael Schwartz aus der Forschungsabteilung Berlin des *Instituts für Zeitgeschichte* in München. Damit soll erstmals in einem Flächenstaat ein solches Projekt realisiert werden, das auf eine Ausstellung zu homosexuellen Frauen und Männern zielt. Das Projekt basiert auf der Aufarbeitung verschiedener Wissensbestände, darunter auch Interviewauswertungen, wozu ein Aufruf nach direkten und mittelbaren Zeitzeuginnen gestartet wurde.<sup>21</sup> Darüber hinaus werden aktuell regionale Interviewprojekte in Berlin und NRW geplant bzw.

<sup>21</sup> Eine Weiterförderung erfolgt in 2015. Ich danke Kirsten Plötz für ihre Informationen.

durchgeführt,<sup>22</sup> die durch Gesprächsaufzeichnung und Archivierung neue Quellen für die Forschung und Politische Bildungsarbeit generieren.

## 1.3 Quellenlage

### 1.3.1 Schriftquellen

Die Quellenlage ist vor dem Hintergrund der zahlreichen Desiderate in der Forschung wie auch generell schwer einschätzbar.<sup>23</sup> Fraglos liegen verschiedene Quellensorten vor – neben Bild- und Sachquellen insbesondere Schriftquellen und mündliche Überlieferungen verschiedener Art. Autobiografien von Lesben\* gibt es grundsätzlich nur wenige und solche, in denen die Zeitspanne zwischen 1945 und 1969 (teil-)berücksichtigt wird, sind rar. Zwei wichtige Ausnahmen sind die Bücher der afro-deutschen lesbischen Feministin, Sozialpädagogin, Künstlerin und Autorin Ika Hügel-Marshall (Jg. 1947) „Daheim unterwegs. Ein deutsches Leben“ (Hügel-Marshall 1998) sowie „Die transzendierte Frau“ von Jean Lessenich (Jg. 1942), einer lesbischen Transfrau, die ebenfalls Autorin und Künstlerin ist (vgl. Lessenich 2012: insb. 10; 41-55).

Als weitere zentral relevante Schriftquellen sind insbesondere zu nennen: Bestände in staatlichen Archiven, konkret vor allem in Stadt- und Landesarchiven, von Amtsgerichten und psychiatrischen Einrichtungen sowie in Archiven der Universitätsmedizin. Außerdem: nicht – staatliche Archivalien von Kirchen und nicht-konfessionellen Wohlfahrtsverbänden; zudem Materialien in nicht-staatlichen, freien Archiven<sup>24</sup>, insbesondere solchen der Frauen- und Lesbenbewegung und aus Privatsammlungen von (ehemaligen) Aktivistinnen\*; schließlich gedruckte Quellen aus allen gesellschaftlichen Bereichen und journalistische Porträts bzw. Interviews mit lesbischen Frauen, die wiederum auf Erzählungen von Zeitzeuginnen\* beruhen.

Die Quellen in staatlichen Archiven sind für die Zeit nach 1945 mit Fokus auf lesbische Frauen bislang nicht erfasst, geschweige denn gesichtet worden (teilweise Ausnahme für NRW: Boxhammer 2014). Dies hängt grundlegend damit zusammen, dass entweder generell keine Verschlagwortung mit dem Stichwort „Homosexualität“ erfolgte oder nicht durchgängig und mit derselben Kategorienbildung fortgeführt wurde (zum Beispiel nicht in allen Findbüchern eines Archivs). Erschwerend kommt hinzu, dass weder Findbücher (sofern überhaupt vorhanden) noch Verschlagwortung in Männer und Frauen<sup>25</sup> differenzieren, was die Suche entsprechend aufwändig macht und folglich spätestens an dieser Stelle Ressourcenfragen aufwirft.<sup>26</sup> Strukturell steht diese Problematik wiederum mit der fehlenden Verankerung historischer wie politik-historischer Lesbenforschung bzw. lesbisch-feministischer und queer-feministischer historischer Forschung und Lehre an den Hochschulen der Bundesrepublik in Verbindung.<sup>27</sup> Denn maßgeblich hängen davon die zur Verfügung stehenden Ressourcen wie Gelder, Fachzeitschriften und Konferenzen ab. Zudem würden langfristig angelegte Stellen wie Professuren

<sup>22</sup> Vgl. Kap. I. 1.2.

<sup>23</sup> Verweise auf mögliche oder konkrete Archivbestände ziehen sich durch die gesamte Expertise, vgl. insbesondere Kap. II. 1.; 4.; 5.; 6.

<sup>24</sup> Übersichten zu Archiven: *i. d. a. Dachverband deutschsprachiger Frauen/Lesbenarchive, -bibliotheken und -dokumentationsstellen* sowie Hüttner/Leidinger/Oy 2011; Bacia/Wenzel 2013.

<sup>25</sup> Die (Zwei-)Geschlechterzuordnung in Akten erfolgte wohl zumeist anhand von Augenschein oder Vornamen seitens der Behörden. Ein solches Vorgehen in Datenbanken reifiziert fraglos als Nebeneffekt die herrschende Zweigeschlechterordnung, ist aber für die Forschung dennoch in einem ersten Schritt hilfreich.

<sup>26</sup> Sofern in einer Akte nur implizit über weibliche Homosexualität geschrieben wird (mit gemeint oder kann nur mit gedacht werden), bleibt die Auswertung Zufällen überlassen.

<sup>27</sup> Für die Situation an den Hochschulen bezüglich Lehre und Forschung bis zum Jahr 2004 vgl. Fachbereich gleichgeschlechtliche Lebensweisen 2005.



über die Lehre eine breitere Interessensbildung bei Studierenden ermöglichen und damit mittelfristig Qualifikationsarbeiten und andere Wissensbildung zu diesem Themenkomplex motivieren und entsprechend den Forschungsstand vorantreiben.<sup>28</sup>

Als besonders relevante Bestände in staatlichen Archiven sind beispielsweise Strafakten zu sichten (konkrete Vorschläge bei Boxhammer 2014 für NRW)<sup>29</sup>, aber auch solche aus dem Bereich der ‚Fürsorge‘ oder Akten aus Scheidungs- und Sorgerechtsprozessen. Kirsten Plötz hat außerdem auf etwaige Überlieferungen von Disziplinarverfahren in typischen Berufen alleinstehender Frauen hingewiesen, etwa der der Lehrerin.<sup>30</sup> Es liegt auf der Hand, dass die Suche in solchen Beständen für Grundlagenforschung der sprichwörtlichen Suche nach einer Stecknadel im Heuhaufen gleichkommt. Zudem fehlt bislang eine systematische Bestandsaufnahme darüber, welche Akten in welchen Bundesländern bzw. Archiven aus der Zeit der frühen Bundesrepublik (bzw. DDR) überhaupt aufbewahrt worden sind und gesichtet werden könnten. Für Berlin ist beispielsweise bekannt, dass der Bestand der Strafakten aus der Nachkriegszeit der BRD vernichtet worden ist, auch in Hamburg gibt es kaum strafrechtliche Überlieferungen (vgl. Koordinierungsgremium Berlin 2014: 4; Lorenz/Bollmann 2013: 6-8; 13f.).

Beispielhaft für Quellen aus psychiatrischen Einrichtungen in Westberlin sind die dem Landesarchiv Berlin übergebenen Akten der *Wittenauer Heilstätten*, seit 1957 *Karl-Bonhoeffer-Nervenlinik* (Laufzeit: 1880 bis 1960/1962), zu nennen. Die Klinik hatte unter anderem die Sonderaufgabe, Straftäter\_innen für den gesamten Westteil aufzunehmen, denen psychische Erkrankungen zugeschrieben wurden.<sup>31</sup> Für die DDR ist zentral auf die Patientenakten der *Psychiatrischen und Nervenlinik der Charité* (Laufzeit: 1880 bis 1976) zu verweisen.<sup>32</sup>

Des Weiteren könnten sich aus laufenden Aktenstudien, die sich unter anderen Fragestellungen mit der Nachkriegsgeschichte der Psychiatrie auseinandersetzen, konkrete Quellenhinweise ergeben, denen gezielt nachzugehen wäre. Hier bietet sich der Kontakt zu Kolleg\_innen an, die in diesem Bereich forschen oder geforscht haben. Eine Nachfrage bei Mitarbeiter\_innen in dem seit 2011 laufenden und 2014 verlängerten Forschungsprojekt „Aufarbeitung und Dokumentation der Geschichte der Menschen mit Behinderungen und psychischen Erkrankungen in Institutionen des Landschaftsverbandes Rheinland seit 1945“ am medizinhistorischen Institut der Universität Düsseldorf ergab verschiedene wertvolle Hinweise zur Forschung an Lesben<sup>33</sup>, die in zukünftigen Untersuchungen aufzugreifen sind.<sup>34</sup>

<sup>28</sup> Vgl. dazu Leidinger/Boxhammer 2015.

<sup>29</sup> Beispiele liefert womöglich Plötz für RLP bis Ende 2015.

<sup>30</sup> Ich danke Kirsten Plötz für diesen Hinweis.

<sup>31</sup> LAB B Rep. 408; LAB A Rep. 003-04-04. Der archivierte Bestand zu den Wittenauer Heilstätten/Karl-Bonhoeffer-Nervenlinik enthält unter anderem Aufnahmebücher bis 1956 sowie Patientenverwaltungsakten der Klinik. Die Akten sind mit Aktentiteln, Namen, Lebensdaten und Laufzeit sowie Vermerken in einer Datenbank verzeichnet. Eine thematische Stichwortrecherche ist nicht möglich. Zu den Nutzungsbedingungen gehören unter anderem eine Vorstellung des Projekts, ein Vorgespräch zur Benutzung, Anonymisierung der Akten und Beachtung des Datenschutzes sowie die Arbeit mit einer begrenzten Menge von Akten. Zu den Wittenauer Heilstätten/Karl-Bonhoeffer-Nervenlinik vgl. Beddies/Dörries 1999.

<sup>32</sup> Zur *Charité* allgemein vgl. Herrn/Hottenrott 2010.

<sup>33</sup> Vgl. Kap. II. 1.3.

<sup>34</sup> Ich danke Anke Hoffstadt, Frank Sparing (Düsseldorf) und der Projektgruppe für ihre Informationen. Die Projektgruppe – bestehend aus Anke Hoffstadt, Karina Korecky, Thorsten Noack, Frank Sparing und Andrea zur Nieden – arbeitet am Institut für Geschichte der Medizin am Universitätsklinikum Düsseldorf an der *Heinrich Heine Universität Düsseldorf*. Erste Ergebnisse des Forschungsprojekts vgl. Hoffstadt/Noack/Sparing/zur Nieden 2013.

Bei der Aufarbeitung von Akten aus der Psychiatrie zu lesbischen Frauen handelt es sich für die BRD wie für die DDR um ein brach liegendes Forschungsfeld. Was die Einschätzung der Quellenlage betrifft, fehlt eine genaue Vorstellung davon, in welchen Krankenhäusern oder anderen öffentlichen oder privaten medizinischen Einrichtungen Akten überliefert sind, die jetzt oder perspektivisch gemäß Persönlichkeitsrechten und Datenschutzbestimmungen für die Forschung zugänglich gemacht werden könnten. Neben staatlichen Krankenhäusern ist hier auch an privat geführte Kliniken heranzutreten und auf die Öffnung der Archive hinzuwirken.<sup>35</sup>

Grundsätzlich fehlen für Sichtungen solcher größeren und großen Bestände (datenbankgestützte) Findmittel, die auch entsprechende thematische Indizes (etwa ein Verweis: Relevanz/eventuelle Relevanz für weibliche Homosexualität, Trans\* o.ä.) enthalten. Des Weiteren könnte sich – in Kooperation mit Wissenschaftler\_innen, die über einschlägige Forschungserfahrung in diesem Bereich verfügen – die Erarbeitung eines Spezialinventars zu lesbischer Existenz als sinnvoll erweisen. Ein Sonderfindbuch, in dem unterschiedliche, relevante Archivalien, die in verschiedenen Archiven der Bundesrepublik aufbewahrt werden, beschrieben werden, wäre denkbar.

### 1.3.2 Mündliche Überlieferungen und Interviews als Quellen

Zu den mündlichen Überlieferungen als Quellen für die Lebensbedingungen von Lesben zählen Gesprächsprotokolle wie auch Interviewtranskripte von Zeitzeuginnen sowie Audio- und Videoaufnahmen – etwa zu Gertraud Müller (1942-1999) und Hilde Radusch (1903-1994)<sup>36</sup> –, die im Zuge der Lesbenforschung in der BRD seit den 1970er Jahren entstanden sind.

Was diese Quellensorte betrifft, sind vordringlich einerseits neue Interviews mit lesbischen Frauen zu initiieren, solange noch mehr potentielle Zeitzeuginnen leben.<sup>37</sup> Andererseits lassen sich die mit Lesben\* insbesondere seit den 1970er Jahren geführten Gespräche, die bereits schriftlich oder in audio(visueller) Form vorliegen – das Einverständnis der Gesprächspartnerinnen aktuell, zu Lebzeiten oder unter Umständen nach Ablauf von Schutzfristen vorausgesetzt – sekundäranalytisch mit verschiedenen Fragestellungen qualitativ auswerten. Gerade bei schon länger zurückliegenden Interviews hätte dies quellenkritisch gesehen den Vorteil, dass die Inhalte vergleichsweise zeitnah und entsprechend die Erinnerungen daran noch ‚frisch‘ waren, was bezüglich Fakten weniger fehleranfällig ist. Zugleich sind und bleiben *aktuell* geführte Interviews mit Zeitzeuginnen\* von großer Bedeutung: für die Subjekt-Setzung der Betroffenen, für eine lebendige Tradierung von erlebten lesbischen Lebensgeschichten und für die Wissensbildung – auch und gerade zu bislang völlig ungeklärten Sachverhalten oder Ereignissen. Dass sich die derzeit geführten Gespräche mit älteren und alten Lesben auf einen inzwischen lange zurückliegenden Zeitraum beziehen, erweist sich gleichsam als in

<sup>35</sup> Beispielsweise wäre für die BRD der Aktenbestand der 1877 gegründeten Dr. v. Ehrenwall'schen Klinik in Ahrweiler zu klären. Das Krankenhaus in Rheinland-Pfalz wird heute in der vierten Generation in Familienbesitz geführt.

<sup>36</sup> Vgl. Tonbandaufnahmen eines Interviews mit Gertraud Müller, das Irene Franken vom *Kölner Frauengeschichtsverein* geführt und archiviert hat (3 MCs) (vgl. Dennert/Leidinger/Rauchut 2007: 33f.; 57 FN 17) und die Dokumentation sowie das entsprechende Drehmaterial des Films „Muß es denn gleich beides sein? Hilde Radusch – Aus dem Leben einer Aufsässigen“ (Biermann/Haffter 1985).

<sup>37</sup> Vgl. hierzu auch Kap. II. 1. Ergänzend sei auf zwei Promotionsvorhaben zur DDR aufmerksam gemacht: Zum einen das geschichtswissenschaftliche Dissertationsprojekt „Alltagsleben von homosexuellen Männern und Frauen in der DDR vor der Emanzipationsentwicklung Mitte der siebziger Jahre“ von Maria Borowski: Für ihr Vorhaben, dass an der *Technischen Universität Berlin* angesiedelt ist, führte sie Interviews mit Lesben und Schwulen, die zwischen 1930 und 1955 geboren sind (vgl. Borowski 2013). Zum anderen auf das Dissertationsprojekt von Maria Bühner an der Universität Leipzig. Sie plant eine geschlechter-, körper- und emotionsgeschichtliche Studie zu „Lesbischen Lebenswelten in Ostdeutschland von den 1970er bis in die 1990er Jahre“ und wird in diesem Zusammenhang auch Interviews führen, von denen anzunehmen ist, dass sie auch Hinweise zu den Jahrzehnten davor enthalten werden. Des Weiteren ist für die DDR das in Arbeit befindliche Debüt-Dokumentar-Filmprojekt „Uferfrauen“ von Claudia Max und Barbara Wallbraun zu nennen (Produktionsfirma „Sundayfilm“, ca. 80 min). Ich danke Maria Bühner (Leipzig) für ihre Informationen.

gewissem Sinne vorteilhaft. Aus der heutigen Perspektive und mit zeitlichem Abstand können Fragen nach Diskriminierung zuweilen leichter beantwortbar sein: Erfahrungen von lesbischen Frauen, die diese damals vor sich selbst und vor anderen verschweigen mussten oder die gar nicht denk- und sprechbar waren, schon gar nicht schmerzhaft Erinnerungen an Diskriminierungen, die sich gegen die eigene Person richteten. Darauf hat mit Nachdruck die Politologin Irene Beyer hingewiesen (vgl. Beyer 1995: 11).

Aktuell laufende Studien sind neben dem bereits genannten Forschungs- und Ausstellungsprojekt in Rheinland-Pfalz zwei Zeitzeug\_innen-Projekte: zum einen ein regionales Projekt, das die *ARCUS*-Stiftung (Köln) für NRW initiiert hat und das von einem *Facharbeitskreis* begleitet und umgesetzt wird (vgl. *ARCUS*-Stiftung o.J.), und zum anderen das Zeitzeug\_innen-Videointerview-Projekt „mit individuellen Erfahrungen und Erinnerungen zu LSBTI\*-Lebensgeschichten seit den 1950er und 1960er Jahren“ unter dem Titel „Archiv der anderen Erinnerung“ der *Bundesstiftung Magnus Hirschfeld* (Berlin). Letzteres startete 2014 in Kooperation unter anderem mit der *Landesstelle für Gleichbehandlung – gegen Diskriminierung* beim Berliner Senat sowie einzelnen Projekten und Organisationen aus LSBTI\*-Communities in die Pilotrunde. Die ersten lesbengeschichtlichen Interviews werden von den Historikerinnen Kirsten Plötz (Hannover) und Ilona Scheidle (Heidelberg/Mannheim) von der Kontaktaufnahme bis zur Durchführung und Datensicherung, einschließlich Berichterstellung und Dossier realisiert.<sup>38</sup>

Zu Interviewprojekten ist anzumerken, dass vor allem LSBTI\*-Szene-ferne Zeitzeug\_innen mit entsprechenden Aufrufen für Interviews nur schwer erreichbar sind, was in die Auswertung einbezogen werden sollte. Generell sind soziale Gruppen mit Diskriminierungs- und Verfolgungserfahrung aufgrund von anhaltender Scham, Schuldgefühlen und Angst nur schwer für Interviewprojekte zu gewinnen – ein Umstand, der vermutlich verstärkt für Videoaufnahmen gilt, die für einen nicht geringen Teil der Zielgruppe eine besonders hohe Hürde darstellen dürfte – so wünschenswert solche Aufnahmen auch sind.<sup>39</sup>

### 1.3.3 Medien als Quellen

*Systematische* Auswertungen von Jahrgängen *einzelner* Printmedien als Schriftquellen sowie von audiovisuellen Medien zur medialen öffentlichen Meinung in der BRD über Homosexualität bis 1969 stehen, von der Zeitschrift *Bravo* abgesehen (vgl. In het Panhuis 2010), noch aus.<sup>40</sup> Themenbezogen liegt eine Analyse zur Strafrechtsreform zum § 175 StGB 1969 und der unterschiedlichen Rechtslage in der BRD vor (vgl. Schwartz 2014)<sup>41</sup>.

Was den Umfang dieser Quellen betrifft, gilt für mediale Überlieferungen ähnliches wie für die staatlichen Archive: Einerseits liegt eine Fülle potentiell auswertbaren Materials vor, andererseits ist völlig offen, wie ergiebig die Recherche und etwaige Funde sein können. Die Art der

<sup>38</sup> Bislang wurden zwei Interviews mit Lesben geführt, ein weiteres ist für Ende Dezember 2014 in Planung. Ich danke Ilona Scheidle (Heidelberg/Mannheim) für ihre Informationen.

<sup>39</sup> Vgl. dazu Kap. II. 1.; 7.

<sup>40</sup> Zur schweizerischen Homophilininitiative *Der Kreis* und deren gleichnamige Zeitschrift, die auch in der BRD gelesen wurde, vgl. Steinle (1999).

<sup>41</sup> Der Historiker Michael Schwartz (2014) vom Münchner *Institut für Zeitgeschichte*, Forschungsabteilung Berlin, hielt auf dem 50. Deutschen Historikertag einen Vortrag über Medienberichte zu „Entkriminalisierung und Öffentlichkeit. Mediale Reaktionen zur Reform des Homosexuellen-Strafrechts im doppelten Deutschland 1968/69“. Ich danke Michael Schwartz (Berlin) für seine Informationen.

Digitalisierung beispielsweise der Tagespresse, sofern überhaupt vorhanden, ist noch lange nicht so weit fortgeschritten, als dass mit einschlägigen Stichworten oder gar Volltextrecherche nach entsprechenden Artikeln bzw. Beiträgen oder Erwähnungen gesucht werden könnte. Deshalb lassen sich hier ebenfalls mit geringen Ressourcen nur kleine Stichproben durchführen – ohne jegliche Fundgarantie. Um solche Stichproben zeitlich einzugrenzen, könnten diese sich in einem ersten Schritt auf Zeitpunkte oder Zeiträume beschränken, in denen aufgrund thematisch einschlägiger Ereignisse gesellschaftlich und damit auch medial Debatten naheliegen. Dies gilt beispielsweise für das Jahr 1957, in dem das Bundesverfassungsgericht das zentrale Urteil zu Homosexualität sprach.<sup>42</sup> Ein möglicher arbeitseffizienter Ansatz besteht in der Auswertung von bestimmten Presseauschnittsammlungen, um einzelne Artikel zu finden.<sup>43</sup>

## Resümee zur Quellenlage

Vor diesem Hintergrund lässt sich die Quellenlage im Gesamtbild bislang scheinbar paradox bilanzieren: Einerseits sind die (potentiellen) Überlieferungen vielfältig, heterogen und unüberschaubar und andererseits bezüglich etwaiger Funde völlig offen und entsprechend nur ressourcen-intensiv zu recherchieren.

Im Folgenden wird der Forschungsstand zu drei Bereichen zusammengetragen und systematisiert: zu Frauenleben, zu Diskriminierung, Repression und Verfolgung von Lesben\* sowie zu deren Emanzipationsbestrebungen. Dabei wird zwar allgemein auf die ökonomische und gesellschaftliche Ausgangslage sowie auf Geschlecht und Geschlechterverhältnisse eingegangen. Aber: Informationen aus anderer wissenschaftlicher Literatur zu darüber hinausgehenden spezifischen gesellschaftlichen Umständen oder Verhältnissen – beispielsweise zum Aufenthaltsrecht von Migrant\_innen oder zur Wohnsituation von Menschen mit Behinderungen –, die in der Forschungsliteratur bisher *nicht* in Bezug auf lesbische Frauen und etwaige Spezifika gedacht worden sind, finden sich ausschließlich im zweiten Teil dieser Expertise<sup>44</sup>, in der mögliche Forschungsprojekte zu lesbischen Frauen skizziert und dabei auch kontextualisiert werden.

## 2. Einblicke in den Forschungsstand I: Frauenleben

### 2.1 Ökonomische und gesellschaftliche Ausgangslage

Neben dem „politischen Klima“ des Kalten Krieges mit seinem außenpolitischen Feindbild („die Russen kommen“), zusammen mit der innenpolitischen Diffamierung und Verfolgung jeder liberalen<sup>45</sup> Bestrebung als kommunistisch und einer allgemeinen Intoleranz nach innen (Beyer 1995: 8; vgl. z.B. Kahn 1986), kann die Ökonomie „als ein wesentliches und strukturierendes Element der deutschen Nachkriegsgeschichte gesehen werden“ (Fuhrmann 2010: 4).<sup>46</sup> Unabhängig davon, ob im Zusammenhang mit der ökonomischen und gesellschaftlichen Ausgangslage die

<sup>42</sup> In dieser Verfassungsbeschwerde wurde der unterschiedliche strafrechtliche Umgang mit weiblicher und männlicher Homosexualität verhandelt, und zwar vor dem Hintergrund zweier Grundrechte: Benachteiligungsverbot (Art. 3 GG) und freie Entfaltung der Persönlichkeit (Art. 2 GG). Männliche Homosexualität blieb nach diesem Urteil weiterhin kriminalisiert. Vgl. Kap. II. 6.

<sup>43</sup> Vgl. Kap. II. 4., 6.

<sup>44</sup> Vgl. Kap. II. Konkrete Verweise finden sich in Fußnoten.

<sup>45</sup> Gemeint ist hier ‚sozialliberal‘ nicht wirtschaftsliberal.

<sup>46</sup> Überblick zur Sozialgeschichte der Nachkriegszeit mit zentralen Zahlen vgl. Schildt 2007 (insb. 1-12).

These der Restauration als Rückkehr zur kapitalistischen Produktionsweise nach den ersten Nachkriegsjahren geteilt wird (vgl. z. B. Huster u. a. 1972; für Frauen und Recht: Berghahn 2011: 11; für Frauengeschichte: Beyer 1995; ablehnend: Plötz 2005: 262f.), dürfte Einigkeit darüber bestehen, dass mit der Währungsreform vom Juni 1948 – dem Übergang zur Deutschen Mark (DM) – und mehr noch durch das sogenannte *Leitsätze-gesetz* zentrale Schritte zur Einführung der Marktwirtschaft unternommen wurden. Denn in diesem Gesetz wurde dem Direktor der *Verwaltung für Wirtschaft (VfW)*, Ludwig Erhard (1897-1977), „die Möglichkeit eingeräumt, nach eigenem Gutdünken die Preisbildung wieder Marktmechanismen zu überlassen“ (Fuhrmann 2010: 4; vgl. 49-52). Der Historiker Uwe Fuhrmann resümiert die Konsequenzen: „Diese marktwirtschaftliche Preisbildung führte im zweiten Halbjahr 1948 bei breiten Schichten der Bevölkerung dazu, dass sie sich selbst das Nötigste nicht mehr leisten konnten.“ (Fuhrmann 2010: 4; Fuhrmann 2015).<sup>47</sup> Dagegen regten sich kleinere, größere und auch kaum bekannte Massenproteste: So kam es am 12. November 1948 „in der britischen und der amerikanischen Besatzungs-Zone (Bizone) zu einem eintägigen Generalstreik gegen den marktwirtschaftlichen Kurs von Ludwig Erhard und des Wirtschaftsrats (dem Vorläufer des Bundestages)“ (Fuhrmann 2010: 3; Fuhrmann 2015). An dem Ausstand, zu dem der Gewerkschaftsrat aufgerufen hatte,<sup>48</sup> beteiligten sich nach Schätzungen der Gewerkschaften über neun Millionen (sic) Menschen, obwohl lediglich vier Millionen als Arbeitnehmer\_innen organisiert waren (vgl. Fuhrmann 2010: 3; 103; Fuhrmann 2015). Aufgrund der Frauenerwerbsquote, die 1950 bei etwa 30 Prozent lag (vgl. Plötz 2005: 35), dürfte der Anteil von Frauen an diesem Generalstreik hoch gewesen sein. Der feministischen Frauenzeitschrift *Courage* zufolge war im Jahr 1952 jedeR dritte ArbeitnehmerIn<sup>49</sup> eine Frau (vgl. *Courage* 1982 zit.n. Beyer 1995: 14 ), die heterosexuell, bisexuell oder lesbisch gelebt hat.

Die ökonomische Situation und der gesellschaftliche Widerstand gegen die neuen Entwicklungen wird hier, über die grundlegende zeitgeschichtliche Bedeutung hinaus, angeführt, da Frauen nach dem Krieg zahlreich als sogenannte Trümmerfrauen und desgleichen im Handwerk, in der Industrie und Landwirtschaft in Männerdomänen arbeiteten. Zusätzlich leisteten sie reproduktive Tätigkeiten, was bedeutete, sich dem Mangel an existentiell Nötigem wie vor allem Nahrungsmitteln, Strom und Heizmaterial improvisierend entgegen zu stemmen. Fast vier Millionen Frauen wirtschafteten ohne Anwesenheit eines Mannes; 2,5 Millionen waren Kriegerwitwen mit Kindern (vgl. Notz 2003: 27; 29f.).<sup>50</sup> Mit der Einführung eines „Pflichtjahres für Frauen“ in einigen Regionen Deutschlands im September 1945 – wie es im Nationalsozialismus seit 1938 reichsweit für alle Frauen unter 25 Jahren bestanden hatte –, durften unverheiratete junge Frauen nur dann in anderen Betrieben eingestellt werden, wenn sie bereits ein land- oder hauswirtschaftliches Jahr absolviert hatten. Dieses Pflichtjahr diente auch der „Aufrechterhaltung der geschlechtshierarchischen Arbeitsteilung“: Frauen wurden so auf ihre zukünftige Aufgabe als Hausfrau und Mutter vorbereitet (Notz 2003: 31f.); lesbische Lebensentwürfe waren nicht vorgesehen.

<sup>47</sup> Derzeit schreibt Uwe Fuhrmann (Berlin) an der Freien Universität Berlin in der Endphase an seiner geschichtswissenschaftlichen Dissertation „Vergessene Proteste – erinnerte Erfolge: Der Einfluss der Proteste in der Bizone im Herbst 1948 auf die Entstehung der ‚Sozialen Marktwirtschaft‘“ (Arbeitstitel). Ich danke Uwe Fuhrmann für seine Informationen und Hinweise.

<sup>48</sup> „Im offiziellen Aufruf finden sich zehn Forderungen, die sich zum Teil auf konkrete wirtschaftspolitische Maßnahmen, etwa eine ‚wirksamere Bekämpfung von Preiswucher, Warenhortung und illegalem Warenhandel‘ beziehen, und zum Teil wirtschaftsdemokratische und gemeinwirtschaftliche Postulate formulieren.“ (Fuhrmann 2010: 103).

<sup>49</sup> Da diese Zahlenangabe aus der *Courage* von Zweigeschlechtlichkeit ausgeht, kann hier entsprechend für die Korrektheit der Angabe kein Unterstrich stehen.

<sup>50</sup> 1946 gab es „in Westdeutschland“ über fünf Millionen mehr Frauen als Männer (Plötz 2005: 30).

## 2.2 Frauen- und Familienleitbilder sowie Wirtschafts- und Familienpolitik

In allen Besatzungszonen zeigten sich in der *unmittelbaren* Nachkriegszeit frauenpolitische Aktivitäten (vgl. z. B. Notz 2003: 27f.). In dieser kurzen Zeitspanne waren deutliche Auflösungstendenzen der „traditionellen Geschlechterordnung inklusive geschlechtsspezifischer Arbeitsteilung“ zu verzeichnen, die „später“ „umso fester“ „in den Griff genommen“ wurden (Jurczyk 1976: 76 zit.n. Beyer 1995: 7s). Wobei sich dies „weniger direkt repressiv“ als durch Untermauerung alter bürgerlicher Ideologien über Rolle, Wesen und Stellung der Frau in der Gesellschaft vollzog (vgl. Beyer 1995: 7). Gleichwohl wurden zahlreiche politische Maßnahmen ergriffen, um diese Vorstellungen zu regulieren und auch strikt durchzusetzen. Viele davon finden sich in der Wirtschaftspolitik und in der Familienpolitik. Dazu gehörte das bereits erwähnte Pflichtjahr, aber auch generell eine Arbeitsmarktpolitik, die darauf zielte, Frauen über Lohnarbeit keine selbstständige Existenzsicherung zu ermöglichen (vgl. Plötz 2005: 35f.; Plötz 2007: 30; Beyer 1995: 14). Die historisch traditionsreiche sogenannte Zölibatsklausel, die 1950 für den öffentlichen Dienst gültig wurde (und bis 1953 bestand), erlaubte die Entlassung von Beamtinnen mit dem Tag der Eheschließung und wurde teilweise auch in der ‚Privat‘wirtschaft übernommen und umgesetzt (vgl. Beyer 1995: 14). Weiblicher Erwerbstätigkeit sollte nur vorübergehende Bedeutung zukommen und der Gefahr des Verlustes an Femität von Frauen, die durch außerhäusliche Arbeit drohe, durch Wahl eines femininen Berufs im Pflege- oder Sozialbereich sowie durch eigene Anstrengungen, die Femität zu erhalten, „trickreich“ begegnet werden (Beyer 1995: 17f.). Den realen Gegebenheiten und Ungleichzeitigkeiten zum Trotz war der vorgesehene „Platz der Frauen“ bei der Gründung der Bundesrepublik 1949, so die Historikerin Kirsten Plötz, „klar definiert“: „als nicht erwerbstätige Ehefrauen und Mütter in ihren Familien“ (Plötz 2007: 27). Gemeint waren dabei ausschließlich Gattenfamilien<sup>51</sup>, also Ehepaare mit ihren leiblichen Kindern, nicht etwa zwei Frauen, die zusammen mit ihren Kindern lebten, die sogenannten Frauenfamilien (vgl. Plötz 2007: 27; 30).

Erwartungen an die Rolle der Frau waren in den 1950er und 1960er Jahren ein öffentlich „heftig diskutiertes Thema“; im Laufe weniger Jahre wurden die Geschlechterrollenidentitäten erfolgreich restauriert, und zwar unter der „besonderen Hervorkehrung des ‚Weiblichen‘“ (Beyer 1995: 16; vgl. Plötz 1999: 47).<sup>52</sup> Über das Weiblichkeitsbild wurde auch die geschlechtsspezifische Arbeitsteilung innerhalb der Ehe und im ‚Privat‘haushalt festgelegt und legitimiert. Dabei war „Mütterlichkeit“ „Kern des Weiblichen“ überhaupt: Aus der „Mutterschaft als Zentrum weiblichen Daseins ergab sich in der Geschlechterrollenlogik der 1950er Jahre die Ehe als für Frauen einzig anzustrebende Beziehungsform“ und weitergehend auch die „einzig legitime Daseinsform“ (Beyer 1995: 17; vgl. Feldmann-Neubert 1991: 130). In den 1960er Jahren „verschob sich“ der Fokus von Muttersein und Mütterlichkeit als ideologisiertem Mittelpunkt von Weiblichkeit „in Richtung Ehe-Mann“ (Beyer 1995: 19; vgl. Feldmann-Neubert 1991: 152; 190f.).

<sup>51</sup> Als Gattenfamilie galt eine heterosexuelle Verbindung zwischen Mann und Frau, „die durch die in ihr lebenden Kinder zur Familie wurde“ (Beyer 1995: 21); diese Formulierung hebt die „normative Bedeutung der Eheschließung als Voraussetzung für die Familie“ hervor (Plötz 2005: 12; 32).

<sup>52</sup> Auf erfolgte Veränderungen im Laufe der 1950er und 1960er Jahre kann hier nur punktuell eingegangen werden.

Für die Analyse dieser Debatten um die Konstruktion von Frauenbildern und der Geschlechterpolarität der 1950er und 1960er Jahre hat die Politologin Irene Beyer vorgeschlagen, zwischen „Frauenleitbilder[n]“ einerseits und dem, was als „Wesen des Weiblichen an sich“ gefasst wird“ andererseits zu unterscheiden (Beyer 1995: 19). Dabei umfasst die Vorstellung von Weiblichkeit sämtliche „Eigenschaften, Fähigkeiten und ‚Wesenheiten‘, die den Frauen aufgrund ihrer ‚Biologie‘ zugeschrieben werden, das Frauenleitbild ist eine (oder unter Umständen mehrere alternative) Lebensentwurfvorgabe, der die entsprechenden Frauen konkret nachleben (sollen)“; demgegenüber soll von „Frauenbild“ gesprochen werden, wenn gleichermaßen die Leitbilder *und* die Wesensbestimmungen gemeint sind (Beyer 1995: 19; Herv. cl).

Das auf *weiße* Frauen mit deutscher Staatsbürgerinnenschaft<sup>53</sup> ausgerichtete oder für diese zentral wirksame Frauenbild war eng verwoben mit dem Familienbild der Zeit, da die Familie – die heterosexuelle Gattenfamilie mit leiblichen Kindern – die Wirkungsstätte und das Refugium der Frau verkörperte: Die Familie „galt als der zentrale Ort der seelischen, materiellen, emotionalen und generativen Reproduktion, als unverzichtbare Mittlerin der kulturellen Werte der BRD-Gesellschaft“ (Beyer 1995: 21). Staatspolitisch spiegelte sich dies beispielsweise wieder in der Gründung und Zielsetzung des 1953 eingerichteten Ministerium für Familienfragen, mit dem die Familie als allgemeine, normale und einzig legitime Lebensform durchgesetzt werden sollte (vgl. Beyer 1995: 78; Plötz 2005: 35f.; 48; 255). Ziel der Familienpolitik war es somit auch den, in Artikel 6 des Grundgesetzes verankerten, Schutz von Ehe und Familie zu unterstützen. Bezogen auf diese Ideologie wird in der sozial- und politikwissenschaftlichen Literatur auch kritisch von „Familismus“ oder „Familialismus“ gesprochen (z. B. Appelt 1997).<sup>54</sup>

Der erste Familienminister Franz-Josef Wuermeling (1900-1986), der von 1953 bis 1962 amtierte, und sein Nachfolger Bruno Heck (1917-1989), der dem Ministerium von 1962 bis 1969 vorstand, unterschieden sich in ihrer familienideologischen Ausrichtung kaum. Heck, der ebenso wie Wuermling der CDU angehörte, war dem Drei-Phasen-Modell weiblicher Erwerbsarbeit<sup>55</sup> etwas mehr zugeneigt, wobei die Reproduktionsaufgaben und damit die Doppelbelastung klar bei der Frau verblieben (vgl. Jurczyk 1976: 116; Beyer 1995: 25; 29f.).

Einige der (hetero-)sexistischen Strukturen in der bundesdeutschen Geschichte zwischen 1945 und 1969, insbesondere Frauenbilder und familienpolitische Maßnahmen, sind vergleichsweise gut erforscht (vgl. z. B. Jurczyk 1976; Delille/Grohn 1985; Joosten 1990; Feldmann-Neubert 1991; Moeller 1997; Paulus/Silies/Wolff 2012; Überblicke: Beyer 1995: 14-34; Plötz 2005: 29-57; 2007; 2014). Gleichzeitig wurden sie bislang nur in einzelnen Bereichen in der Forschungsliteratur explizit auf lesbische Frauen bezogen (vgl. v.a. Beyer 1995; Plötz 2005; 2007; 2014). Eine zentrale Erkenntnis der vorliegenden wissenschaftlichen Beiträge ist die Bedeutung der Institution Ehe und der daraus resultierende Heirats- und Ehezwang für Frauen. Dies wirkte sich fraglos massiv auch auf die Lebensbedingungen lesbischer Frauen aus (vgl. Beyer 1995: 78).<sup>56</sup>

<sup>53</sup> Zu Staatsbürgerschaft und lesbischer Existenz vgl. Klapeer 2014.

<sup>54</sup> Einen historischen Überblick zu Familismus/Familialismus in Deutschland bietet der von der Historikerin Gisela Notz (Berlin) derzeit in Bearbeitung befindliche Einführungsband zum Thema.

<sup>55</sup> Nach dem Drei-Phasen-Modell sollten Frauen nach der Geburt ihres ersten Kindes ihre Erwerbstätigkeit aufgeben und erst wieder aufnehmen, wenn die Kinder die Mutter nicht mehr brauchten.

<sup>56</sup> Forschungen zur Bedeutung der Institution Ehe für Schwule stehen noch aus. Vgl. Kap. I. 3.3. („Alltag, Lebenswelt und [Herkunfts-]familie“).

## Heirats- und Ehezwang für Frauen

Durch verschiedene politisch installierte, massive Nachteile und Risiken, die generell mit dem Status als Unverheiratete, als Alleinstehende verbunden waren, wurden Frauen unabhängig von ihrer sexuellen Orientierung zur Heirat bzw. Fortführung einer Ehe gezwungen. Wohnungsbaupolitik, Steuerrecht, Kranken- und andere Versicherungen, Scheidungsrecht (insbesondere seit der Verschärfung 1961)<sup>57</sup>, Arbeitsmarktpolitik und -recht waren ausgelegt auf die Gattenfamilie und deren Fortbestand, die vom Familienministerium exklusiv gefördert wurde (vgl. Reinberg/Roßbach 1985: 146; Plötz 2005: 29ff.). Frauenzeitschriften wie *Brigitte*<sup>58</sup> oder *Constanze* ließen ebenso wie populäre Erziehungsratgeber keinen Zweifel daran, dass die heterosexuelle Ehe und Mutterschaft das Hauptziel weiblichen Lebens, zumindest eine zwingende Ausrichtung darstellt (vgl. Beyer 1995: 22-34; Plötz 1999: 56f.; Plötz 2005: 38f.; Schäfer 2010: 53; 68). Alleinstehend zu sein war häufig verbunden mit sozialer Isolation: Den Ehefrauen galten Unverheiratete zuweilen als Konkurrentinnen (verstärkt durch den sogenannten Frauenüberschuss<sup>59</sup> nach dem Krieg), Kontakte wurden abgebrochen. Die Herkunftsfamilien übten massiven Druck auf ihre Töchter aus, damit diese heirateten. Es galt das „Primat“ und die „Konkurrenzlosigkeit der Ehe“ (Plötz 2005: 256; 259f.; 261f.). Ökonomisch gesehen war unverheiratet zu sein mit einem massiven Armutrisiko verbunden, da weibliche Erwerbstätigkeit – und in der Folge auch die Rente (insbesondere seit der Rentenreform von 1957, die den Familienernährer begünstigte) – nicht auf Existenzsicherung ausgelegt war: Frauen wurden durch Arbeitsmarktpolitik in niedrig entlohnte Berufszweige gelenkt; geringere Frauenlöhne von bis zu 31 Prozent (sogenannte Frauenabschlagsklauseln, Leichtlohngruppen) waren rechtlich erlaubt und alltäglich. Zudem waren Beförderungen und Weiterbildungen in der Regel Männern vorbehalten; das 1958 eingeführte Ehegattensplitting benachteiligte Unverheiratete in bedeutender Weise (vgl. Beyer 1995: 14f.; Plötz 2005: 208; 257). Die verschiedenen Maßnahmen führten zu einer „erhebliche[n] materielle[n] Umverteilung von Unverheirateten zu Gattenfamilien“ (Plötz 2005: 257). Die ökonomischen Faktoren kanalisiert, reproduzierten und verstärkten demnach in signifikanter Weise den Druck zur Heirat oder auch dazu, eine eigentlich nicht (mehr) stimmige Ehe fortzuführen. Gleichzeitig war der „Konformitätsdruck“, der sich gegen Ledige richtete, immens (Plötz 2005: 259f.; vgl. Beyer 1995: 78). Dies konnte nicht ohne Auswirkungen auf lesbische Frauen bleiben (vgl. Beyer 1995: 78).

## 3. Einblicke in den Forschungsstand II: Diskriminierung, Repression und Verfolgung von Lesben<sup>60</sup>

Eine politik-theoretische Bestimmung der Begriffe „Diskriminierung“, „Repression“ und „Verfolgung“ unter anderem für die politik-historische Forschung zur Geschichte von LGBTIQ steht noch aus (vgl. Boxhammer/Leidinger 2014: 93, FN 3), gleichwohl wird mit diesen und wortverwandten Termini in der Forschungsliteratur affirmativ gearbeitet.<sup>61</sup> Die bisher existierenden Studien zu

<sup>57</sup> Seit der Reform galt das Schuldprinzip: Erhob eine Partei Einspruch, konnte die Ehe nicht geschieden werden, und sofern eine Ehefrau ‚schuldig‘ geschieden wurde, konnte sie keine Unterhaltsansprüche geltend machen (vgl. z. B. Plötz 2005: 48).

<sup>58</sup> Die auflagenstarke Zeitschrift *Brigitte* hatte sich noch in den 1960er Jahren in ihrer Haltung zu mütterlicher Erwerbstätigkeit „höchst unentschieden“ gezeigt: 1969 verkündigte sie anlässlich einer Leserinnenumfrage: „Wir glauben: Ein Beruf macht das Leben einer Frau erfüllter, reicher.“ (Mattes 2005: 238f., *Brigitte* zit.n. ebd.).

<sup>59</sup> 1946 lebten in Westdeutschland über fünf Millionen mehr Frauen als Männer, was als „Frauenüberschuss“ bezeichnet wird (Plötz 2005: 30). Der Begriff ist eine heterosexistische Konstruktion, da in ihr angelegt ist, dass Frauen komplementär zu Männern gedacht werden und folglich auf jede Frau ein Mann kommen müsse (vgl. Beyer 1995: 14, FN 1).

<sup>60</sup> Die zentralen Recherchen als Grundlage für diesen Unterabschnitt (3.2.; 3.3) der Expertise hat Julia Roßhart (Berlin) vorgelegt.

<sup>61</sup> Vgl. Kap. II 3.



lesbischen Frauen in der frühen Bundesrepublik, die alle lebensgeschichtlich angelegt sind (vgl. z. B. Schäfer 2010), beschäftigen sich nur in Ansätzen und ohne differenzierende Begriffsbestimmung mit Diskriminierung und/oder Gewalt<sup>62</sup>, weshalb hier nach wie vor breiter Forschungsbedarf für verschiedene Disziplinen und Fragestellungen sowie für inter- und transdisziplinäre Perspektiven besteht. Elaboriert und überzeugend setzte sich bislang – über die vorliegenden vor allem quantitativen Erhebungen hinaus (vgl. Schäfer 1971; Linnhoff 1976; Paczensky 1981; Reinberg/Roßbach 1985) – die Politologin Irene Beyer damit auseinander: Grundlage bildeten vier Fragen zum Komplex von Diskriminierung in ihrem Interviewleitfaden (vgl. Beyer 1995: Anhang).

Das Gros der Forschung bezieht sich auf die Zeit nach der Gründung der Bundesrepublik 1949. Aufgrund der lebensgeschichtlichen Ausrichtung der Studien ist jedoch anzunehmen, dass sich einzelne Aussagen auch auf die unmittelbare Nachkriegszeit beziehen, oder: vorsichtig und mit Einschränkungen beziehen lassen. Insofern bedarf es gezielter Forschung zu den Westzonen, gerade bezüglich der rechtlichen Situation, die je nach Militärregierung teilweise unterschiedlich ausgestaltet wurde.

Wie bereits betont, ist es für jede Forschungsaktivität zur Geschichte lesbischer Frauen – und dies gilt nicht nur für den hier in Rede stehenden Zeitraum zwischen 1945 und 1969 – grundlegend, sich mit den zeitgenössischen Geschlechterverhältnissen und der (Diskriminierungs-)Situation von Frauen und damit auch der Mehrfachdiskriminierung von Lesben auseinanderzusetzen. Grundsätzlich wurden Frauen in dem hier interessierenden Zeitraum erheblich und „ungeniert benachteiligt“ (Plötz 2014: 77; 79).<sup>63</sup> Über die Strukturkategorie ‚Geschlecht‘ hinaus, die aufgrund ihrer Sozialisation in besonderem Maße für alle Cis-Lesben relevant ist, gilt es Spezifika herauszuarbeiten, die aus anderen sozialen Ungleichheiten und Herrschaftsverhältnissen resultieren und Verbindungen unterschiedlicher Art zu analysieren.

### 3.1 Prämissen: Macht- und Herrschaftsverhältnisse sowie analytische Zweiteilung eines weiten Begriffs von Diskriminierung

Vor dem Hintergrund der fehlenden Begriffsbestimmungen von Diskriminierung und verwandten Termini auch für die 1950er und 1960er Jahre werden für die weitere Darstellung der Erkenntnisse aus der Forschungsliteratur und für die Skizze möglicher Studien einige vorläufige analytische Begriffssetzungen vorgenommen. Zentrale Grundüberlegung der Begriffsverwendung ist die Existenz von Macht- und Herrschaftsverhältnissen sowie von struktureller und direkter Gewalt, einschließlich deren Immaterialität (vgl. z. B. Knapp 1992; Young 1996; Galtung 1971; 1990; Faulseit u. a. 2001; Leidinger 2002) entlang von gesellschaftlichen Strukturkategorien wie insbesondere ‚class‘, ‚disability‘, ‚gender‘, ‚nation‘, ‚race‘ und ‚religion‘, ‚sexuality/desire‘. Als Diskriminierung wird im Folgenden jede Form der Benachteiligung wie auch von Gewalt (vgl. z. B. Meyer 2007; 2013) im Kontext von Macht- und Herrschaftsverhältnissen verstanden. Die Begriffe ‚Repression‘ und ‚Verfolgung‘ werden

<sup>62</sup> Zu einem lesbisch-feministischen Gewaltbegriff vgl. Faulseit u. a. 2001.

<sup>63</sup> Zum Kampf um den Gleichberechtigungsartikel im Grundgesetz (Art. 3 Abs. 2 GG) vgl. Reich-Hilweg 1979; Böttger 1990; Überblick: Berghahn 1999; 2011. Das Bundesverfassungsgericht bestätigte 1953 nach Ablauf der Anpassungsfrist des Art. 117 Abs. 1 GG die unmittelbare Grundrechtswirkung des Gleichberechtigungsgrundsatzes für Ehe und Familie. 1957 wurde mit dem lang diskutierten Gleichberechtigungsgesetz (Gesetz über die Gleichberechtigung von Mann und Frau auf dem Gebiet des bürgerlichen Rechts“) Art. 3 Abs. 2 GG 1957 in Bundesrecht übersetzt (vgl. Berghahn 2011: 3). Beispielsweise dürfen Frauen seitdem über ihr in die Ehe eingebrachtes Vermögen selbst verfügen.

hingegen ausschließlich im Zusammenhang mit staatlichem Handeln verwendet; Repression bezieht sich dabei stets auf ein Eingreifen von Polizei, Bundesgrenzschutz und/oder Geheimdiensten<sup>64</sup> sowie Justiz. Ansonsten wird nachfolgend versucht, weitgehend die Diktion und damit die Begriffe so zu übernehmen, wie sie in der Literatur jeweils genannt sind.

Über die Prämisse zu Macht- und Herrschaftsverhältnissen hinaus liegt der Auseinandersetzung mit der Forschungsliteratur zur Frage nach Diskriminierung eine Zweiteilung zu Grunde: analytisch unterschieden wird zwischen *institutioneller und staatlicher Diskriminierung* einerseits und *individueller, zumeist alltäglicher Diskriminierung* andererseits, wobei diese Zweiteilung nicht trennscharf sein kann. So waren beispielsweise polizeilich durchgeführte Razzien in subkulturellen Lokalen und somit staatlich-institutionelle Diskriminierung durchaus alltäglich für manche Betroffenen. Oder: Der bereits dargelegte Heirats- und Ehezwang für Frauen wurde individuell und alltäglich erlebt, jedoch gleichzeitig staatlich-institutionell gezielt durch die Familienpolitik als Frauenpolitik hergestellt und abgesichert.

### 3.2 Zentrale Ergebnisse aus der Forschungsliteratur

Die Auseinandersetzung mit lesbischer Existenz in der Geschichte war, wie die Forschungsliteratur über Lesbenhistoriografie einhellig zeigt, vor allem eine des Verschweigens, Leugnens und Tabuisierens. Dies gilt auch und entscheidend für den hier interessierenden Zeitraum und die Ebene staatlicher Eingriffe (vgl. Hänsch 1989; Beyer 1995: 9; Plötz 1999: 47; 67). Die Politologin Irene Beyer hat dies folgendermaßen zugespitzt: „Es wird eine Form der Existenz – durch die Politik – unterdrückt, von der – in der Politik – nie die Rede ist“ (Beyer 1995: 9). Daraus folgen, wie sie argumentiert, Schwierigkeiten der Greifbarkeit für wissenschaftliche und politische Auseinandersetzungen (vgl. Beyer 1995: 9). Die im Folgenden vorgestellten zentralen Ergebnisse aus der bislang vorliegenden Forschungsliteratur sollten grundlegend in weiteren wissenschaftlichen Studien bedacht werden, insbesondere solchen, die sich mit Formen von Diskriminierung<sup>65</sup> auseinandersetzen.

#### Ignoranz und Verachtung (Plötz 1999)

In der bundesdeutschen Öffentlichkeit der 1950/60er Jahre herrschte gegenüber lesbischen Frauen – im Kontrast zur Redseligkeit über Weiblichkeitsvorstellungen – Ignoranz einerseits, und wenn sie doch Thema waren: Verachtung andererseits (vgl. Plötz 1996; 1999; ähnlich: Kuckuc 1975: 39ff.). Medienberichterstattung über gleichgeschlechtliches Begehren zwischen Frauen gab es in den Medien Kirsten Plötz zufolge „nur in sehr seltenen Ausnahmefällen“ (Plötz 1999: 48; 65f.). In der

<sup>64</sup> Die Geheimdienste sind hier im Speziellen von Interesse, da insbesondere in der Hochphase des Kalten Krieges ein Zusammenhang zwischen Homosexualität und sowjetischer Spionagetätigkeit hergestellt wurde: So fragte Amtsgerichtsrat Richard Gatzweiler u. a. 1951 in einer Broschüre des *Volkswartbundes* (vgl. Gotzmann 1994) zu Homosexuellen rhetorisch: „Die Partei der Invertierten: Moskaus neue Garde? (...) *Die USA haben die Gefahr der homosexuellen Geheimclubs und Spionagegruppen erkannt. – Seien auch wir vorsichtig.*“ (Gatzweiler 1951: 29f.). Diese Sichtweisen reproduzierten sich indes in Agentenfilmen wie beispielsweise in dem zweiten James-Bond-Film „Liebesgrüße aus Moskau“ (1963) mit „Oberst [Colonel] Rosa Klebb“, einer lesbischen KGB-Offizierin, dargestellt von Lotte Lenya (1898-1981). Zum *Volkswartbund* vgl. den entsprechenden Exkurs in Kap. I. 4.2.2.

<sup>65</sup> Neben den Formen von Diskriminierung ließen sich auch die Auswirkungen auf Lesben noch genauer in den Blick nehmen. In der Forschungsliteratur wird hierzu nachdrücklich und anhand verschiedener und übereinstimmender Zeitzeuginnenaussagen auf Identitätsfragen verwiesen (vgl. Schäfer 2010: 73; 91). Diese beziehen sich auf Probleme, sich als lesbische Frau zu identifizieren, sich selbst als solche zu denken – oder weitergehend – diese Lebensweise überhaupt als existent zu denken sowie auf sprachliche Selbstrepräsentationen (z. B. Kokula 1987: 106; Beyer 1995; Plötz 2005: 203; Oguntoye 2007: 160). Diese Situation dürfte für Schwarze Deutsche verschärfte Auswirkungen gehabt haben: So heißt es in „Farbe bekennen“ über die 1980er Jahre: „Es gibt keinen Namen für uns.“ (Oguntoye/Opitz/Schultz 1992: 159ff.). Des Weiteren werden in der Literatur Internalisierungen verschiedener Art, Versteckspiel oder Doppelleben, Selbstpathologisierungen, Suizidrisiko sowie das Unterlassen lesbischer Beziehungen bzw. Beziehungsprobleme benannt (vgl. z. B. Linnhoff 1976: 53f.; Kokula 1990: 119; Kokula 1987: 57; 129; Beyer 1995: 73f.; Plötz 2005: 199; Plötz 2007: 200; Schäfer 2010: 68f.; 73f.).

soziologischen, psychologischen und medizinischen Fachliteratur spielte – im Gegensatz zur schwulen – lesbische Liebe ebenfalls kaum eine Rolle und wurde wohl schon aufgrund der Einschätzung einer geringen ‚Verführungswahrscheinlichkeit‘ als kaum bedeutend und insofern als ungefährlich für die heterosexuelle Ordnung gewertet (vgl. Plötz 1999: 61). Gleichzeitig zeigen sich mehr oder weniger pathologisierende Deutungen.<sup>66</sup> Diese Einschätzungen und Setzungen schlugen sich entsprechend in der sexualpädagogischen Literatur nieder (vgl. Plötz 1999: 48-61; Plötz 2005: 203; Kuckuc 1975). Die beiden Diskriminierungsformen, die sich gegen Lesben richteten – Ignoranz und Verachtung – waren in den Auswirkungen unterschiedlich, beide jedoch stark einschränkend (vgl. Plötz 1999: 67). Die ignorante Haltung hatte für lesbische Frauen\* – wie die Straffreiheit weiblicher Homosexualität – auch Vorteile, da es, wie das Beispiel des Bundesverfassungsgerichtsurteils von 1957 zeigt, kein Interesse daran gab, zwischen verschiedenen Formen von Frauenfreundschaft und Zusammenleben von Frauen zu unterscheiden (vgl. Plötz 1999: 68f.).

### Verinnerlichte und nichterkannte Diskriminierung (Beyer 1995)

Als zentrales Ergebnis zu Diskriminierung und Unterdrückung hat die Politologin Irene Beyer auf einer Metaebene herausgearbeitet, dass die von ihr interviewten sieben lesbischen Frauen die erlittene Diskriminierung *nicht* als solche benannten, da sie diese nicht als solche erkennen konnten; vielmehr suchten sie die Schuld für die Probleme bei sich selbst (vgl. Beyer 1995: insb. 54; 73; 77; 84f.; 88f.). Dies führt Beyer auf die Internalisierung der Normen und Moralurteile durch Lesben selbst zurück. Durch verinnerlichte (hetero-)sexistische Normierungen war es den von ihr Interviewten nicht möglich, eine positiv bestimmte und besetzte Identität zu entwickeln (vgl. auch Kokula 1987: 203), den Konflikt zwischen den an sie gestellten Anforderungen und ihren eigentlichen Wünschen verlagerten sie nach innen und versteckten in der Folge sich bzw. ihr Lesbischsein. Von außen kommende Diskriminierung nicht als solche erkennen zu können, verunmöglichte in der Konsequenz Gegenwehr und Widerstand (vgl. Beyer 1995: 86-88). Selbst auf Nachfrage sprachen Interviewpartnerinnen kaum oder gar nicht von Maßnahmen, die gegen sie ergriffen wurden. Daraus kann aus oben genannten Gründen und auf Grundlage des bisherigen Forschungsstandes jedoch nicht der Schluss gezogen werden, es hätte beispielsweise grundsätzlich keine rechtlichen Regularien oder Sanktionen etwa seitens der Polizei gegeben, die sich gegen lesbische Frauen richteten (vgl. Beyer 1995: 87).

### Tendenzielle Nachrangigkeit direkter anti-lesbischer Politik (Beyer 1995)

Inhaltlich entwickelt Irene Beyer aus dem Forschungsstand zur damaligen Frauen- und Familien- und damit Geschlechterpolitik sowie aus der Analyse der lebensgeschichtlichen Interviews die zentrale These der „tendenzielle[n] Nachrangigkeit direkter nach mittelbarer Politik“ (Beyer 1995: 87). Sie spitzt zu: „Es hat sich darüber hinaus aber gezeigt, daß die staatlichen Organe durchaus willens und in der Lage waren, zu direkten Mitteln zu greifen, wenn die anderen, quasi-vorstaatlichen subtileren Methoden ‚versagten‘“; Repression war nicht das erste Mittel und Ziel, wurde aber durchaus auch eingesetzt (Beyer 1995: 87). Denn gleichzeitig stellt sie im Unterschied zur mittelbaren Politik als für sie überraschendes Ergebnis fest, dass es „doch offene Unterdrückung gab“, und führt beispielsweise polizeiliche Lokalrazzien sowie zwei heterosexualisierende Gerichtsauflagen in einem Diebstahlverfahren gegen eine Lesbe an (Beyer 1995: 87).

<sup>66</sup> Zur Rezeption und Bedeutung des diesbezüglich nicht-pathologisierenden Werks von Alfred Charles Kinsey (1896-1956) über das sexuelle Verhalten von Frauen aus dem Jahr 1953, das in der Bundesrepublik mehrheitlich abgelehnt wurde vgl. z. B. Plötz 1999: 55f.; Steinbacher 2011.

## Von der Verinnerlichung bis zur staatlichen Sanktionierung: das Stufenprinzip der Unterdrückung (Beyer 1995)

Grundsätzlich lässt sich anti-lesbische Politik<sup>67</sup> als über „drei Ebenen“ vermittelt begreifen: Staat, Gesellschaft und Individuum (Beyer 1995: 10), deren Zusammenspiel und wechselseitige Wirkungsmacht noch genauer zu fokussieren ist. Dazu hat Irene Beyer aus den Interviews mit lesbischen Zeitzeuginnen ein Stufenprinzip von Unterdrückung herausgearbeitet, das sie beginnend mit der individuellen Internalisierung und Verheimlichung über das familiäre Umfeld und gesellschaftliche Einrichtungen bis hin zum direkten staatlichen Handeln als letzter Stufe bei öffentlich sichtbarer weiblicher Homosexualität folgendermaßen analysiert: „Hatten die lesbischen Frauen ihre Unterdrückung soweit verinnerlicht, daß sie nicht (mehr) lesbisch lebten oder aber es so sehr verheimlichten, daß nichts ‚nach außen durchsickerte‘, wurden sie für ihr Lesbischsein von außen nicht sanktioniert oder diskriminiert – es blieb nur die *Benachteiligung und Diskriminierung als ‚Alleinstehende‘*. Gingen sie jedoch mit ihrem Lesbischsein nach außen, traten Familie, Kirche und andere ‚Verbündete‘ aus dem sozialen Umfeld auf und sanktionierten sie; war das nicht ausreichend, weil die lesbische Frau darauf nicht ‚angemessen‘ reagierte, oder weil wie bei Frau A die Eltern diese Aufgabe nicht erfüllten und sie stattdessen unterstützten, dann trat der Staat direkt als Diskriminierungsinstanz auf“ (Beyer 1995: 81f., Herv. cl).

Für die Unterdrückung lesbischer Existenz spielten „Norm und Moral bzw. moralische Verurteilung“ „eine herausragende Rolle“. Dabei erwies sich das familiäre Umfeld von lesbischen Frauen als „heterosexistische[n] Exekutive“: Es trat ein für „Übernahme, Verbreitung und Weitergabe der eingeforderten Norm- und Moralvorstellungen“; insbesondere die Eltern wurden zur „entscheidende[n] Instanz“ für Gängelung und Sanktionierung (Beyer 1995: 46; 83; 87). Dies lag wohl zum einen daran, wie jung die Gesprächspartnerinnen bei den Erfahrungen waren, über die sie berichteten, und wie groß der elterliche Einfluss dementsprechend gewesen ist, was nachdrücklich auf die Bedeutung der Kategorie ‚Alter‘ für die Forschung verweist. Zum anderen lässt sich dies aus dem Prinzip der Stufen bei der Unterdrückung lesbischer Existenz erklären, das die diesbezüglich machtvolle Rolle der Eltern unterstreicht und kontextualisiert (vgl. Beyer 1995: 81f.). Eltern und das familiäre Umfeld stellten somit als „nächste Instanz nach dem eigenen Ich“ eine frühzeitige äußerliche Sanktionierungsinstanz im Hinblick auf lesbische Existenz und Sichtbarkeit dar (Beyer 1995: 82f.). Bezogen auf die mittelbare Rolle des Staates pointiert Beyer ihre Analyse aus den Interviews: Als „sanktionierende Instanz“ trat der Staat „selten“ auf; vielmehr agierte er „mittelbar, diejenigen erziehend und unterstützend, die als ‚Verbündete‘ in seinem Sinne arbeiteten“ (Beyer 1995: 81). Dieses staatliche Zurückhalten im unmittelbaren Handeln basierte auf der „Funktionstüchtigkeit“ der Regulierung seitens des sozialen, insbesondere familiären Umfelds lesbischer Frauen oder durch diese selbst (Verinnerlichung von Heterosexismus/Heteronormativität) (Beyer 1995: 81).

Die These des Stufenprinzips von Irene Beyer wird mit Blick auf das Bundesverfassungsgerichts-urteil<sup>68</sup> von 1957 gestützt: Die höchstrichterliche Instanz kam darin unter anderem zu dem Schluss, dass die strafrechtliche Sanktionierung männlicher Homosexualität im Gegensatz zur weiblichen nicht gegen den Gleichberechtigungsgrundsatz verstoße, da es sich nicht um dasselbe Phänomen

<sup>67</sup> Hier wird ein weiter, nicht allein an Partei- oder Regierungspolitik orientierter Begriff von Politik zugrunde gelegt.

<sup>68</sup> Vgl. Kap. II. 6.

handele. In dem Urteil beruft sich das Bundesverfassungsgericht auch auf folgende Ausführungen des Sachverständigen Helmut Schelsky (1912-1984), der zur Bedeutung weiblicher Homosexualität – im Sinne ihrer Gefährlichkeit – an der Schnittstelle von Privatheit und Öffentlichkeit behauptet: „Bei den in der Öffentlichkeit und im Beruf tätigen Frauen könne die weibliche Homosexualität gleiche Gefahren entstehen lassen wie die männliche Homosexualität. (...) Die Anbahnung, Schließung und Fortführung lesbischer Verhältnisse bleibe *privater*, greife weniger auf andere, nicht erotische Verhaltensgebiete über und trete *weniger in der Öffentlichkeit in Erscheinung*.“ (BVerfG 6, 389, Herv. cl) Insofern folgt auch das höchstrichterliche Urteil dem Stufenprinzip, da der Staat erst dann strafrechtlich sanktionierend eingreifen muss, wenn sich weibliche Homosexualität *in der Öffentlichkeit*<sup>69</sup> nicht auf andere Weise unterdrücken lässt.

### Mitwirkung an eigener Unterdrückung durch Verleugnen und Loswerden-Wollen (Beyer 1995)

Lesben machten sich durch „Verstecken und Tarnen, Verleugnen lesbischer Liebe“ zu „Mitverantwortlichen an der eigenen Unterdrückung“ (Beyer 1995: 82; vgl. Schäfer 2010: 68f.). Für die meisten ihrer Interviewpartnerinnen konstatiert Irene Beyer, dass nicht nur das soziale Umfeld und im weiteren Sinne die Gesellschaft als Unterdrückungsinstanz wirksam waren, „sondern, daß sie selbst – durch Verleugnen und Loswerden-Wollen – aktiv und entscheidend zu ihrer eigenen Unterdrückung beitrugen“ (Beyer 1995: 82). Dabei betont sie, dass dies keineswegs freiwillig geschehen ist, vielmehr leisteten die Frauen diesen Beitrag, um einer möglichen Sanktionierung von außen durch die Schere im Kopf zuvorzukommen: Als Gründe werden mehrheitlich Angst vor Ächtung und Ausschluss und von einer Gesprächspartnerin zudem explizit die Verschüchterung aus dem Nationalsozialismus angeführt (vgl. Beyer 1995: 82).

### Frauenrolle und lesbische Existenz (Beyer 1995)

Das staatlich regulierte Primat der heterosexuellen Ehe und Familie als anzustrebende Lebensform hatte auch für Lesben große Bedeutung. Sie drückte sich, wie sich in den Interviews zeigt, insbesondere als Zwang oder Druck zur Eheschließung und zu Beziehungen zu Männern aus (vgl. Beyer 1995: 78). Alle Interviewpartnerinnen Beyers orientierten sich letztlich an den Weiblichkeitsnormen, selbst jene Lesbe, die sich provokant davon absetzte, indem sie in der Öffentlichkeit maskulin wirkende Kleidung trug (vgl. Beyer 1995: 78; vgl. ähnlich Schäfer 2010: 68f.). In Weiterführung einer Überlegung von Susanne v. Paczensky (1984) zum Zusammenhang der engen sowie rigiden Frauenrolle und lesbischen Existenz analysiert Irene Beyer, dass hier gleichzeitig Ursache und Wirkung zum Tragen kommen: „Lesbische Existenz fällt aus der Frauenrolle und bedroht sie somit (potentiell), und umgekehrt ist die Frauenrolle in ihrer Rigidität Mittel zur Unterdrückung lesbischer Existenz“ (Beyer 1995: 12).

### Familienstatus wichtiger als lesbisches Leben (Plötz 2005) und Einwände aus älterer Forschungsliteratur

In ihrer geschichtswissenschaftlichen Interviewstudie über alleinstehende Frauen, in der auch zwei frauenbezogen Lebende zu Wort kommen (vgl. Plötz 2005: 179-211), nimmt Kirsten Plötz an, dass „die Frage des Familienstandes“ (also verheiratet oder ledig), eine „überragende Bedeutung“ hatte, „[b]edeutender als die Frage, ob Frauen heterosexuell oder lesbisch lebten“ (Plötz 2005: 11;

<sup>69</sup> Zur Bedeutung der Schnittstelle von Öffentlichkeit und Privatheit vgl. Kap. II. 5. („Theoretischer Ausgangspunkt“).

Herv. cl; vgl. 13).<sup>70</sup> Die Strukturkategorie ‚sexuelle Orientierung‘ begreift sie – gegenüber dem Aspekt des Familienstandes – zumindest als zweitrangig. Offen bleibt in ihren weiteren Ausführungen in der Studie, ob es ihrer Analyse nach überhaupt Formen lebensspezifischer Diskriminierung gegeben hat. Mit der Prämisse der überragenden Bedeutung des Familienstandes betont Plötz die gesellschaftliche Relevanz der gesetzlich geregelten Verbindung, also das Rechtsinstitut Ehe. Nicht ausdrücklich thematisiert und indessen verdeckt wird dabei, dass es sich bei der Ehe und damit auch beim Familienstatus ‚verheiratet‘ explizit um die rechtliche Anerkennung einer heterosexuellen Beziehung, und zwar der zwischen Mann und Frau handelt, wie dies Irene Beyer ausdrücklich hervorhebt (vgl. Beyer 1995: 21). Mit der Angabe des Familienstandes als ‚verheiratet‘ wurde immer auch eine Aussage über Heterosexualität und ebenso eine über Zweigeschlechtlichkeit getroffen, die damit beide als Norm stabilisiert werden. Alleinstehenden Frauen, die sich heterosexuell verstanden bzw. so lebten (und gegebenenfalls keine Kinder hatten), waren fraglos den gleichen Diskriminierungen ausgesetzt wie lesbische Frauen. Ähnliches galt für Frauen, die alternative Lebensformen zur Ehe lebten. Aber: Heterosexuelle, unverheiratete Frauen verstießen – anders als Lesben – nicht gegen die Norm der (gelebten und/oder identitären) Heterosexualität, und diese ist in die Ideologie von Ehe wie auch Familie *grundlegend* eingelassen und konstituiert diese. Heterosexualität liegt zudem der Idee der Familie als sogenannte Keimzelle des (liberalen) Staates zugrunde – Stichwort Generativität – und wird von staatlichem Handeln wie beispielsweise einer Wirtschafts- und Sozialpolitik gestützt, die auf das Familienernährermodell abzielt (vgl. z. B. Sauer 2001: 130; 150; 185).

Kirsten Plötz kommt in ihrer Studie zu dem zentralen Schluss, dass in der Bundesrepublik von Beginn an eine „außerordentliche Verengung auf die Norm der Gattenfamilie“ zu verzeichnen war (Plötz 2005: 255). Den Begriff der Gattenfamilie für „Ehepaare mit Kindern“ benutzt sie ausdrücklich und überzeugend, um die „normative Bedeutung der Eheschließung als Voraussetzung für die Familie“ hervorzuheben (Plötz 2005: 12; 32). Dies bedeutet eigentlich in der Konsequenz, den *heterosexuellen* Mann-Frau-Bund zu benennen, was wiederum auf eine Spezifik der Situation lesbischer Frauen im Vergleich zu heterosexuell lebenden oder sich identifizierenden Frauen aufmerksam macht.

Neben diesem Verweis auf die heteronormative, heterosexistische Grundidee von Ehe und Familie im Zusammenhang mit Kirsten Plötz’ These der herausragenden Bedeutung des Familienstandes im Verhältnis zu sexueller Orientierung, ist des Weiteren zentral an die ebenfalls von der Historikerin ihrerseits auch angeführte Pathologisierung weiblicher Homosexualität zu erinnern (vgl. Plötz 1999: insb. 52-56). Diese weitreichende Konstruktion von Homosexualität als Krankheit betraf heterosexuelle Frauen – anders als Lesben – nicht: Heterosexuelle Alleinstehende mussten nicht versuchen, sich gegen entsprechende Anwürfe, Medikalisierung, Psychiatrisierung oder Gewalt zur Wehr zu setzen. In den bei Beyer vorliegenden Interviews benennen lesbische Frauen das Gefühl von Andersartigkeit, Abweichung, sich ‚falsch‘ fühlen, schuldig. Sie berichten von dem Gefühl einen Makel zu haben, sündig zu sein, und davon, wie sie auf einer inneren Liste ‚Normalitätspunkte‘ zu sammeln versuchten, „die wesentlich daraus bestanden, ‚normale‘ Beziehungen zu Männern zu haben und sich wie normale Frauen zu verhalten, d. h. alles so zu machen, ‚wie es sich gehört‘“

<sup>70</sup> Ausgangspunkt ist ihre Kritik an der „dichotomen Konstruktion von Homo- und Heterosexualität“, mit der die Vorstellung einhergehe, die „Differenz“ mache den „entscheidenden Unterschied“ (Plötz 2005: 11). Neben Familienstand nennt Plötz Alter, soziale Herkunft, ethnische Zugehörigkeit und Religion als wirksame Differenzen (vgl. Plötz 2005: 13).

(Beyer 1995: 78; vgl. 45; 78f.; 86f.; 89f.). Scham als bereits genannte und Unanständigkeit als weitere Moralkategorie führten auch lesbische Gesprächspartnerinnen von Kirsten Plötz an (vgl. Plötz 2005: 203; 210). Insofern zeigt sich an dem Aspekt der Pathologisierung weiblicher Homosexualität und seinen indirekten und direkten Folgen für die Sicht auf das eigene Selbst ebenfalls, dass für lesbische Frauen über den Familienstatus als alleinstehende Frauen hinaus weitere und spezifische Dimensionen zum Tragen kamen, wenn nach Diskriminierung von Lesben gefragt wird.

Diese – leider unausgetragene<sup>71</sup> – Forschungskontroverse zur Bedeutung von Familienstand und lebensspezifischer Diskriminierung ließe sich in zukünftigen Projekten produktiv aufgreifen: In den Untersuchungen könnten vor dem Hintergrund der bisherigen Ergebnisse gezielt Fragen nach Gemeinsamkeiten und Unterschieden in der Benachteiligung von lesbischen und heterosexuell Alleinstehenden ebenso einfließen wie die Frage nach Differenzen zwischen lesbischen Frauen\* und schwulen Männern\*.

### 3.3 Praxisfelder von Diskriminierung: Kartierung des Forschungsfeldes

Im Folgenden wird das weitläufige Forschungsfeld zu Diskriminierung von Lesben von 1945 bis 1969 mit Blick auf vorliegende Einzelergebnisse vermessen und dabei systematisch entlang von Praxisfeldern kartiert. Im Rahmen der vorliegenden Expertise ist zwar keine erschöpfende, gleichwohl aber grundlegende erste Zusammenstellung möglich. Je nach Kenntnissen und bislang bekannter Bedeutung werden die Praxisfelder vertieft, und es wird auf fortbestehende Forschungslücken verwiesen. „Praxisfelder“ gelten als eine zentrale Dimension des Konzepts politischer Kultur (z. B. Reichel 1990: 122f., i.O.m.H). Dabei werden unter politischer Kultur organisierte sowie informelle politische Lern- und Sozialisationsprozesse verstanden, zusammen mit den durch sie geprägten, allgemeinen Bewusstseinsstrukturen (vgl. Reichel 1990: 121-123). Diese Perspektive verspricht für die Geschichtsschreibung von Lesben ertragreich zu sein, da mit ihr die Verhältnisse und Verbindungen von Individuen und Gesellschaft/Staat in den Blick rücken und gleichzeitig Normen, Wertorientierung sowie deren Vermittlung. Insofern wird mit einem solchen Ansatz die „Innenseite der Macht“ fokussiert (Reichel 1990: 121; 125).

Einzelne von Peter Reichel zur Orientierung vorgeschlagene Praxisfelder (vgl. Reichel 1990: 123) lassen sich – aus dem bisherigen Forschungsstand heraus – auf Diskriminierung von Lesben übertragen und folgendermaßen benennen: 1. Alltag, Lebenswelt; 2. Sozialisationsagenturen wie Familie, soziales Umfeld, Kirche, Bildungseinrichtungen, Arbeitsplatz/Beruf; sowie in dem Bereich der politischen Willensbildung und Repräsentation; 3. öffentliche Meinung/Öffentlichkeit, politische Kommunikation; 4. Parteien, Gewerkschaften, soziale Bewegungen, politische Organisationen und Vereine; 5. Regierung, Parlament; 6. weitere staatliche Einrichtungen wie ‚Fürsorge‘ (auch privat durch christliche und nicht-christliche Wohlfahrtsverbände), Gesundheitssystem (auch ambulante Versorgung), Polizei, Geheimdienste und Justiz.

<sup>71</sup> Die Untersuchung von Irene Beyer (1995) wird von Kirsten Plötz (1996; 1999; 2005; 2007; 2014) nicht rezipiert.

Innerhalb einzelner *Praxisfelder* sind noch weitere Ausdifferenzierungen für ein besseres Verständnis sinnvoll, dazu gehören vor allem unterschiedliche *Politikfelder*, denen sich Parteien, Regierungen und Parlamente sowie staatliche Einrichtungen und des Weiteren zivilgesellschaftliche Gruppen oder soziale Bewegungen widmen – unabhängig davon, ob es dafür eigens eingerichtete Ministerien<sup>72</sup> gab. Zentral bedeutsame *Politikfelder* sind: Arbeitsmarktpolitik, Ausländerpolitik, Familienpolitik, Frauenpolitik, Innenpolitik, Jugendpolitik, Rechtspolitik, Sozialpolitik, Wirtschaftspolitik und Wohnungs(bau)politik. Diese einzelnen im Folgenden präsentierten Forschungserkenntnisse und Hinweise konturieren einen zentralen Ausschnitt der noch in künftigen Forschungsprojekten zusammenzutragenden Details in Form von kleinen und kleinsten Mosaiksteinen, die die bislang vorliegende wissenschaftliche Literatur auf der Basis von Quellenauswertungen und speziell von Zeitzeuginneninterviews verstreut bietet. Es handelt sich um konkrete erste oder auch vage Spuren. Besonders deutlich zeichnet sich der ausstehende Forschungsbedarf zum Handeln staatlicher Institutionen ab. Darauf wird zudem in den vorgeschlagenen Forschungsprojekten<sup>73</sup> vertiefend insbesondere anhand von Erkenntnissen aus dem Forschungsstand zu anderen, nicht auf lesbische Existenz bezogene Fragestellungen eingegangen.

### Politikfelder

Als relevante Politikfelder zur Frage nach Diskriminierung sind zuvorderst *Frauen- und Familienpolitik* sowie *Sozial- und Wirtschaftspolitik* zu nennen, da diese, wie bereits gezeigt, zentral den Rahmen für lesbische Existenz – insbesondere bundesdeutscher Staatsbürgerinnen – absteckten. Des Weiteren spielte die *Wohnungs(bau)politik* eine bedeutende Rolle, die alleinstehende, also unverheiratete Frauen benachteiligte (vgl. Reinberg/Roßbach 1985: 164; Plötz 2005: 34f.; 200f.). Die Wohnungsnot war vor allem in der unmittelbaren Nachkriegszeit immens, da 45 Prozent der Wohnungen nicht mehr nutzbar waren; eine Entspannung trat auch 1950 noch nicht ein (vgl. Notz 2003: 27; Plötz 2005: 34). Bedarfsrechnungen im Wohnungsbau waren an Gattenfamilien ausgerichtet und alleinstehende Frauen wurden bei der Vergabe von Wohnungen und bei Untermietverträgen diskriminiert (vgl. Plötz 2005: 35; 257; Boxhammer 2014: 10). Forderungen nach Wohnberechtigungsscheinen für Frauenwohngemeinschaften, die auch für lesbische Paare und Freundinnen eine Option sein konnten und eine Alternative zum Familienbild darstellten, liefen ins Leere (vgl. Notz 2003: 28; 55; für München vgl. Schäfer 2010: 26).

Zu anderen Politikfeldern liegen bislang noch gar keine oder nur vereinzelte Erkenntnisse und Hinweise vor. Für migrantische Arbeiterinnen<sup>74</sup> war selbstredend das Ausländergesetz mit seinen Aufenthaltsregelungen und damit die *Ausländerpolitik* von zentraler Wirkungsmacht. Die *öffentliche Fürsorge*<sup>75</sup> ist eine Einrichtung, die sich verschiedenen Politikfeldern zuordnen lässt: der Jugend- und Sozialpolitik, aber auch der Familienpolitik. Sie kam nach dem Nachrangigkeitsprinzip zur Erziehung in der Familie und zur privaten ‚Fürsorge‘ wohlfahrtstaatlicher, größtenteils religiös-christlicher Organisationen – zu denen noch keine Erkenntnisse vorliegen – zum Einsatz (vgl. Jordan/ Maykus/Stuckstätte 2012: 66). Bekannt sind bislang lediglich vereinzelte konkrete Hinweise aus

<sup>72</sup> Viele heute selbstverständlich erscheinende einzelne Politikbereiche existierten damals noch nicht. So wurde beispielsweise erstmals 1953 ein Familienministerium eingerichtet, das erste Frauenministerium entstand 1986 durch die Erweiterung des Bundesministeriums für Jugend, Familie und Gesundheit.

<sup>73</sup> Vgl. Kap. II.

<sup>74</sup> Zu lesbischen Arbeitsmigrantinnen aus Anwerbeländern vgl. Kap. II. 1.4.2.

<sup>75</sup> Vgl. Kap. II. 1.3.; 1.4.1.; 1.4.3.



den Auswertungen lebensgeschichtlicher Interviews. So wurde eine lesbische Jugendliche von ihrer Mutter einer ‚Fürsorgerin‘ mit dem Ziel unterstellt, sie möge die sexuelle Orientierung der Tochter durch Gespräche ‚kurieren‘. Eine weitere Lesbe bekam im Rahmen eines Diebstahlverfahrens unter anderem die heterosexualisierende gerichtliche Auflage, sich einer geschlechter-gemischten Jugendgruppe anzuschließen (vgl. Beyer 1995: 53; 69; 77; 81). Hier zeigt sich bereits, dass eine isolierte Beschäftigung mit Politikfeldern sowie getrennt von anderen Praxisfeldern politischer Kultur nicht ausreicht, da diese diskriminierend ineinandergriffen bzw. arbeitsteilig agierten.

## Gesundheitssystem

Zum Gesundheitssystem liegen bislang lediglich Einzelinformationen vor: Zu Reaktionen der *Medizin* auf lesbische Patientinnen sowie zu entsprechenden Strukturen der gesundheitlichen Versorgung dieser Zeit wurde noch nicht geforscht. Zum Gesundheitssystem sind der öffentliche Bereich, einschließlich Gesundheitsämter, psychiatrische Einrichtungen und Krankenhäuser sowie Reha- und Pflegeeinrichtungen zu zählen, zum anderen der ambulante Bereich (vor allem Hausärzte und -ärztinnen sowie Psychotherapeuten und -innen sowie Personen, die andere Heilberufe ausüben). Von Bedeutung ist es auch, die Frage nach dem Zusammenspiel zwischen öffentlichen und niedergelassenen Akteuren des Gesundheitssystems aufzuwerfen, etwa hinsichtlich ärztlicher Überweisungspraxen von Patientinnen und deren medizinische Hintergründe, einschließlich der Konstruktion von Diagnosen sowie gemeinsame Behandlungskonzepte.

Konkrete Hinweise bezogen auf die Übersendung von Lesben sowie weitergehend deren Medikalisierung<sup>76</sup>, gibt es beispielsweise aus den späten 1970er Jahren seitens des Arztes Heinrich Schade (1907-1989). Schade gehörte zu den Ärzten, die eine ungebrochene Karriere vom „Rassenhygieniker“ im Nationalsozialismus zum Humangenetiker in der Nachkriegszeit aufweisen; an seiner Person wird „deutlich, wie sehr die Wissenschaft dazu beigetragen hat, die nationalsozialistische Vernichtungspolitik zu systematisieren und zu radikalieren“ (Sparing 1997: 363). Der Historiker Frank Sparing, der sich kritisch mit Biografie und Werk Schades auseinandergesetzt hat, schätzt nicht nur dessen Forschung in der Zeit nach dem zweiten Weltkrieg folgendermaßen ein: „Die (...) zugrundeliegenden Forschungsansätze wurden zwar unter veränderten Vorzeichen und mit neuen Fragestellungen, im großen und ganzen aber zunächst weitestgehend fortgesetzt.“ (Sparing 1997: 363).

Heinrich Schade schrieb 1979 im *Anthropologischen Anzeiger* über „hormonbedingte[n] Konstitutionstypen“ bei Frauen: „Homosexuelle Frauen wurden mir relativ häufig entweder vom *Psychotherapeuten* oder aus der *Hormonsprechstunde* zur *Chromosomenuntersuchung* überwiesen. Für die *Hormonforschung* scheinen mir hier noch wichtige Möglichkeiten zu liegen (...). Nur wenige zeigen, jedenfalls für einen Nicht-Psychoanalytiker, plausible Gründe für eine Abneigung gegenüber Männern; dies würde auch noch nicht eine sexuelle Hinwendung zu einem weiblichen Partner erklären. (...) Man kann sich bei den lesbischen Frauen oft nicht dem Eindruck entziehen, daß eine *organisch hormonell ausgelöste psychische Störung* besteht.“ (Schade 1979: 34, Herv. cl; vgl. Sparing 1997: 357).

<sup>76</sup> Unter dem komplexen Phänomen der Medikalisierung wird der Prozess verstanden, in dessen Verlauf ein gesellschaftlicher Aspekt oder Umstand als (explizit) medizinisch relevant definiert und in der Regel auch (individuell) medizinisch kurativ behandelt werden soll und wird. Ein zentrales Ergebnis früherer medizingeschichtlicher feministischer Forschung ist das der Konstruktion der „Krankheit Frau“ (Fischer-Homberger 1979).

Die kritische wissenschaftliche Aufarbeitung von Schades endokrinologischen Überlegungen zu lesbischen Frauen steht noch ebenso aus wie die von ihm hier selbst angesprochene Chromosomenforschung<sup>77</sup>, die er mit sehr großer Wahrscheinlichkeit schon wesentlich früher begonnen hatte. Denn an der Universität Münster, wo er von 1952 bis zu seinem Wechsel an die Universität Düsseldorf 1965 arbeitete, unterstand ihm die „Laboratoriumsanlage für moderne Chromosomenforschung“ (Sparing 1997: 356; 360). Ob Heinrich Schade die medizinische Apparatur zur Chromosomenuntersuchung von Münster mit an die Universität Düsseldorf nehmen konnte oder dort eine solche bzw. eine weiter entwickelte zur Gründung des humangenetischen Instituts angeschafft wurde, ist ebenfalls zu klären.

Der Historiker Frank Sparing verweist noch auf ein weiteres Forschungsprojekt zu Homosexualität im medizinisch-anthropologischen<sup>78</sup> Bereich. Die Studie datiert nachweislich von Mitte der 1980er Jahre, könnte aber womöglich schon deutlich früher begonnen bzw. angedacht und diskutiert worden sein: Rainer Knußmann (Jg. 1936), Anthropologe und Professor an der Universität Hamburg, führte – finanziert von der *Deutschen Forschungsgemeinschaft* – bis 1985 eine Untersuchung durch, mit der er mittels Messung von Brustwarzenabstand und Beckenbreite biologische Merkmale von Homosexualität erheben wollte (vgl. Sparing 1997: 357, FN 79).<sup>79</sup>

Grundsätzlich zeigt sich am Beispiel Heinrich Schades, wie wichtig der Fokus auf Medikalisierung für die Erforschung der Situation von lesbischen Frauen nach 1945 im Kontext des Gesundheitssystems ist: Die Frage nach (dem Zustandekommen von) Diagnosen und nach den angedachten, den ‚Patientinnen‘ empfohlenen und/oder realisierten Behandlungsformen (zum Beispiel Hormontherapie, Psychopharmakaverwendung), ist offenkundig zentral in der Auseinandersetzung mit der (erneuten)<sup>80</sup> medizinischen Pathologisierung lesbischer Frauen und deren ‚Behandlung‘. Dies ist auch aus Interviews bekannt: Die Hausärztin einer lesbischen Zeitzeugin von Christine Schäfer hatte dieser eine Hormontherapie vorgeschlagen, was sie strikt ablehnte (vgl. Schäfer 2010: 38).

In der *Psychologie* war lesbisches Begehren ein Randthema, Homosexualität wurde in der Regel auf Männer begrenzt; bis in die 1970er Jahre erschienen keine größeren Studien über weibliche Homosexualität (vgl. Plötz 1999: 52). Sofern lesbisches Begehren Thema war, galt es als Perversion, unreif, verfehlt und als Abweichung von der heterosexuellen Norm (vgl. z. B. Schäfer 1971: 48; 61f.; Plötz 2005: 79; Dannecker 2000: 341).<sup>81</sup> Für die psychotherapeutische Praxis wiederum bedeuteten diese Sichtweisen, dass Lesben, die – freiwillig, auf Druck des familiären Umfelds oder unter Zwang (gerichtlich) – eine therapeutische Praxis aufsuchten, mit Pathologisierung bis hin zu Umpolungskonzepten und -versuchen konfrontiert wurden (vgl. Schäfer 1971: 62; Linnhoff 1976: 21f.; 75; Kokula 1990: 136; Beyer 1995: 53f.; 77; 87; Schäfer 2010: 38; 43). Eine therapeutische

<sup>77</sup> Vgl. Kap. II. 1.3. („Psychiatrie“). In seiner dreiteiligen Übersichtsarbeit zu „Chromosomenanomalien beim Menschen“ aus dem Jahr 1963 geht Schade (noch?) nicht auf lesbische Frauen ein (vgl. Schade 1963 a;b;c).

<sup>78</sup> Zum – auch historisch wichtigen – Verhältnis von Anthropologie und Humangenetik vgl. Weingart/Kroll/Bayertz 1992: 585-593; Sparing 1997.

<sup>79</sup> Pikanterweise musste die Erhebung 1985 ergebnislos abgebrochen werden, da Probanden (ob auch Frauen darunter waren, wäre zu klären) fälschlich angegeben hatten, homosexuell zu sein (vgl. Sparing 1997: 357, FN 79).

<sup>80</sup> Zur Geschichte seit Ende des 19. Jahrhunderts vgl. grundlegend Hacker 1987; Schmersahl 1998.

<sup>81</sup> Am 17. Mai 1990 wurde in der Vollversammlung der *Weltgesundheitsorganisation* (WHO) darüber abgestimmt, Homosexualität aus den ICD, dem Verzeichnis von Krankheiten, zu streichen (ICD-10 „Classification of Mental and Behavioural Disorders“); die Umsetzung des Beschlusses erfolgte 1991, gleichwohl in etlichen Ländern erst Jahre später. Zur Geschichte der Depathologisierung von Homosexualität vgl. Gonsiorek (1991: 115-136). Ich danke Gabriele Dennert für ihre Informationen und den Literaturhinweis.

Empfehlung lautete beispielsweise: (sexuell) ‚aktiv‘ zu werden hinsichtlich des Ehemannes bzw. zu Männern zurückzukehren (vgl. Kokula 1990: 107f.; 124). Von elterlicher Seite wurde, so berichtet es eine Zeitzeugin, die Einnahme von Hormonen angeregt, ebenso von einer heterosexuellen Frau als Reaktion auf das Liebesgeständnis einer Lesbe (vgl. Beyer 1995: 57; 74; Schäfer 2010: 38). Bezogen auf den Umgang mit männlicher und womöglich weiblicher Homosexualität<sup>82</sup> im medizinischen und psychologischen Bereich verweist Siegrid Schäfer auf die Ergebnisse des Sexualwissenschaftlers Volkmar Sigusch aus dem Jahr 1970: „Empfehlungen zur Abstinenz, triebauslöschende Pharmaka, chirurgische Kastrationen, stereotaktische Hirnoperationen und Aversionstherapien mit Elektroschock und Übelkeit und Erbrechen auslösenden Methoden“ (Sigusch n. Schäfer 1971: 114).

### Polizei und Justiz

Eine bereits erwähnte Gerichtsauflage im Rahmen eines Diebstahlverfahrens sah vor, dass sich die betreffende lesbische Frau in psychologische Behandlung begeben musste sowie eine geschlechter-gemischte Jugendgruppe aufzusuchen hatte (vgl. Beyer 1995: 54). Auch hier zeigt sich die Bedeutung der staatlichen Institutionen der Rechtspflege hinsichtlich der Sanktionierung von Lesben und das konzertierte oder spontane Ineinandergreifen von verschiedenen staatlichen Einrichtungen. Der Bereich der Justiz ist gleichermaßen bezogen auf *Arbeitsrecht* sowie *Zivilrecht*, also vor allem *Ehescheidungsrecht*, *Sorgerecht* sowie hinsichtlich *Strafrecht*, wie eingangs erwähnt, noch völlig unerforscht. Grundsätzlich ist der staatlich-*administrative* Prozess daraufhin zu untersuchen, ob zur Klärung oder Durchsetzung von diskriminierenden Sanktionen (jenseits von Strafnormen), Anordnungen, Verfügungen, Gutachten und ähnliche Schriftstücke vorlagen beziehungsweise wie das (Straf-)Verfahren verlief und zu welchen etwaigen Verurteilungen es kam. Diese Desiderate gelten ebenso für die Frage nach juristischen Konstruktionen von weiblicher Homosexualität und weiblichen Homosexuellen in richterlichen Entscheidungen.<sup>83</sup>

Bezogen auf die staatliche Exekutive, die Polizei, ist aus der Literatur vor allem ihre Rolle bei Razzien subkultureller Lokale bekannt (vgl. z. B. Beyer 1995: 53; Dobler 2003: 237; 261; Rosenkranz/Bollmann/Lorenz 2009: 187; 192; Rosenkranz/Bollmann 2013: 80; Schäfer 2010: 74),<sup>84</sup> allerdings gleichermaßen unerforscht wie Fragen nach Repression, etwa Überwachung, nach Gängelung wie Tanzverbot (Polizeiakten), Vereitelung oder Verzögerung der Ausgabe von Schanklizenzen etwa wegen „gewerblicher Unzuverlässigkeit“ oder Auseinandersetzung mit der Baupolizei über die Toilettenräume der Lokale (Dobler 2003: 252; vgl. 234), und Ähnliches (Gewerbeakten/Gaststättenkonzessionen).

Einzelne Hinweise zu grundrechtlich relevantem Verwaltungshandeln unterschiedlicher Couleur gibt es zu den Versuchen, in der (unmittelbaren) Nachkriegszeit Homosexuellen-Gruppen<sup>85</sup> zu gründen: So scheiterte in Berlin 1947 und 1948 der Versuch der Neugründung des *Bundes für Menschenrecht* aus der Weimarer Republik an der dortigen Militärregierung. 1951 bescheinigte ein Bezirksamt zwar eine ordnungsgemäße Anmeldung, gleichwohl mit dem unklaren Hinweis, dass

<sup>82</sup> Differenzierungen nach Geschlechtern fehlen hier, wären jedoch zur Klärung von Übereinstimmungen und Unterschieden – auch im Hinblick auf Kontinuitäten aus der NS-Zeit – bedeutsam.

<sup>83</sup> Vgl. Kap. II. 5.; 6.

<sup>84</sup> Bei den Razzien kamen oft § 14 und 15 des Polizeiverwaltungsgesetzes zum Einsatz, die sich auf zu langen Aufenthalt auf den Toiletten bezog. Der Kontext dürfte § 175 StGB gewesen sein sowie § 1 bis 4 des Jugendschutzgesetzes und das Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten (vgl. Dobler 2003: 236). Ob hier auch nach Sexarbeiterinnen gesucht wurde, ist unklar.

<sup>85</sup> Vgl. Kap. I. 4.1.1.

es sich dabei nicht um eine Erlaubnis handele. Im September 1949, also mehrere Monate nach Gründung der Bundesrepublik, vereitelte die Polizei in Hamburg die Gründung einer Ortsgruppe des *Bundes für Menschenrecht* (vgl. Dobler 2008: 78f.; Leidinger 2011: 11f.; vgl. Lorenz/Bollmann 2013: 10). Eine rechtliche Einordnung dieser Vorgänge im Rahmen der kollektiven Organisationsversuche fehlt bislang völlig. Die Gründung von Vereinen, die im Bürgerlichen Gesetzbuch geregelt ist, bezieht sich verfassungsrechtlich auf die Vereinigungsfreiheit in Art. 9 des Grundgesetzes.

Des Weiteren finden sich in der Literatur vage Hinweise auf Einschränkungen von *Bürgerrechten*: So ist nicht geklärt, wann und warum eine Lesben- und Schwulenkartei, die 1981 im Gesundheitsamt Köln existiert haben soll, angelegt wurde (vgl. Boxhammer 2014: 9). Dabei ist eher nicht anzunehmen, dass diese Liste erst seit Anfang der 1980er Jahre geführt wurde. Außerdem stellt sich die Frage, woher die besonders sensiblen Daten für diese Zusammenstellung kamen. Naheliegender wäre die Polizei (Stichwort zum Beispiel Razzien), des Weiteren ist es denkbar, dass die Namen im Zusammenhang mit der Kontrolle von Sexarbeit und/oder Geschlechtskrankheiten gelistet wurden. Grundsätzlich schließt sich die Frage an, ob weitere solcher persönlichkeitsrelevanter und personenbezogener Daten in Listen staatlicher Einrichtungen geführt wurden, in denen auch Lesben verzeichnet waren. Außerdem: Gab es Aktenvermerke verschiedenster Art zur sexuellen Orientierung der betreffenden Frauen (vgl. Boxhammer 2014: 9) und falls ja, welche Auswirkungen hatten diese für die Betroffenen?

Ein bemerkenswertes Zusammenspiel von Akteuren des Gesundheitssystems, von Polizei und Justiz illustriert die Information einer lesbischen Zeitzeugin über eine biografische Erfahrung: Nach einer Razzia in einem Frauenklub sollte sie zwangsgynäkologisch untersucht werden. Als sie dies verweigerte, wurde sie als Jugendliche (!) für fünf Wochen in einem Gefängnis-Krankenhaus inhaftiert (vgl. Beyer 1995: 53). Ob es sich hier um einen Einzelfall handelt, ist noch ebenso unklar und in Archiven nachzugehen, wie auch juristische Bewertungen des Vorgehens noch ausstehen.

### Bildungssystem und Medien

Als weitere zu untersuchende Bereiche sind zu nennen: das Bildungssystem mit seinen verschiedenen Ebenen wie Schule, Ausbildung, Politische Bildung, Hochschulbildung und Forschung. Zur Situation in der beruflichen Ausbildung ist noch genauso wenig gearbeitet worden wie zur Schule. Für den in Rede stehenden Zeitraum ist eine völlige Ignoranz gegenüber lesbischen Lebensweisen in Schulbüchern anzunehmen, da diese *bis heute* im Lehrmaterial nicht thematisiert werden.<sup>86</sup> Von Anfang der 1970er Jahre, konkret von 1971/1972 ist bekannt, dass Versuche der ersten lesbisch-schwulen Gruppe der BRD, der *Homosexuellen Aktionsgruppe (HAG)*, die sich im Dezember 1970 in Bochum gegründet hatte, in Schulen (kostenlos) Aufklärungsarbeit zu homosexuellen Lebensweisen zu leisten, scheiterten (vgl. Leidinger 2011: 20f.; 33f.). Sollte es, was unklar ist, frühere Versuche seitens Homosexuellen-Gruppen gegeben haben, in der Schule über gleichgeschlechtliche Lebensweisen aufzuklären, dann wären auch solche Hinweise für den Bildungsbereich zu untersuchen.

<sup>86</sup> Dies teilte das *Georg-Eckert-Institut – Leibniz-Institut für internationale Schulbuchforschung* im Zuge eines anderen Projekts Ingeborg Boxhammer auf Anfrage am 6.5.2014 mit (vgl. Leidinger/Boxhammer 2015).

Über die Politische Bildung und die Hochschulen als Bildungseinrichtung liegen keine Erkenntnisse vor. Was die verschiedenen Forschungsdisziplinen anbetrifft, gibt es, wie bereits ausgeführt, verschiedene Ein- und Überblicke zur Rolle der Sexualwissenschaft und Psychologie, zu der übereinstimmend eine mehr oder weniger starke Pathologisierung lesbischer Lebensweisen festgehalten wird (vgl. z. B. Schäfer 1971: 48; 61; Linnhoff 1976: 21f.; Plötz 1999: 52-59). Von Interesse ist hier außerdem das Begutachtungswesen vor allem bei Gerichtsprozessen.<sup>87</sup>

Als weiterer wichtiger Bereich ist der der Medien (Presse/Rundfunk) zu nennen: Hier liegen bislang weder systematische Auswertungen (Ausnahme Jugendzeitschrift: In het Panhuis 2010), noch größere thematische Studien verschiedener Fragestellungen zu Lesben vor.<sup>88</sup> Eine besondere Kuriosität von Diskriminierung von lesbischen Frauen ist bezogen auf Bürgerrechte aus der Verlagsgeschichte überliefert: Der *Piper*-Verlag, der 1967 die deutsche Erstausgabe der Novelle mit lesbischem Inhalt – „Therese und Isabelle“ – von Violette Leduc (1907-1972) veröffentlichte, hatte eine Verpflichtungserklärung vordruckt, das Buch nicht an unter 18-Jährige abzugeben. Diese mussten die Kaufenden gegenüber dem Buchhandel (sic) unterschreiben und mit ihrer Adresse versehen (vgl. Rosenkranz/Bollmann/Lorenz 2009: 194).

### Alltag, Lebenswelt und (Herkunfts-)Familie

Vor dem Hintergrund der lebensgeschichtlichen Herangehensweisen und den einzelnen Umfragen aus der vorliegenden Forschungsliteratur liegen zum Praxisfeld Alltag und Lebenswelt sowie (Herkunfts-)Familie und damit zur individuellen, alltäglichen Diskriminierung die meisten Erkenntnisse und Hinweise vor.

Eine Zeitzeugin von Irene Beyer hat die Situation, nicht nur, aber auch auf der Straße mit der Formulierung zugespitzt, als Lesbe sei es damals im Alltag ein „Spießrutenlauf“ gewesen (Beyer 1995: 53). Dieselbe Zeitzeugin war nicht zuletzt aufgrund ihrer maskulin wirkenden Kleidung beständigen Anfeindungen in der Öffentlichkeit ausgesetzt (vgl. Beyer 1995: 52). Dies verdeutlicht umgekehrt, dass Lesben, die sich den Weiblichkeitsnormen im Aussehen und/oder Auftreten unterwarfen, sofern sie nicht mit einer anderen Frau oder durch entsprechende Äußerungen als lesbisch zu identifizieren waren, in der Regel als heterosexuelle Frauen *passten*, also nicht als lesbische Frauen ‚erkannt‘ wurden und entsprechend keiner unmittelbaren Diskriminierung ausgesetzt gewesen sind. Die Anwürfe in der Öffentlichkeit hatten, wie die Zeitzeugin weiter berichtet, teilweise auch sehr stark bedrohlichen Charakter und bezogen sich auf die Ermordung von Homosexuellen im Nationalsozialismus (vgl. Beyer 1995: 52f.). Frauen sahen sich, wenn sie abends alleine ausgingen, generell sexueller Belästigung ausgesetzt, da dies per se als sexuelles Interesse gedeutet wurde (vgl. Plötz 2005: 101). Auch Brigitte Reinberg und Edith Rossbach konstatieren in ihrer Befragung „Stichprobe: Lesben“ (1985) noch Jahre später ein großes Ausmaß an alltäglicher Diskriminierung von Lesben in der Öffentlichkeit wie in Kneipen, Geschäften und auf der Straße (vgl. Reinberg/Rossbach 1985: 172).<sup>89</sup>

<sup>87</sup> Vgl. Kap. II. 6.

<sup>88</sup> Vgl. Kap. II. 4. Der Historiker Michael Schwartz arbeitet an einem Forschungsprojekt zur „Geschichte der Sexualität in Deutschland 1965-2000“ (Arbeitstitel), in der auch die Situation von Lesben thematisiert wird. Ich danke Michael Schwartz für seine Informationen. Des Weiteren könnten verschiedene Formen von Zensur in den Medien – seitens der Redaktionen sowie bezogen auf sogenannte ‚unzüchtige Schriften‘ (§ 184 StGB) durch die Bundesprüfstelle (vgl. z. B. Steinbacher 2011) – untersucht werden. Zum Frauenbild des Hörfunks der 1950er Jahre vgl. Ingenhoven/Kemper 1986.

<sup>89</sup> Brigitte Reinberg und Edith Rossbach verweisen außerdem erkenntnistheoretisch darauf, dass Diskriminierungen durch unbekannte Personen in der Öffentlichkeit rückblickend eventuell kaum erinnert werden (vgl. Reinberg/Rossbach 1985: 274).

Grundlegend hat, wie ausgeführt, Irene Beyer (1995) auf den bedeutenden Einfluss und auf das Auftreten der (Herkunfts-)Familie als heterosexistische Exekutive hingewiesen. Die Institution Kleinfamilie sowie Verwandtschaft fungierten offenbar als ‚Ort‘ massiver Diskriminierung, während nur vereinzelt auch Unterstützung geleistet wurde. Die Erfahrungen umfassen: radikale Ausblendung/Ignoranz/Weghören; Nicht-ernst-Nehmen (Phase); Gerede und Beleidigungen; Pathologisierung/Psychologisierung/Umpolungsidee; Druck und Drohungen (zum Beispiel: es sei „polizeilich verboten“); soziale Isolation („massive Ausgrenzung“); Zwangsverlobung; Einschalten einer ‚Fürsorgerin‘ seitens der Mutter; als Mann tituliert werden (vgl. und zit.n. Beyer 1995: 55; 69) sowie Therapieratschläge (vgl. Schäfer 2010: 43).

Im Kontext von Familie ist wie gezeigt auch die Ehe zu sehen: In der Forschungsliteratur wird, wie bereits ausgeführt, die immense Wirkungsmacht des frauen- und familienpolitisch hergestellten Heiratszwangs deutlich. Heiraten war für einige lesbische Zeitzeuginnen alternativlos. Berichtet wird von massivem Druck innerhalb der Herkunftsfamilie bis hin zu elterlich arrangierten Zwangsverlobungen (vgl. Beyer 1995: 75). In der Folge brachen Lesben Liebesbeziehungen ab, verließen die Stadt oder führten ein Doppelleben: mit Ehemann – und verheimlichter Frauenbeziehung (vgl. Beyer 1995: 52; 55; 60). An dieser Stelle ist wichtig zu erwähnen, dass verheiratete Frauen und damit auch Lesben, die wegen des auf sie ausgeübten gesellschaftlichen Drucks geheiratet hatten, aufgrund ihres rechtlichen Status als Ehefrauen der spezifischen Gefahr einer Vergewaltigung in der Ehe ausgesetzt waren – insbesondere, wenn es sich nicht um eine Tarnehe mit einem Schwulen handelte, denn Vergewaltigung in der Ehe war bis 1997 kein Straftatbestand und bis heute bestehen strafrechtliche Schutzlücken (vgl. z. B. Rabe/Normann 2014; Rath 2015). Auch die Auflösung einer Ehe war für Lesben weder einfach noch risikolos: Es gibt Hinweise darauf, dass Lesben aufgrund ihres Lesbischseins schuldig geschieden wurden (vgl. Boxhammer 2014: 10). Lesbischer Sex galt rechtlich implizit sehr wahrscheinlich nicht oder nicht unbedingt als Ehebruch – und war insofern kein anerkannter Grund zur Auflösung einer Ehe (vgl. Reinberg/Roßbach 1985: 151; vgl. anders bei Booß 1949 zit.n. Beyer 1995: 37). Indessen konnte (sexuelle) Verweigerung gegenüber dem Ehemann dazu führen, die Ehefrau im Scheidungsverfahren rechtlich als schuldig zu befinden, wodurch grundsätzlich Unterhaltsansprüche und womöglich auch Sorgerechtsansprüche für Kinder verloren gehen konnten (vgl. Linnhoff 1976: 95; Reinberg/Roßbach 1985: 151; Kokula 1990: 112; Kokula 1987: 87; Beyer 1995: 37; Boxhammer 2014: 10). Als Lesbe schuldig geschieden zu werden, hatte darüber hinaus Auswirkungen auf das Erbrecht (vgl. Boxhammer 2014: 10). Solche Fragen wären im Hinblick auf lesbische Biografien und richterliche Entscheidungen noch grundlegend zu untersuchen.

### Arbeitsplatz und Beruf

Weitere zentrale Forschungslücken finden sich, wie bereits kurz erwähnt, zum Praxisfeld Arbeitsplatz und Beruf, das wie die (Herkunfts-)Familie ebenfalls der Sphäre individueller, alltäglicher Diskriminierung zugerechnet werden kann, jedoch bereits vor dem Hintergrund von geltendem Arbeitsrecht auch eine strukturelle, institutionelle Ebene aufweist. Siegrid Schäfer kommt in ihrer 1972 durchgeführten Studie zu dem Schluss, dass „jede siebte der befragten“ Lesben schon einmal Schwierigkeiten aufgrund ihrer sexuellen Orientierung am Arbeitsplatz hatte (Schäfer 1975: 311),

was sich vorsichtig auch auf die 1960er Jahre beziehen lässt. Thea Booß<sup>90</sup> führte zur Frage von Entlassungen 1949 in der Zeitschrift *Liebe und Ehe* aus: „Zur Kündigung eines Arbeitsverhältnisses ... lesbischer Verkehr der Arbeitnehmerin berechtigen (kann), wenn dem Arbeitgeber infolge der lesbischen Betätigung die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses nicht mehr zuzumuten ist, was jedoch nur in besonderen Ausnahmefällen zutreffen wird.“ (Booß zit.n. Beyer 1995: 36) Allerdings stammt das angeführte Urteil ohne weitere Angaben vom „Reichsgericht“ (also vermutlich dem obersten Straf- und Zivilgericht in Leipzig), sodass Irene Beyer konstatiert, dass es für die Praxis der Rechtsprechung in der BRD nicht herangezogen werden könne (Beyer 1995: 36), wobei hier die Spruchpraxis noch zu untersuchen wäre. Lesbische Zeitzeuginnen erinnern jedenfalls ihre damaligen Ängste, entlassen zu werden; es scheint Gerüchte über Arbeitsverlust von Lesben gegeben zu haben (vgl. Kokula 1989: 109; Beyer 1995: 36). Des Weiteren liegen Fragen nach Versetzungen<sup>91</sup> von Lesben und ausbleibende Beförderungen aufgrund sexueller Orientierung nahe (vgl. Schäfer 1975: 311) – Diskriminierungsformen, die es zudem schon allein aufgrund des Geschlechts gab, wie Zeitzeuginnen berichten (vgl. Plötz 2005: 155ff.; 208). Zu diesen Aspekten sind über Interviewauswertungen hinaus – oder von diesen ausgehend – gezielt arbeitsgerichtliche Einigungen und Urteile zu untersuchen.<sup>92</sup> Eine weitere Quelle für den Bereich der Erwerbstätigkeit, die Kirsten Plötz vorgeschlagen hat, sind etwaige zu untersuchende Disziplinarverfahren, die in typischen Berufen alleinstehender Frauen, also gegen Lehrerinnen,<sup>93</sup> aber auch gegen ‚Fürsorgerinnen‘, Pflegerinnen und Krankenschwestern angestrengt worden sein könnten.

### Christliche Kirchen

Die gerade im fraglichen Zeitraum der konservativ-christlich geprägten Adenauer-Ära besonders einflussreichen christlichen Kirchen, speziell die katholische, sind als Praxisfeld politischer Kultur auf verschiedenen Ebenen relevant: als Akteure in den jeweiligen Gemeinden, als Arbeitgeberinnen<sup>94</sup> sowie in ihrer Bedeutung für Individuen und Familien sowie als mächtige und wirkungsvolle Akteure in einzelnen Politikfeldern, bezogen auf politische Repräsentation konkret bezogen auf Partei- und Regierungspolitik sowie innerhalb der Verwaltung und auf staatliche Institutionen. Hier fehlt es grundlegend an Forschung, die explizit Auswirkungen auf lesbische Frauen fokussiert.

Hinweise auf den Umgang mit Lesben in verschiedenen christlichen Gemeinden liefert Beyer: Ihre Gesprächspartnerinnen berichten vom Druck zur Heirat auf lesbische Kirchenmitglieder, vom Ausschluss als Helferin aus einer Schwesternschaft sowie von zwei Frauen, die, seit sie als lesbisches Paar galten, nicht mehr am Abendmahl teilnehmen durften, und von sogenannten „Demutsgängen“, „Donnerpredigten“ und Heilungsideen (Beyer 1995: 56f.; 62; 69f.; 72: 77; vgl. Schäfer 2010: 62). Über diese individuellen und alltäglichen Diskriminierungen durch christliche Kirchen hinaus sind institutionell gesehen deren eigene konfessionell gebundenen Einrichtungen insbesondere der

<sup>90</sup> Hier dürfte es sich um die Juristin Thea Booß, später verheiratete Booß-Rosenthal handeln. Booß-Rosenthal schrieb den bislang meines Wissens unausgewerteten kurzen Beitrag „Die lesbische Liebe im Spiegel der Gesetze“. Dieser Text erschien als Adligat, also beigegebundenes oder zusammengebundenes Werk mit zwei anderen Texten: von Paul Hugo Biederich und K. Koniger („Zwischen Mann und Weib - Zwitterbildungen beim Menschen“) in dem Band „§ 175 – Die Homosexualität“, der 1950 erstmals und 1951 in zweiter Auflage im Verlag für Sexualliteratur (Regensburg/Wien) erschien (nach KVK-Suchergebnissen: Beitrag evtl. S. 59-62). Ob der Beitrag identisch ist mit dem gleichnamigen in der Zeitschrift *Liebe und Ehe* ist noch zu klären.

<sup>91</sup> Homosexualität als Versetzungsgrund sowie für Zwangsverrentung wird für die DDR bezogen auf Hildegard Moniac (1861-1967), der letzten Lebensgefährtin von Johanna Elberskirchen, intersektional/interdependent mit mangelnder SED-Linientreue vermutet (vgl. Leidinger 2002/2003; Leidinger 2009).

<sup>92</sup> Vgl. Kap. II 6. Zur Arbeitssituation vgl. auch Kokula 1979; Malt 1991.

<sup>93</sup> Ich danke Kirsten Plötz für diesen Hinweis.

<sup>94</sup> Vgl. hierzu die Studie von Corinna Gekeler (2013), die sich auf die aktuelle Situation bezieht.

Jugendfürsorge' zu nennen, die mit Blick auf lesbische Mädchen in deren Einrichtungen noch genauso wenig in Akten aus kirchlichen Überlieferungen untersucht worden sind wie hinsichtlich lesbischer ‚Fürsorgerinnen‘ als Arbeitnehmerinnen. Darüber hinaus finden sich Hinweise auf den Einfluss der katholischen Kirche vermittelt ihrer Organisationen. Ein bedeutsames Beispiel war der in Köln ansässige katholische *Volkswartbund* mit seinen medial rezipierten Veranstaltungen und Publikationen:<sup>95</sup> Eine Broschüre über Homosexualität, in der auch die Ausweitung des § 175 StGB auf Frauen gefordert wird (Gatzweiler 1951), gehörte offenbar zum einzigen Schulungsmaterial der städtischen Kölner Jugendfürsorge zu gleichgeschlechtlichen Lebensweisen (vgl. Gotzmann 1994: 175).

Trotz der sich hier in den verschiedenen Praxisfeldern zeigenden Formen massiver *individueller, alltäglicher Diskriminierung* einerseits, wie auch trotz der Beispiele und Potentiale *institutioneller und staatlicher Diskriminierung* andererseits, gab es Lesben, die sich auf verschiedenen Wegen von den heterosexistischen und heteronormativen Lebensbedingungen zu emanzipieren versuchten, eine lesbische Existenz und zumindest partielle Sichtbarkeit für sich einforderten und lebten. Dies zeigt von deren „innere[r] Kraft“ (Schäfer 2010: 69; 52).

## 4. Einblicke in den Forschungsstand III: Emanzipationsbestrebungen von Lesben

### 4.1 Zusammenschlüsse in Organisationen und Vereinen

Schon wenige Jahre nach 1945 zeigen sich erfolgreiche wie auch gescheiterte Versuche, Gruppen sowie subkulturelle Orte für homosexuelle Emanzipation (wieder) zu gründen: Eine empirisch gesättigte Nachkriegsemanzipationsgeschichte, zumal explizit auch auf lesbische Frauen bezogen, ist noch nicht geschrieben worden.<sup>96</sup> In den 1920er Jahren waren die Organisationen zumeist untrennbarer Teil der subkulturellen Lokale, Zeitschriften und anderer Einrichtungen, da diese die Infrastruktur selbst betrieben und belebten. Für den hier in Rede stehenden Zeitraum von 1945 bis 1969 ist das Verhältnis noch nicht geklärt, weshalb die Zusammenschlüsse und die Subkultur hier pragmatisch mehr oder weniger getrennt voneinander verhandelt werden. Anhand einzelner Namen und Doppelengagement zeigen sich jedoch auch hier bestehende Verbindungen.

Die bekannten frühen Vereinigungen, in denen sich (einzelne bekanntermaßen lesbische) Frauen engagierten, durchbrachen erstmals nach dem Nationalsozialismus wieder organisiert die Isolation von Homosexuellen. Dabei schielten sie offenbar stets auf die Mehrheitsgesellschaft (vgl. Wolfert 2009: 142). Politisch zielten sie auf „Anerkennung“ und hofften vor allem, „über Anpassung Freiheitsspielräume“ zu erkämpfen (Dannecker 1997: 42; vgl. Dannecker 2010).<sup>97</sup> Insofern verfolgten diese oft als Homophilen-Organisationen bezeichneten Gruppen nach bisherigem Forschungsstand größtenteils strukturell andere Zielsetzungen und Strategien als die BRD-Bewegungsaktivisten und -aktivistinnen der 1970er Jahre, die sich als autonom verstanden: Den Auftakt bildete im Dezember 1970 eine lesbisch-schwule Gruppe, die an der *Ruhr-Universität-Bochum* als Selbsthilfegruppe

<sup>95</sup> Vgl. Kap. I. 4.2.2 (dort: Exkurs).

<sup>96</sup> Übersicht v.a. Mildenerger 1988; vgl. Goodbye to Berlin 1987: z. B. 190-203; Dobler 2008; Wolfert 2009; Pretzel/Weiß 2010a; Leidinger 2011: 11-14; Lorenz/Bollmann 2013: 20; Wolfert 2014.

<sup>97</sup> Zur Strategie der deutschen *IHWÖ* vgl. Wolfert 2009.



entstand und sich dann *Homosexuelle Aktionsgruppe Bochum* nannte. Diese ging – nicht untypisch für die schwule Geschichts(re)konstruktion – fälschlich als erste *Schwulengruppe* in die homosexuelle Geschichtsschreibung ein. Im April 1971 folgte die ebenfalls geschlechter-gemischt arbeitende *Homophile Studentengruppe Münster (HSM)*, die sich ab Januar 1972 *Homosexuelle Studentengruppe Münster* nannte, und im Sommer die weitaus bekanntere *Homosexuelle Aktion Westberlin (HAW)* (vgl. Leidinger 2011: 19; 23). Als erste Lesbengruppe in der BRD konstituierte sich aus einer Kontaktanzeige der bereits erwähnten Gertraud Müller zu Beginn des Jahres 1972 eine Gruppe in Köln, kurze Zeit später in Berlin die Frauengruppe der *HAW* (vgl. Dennert/Leidinger/Rauchut 2007: 33-35; Quelle in Linnhoff 1976: 122-132).

Den Auftakt der Emanzipationsbestrebungen homosexueller Menschen nach 1945 bildeten wahrscheinlich die Bemühungen, den *Deutschen Freundschaftsverband* von 1920 (ab 1923 unter dem Namen *Bund für Menschenrecht, BfM*) in Berlin wiederzubeleben: Am 23. April 1947 stellte eine Initiatorengruppe einen entsprechenden Antrag, den die dortige Militärregierung allerdings ablehnte. Im Dezember 1948 versuchte es die *BfM*-Gruppe abermals – vergebens. „Am 19. Februar 1951 bescheinigte das Bezirksamt dem Bund, dass der Verein ordnungsgemäß angemeldet sei“, betonte jedoch, dies sei „nicht gleichbedeutend mit einer Erlaubnis“ (Dobler 2008: 78f.). In Hamburg wurde die Organisierung zu einem *Deutschen Freundschaftsbund/Bund für Menschenrecht* im September 1949 durch einen Polizeieinsatz verhindert (vgl. Micheler 2010: 75f.; Lorenz/Bollmann 2013: 20). Die erste erfolgreiche Gründung lässt sich für dasselbe Jahr nachweisen: Das 1897 konstituierte *Wissenschaftlich-humanitäre Komitee (WhK)* wurde 1949 mit Ortsgruppen in Berlin und Frankfurt am Main erneut ins Vereinsleben gerufen. Das *WhK* benannte sich 1951 in *Gesellschaft für Reform des Sexualstrafrechts* um und engagierte sich bis 1959/1960 (vgl. Pretzel 2001: 8; 15f.; 62). In Frankfurt am Main arbeitete der ebenfalls 1949 aufgebaute *Verein für humanitäre Lebensgestaltung (VhL)*, der dem neuen *WhK* korporativ beitrug und 1951/52 ebenso in Hamburg eine Gruppe unterhielt (vgl. Pretzel 2001: 11; Lorenz/Bollmann 2013: 20). Dazu kamen 1950 der *Internationale Correspondenceclub Freundschaft* in Hamburg. Des Weiteren wurde 1950 der schon Ende der 1940er Jahre in Reutlingen gegründete private Freundschaftskreis in *Kameradschaft die runde* benannt sowie 1951/1952 der *Club der Freunde/Pan-Club* (auch in Hamburg). Darüber hinaus ist die 1951 in Bremen gegründete und bis 1960 wirkende *Internationale Freundschaftsloge (IFLO)* zu nennen, die ab dem Frühjahr 1952 zudem lokale Unterorganisationen in Hamburg, Stuttgart, Hannover, Berlin, Köln, Duisburg, Wiesbaden, Schweinfurt, Frankfurt, Kassel und Freiburg/Dörrach initiierte – und ein Geschlechterverhältnis unter den Mitgliedern von zeitweise fast Hälfte-Hälfte gehabt haben soll und auch Aktionen durchführte (vgl. Wolfert 2011: 33; 50; Wolfert 2014). Hinzu kamen in Hamburg die *Arbeitsgemeinschaft für Pflege der Humanität, Sektion Nord/IFLO* (1953/1954), der *Hamburger Kreis*<sup>98</sup> (1954) und die von 1953 oder 1954 bis zum 31. Dezember 1955 agierende *Gesellschaft für Menschenrecht(e)*<sup>99</sup>, die über zahlreiche Regionalvereine verfügte und eine Rechtsberatungsstelle unterhielt (vgl. Steinle 1998; Pretzel 2010: 8; 10; 42; 62; Lorenz/Bollmann 2013: 20; Wolfert 2011:

<sup>98</sup> *Der Kreis* war eine Homosexuellenorganisation in der Schweiz, die nicht nur in Deutschland Nachahmer fand sowie eine gleichnamige Zeitschrift (vgl. Steinle 1999; Haupt 2014).

<sup>99</sup> In der Literatur existieren beide Schreibweisen: „Menschenrecht“ (z. B. Pretzel 2001: 42) und „Menschenrechte“ (Lorenz/Bollmann 2013: 19). Auf der Zeitschrift, die die Gesellschaft herausgab, steht „Gesellschaft für Menschenrechte“ (zit.n. Lorenz/Bollmann 2013: 19), sodass es sich dabei sicher um die korrekte Variante handelt. Ob es womöglich eine Umbenennung gab, ist noch nicht erforscht. Zu klären wäre auch, ob es sich um zwei Vereine handelte. Denn von nachweislich mindestens 1903 bis 1906 existierte in Berlin ein „Bund für Menschenrechte“, der anarchistisch ausgerichtet war und sich auch mit Homosexualität beschäftigte (vgl. Leidinger 2003).

50; Wolfert 2014: 93-95).<sup>100</sup> Der *Bund für Menschenrecht* wurde schließlich 1958 erfolgreich ins Leben gerufen, allerdings bereits 1960 wieder aus dem Berliner Vereinsregister gestrichen; über die Hintergründe ist nichts bekannt (vgl. Schoppmann <sup>2</sup>1997: 166; Dobler 2003: 228; Dobler 2008: 80). In Bremen trat 1961 der mehrheitlich von Frauen getragene *Club Elysium* „in Ablösung der Bremer *IFLO*“ in Erscheinung, auf den unten noch genauer eingegangen wird (vgl. Wolfert 2014: 101). Einige Jahre später gründete sich im Herbst 1969 der norddeutsche Ableger der *IHWÖ* – der *Internationalen Homophilen Welt-Organisation* – im Hamburger Nachseptember<sup>101</sup> und war bis 1974 aktiv (vgl. Wolfert 2009).<sup>102</sup> Die *IHWÖ* war ungefähr im Jahr 1952 in Dänemark entstanden und konstituierte in Deutschland 1972 einen „Frauen-Kreis“, über den jedoch bislang nichts bekannt ist (Wolfert 2009: 104). Als weitere sogenannte bürgerliche Gruppen folgten 1969 der *Schutzverband deutscher Homophiler (SDH)* in Berlin, 1970 die *Interessensvereinigung der deutschen Homophilen (IDH)* in Wiesbaden und die 1971 in Berlin entstandene *Deutsche Homophile Organisation (DHO)*. Außerdem ist spätestens für 1972 die *IHID* in München nachweisbar, von der meines Wissens bisher noch nicht einmal das Kürzel entschlüsselt ist (vgl. Kraushaar 1997: 133; Mildemberger 1988).<sup>103</sup> Ob und wie die Organisationen der Homophilen zusammengearbeitet haben, welche überhaupt voneinander wussten, ist noch weitgehend unklar (vgl. Wolfert 2014: 93f.), ebenso ob und welche Doppelmitgliedschaften es gab.

Die bislang bekannten kollektiven Organisierungen in Vereinen und anderen Formen von Interessensverbänden bis 1969 sind geografisch, von Berlin abgesehen, vor allem im Westen Deutschlands verortet. Wobei zu vermuten ist, dass es in der unmittelbaren Nachkriegszeit auch im Osten solche Gründungen oder Versuche gegeben hat. Bezogen auf die DDR ist meiner Kenntnis nach ungeklärt, ob sich dort in den 1950er und 1960er Jahren Bemühungen finden, mit denen solche Organisationen ins Leben gerufen werden sollten. Die Forschungsliteratur weist zumindest keine Hinweise auf etwaige Aktenrecherchen aus.

Die Suche nach weiteren Quellen dürfte zudem Vereinigungen zu Tage fördern, deren Existenz bislang nicht bekannt ist – vermutlich zumindest weitere Lokal- oder Regionalgruppen der genannten Organisationen. Dabei könnten insbesondere die schon in den 1920er Jahren etablierten Chiffren für Homosexualität in entsprechenden Archiv-Akten – wie „Freundschaft“ (vor allem die „ideale“), „Menschenrecht“, „Freunde“, „Freundin“ – als Suchbegriffe zugrundegelegt werden. Organisationsgeschichtliche Recherchen sind auch ein Ansatzpunkt, um weitere Namen und damit potentielle Zeitzeug\_innen ausfindig zu machen und/oder biografisch zu untersuchen.<sup>104</sup>

#### 4.1.1 Beteiligung von (lesbischen) Frauen an der Organisation in homosexuellen Zusammenschlüssen

Den bisherigen spärlichen Erkenntnissen zufolge waren nur wenige Frauen und damit auch nur wenige Lesben in diesen frühen Gruppen organisiert – von der genannten Bremer *IFLO* und dem *Club*

<sup>100</sup> Von diesen Organisationen gaben mindestens fünf eine Zeitschrift heraus oder waren mit einem Zeitschriftenorgan eng verbunden (vgl. Lorenz/Bollmann 2013: 20).

<sup>101</sup> Als „Nachseptember“ wird die Folgezeit nach der Strafrechtsreform im September 1969 bezeichnet.

<sup>102</sup> Der Zweig der *IHWÖ* in Deutschland hatte bereits 1971 272 Mitglieder (vgl. Wolfert 2009: 132). Überblick zum bisherigen Stand der Mitgliederzahlen der verschiedenen Organisationen bei Raimund Wolfert (2014: 88f.).

<sup>103</sup> Bei der *Kommune 175*, die sich 1968, spätestens 1969 gründete und wahrscheinlich in München angesiedelt war, dürfte es sich um eine Wohngemeinschaft von Männern gehandelt haben. Die Zeitschrift *Der Weg* berichtete über sie (vgl. Mildemberger 1999: 21f.).

<sup>104</sup> Vgl. Kap. II. 2.

*Elysium* abgesehen.<sup>105</sup> Folgende einzelne Namen sind bekannt: Charlotte „Lotte“ Hahm (1890-1967), die Journalistinnen Christine Koller (Jg. 1925, gest. vor 1986) und Eva Siewert (Jg. 1907) sowie die Dekorateurin Christl Krohn (Jg. 1946) und „Elfi“, Elfriede Orth und Irene Mohr, außerdem Anna Stübbe, Vorstandsfrau des Bremer *Clubs Elysium*.<sup>106</sup> Siewert war 1949 an der Gründung des *Wissenschaftlich humanitären Komitees*, Gruppe Groß-Berlin, beteiligt. Koller, die beim Sender *RIAS* gearbeitet hatte, nahm nachweislich 1970 an einem *IHWÖ*-Treffen teil, war Autorin für die Schwulenzeitung *him* und später Gründerin der Lesbenzeitung *UKZ (Unsere kleine Zeitung)* sowie Redakteurin der *partnerin*. Krohn war im Vorstand der *IHWÖ* und ihre Nachfolgerin dürfte Elfriede Orth gewesen sein, die zusammen mit Irene Mohr zur Leitung der Hamburger Regionalgruppe gehörte (vgl. Kokula 1990: 12; Schoppmann 1997: 166; Pretzel 2001: 8f.; Dennert/Leidinger/Rauchut 2007: 89; Dobler 2003: 115; Dobler 2008: 80; Wolfert 2009: 89; 104; 122; 136f.; Wolfert 2009: 104; 146; 168f.; Wolfert 2014: 88; 101f.).<sup>107</sup> Charlotte Hahm, genannt „Lotte“, war bereits eine Größe in der Weimarer Subkultur und gehörte auch zu den Ersten, die nach 1945 in Berlin wieder ein Lokal zu eröffnen versuchte. Hahm beteiligte sich außerdem 1958 am Gründungsversuch des *Bundes für Menschenrecht* (vgl. Schoppmann 1997: 165f.; Dobler 2003: 228; Schader 2004: 76f.).

Was die Differenzierung von *und* innerhalb von Organisationen in der Nachkriegszeit anbelangt, stehen Recherchen dazu aus, ob separate Lesbenvereinigungen und Transvestitenorganisationen oder etwaige Untergruppen gegründet wurden, ob es zumindest entsprechende Versuche gab, und welche Rolle Lesben dabei spielten. Dieselben Fragen stellen sich im Hinblick auf Lokaltäten der Subkultur. Aus der Weimarer Zeit ist bezüglich einer Verbindung von Lesben- und Trans\*-Engagement Lotte Hahm als treibende Kraft bekannt (vgl. Schader 2004: 76f.; Herrn 2005: 147-153). Über organisationsgeschichtliche Erkenntnisse hinaus ist es hierbei auch von Bedeutung, den mit solchen Zusammenschlüssen verbundenen komplexen Identitätskonstruktionen entlang von Geschlecht und Sexualität und deren Verhältnis zur herrschenden Normsetzung von zwei und nur zwei Geschlechtern nachzugehen.

#### 4.1.2 Separate Organisierung von (lesbischen) Frauen?

Bezogen auf die Emanzipationsgeschichte lesbischer Frauen könnte sich über die genannten hinaus insbesondere ein Zusammenschluss als besonders interessant erweisen, über den bislang kaum etwas bekannt ist: Der oben erwähnte Bremer *Club Elysium*, der 1961 „in Ablösung der Bremer *IFLO*“ aktiv war (Wolfert 2011: 50). Überliefert ist eine Aktion des Clubs sowie Informationen über das Geschlechterverhältnis in der Organisation. 1961 verfasste der *Club Elysium* einen offenen Brief an den damaligen Bundespräsidenten zur Abschaffung des „gleichgeschlechtlichen Grundtatbestands“. die „Bremer Pflingsteingabe“<sup>108</sup> (zit.n. Wolfert 2014: 101). „Sämtliche vier Vorstandsmitglieder sowie die Mehrheit der Mitglieder waren Frauen“; die erste Vorsitzende hieß Anna Stübbe (ca. Jg. 1912),

<sup>105</sup> Die Rolle von Frauen, insbesondere von Lesben in den Gruppen wird von einzelnen Autoren herauszuarbeiten versucht (vgl. v.a. Pretzel 2001; Dobler 2003; 2008; Wolfert 2009; 2011; 2014).

<sup>106</sup> Zu Stübbe und dem *Club Elysium* bieten sich zunächst Recherchen im Bremer Staatsarchiv an (vor allem Melderegister, Vereinsakten, Polizeiakten und Strafakten). Ich danke Raimund Wolfert für die Informationen zu seinen bisherigen Recherchen.

<sup>107</sup> Ob sich das Engagement der Frauen auch auf die Zeit vor 1970 beziehen lässt, ist unklar.

<sup>108</sup> Solche und ähnliche Eingaben sind generell eine mögliche Quelle, gerade auch lokaler und regionaler Forschung: Kirsten Plötz (2015) hat für Rheinland-Pfalz Eingaben an den Ministerpräsidenten nach lesbischen Spuren durchsucht. Naheliegender wären neben Eingaben von lesbischen Frauen solche denunziatorischer Art – etwa im Zuge der Wohnungsnot. Ich danke Kirsten Plötz für diese Hinweise.

die mit dem Hamburger Anwalt Albrecht D. Dieckhoff<sup>109</sup> zusammengearbeitet haben soll, einem Zeitzeugen zufolge eine geborene Lesemann und mit einem Bremer Schneider verheiratet (Wolfert 2011: 50; Wolfert 2014: 88; 101f.). Darüber hinaus stellt sich die Frage, ob lesbische Frauen vielleicht andere Organisationen gewählt haben, um ihre Interessen kollektiv zu vertreten. Zu denken wäre an die antifaschistischen, überparteilichen und überkonfessionellen Frauenausschüsse, die sich bereits ab Sommer 1945 gebildet hatten und „auf Frieden, Demokratie und Gleichberechtigung abzielten“ (Schüller 2005: 185). In der Sowjetischen Besatzungszone (SBZ) vereinigten sich diese am 8. März 1947 zum *Demokratischen Frauenbund Deutschlands (DFD)*. Seit 1950 gab es bundesdeutsche Landesverbände, die jedoch am 10. April 1957 im Zuge des KPD-Urteils in der BRD verboten wurden. In der jungen Bundesrepublik hatte sich am 8. Oktober 1949 der *Deutsche Frauenring (DFR)* gegründet und 1951 der *Informationsdienst für Frauenfragen*, aus dem sich nach „mehrmaligen Namens- und Strukturwechseln“ 1969 der *Deutsche Frauenrat (DF)* entwickelte; dieser stellt sich bis heute in die Tradition des *Bundes deutscher Frauenvereine* der Alten bürgerlichen Frauenbewegung (Schüller 2008; vgl. Icken 2002). Des Weiteren könnte für die späten 1960er Jahre der 1967 gegründete *Verband lediger Mütter*<sup>110</sup> von Interesse sein. Meines Wissens gibt es noch keine Recherchen, ob sich innerhalb dieser Zusammenschlüsse und/oder aus diesen heraus, lesbische Frauen individuell oder gar kollektiv in kleineren oder größeren Gruppen zum Thema Emanzipation weiblicher Homosexueller einzumischen versucht hatten.

#### 4.1.3 Frühe Homosexuellengruppen – eine soziale Bewegung?

In neueren Forschungen werden die bislang eher vernachlässigten ersten Gruppen von mehrheitlich schwulen Männern, die in der Frühphase der Bundesrepublik aktiv waren, teilweise affirmativ als soziale Bewegung, und zwar konkret als „zweite deutsche Homosexuellenbewegung der 1950er Jahre“ und zusammen mit den Zusammenschlüssen aus den 1960ern auch als „Homophilenbewegung“ bezeichnet (Wolfert 2009: 177; Herv. cl.; Dobler/Rimmele 2008: 544; Herv. cl.; vgl. Pretzel/Weiß 2010: 9; 13; Wolfert 2014: 87f.; 101). Ob der Begriff „soziale Bewegung“ für diese kollektiven Emanzipationsbestrebungen trägt, müsste erst noch eine begriffstheoretisch reflektierte bewegungsempirische Analyse (vgl. grundlegend Raschke 1987: insb. 76-83) insbesondere der gesellschaftsverändernden Ziele, Aktionen und Netzwerke der Vereinigungen zeigen (vgl. Leidinger 2011: 12, FN 11).

## 4.2 Subkultur

Neben kollektiver Organisation, die politische, aber auch gesellige Ziele verfolgte, wurde früh versucht, nach 1945 erneut Treffpunkte oder auch spezielle Lokale für Homosexuelle zu etablieren. Wie schon während der Weimarer Republik, handelte es sich dabei sowohl um geschlechter-gemischte (durchaus auch von Lesben geführte), zumeist eher schwulen-dominierte Orte, als auch um Clubs, die sich ausschließlich an lesbische Frauen richteten. Des Weiteren wurden wieder Zeitschriften für ein homosexuelles, teils für ein explizit lesbisches Zielpublikum gegründet.<sup>111</sup>

<sup>109</sup> Dieckhoff ist Autor des Buches „Zur Rechtslage im derzeitigen Sittenstrafrecht“ (1958) und setzte sich für einvernehmliche gleichgeschlechtliche Handlungen unter Erwachsenen außerhalb der Öffentlichkeit ein (vgl. Lorenz o.J.).

<sup>110</sup> *Verband lediger Mütter* vgl. [vamv.de/vamv/geschichte.html](http://vamv.de/vamv/geschichte.html) (letzter Abruf 4.12.2014).

<sup>111</sup> Solche Medien waren ebenfalls 1933 verboten worden und auch schon vorher immer wieder der Zensur ausgesetzt gewesen.

#### 4.2.1 Subkulturelle Treffpunkte und Lokale

Eine entsprechende Subkulturgeschichte ist – sicherlich nicht zuletzt, da sie aufwändiger, kostenintensiver Recherchen und Interviews bedarf – noch nicht geschrieben worden, gleichwohl gibt es verstreut in der Literatur viele Einzelhinweise und Ergebnisse: Im Berlin des Jahres 1949 soll es beispielsweise der Schweizerischen Homosexuellenzeitschrift *Der Kreis* zufolge, etwa 15 Damen-Clubs gegeben haben (vgl. Pretzel 2001: 6). Als erster Subkulturort im Ostteil der Stadt und damit in der SBZ gilt ein Lesben-Lokal, das Lotte Hahm zusammen mit Kati R. Reinhard (auch: Reinhardt)<sup>112</sup> 1945 eröffnete, was jedoch eineinhalb Jahre später schon wieder schließen musste (vgl. Kokula 1983: 17; Kokula 1989: 105; Schader 2004: 79f.). Hahm und Reinhard hatten bereits in der Weimarer Subkultur zusammen gearbeitet (vgl. Dobler 2003: 111; Schader 2004: 79). Bei dem Gebäude, das das wiedereröffnete Lokal beherbergte, könnte es sich um einen ehemaligen lesbisch-schwulen Subkulturort aus den 1920er Jahren gehandelt haben (vgl. Sattler 1995 n. Dobler 2003: 115), was hinsichtlich Wiedererkennungseffekt und Bekanntmachung eine geschickte Strategie der beiden Lesben\* gewesen wäre. Das zweite Lokal der Stadt und das erste im Westsektor dürfte 1946 die traditionsreiche *Ellis Bier-Bar* in Kreuzberg gewesen sein: eine von einer lesbischen Frau – Emma Hartung (1902-1988)<sup>113</sup> – bewirtschaftete Schwulenkneipe, in der auch Lesben willkommen gewesen sind (vgl. Dobler 2003: 232f.; 238). Subkultur-Orte, die sich zumindest auch oder explizit an weibliche Homosexuelle richteten, sind ebenso für Hamburg unter anderen mit dem *Camelot*, *Sunset 77* und der traditionsreichen *Ika-Stuben* nachgewiesen; dieses Lokal tarnte sich anfänglich als Konditorei (vgl. Rosenkranz/Bollmann/Lorenz 2009: 187; 192-194; Lorenz/Bollmann 2013: 80f.).<sup>114</sup> Für Ende der 1950er Jahre listete eine niederländische Besucherin 30 bis 50 Lokale in Hamburg auf (vgl. Kokula 1989: 114; Kokula 1990 n. Schader/Regn 2003: 17). Von den Hamburger Subkultur-Orten ist bekannt, dass sie von der Sittenpolizei observiert wurden (vgl. Rosenkranz/Bollmann/Lorenz 2009: 187; 192; Rosenkranz/Bollmann 2013: 80). Dies gilt wohl ebenfalls für Münchner Lokale wie den *Reichenbacher Hof*, das *Mylord* und *Pompon Rouge* sowie nachweislich für die *Kaiserblume*, einem der Subkulturorte, die Cosy Pièro (Jg. 1937) betrieben hatte (vgl. Schäfer 2010: 72-74). In diesem Lokal beschlagnahmte die Polizei von ihr angefertigte Gemälde als „unzüchtige[r] Werke“ (Schäfer 2010: 74). Lesbentreffpunkte gab es vermutlich auch in anderen Großstädten, was jedoch noch zu recherchieren wäre – zusammen mit der Aufarbeitung der Geschichte ihrer Gängelung durch Behörden in Form von Überwachung und anderer Repression.

#### 4.2.2 Subkulturelle Zeitschriften und Codes

Auch im Sinne einer medialen, subkulturellen Öffentlichkeit wurde nach 1945 versucht, an die infrastrukturelle Tradition der Weimarer Republik anzuknüpfen. Neben einigen Schwulenzeitungen, in denen vornehmlich Kontaktanzeigen für lesbische Frauen und Lokalwerbung erschienen, für die sich auch Lesben interessiert haben dürften die sich aber letztlich nicht gleichermaßen an homosexuelle Frauen wie Männer richteten (vgl. Plötz 2014: 75),<sup>115</sup> existierte kurzzeitig auch eine Lesbenzeitschrift, die in der BRD verlegt wurde: Von Oktober 1951 bis März 1952 erschien in vier Ausgaben und einer Doppelnummer die Zeitschrift *Wir Freundinnen* im Hamburger Verlag von Charles Grieger (1903-

<sup>112</sup> Die Lebensdaten wurden bislang nicht ermittelt.

<sup>113</sup> Zu Hartung vgl. Kap. II. 2.2.

<sup>114</sup> Dagmar Schönfisch (2007) hat Subkultur-Orte mit Schwerpunkt auf den 1970er Jahren in der BRD zusammengetragen, die entsprechend auf frühere Öffnungsdaten hin recherchiert werden könnten.

<sup>115</sup> Kirsten Plötz (2014: 75) verweist darauf, dass sie die Schwulenzeitungen stichprobenhaft auf etwaige lesbische Inhalte durchgesehen hat.

1952), der auch Schwulenzeitungen verlegte (vgl. zuletzt Rosenkranz/Bollmann/Lorenz 2009: 195). Die *Wir Freundinnen* soll eigenen Angaben zufolge auch im Zeitschriftenhandel erhältlich gewesen sein (vgl. Schader/Regn 2003: 15; Vogel 1983). Wenige Jahre später gab der Verleger Gerhard Prescha (1909-1996) 1956/57 in seiner Schwulenzeitschrift *Der Ring* – später (11/1957): *Der neue Ring* – die an lesbische Frauen gerichtete Beilage *Aphrodite* heraus (vgl. Rosenkranz/Bollmann/Lorenz 2009: 195f.).

In der Zeitschrift *Wir Freundinnen* finden sich Kurzgeschichten, Gedichte, Zeichnungen, vereinzelte Fotos, Ratgeberseiten, Leserinnenbriefe, Monatshoroskope, Auszüge aus Büchern sowie Artikel zum Beispiel zur Geschichte der Frauen in der 1848er Revolution (vgl. Puhlfürst 2002: 181-184).

Keineswegs alltäglich für die Zeitungsredaktion und schon insofern bemerkenswert ist die von Schwulen initiierte Protestaktion gegen die homosexuellen-feindliche Hetze des Amtsgerichtsrats Gatzweiler, die in der Schriftenreihe des katholischen *Volkswartbundes* verbreitet wurde; die Zeitschrift *Wir Freundinnen* unterstützt die Aktion und griff damit in das politische Tagesgeschehen ein: Unter anderem sammelte sie Geld für den „Kampffonds Gatzweiler“ (Puhlfürst 2002: 183).

### Exkurs: Der katholische Volkswartbund und seine anti-homosexuelle Agitation

Anlass war das im September 1951 in der Reihe des katholischen *Volkswartbundes*<sup>116</sup> (*VwB*) erschienene Pamphlet „Das Dritte Geschlecht – Um die Strafbarkeit der Homosexualität“ des Amtsgerichtsrats Richard Gatzweiler. Dieser trat für die Ausweitung des § 175 StGB auf Frauen sowie – nachweislich für Hamburg – für eine Schließung der subkulturellen Lokale und Homosexuellenverbände ein (vgl. zuletzt Rosenkranz/Bollmann/Lorenz 2009: 189f.; Lorenz/Bollmann 2013: 82). Die Schrift Gatzweilers war für die „Meinungsbildung des Kölner Jugendamtes“ von „großer Bedeutung“. Denn: „Sie befand sich als einzige Schrift über Homosexualität in den Schulungsakten dieses Amtes.“ (Gotzmann 1994: 175). Seit 1951 „Bischöfliche Arbeitsstelle für Fragen der Volkssittlichkeit“, hatte sich der *Bund* bereits 1898 als *Kölner Männerverein zur Bekämpfung der öffentlichen Unsittlichkeit* gegründet (vgl. Gotzmann 1994; Steinbacher 2011). Der Volkswartbund hetzte nicht nur gegen Homosexualität, sondern (insbesondere im Nationalsozialismus) auch gegen Abtreibung.

In den 1950er und 1960er Jahren gehörten angesehene und einflussreiche Persönlichkeiten zu den Mitgliedern des Volkswartbundes. Der *Bund* war auch zentral in die *Freiwillige Filmselfkontrolle (FSK)* involviert und gab „im Einvernehmen“ mit der Bundesprüfstelle eine „Liste jugendgefährdender Schriften“ heraus; seit 1965 publizierte er die Zeitschrift *Concepte. Wir sichten und orten*. Zwar führte er nur kleine Veranstaltungen der politischen Bildung durch, deren Inhalte wurden aber medial verbreitet und gaben dem *Volkswartbund* den Anstrich einer sachverständigen, nicht katholischen und entsprechend interessegeleiteten Organisation (vgl. Gotzmann 1994: 171f.; 180).

<sup>116</sup> Zu dieser Organisation und den Nachfolgevereinen (ab 1971 Umbenennung in *Zentralstelle für Sozialethik und Sozialhygiene e. V.*) vgl. Gotzmann 1994; Steinbacher 2011.

Zwischen 1957 und 1965 erhielt der *Vwb* – Angaben des Magazins *Der Spiegel* zufolge – für seine Arbeit jährlich sogar DM 500 aus dem Etat des Kölner Gesundheitsamtes, also aus Steuergeldern für die öffentliche Gesundheitsversorgung. Als ein SPD-Politiker diese Zahlungen 1965 entdeckte, wurden diese mit Verweis auf Wertneutralität und Toleranz eingestellt (vgl. *Spiegel* 31/1965: 12). Vermutlich gleichzeitig wurde bekannt, wie Johanna Gotzmann in Berichten des *Kölnischen Stadtanzeigers* und in der *Kölnische Rundschau* recherchierte, dass die Stadt Köln seit 1955 Mitglied im *Volkswartbund* gewesen ist und zunächst DM 100, später DM 500 Mitgliedsbeitrag zahlte. Der Austritt der Stadt wurde zum Jahresbeginn 1966 beschlossen und damit begründet, dass mit einer Mitgliedschaft verbunden sei, sich ausdrücklich, wie es in der Presse hieß, mit den Zielen des *VwB* zu identifizieren (vgl. Gotzmann 1994: 171).<sup>117</sup>

Entgegen dem Eindruck, der sich aus der oben erwähnten tagespolitischen Intervention der Lesbenzeitschrift *Wir Freundinnen* gegen die anti-homosexuelle Agitation des *Volkswartbundes* ergeben könnte, kommen Heike Schader und Christine Regn in ihrer inhaltlichen Analyse der *Wir Freundinnen* im Gesamtbild zu dem ernüchternden Schluss, dass „die Zeitschrift an allgemeine gesellschaftliche Vorstellungen und homophobe Annahmen der Zeit anknüpft und dies als gegeben übernimmt und vertritt“ (Schader/Regn 2003: 17). Das Thema Einsamkeit, das sicherlich für Leserinnen eine reale Schwierigkeit darstellte, wurde in der Zeitschrift als „besondere Problematik der homosexuellen Frau schicksalhaft vertieft, ohne für uns erkennbare Möglichkeiten zur Veränderung anzudeuten“ (Schader/Regn 2003: 17).

Die Zeitschrift *Wir Freundinnen* wurde von zwei Redakteurinnen geleitet: Hildegard Franz und später Mary Ronald (vgl. z. B. Beyer 1995: 38; Puhlfürst 2002: 182), wobei es an der Identität von Mary Ronald auch Zweifel gibt: Womöglich handelte es sich um ein Pseudonym des Herausgebers Charles Grieger (vgl. Schader/Regn 2003: 16f.), was durchaus denkbar, aber meines Erachtens unwahrscheinlich ist. Immerhin veröffentlichte das Printmedium ein Porträt mit Foto der Redakteurin Mary Ronald (vgl. *Wir Freundinnen* 2/1952: 24; Reprint: Lorenz/Bollmann 2013: 82). Zwar ist nicht ausgeschlossen, dass es sich hierbei um ein Passing-Foto handelt; ein solch' gezielter, mehrschichtig angelegter und zudem dreister Täuschungsversuch durch den Herausgeber scheint aber vor dem Hintergrund des damit verbundenen Aufwands doch eher nicht wahrscheinlich. Gegen die Pseudonym-Hypothese spricht des Weiteren, dass in der Zeitschrift zum Leben von Mary Ronald sehr konkrete Angaben gemacht wurden, die entsprechend hätten erfunden werden müssen: Ronald habe schon die berühmten Silvester-Bälle von Magnus Hirschfeld (1868-1935) miterlebt und sich viele Jahre für die „gesellschaftliche Anerkennung der Frauenfreundschaft“ stark gemacht (*Wir Freundinnen* zit.n. Puhlfürst 2002: 182). Zur Klärung der Existenz wurden meines Wissens bislang keine biografischen Recherchen zu Mary Ronald angestellt.<sup>118</sup>

Was die Inhalte der *Wir Freundinnen* betrifft, ist noch auf einen überraschenden Sachverhalt hinzuweisen, auf den Heike Schader und Christine Regn aufmerksam gemacht haben: Entgegen den Gepflogenheiten aus den Zeitschriften der 1920er Jahre (vgl. v.a. Plötz 1999a; Dobler 2003; Schader

<sup>117</sup> Ob es sich hier um ein- und denselben Vorgang handelt, wäre noch zu recherchieren.

<sup>118</sup> Dies trifft jedenfalls auf die Forschungsarbeit von Heike Schader und Christine Regn (2005) zu. Ich danke Heike Schader für ihre Informationen zu ihren bisherigen Recherchen.

2004) enthielt die *Wir Freundinnen* keine Anzeigen von Gewerbetreibenden oder allgemein von Lokalen (vgl. Schader/Regn 2003: 17). Dies könnte mit der Eigenaussage zusammenhängen, dass die Zeitschrift über den regulären Handel erhältlich war: Die Entscheidung gegen Anzeigen könnte eine Schutzfunktion erfüllt haben, da dadurch keinerlei Adressen öffentlich zugänglich gemacht wurden. Des Weiteren denk- und vermutlich sind zudem redaktionelle Entscheidungen, die auf klassistische Abwertungen im Hinblick auf die Hamburger Subkultur zurückgehen könnten, deren Lokalitäten dem Verleger und/oder den Redakteurinnen als nicht weiter verbreitbar erschienen.<sup>119</sup>

Jenseits von Lokalen und Treffpunkten war es, wie ausgeführt, schwierig, sich untereinander als lesbisch zu erkennen. Bezüglich dieser Problematik versuchte die sich entwickelnde Subkultur Strukturen zu schaffen, die diese Situation erleichterten. So wurde in der Lesbenzeitschrift *Wir Freundinnen* als Erkennungszeichen lesbischer Frauen (gegebenenfalls auch schwuler Männer?) auf der Straße für das Jahr 1952 eine – meiner Kenntnis nach bislang nicht wiedergefundene – „Freundschaftsnadel“ genannt (*Wir Freundinnen* 2/1952: 25). Allerdings ist anzunehmen, dass hier Ähnliches wie schon für das Wissen um Bars und beispielsweise ihre frühere lokale Verbreitung in einer Stadt galt: Damit knüpften vermutlich ältere Lesben an alte Zeiten an, und entsprechend hatten es, wie Ilse Kokula schon in frühen Beiträgen zum Thema konstatierte, jüngere Frauen schwer, den Zugang zu den Orten zu finden (vgl. z. B. Kokula 1983: 11).

Dieser Befund lässt sich naheliegenderweise auf die Entschlüsselung von subkulturellen Codes übertragen. Darunter sind kollektive „Ausdrucksformen eines lesbischen Selbstverständnisses“ zu verstehen, „die eine (sub- oder gegen)kulturelle Welt konstituieren, stabilisieren und in der Kommunikation ausgestalten“ (Hacker 1987: 187). Ein Beispiel ist die Chiffre „Freundin“ aus der Zeit vor dem ersten Weltkrieg und insbesondere seit Mitte der Weimarer Republik auch im Sinne einer Identität: Sie ist eine Freundin (Hacker 1987: 192-194; vgl. 187-211).

#### 4.2.3 Bemerkungen zur Funktion, Bedeutung und Wirkung von Subkultur

Aus dem bisherigen Forschungsstand<sup>120</sup> heraus (v.a. Schäfer 1971: 69-74; Kokula 1983) lassen sich einige Funktionen und Bedeutungsebenen homosexueller Subkultur sowie damit verbundene individuelle Strategien und Motivationen zur Nutzung zusammenfassend benennen. Die homosexuelle<sup>121</sup> Subkultur erfüllte – trotz Repression durch die Polizei in Form von Überwachung und Razzien – erfolgreich die zentrale Funktion, eine eigene (Halb-)Öffentlichkeit<sup>122</sup> zu schaffen.

Damit wurde eine Form (neu) kreiert und konstituiert, die es nach dem Zweiten Weltkrieg (wieder) ermöglichte, dass sich homosexuelle Frauen\* (und Männer\*) untereinander treffen konnten. Insofern bestand die grundlegende, mit der Etablierung von Subkultur verbundene Strategie darin, die vorhandene, gesellschaftlich und staatlich bedingte Isolation von Homosexuellen zu durchbrechen. Die Subkultur schuf dabei einen Raum, der zwar unabdingbar notwendig, gleichwohl aber nicht hinreichend für eine infrastrukturell abgesicherte und damit mehr oder weniger

<sup>119</sup> Für die 1920er Jahre ist die Rede von bis zu zehn Lokalen im Gängeviertel in St. Pauli, die nach einer Zeitzeuginnenaussage ausschließlich von Arbeiterinnen, also nicht von bürgerlichen Frauen, frequentiert worden sein sollen (vgl. Kokula 1990: 79; 82; Leidinger 2008a).

<sup>120</sup> Dieser bezieht sich teilweise auf die frühen und mittleren 1970er Jahre und zieht daraus vorsichtige Schlussfolgerungen für die beiden Jahrzehnte davor.

<sup>121</sup> Das Verhältnis von homosexueller zu Trans\*-Subkultur ist noch nicht geklärt. Zur Geschichte von Trans\* vgl. Herrn 2005.

<sup>122</sup> Zum Begriff der Halböffentlichkeit aus der Weimarer Republik vgl. Schoppmann 1993; Leidinger 1999: 97f. Zu Typen von Damenbars seit den 1970er Jahren vgl. Kokula 1983: 20f.



kontinuierliche Kommunikation untereinander gewesen ist. Vor diesem Hintergrund kommt der Subkultur eine doppelt zentrale Bedeutung zu. Erstens waren subkulturelle Lokale und Treffpunkte *die Orte*, an denen jenseits des Privaten Homosexualität ‚offen‘ gelebt werden konnte; wie schon in der Blütezeit der 1920er Jahre bot die Subkultur neben etwaigen privaten Netzwerken die einzige Alternative zur völligen Isolation. Zweitens war bereits das Aufsuchen einer solchen Damenbar an sich, so Ilse Kokula in ihrer Untersuchung „Formen lesbischer Subkultur“ (1983), „ein Schritt auf dem Weg zur Selbstannahme und damit ein individueller Stabilisierungsversuch“ (Kokula 1983: 33; 36). Des Weiteren bestanden Funktionen der Subkultur darin, Schutz gegenüber der heterosexuellen Umwelt zu bieten, das heißt an diesem Ort ohne Sanktionen offen lesbisch sein zu können und diesbezüglich eine höhere Verhaltenssicherheit zu gewährleisten (vgl. Kokula 1983: 126). Die Subkultur bot außerdem eine räumliche Möglichkeit zur Kommunikation, eröffnete ein höheres Maß an Identifikation und erleichterte das Coming Out. Besucherinnen selbst formulierten in Interviews, die Siegrid Schäfer geführt hat, als Motivation für den Besuch von Lokalen für lesbische Frauen die dortige Erfahrung sozialer Bestätigung, die Möglichkeit freier zu werden, Kontakte zu knüpfen und Spaß zu haben (vgl. Schäfer 1971: 69-74). Ob geschlechterseparate Gründungen von Subkulturorten mit spezifischen Überlegungen verbunden waren und welche Rolle schwulenspezifischer Sexismus oder Lesbenfeindlichkeit an den gemischten Orten spielten, wäre durch entsprechende Untersuchungen erst noch zu klären.

Die Schaffung dieser „Welt für sich“ (Kokula 1983: 125) kann wohl als defensive Reaktion auf eine feindliche Umwelt verstanden werden. Ungeklärt ist indessen, inwiefern innerhalb dieser Subkultur eigene (gegebenenfalls geschlechtsspezifische) Normen und Werte entwickelt wurden, ob es sich also nicht nur um *einen* Teil von Kultur, sondern um eine Form der Gegen- oder Alternativkultur handelte (vgl. Kokula 1983: 126). Ob, in welcher Hinsicht und in Bezug auf was die Subkultur der Nachkriegszeit als Emanzipationsstrategie zu werten ist, wurde bislang in der Forschung ebenfalls noch nicht analysiert. Im Zusammenhang mit Treffpunkten der späteren Lesbenbewegung stellt Ursula Linnhoff die Hypothese auf, dass es der frühen Subkultur nicht gelang, über einen „Zufluchtsort“ hinaus, auch „Emanzipationsbemühungen“ zu entwickeln (Linnhoff 1976: 45f.).

Wichtig ist hier zu betonen, dass die aus dem Forschungsstand skizzierten Aussagen über die Subkultur seit 1945 ihre Wirkung selbstredend nur für diejenigen entfalten konnten, die Zugang zu ihr hatten, und vor allem für diejenigen, die sie zudem tatsächlich nutzten. Das skizzierte Netz der Subkultur lesbischer Frauen\* und schwuler Männer\* – das Gleiche gilt für entsprechende Organisationen – und ihre wissenschaftliche Aufarbeitung dürfen nicht über einen zentralen Fakt hinwegtäuschen: Zugang zur Subkultur hatten nur wenige, und dies unterstreicht die isolierte Lebenssituation der damaligen Zeit. Viele Lesben dachten lange, sie wären jeweils die Einzige auf der Welt, die sich von Frauen angezogen fühlt (vgl. z. B. Beyer 1995: 76). Neben zentralen sozio-ökonomischen Faktoren spielten für den Zugang etwa Wissensressourcen (im Sinne von Kenntnissen) eine Rolle und ebenso Fragen der räumlichen und verkehrstechnischen Erreichbarkeit (Stadt/Land, Mobilität etc.) sowie der Grad an Sicherheit, den der Ort und/oder die jeweilige Umgebung bot (Sackgassen oder Nebenstraßen, Hinterhöfe, dunkle Flure usw.). Sicherheit ist nur ein Aspekt des später von der Neuen Frauenbewegung in den 1970er Jahren politisierten und skandalisierten nächtlichen Ausgehverbots für Frauen, das hier zweifellos auch geschlechtsspezifisch griff. Zugänglichkeit hat über die genannten

Ressourcenfragen, einschließlich Sicherheit, hinaus noch eine ganz andere Dimension, an der sich ein weiterer Aspekt von Mehrfachdiskriminierung zeigt. Lesben als potentielle Subkultur-Nutzerinnen waren gleichzeitig auch Frauen, und für Frauen war es bis in die 1970er Jahre hinein nicht nur *nicht* selbstverständlich, allein – das heißt ohne Männerbegleitung – abends ins Kino, in eine Kneipe oder ins Restaurant zu gehen, sondern mehr noch, es war gesellschaftlich verpönt. So wurde Christine Schäfer von Adelheid Maria Janzen (Jg. 1930) im Interview berichtet: „Ich wusste nicht viel über Nachtlokale in München, weil ich gar kein Geld dazu hatte. Aber ich wär’ ja auch, um Himmelswillen, nicht dahin gegangen, das war ja wirklich verpönt. Das gehörte sich einfach nicht, wenn man ein ordentliches Mädchen war“ (Janzen zit.n. Schäfer 2010: 54). Solchen Unternehmungen von Frauen wurde unterstellt, sie suchten einen Sexualpartner. Dies war wiederum ohne Trauschein nicht legitim und galt als ‚unsittlich‘ (vgl. Beyer 1995: 53; Plötz 2005: 101), von einer aktiven Rolle als Frau einmal ganz abgesehen. Daher war der Besuch einer Lesben (und Schwulen-)bar, sofern eine lesbische Frau wusste, dass und wo es so etwas gab, und sofern sie es sich außerdem leisten konnte usw., immer noch mit dem Makel behaftet, durch das Alleine-ausgehen etwas ‚Unsittliches‘ zu tun und dafür potentiell geächtet zu werden.

Wie viele lesbische (und bisexuelle) Frauen von der Subkultur nach Kriegsende tatsächlich profitieren konnten, wird sich auch perspektivisch nur schwer beurteilen lassen. Insofern ist die *reale* Bedeutung für die Gruppe von weiblichen\* wie männlichen\* Homosexuellen anders einzuschätzen als die *grundsätzliche* Relevanz und damit das *Potential* von Subkultur. Für das Gros frauenliebender Frauen dürfte die reale Bedeutung der Subkultur marginal gewesen sein. Denn im Grunde genommen gab es offenbar nur wenige dieser Treffpunkte und Lokale. Zudem war der Zugang auch an zentrale Ressourcen wie beispielsweise Geld und Zeit geknüpft (vgl. z. B. Kokula 1987: 116), die ungleich und ungerecht verteilt waren. Auch das Wissen, also die Kenntnis über die Existenz dieser Orte war kaum vorhanden – was bisherige Aussagen aus Interviews einhellig belegen (vgl. zuletzt Plötz 2007: 30). Des Weiteren war es für einen Besuch der Subkultur notwendig, sich kohärent oder zumindest ansatzweise als lesbische (oder bisexuelle) Frau zu identifizieren, was dem bisherigen Forschungsstand folgend selbst in den frühen 1970er Jahren wohl häufig nicht der Fall war (vgl. z. B. Dennert/Leidinger/Rauchut 2007: 40). Trotzdem ist die homosexuelle Subkultur weder de facto noch grundsätzlich „unbedeutend“, wie etwa von Kirsten Plötz (2007: 30) konstatiert wird. Vielmehr war sie – wie die kollektive Organisation, als dessen Teil die Subkultur im weiteren Sinne auch begriffen werden kann –, ein existenter zentraler Faktor. Denn neben den Organisationen ermöglichte die Subkultur überhaupt erst ein halböffentliches Sichtbar-Werden lesbischer Lebensweisen. Zudem bot sie für die Besucherinnen in einer zumeist sehr stark isolierten Situation *die* Möglichkeit, gezielt und in einem von der Umwelt geschützten<sup>123</sup> Raum andere Frauen kennenzulernen und Kontakte für Freundinnenschaften, sexuelle Begegnungen und Partnerinnenschaft zu knüpfen. Diese scheinbar banale Kontaktfunktion war auch basal für einen gemeinsamen Austausch, welcher wiederum essentiell für Politisierung und weitergehend für individuelle und kollektive Emanzipation gewesen sein dürfte.<sup>124</sup> Für Nutzerinnen der Subkultur lag demnach ein erhebliches *Potential* in dieser Form der Halb-Öffentlichkeit, das nicht dadurch geschmälert wird, dass andere keinen Zugang hatten. Dessen ungeachtet hat eine sehr eingeschränkte Zugänglichkeit fraglos negative Auswirkungen auf

<sup>123</sup> Dieser Schutz war beispielsweise mit Blick auf polizeiliche oder geheimdienstliche Eingriffe wie Überwachung und Razzien freilich relativ.

<sup>124</sup> Zu solchen Formen von (Halb-)Öffentlichkeit und Politisierung vgl. Leidinger 1999: 97.

die Möglichkeit, dass sich aus der Subkultur heraus eine breite soziale Emanzipationsbewegung homosexueller Frauen\* (und Männer\*) entwickeln kann. Dies ist tatsächlich in der BRD auch erst ab den 1970er Jahren der Fall gewesen.<sup>125</sup>

Vor diesem Hintergrund der kollektiven Emanzipationsbestrebungen sei abschließend die Frage nach Widerstand aufgeworfen.

### Kollektive und individuelle Gegenwehr?

Wie skizziert beteiligten sich einzelne Frauen – darunter auch Lesben – an der geschlechtergemischten kollektiven Organisation in frühen Homosexuellengruppen. Darüber hinaus scheint es keine eigenständige *kollektive* Gegenwehr oder gar Widerstand von lesbischen Frauen gegeben zu haben. Jedenfalls findet sich in der bisherigen wissenschaftlichen Literatur – vielleicht bis auf den o. g. *Club Elysium*, dessen Aktivitäten noch nicht erforscht sind – kein Hinweis auf etwaige geschlechterseparate Emanzipationsbestrebungen von Lesben.

*Individuelle* emanzipative Handlungsstrategien von Lesben wurden noch nicht gezielt untersucht, gleichwohl finden sich einzelne Hinweise in der Forschungsliteratur. Grundsätzlich wurden noch keine Kriterien vorgeschlagen, was im Einzelnen als individuell emanzipativ zu werten wäre. Wird Emanzipation als Befreiung aus gesellschaftlichen Abhängigkeiten und als ein Zugewinn von Selbständigkeit begriffen, so sind auch darunter – in Relation zur Diskriminierung lesbischer Frauen\* – sehr verschiedene Handlungen subsumierbar: Zu den defensiven zählen Tarnehen wie auch zusätzliche heterosexuelle Scheinbeziehungen. Zwischen defensiv und offensiv angesiedelt ließe sich das Schalten einer Kontaktanzeige sehen, da auf diese Weise die soziale Isolation aufzubrechen versucht wird, was auch für den Besuch sowie das Betreiben einer Lesbenbar gilt (vgl. Anzeigen in *Wir Freundinnen* 1/1951: 25). Als Gegenwehr zur Weiblichkeitsnorm wird von lesbischen Zeitzeuginnen das Tragen von maskulin wirkender Kleidung angeführt (vgl. Beyer 1995: 52; 70; 78). Es ist sicherlich kein Zufall, dass eine der Gesprächspartnerinnen von Irene Beyer, die von ihrer durchaus auch provokant gedachten Kleidungswahl berichtete, auch diejenige war, die als einzige offensichtlich als Lesbe in der Öffentlichkeit auffiel. Außerdem erzählte sie, dass sie sich gegen diskriminierendes Gerede am Arbeitsplatz und gegen Anfeindungen auf der Straße verbal zur Wehr gesetzt hatte (vgl. Beyer 1995: 52). Solche offensiven Formen von Widerstand seitens lesbischer Frauen waren dem bisherigen Forschungsstand zufolge die Ausnahme, was in zukünftigen Forschungsprojekten noch gezielt zu untersuchen wäre.

<sup>125</sup> Überblicke zur Lesbenbewegung Dennert/Leidinger/Rauchut 2007; Leidinger 2013; zur Schwulenbewegung Pretzel/Weiß 2012; 2013.

## II. Skizzierung möglicher Forschungsprojekte und -perspektiven zu den Westzonen und der BRD (1945-1969)

Der sehr übersichtliche Forschungsstand zum Leben lesbischer Frauen\* zwischen 1945 und 1969 in den Westzonen und der BRD, der im ersten Teil ausgebreitet wurde,<sup>126</sup> signalisiert an sich bereits die Notwendigkeit weiterer Grundlagenforschung. Diese bedarf disparater methodischer Zugänge und sollte sich auf verschiedene Themenkomplexe und Fragestellungen aus unterschiedlichen Fachrichtungen beziehen sowie mit inter- und transdisziplinären Perspektiven arbeiten, die die Kategorien ‚Geschlecht‘ und ‚sexuelle Orientierung‘/‚Begehren‘ als intersektional/interdependent<sup>127</sup> verstehen, ihre Abhängigkeiten und Bedingungen von anderen Kategorien und entsprechend das komplexe Zusammenspiel mit weiteren Macht- und Herrschaftsverhältnissen<sup>128</sup> begreifen wollen. Vor diesem Hintergrund können die im Folgenden konturierten einzelnen Vorschläge für mögliche Forschungsprojekte, die kurz in ihren jeweiligen Wissenschaftskontext eingebettet skizziert werden, nur eine sehr kleine Auswahl denkbarer und notwendiger Vorhaben darstellen.

### 1. Interview- und Quellenanalysen zu Mehrfachdiskriminierung von Lesben

#### 1.1 Vorbemerkungen zu Mehrfachdiskriminierung und Intersektionalität/Interdependenz

Durch die Gesprächsdokumentationen von Ilse Kokula (insb. 1990 [1986]; 1987) und die Interviewstudien von Irene Beyer (1995), Kirsten Plötz (2005) und Christine Schäfer (2010) liegen bereits erste zentrale Erkenntnisse zur individuellen, alltäglichen und institutionellen, staatlichen Diskriminierung<sup>129</sup> von Lesben in verschiedenen Praxisfeldern vor. Dennoch bleibt es für die Zeit nach 1945 fraglos unabdingbar, weitere Interviews zu führen und auszuwerten, damit lesbische Frauen zu Wort kommen, Lebensgeschichten tradiert werden und Wissen generiert wird.<sup>130</sup> Dazu zählt elementar, die individuellen, womöglich widerständigen Handlungsstrategien im Umgang mit

<sup>126</sup> Vgl. Kap. I. 3.; 4.

<sup>127</sup> Ausführungen dazu im nächsten Abschnitt Kap. II. 1.1.

<sup>128</sup> Bezugspunkt ist demnach nicht der *enge* Rechtsbegriff „Diskriminierung“, was hier erneut betont werden soll.

<sup>129</sup> Vgl. Kap. I. 3.1., 3.2.

<sup>130</sup> Hier ist nochmals auf die derzeit drei laufenden Interviewprojekte aufmerksam zu machen, die in NRW, in Rheinland-Pfalz sowie in Berlin angesiedelt sind. Vgl. Kap. I. 1.3.2.

der erfahrenen Diskriminierung sichtbar zu machen, zu analysieren und in ein Verhältnis zu den individuellen Möglichkeiten der lesbischen Frauen zu setzen, sich gegen Anwürfe, Benachteiligung und Gewalt zu wehren.

Aus der diesbezüglich besonders dürftigen Forschungslage<sup>131</sup> heraus, bieten sich vordringlich drei Schwerpunkte an: sich wechselseitig ergänzende Aktenrecherchen und -analysen sowie Interviews mit lesbischen Frauen\*, die *erstens* Erfahrungen mit der Institution der (öffentlichen oder nicht öffentlichen) ‚Fürsorge‘ und/oder *zweitens* in der Psychiatrie gemacht haben, und vermittels derer jeweils institutionelle Mehrfachdiskriminierung untersucht werden kann; sowie *drittens* Quellenrecherchen und Interviewsettings, anhand derer gezielt *zusätzliche* Mehrfachdiskriminierungen aufgedeckt werden, die über die zwei Kategorien ‚Geschlecht‘ und ‚sexuelle Orientierung‘ hinausgehen: Lesben sind, da sie auch Frauen ‚sind‘, doppelter Diskriminierung ausgesetzt. Insofern wäre es, wenn Aussagen über das Leben von Lesben zwischen 1945 und 1969 getroffen werden sollen, nicht nur grob vereinfachend und verkürzt, sondern sogar falsch, ausschließlich eng auf Aspekte ‚des Lesbischen‘ und auf Diskriminierungen *als* Lesben zu fokussieren. Darüber hinaus haben Lesben beispielsweise auch Migrationserfahrungen, Behinderungen, sind Antisemitismus und Klassismus sowie Rassismus ausgesetzt. Mit Fokus auf diese weiteren Differenzen unter lesbischen Frauen bzw. auf die verschiedenen Herrschaftsverhältnisse, in die sie involviert sind, wäre es ebenso unterkomplex, diese lediglich additiv und damit letztlich isoliert voneinander zu denken.

Vielmehr müssen ihre Überschneidungen, wechselseitigen Verstärkungen, Abschwächungen, Aufhebungen, Hierarchisierungen sowie besonderen Ausformungen durch Verschränkungen usw. in ihren Auswirkungen auf die Lebensbedingungen von Lesben in den Blick genommen, analysiert und sichtbar gemacht werden. Diese komplexen Verwobenheiten werden in der (queer-)feministischen und Gender-Forschung als „Intersektionalität“ (z. B. Winker/Degele 2009) oder „Interdependenz“ bezeichnet (z. B. Walgenbach u. a. 2012). Jener Perspektive entsprechen die nachfolgenden konkreten Vorschläge für Forschungsarbeiten zu Analysen von Mehrfachdiskriminierung von der Lesben grundsätzlich betroffen sind: mindestens als Frauen *und* als Lesben.

Im Zentrum der Impulse für die Forschung stehen die Strukturkategorien ‚class‘, ‚disability‘, ‚gender‘, ‚nation‘, ‚race‘, ‚sexual orientation‘/ ‚identity‘; zudem sollte auf Unterschiede hinsichtlich Alter und Religion sowie auf Stadt/Land-Differenzen geachtet werden.

Die intersektionalen/interdependenten strukturellen Bedingungen und die damit verbundenen individuellen und kollektiven Erfahrungen sowie Handlungsreaktionen sind in zukünftigen Forschungsprojekten genauer zu betrachten. Basis der Auseinandersetzung – etwa im Hinblick auf die Leitfadententwicklung für Interviews sowie für die Auswertung archivarischer Quellen – sollte dabei die systematische Aufarbeitung von Forschungsliteratur zu Auswirkungen verschiedener Herrschaftsverhältnisse sein. In einem ersten Schritt wären also für jedes Herrschaftsverhältnis *systematisch* Thesen zu den bisherigen Erkenntnissen aus der entsprechenden Forschungsliteratur zu kristallisieren. Sofern keine entsprechenden Studien zum fokussierten Zeitraum vorliegen, lassen

---

<sup>131</sup> Vgl. Kap. I. 1.

sich Anregungen für Fragen und archivarische Quellenrecherchen auch aus anderen Jahrzehnten hilfsweise vorsichtig heranziehen, was ähnlich für entsprechende thematische Studien zum europäischen Raum gilt. Dieses Wissen bildet dann die Basis für die weitere Untersuchungsarbeit, um im Wechselverhältnis mit Schriftquellen und den Interviewtranskripten komplexe intersektionale/interdependente Analysen zu ermöglichen.

Die Erkenntnisse solcher Forschung können wiederum in die Theoriebildung zu Herrschaftsverhältnissen und zu Intersektionalität/Interdependenz einfließen, außerdem dazu verhelfen, historisches Wissen komplexer zu denken und generell neue Fragen zu Theorie und Empirie aufzuwerfen. Deren Diskussion und Vermittlung auch außerhalb des Wissenschaftsbereiches können zur Bildung eines kritischen gesellschaftlichen Bewusstseins über nicht-dominante Lebensläufe und komplexe gesellschaftliche Verhältnisse beitragen.

## 1.2 Vorbemerkungen zu Interview- und Quellenanalysen

In der vorliegenden Forschungsliteratur wurden Unsichtbarkeit, Verachtung und Ignoranz als diskriminierende Aspekte der Lebensrealität lesbischer Frauen herausgearbeitet.<sup>132</sup> Schon vor diesem Hintergrund ist es sinnvoll, Lesben mit ihren Lebensgeschichten und Erfahrungen in Interviews selbst zu Wort kommen zu lassen: Auf diese Weise werden sie als Handelnde wahrgenommen, als Subjekte – auch von Geschichte – gesetzt und ihnen wird eine Stimme gegeben. Eine der Vorreiterinnen der Lesbenforschung, Ilse Kokula, schrieb dazu 1986, die Frauen müssen „selbst sprechen“, da sich ihr Erleben nirgendwo findet; für viele stellen solche Gespräche überhaupt die „erste Möglichkeit“ dar, „über den lesbischen Teil ihres Lebens“ zu reden (Kokula 1990 [1986]: 8; Kokula 1987: 17).

Methoden der Oral History sind besonders geeignet, wenn Diskriminierung und Ausgrenzung sowie Alltagswelten erforscht werden sollen (vgl. z. B. Hoffstadt/Noack/Sparing/zur Nieden 2013: 301). Dabei sind Quellen, die über den Weg der Interviewführung forschungsgeneriert werden, um so wichtiger für Personen und soziale Gruppen, zu denen zwar (potentiell) viele institutionelle Überlieferungen vorliegen (etwa aus den Bereichen ‚Fürsorge‘, Psychiatrie, Polizei, Justiz), die durchaus biografisches Material enthalten.<sup>133</sup> Diese Quellen dien(t)en aber zentral dem Zweck der Erfassung und Bewertung der Personen und ihrer Lebensgeschichten durch Kontrollinstanzen; entsprechend sind solche biografischen Zeugnisse objektiviert, begrenzt auf jeweils institutionell interessierende Aspekte und aus einer der jeweiligen Zwecksetzung entsprechenden Bewertungslogik heraus verfasst. Dies schränkt den Aussagewert in verschiedener Hinsicht ein (vgl. z. B. Fuchs-Heinritz 2005: 135).<sup>134</sup> Interviews können insofern auch dazu beitragen, „den Blick für die Herrschaftsperspektive der schriftlichen Überlieferung zu schärfen“ (Hoffstadt/Noack/Sparing/zur Nieden 2013: 301).

Als charakteristische Ziele interviewbasierter biografischer Forschung gelten unter anderem: *erstens* „Einblicke in die Komplexität der sozialen Wirklichkeit“ zu erhalten und damit die „Voraussetzungen für wissenschaftliches Denken und wissenschaftliche Arbeit“ zu erweitern; damit

<sup>132</sup> Vgl. Kap. I. 3.2.

<sup>133</sup> Vgl. Kap. I. 1.3.

<sup>134</sup> Zu Krankenakten als Quelle im Kontext von Dis/ability History vgl. Fuchs 2013.

kann in den Worten Lutz Niethammers ein „Enttypisierungsschock“ einhergehen, der vorschnelle abstrakte Kollektivbegriffe entlarvt und „induktive Schübe für komplexere historische Theorie“ erwarten lässt (Niethammer zit.n. Fuchs-Heinritz 2005: 129). *Zweitens* soll ein Beitrag zu demokratischer Geschichtsauffassung vor allem bezogen auf gesellschaftlich stigmatisierte Gruppen geleistet werden. *Drittens* geht es darum, ein Handlungsverständnis zu entwickeln und „das Handeln innerhalb bzw. unterhalb der Regeln institutioneller Strukturen kennenzulernen“, also eine „Sicht von innen“ zu erhalten; *viertens* kann damit „Ersatzmaterial“ für Autobiografien geschaffen werden; *fünftens* ist auf dieser Grundlage Theoriebildung vorantreibbar und/oder es lassen sich bisherige theoretische Aussagen überprüfen und verändern (Fuchs-Heinritz 2005 [1984]: 129-131; 134; 143-147).

Interviews mit Zeitzeuginnen können sehr unterschiedlich angelegt, geführt und ausgewertet werden. Zur Thesenbildung (vgl. z. B. Beyer 1995) oder ergänzend (vgl. z. B. Schoppmann 1993) lässt sich einerseits Sekundärliteratur und gegebenenfalls andererseits Quellenmaterial aus staatlichen Archiven zu öffentlichen Institutionen („Fürsorge“, Gesundheitssystem, Polizei, Justiz und andere) heranziehen. Verschiedene Methoden und Erfahrungen finden sich unter anderem in den beiden vorliegenden maßgeblichen Untersuchungen: in der politikwissenschaftlichen Diplom-Arbeit „Lesbische Existenz in Zeiten restaurativer Politik“ von Irene Beyer und in der geschichtswissenschaftlichen Dissertation „Als fehle die bessere Hälfte“ von Kirsten Plötz (vgl. Beyer 1995: 48-51; Plötz 2005: 21-27).

Vordem Hintergrund der zu verschiedenen Themenbereichen breit klaffenden Forschungslücken<sup>135</sup> sind mit Blick auf zukünftige Interviewprojekte<sup>136</sup> qualitative Interviews mit Zeitzeuginnen\* vordringlich, die themenzentriert und/oder lebensgeschichtlich angelegt sind. Darüber hinaus bietet es sich insbesondere bei problemzentrierten Fragestellungen an, bereits aus der Forschung vorhandene Interviewtranskripte bzw. audio(-visuelle) Mitschnitte von Gesprächen, sofern durch die Interviewten erlaubt, (zusätzlich) sekundäranalytisch auf bestimmte Fragen hin zu untersuchen.

### Spezifische Problemstellungen und Fallstricke sowie Optionen für den Interviewprozess

Die bisherigen Interviewprojekte zu lesbischen Frauen zeigen, dass angefangen von der Suche nach lesbischen Gesprächspartnerinnen bis hin zur Veröffentlichung der Interpretationen verschiedene Probleme auftreten. Erwähnt sei hier zunächst nochmals ein zentrales Forschungsergebnis von Irene Beyer, die herausgearbeitet hat, dass lesbische Frauen die erlittene Diskriminierung selbst *nicht* auf die Frage nach einer solchen nennen, da sie die Erfahrung nicht in dieser Weise erkannten, sondern die Schuld für die Probleme bei sich selbst suchten (vgl. Beyer 1995: insb. 54; 73; 77; 84f.; 88f.). Diese wesentliche Erkenntnis muss zwingend bei der Erstellung von Interviewleitfäden und der Formulierung von (Nach-)Fragen berücksichtigt werden und zwar gleichermaßen bei der Interviewführung wie bei der Analyse. Diese Problematik, die auf Normalisierung und Internalisierung wie Selbstregulierung basiert, dürfte zudem auf das Gros der Diskriminierungserfahrungen entlang unterschiedlicher Herrschaftsverhältnisse zutreffen und sollte entsprechend zu lösen versucht werden.

<sup>135</sup> Vgl. Kap. I. 1.1.; 3.; 4.

<sup>136</sup> Für das „Archiv der anderen Erinnerungen“ wurden wie erwähnt bereits zwei Interviews mit Lesben geführt, vgl. Kap. I. 1.3.2.

Des Weiteren sind Samples von Interviews oft *classed*, da Forschende – zumeist mit bürgerlich-akademischen Background – in ihrem eigenen Umfeld suchen: eine die eigene Klasse reproduzierende Suchstrategie, die Kirsten Plötz kritisch konstatiert hat (vgl. Plötz 2005: 21f.). Außerdem, so stellt die Historikerin 2005 fest, war gerade unter älteren Frauen die Haltung verbreitet und ist dies vermutlich noch, „sie hätten keine relevante Biografie mitzuteilen“, was wiederum vorwiegend für Arbeiterinnen gilt und den Zugang zu potentiellen Interviewpartnerinnen jenseits des (Groß-)Bürgertums erschwert (Plötz 2005: 21). Etwas anders gelagert, aber mit ähnlichen Auswirkungen, ist die Erfahrung, dass sich Frauen\* erst zu Interviews bereit erklären, wenn sie sich positiv versichern konnten, dass es seitens der Interviewerin tatsächlich ein Interesse an ihrer Lebensgeschichte gibt (vgl. Plötz 2005: 22). Forscherinnen machten außerdem die Erfahrung, dass Interview- oder auch Autorisierungs- bzw. Veröffentlichungszusagen aus verschiedenen Gründen oder auch ohne Angabe wieder rückgängig gemacht werden (vgl. z. B. Kokula 1997: 13-17).

Die vorliegenden und bislang ausgewerteten Interviews sind, soweit dies aus den publizierten Daten hervorgeht, anscheinend ausschließlich mit *weißen* nicht-migrantischen Lesben mit deutscher Staatsbürgerinnenschaft geführt worden. Bei der Durchsicht entsteht des Weiteren der Eindruck, dass Frauen ohne Behinderung sowie solche mit (akademisch-)bürgerlicher Herkunft dominieren. Schon vor diesem Hintergrund ist es wünschenswert und politisch wie erkenntnistheoretisch sinnvoll, gezielt auch lesbische Interviewpartnerinnen zu suchen, die keine dominanten Lebensläufe aufweisen – auch, damit perspektivisch entsprechende gesellschaftliche Bewusstwerdungsprozesse über intersektionale/interdependente Diskriminierung in Gang gesetzt oder weiter befördert werden können.

Was den Prozess des Interviews betrifft, sollte es grundsätzlich den Gesprächspartnerinnen überlassen bleiben, in welcher Form das Interview geführt wird (handschriftliche Aufzeichnungen, Audio- oder Videomitschnitt). Dasselbe gilt für die Frage, ob mehr als eine Interviewerin\* teilnimmt und ob diese oder beide über eine lesbische/queere Identifikation verfügen und/oder darüber hinaus einer deprivilegierten Gruppe angehören sollen, mit der sich die Gesprächspartnerin ebenfalls identifiziert bzw. der sie gesellschaftlich und/oder staatlich zugeschrieben wird. Der Interviewten könnte auch ermöglicht oder angeboten werden, dass sie\* für das Gespräch eine Verbündete\* hinzuzieht, die in etwaige problematische Interviewsituationen intervenieren könnte. Des Weiteren sollten grundsätzlich der Abbruch und eine zeitliche Aufteilung des Interviews als Möglichkeiten vorab angeboten werden. Dasselbe gilt für eine etwaige gemeinsame Nachbereitung des Gesprächs und/oder psychologische Beratung, wofür entsprechende Kooperationen aufzubauen sind, die auch die Möglichkeit von Supervision für Interviewerinnen\* einschließt. Zwingend sollte eine Beratung/Reflexion angeboten werden, wenn gezielt zu Diskriminierung/Gewalt geforscht wird. Die potentielle Belastung durch Interviews ist für alle Beteiligten nicht zu unterschätzen. Mit den genannten Optionen kann reguliert werden, wie hoch- oder niedrigschwellig ein Gespräch von Seiten der (möglichen) Interviewten eingeschätzt bzw. erfahren wird. Zudem soll damit möglichst sichergestellt werden, dass die persönlichen Grenzen von Gesprächspartnerinnen\* gewahrt bleiben.



## Ethische Grundsätze und partizipative Forschung

Bei Forschungsvorhaben, die mit Interviews arbeiten, sind selbstredend ethische Grundsätze wie Schadensminimierung, informiertes Einverständnis, Selbstbestimmung, Freiwilligkeit, Vertraulichkeit unter anderem zu beachten und einzuhalten; des Weiteren ist es methodisch sinnvoll, einen kritischen Ansatz aus der partizipativen Forschung zu wählen, sodass nicht über, sondern *mit* marginalisierten Gruppen geforscht wird (vgl. z.B. Martin/Meezan 2009; Unger/Narimani 2012; Unger/Gangarova 2012). Sinnstiftend sind Ansätze, die von Beginn an eine Beteiligung vorsehen, dies schließt beispielsweise die Suche nach Interviewpartnerinnen\* und die Leitfaden-Entwicklung mit ein. Wenn etwa Rassismuserfahrungen von Lesben of Color<sup>137</sup> bzw. lesbischen Migrantinnen oder die Klassismuserfahrungen von Lesben aus der Working Class/Poverty Class erforscht werden sollen oder Erfahrungen von lesbischen Psychatriebetroffenen, so sind Vertreterinnen dieser (sozialen) Gruppen in den gesamten Forschungsprozess mit einzubeziehen.<sup>138</sup> Außerdem sind die Ergebnisse der Studien in die Communities zurückzutragen und dort zur Diskussion zu stellen. Grundsätzlich ermöglichen Interviewauswertungen verschiedene Formen der Auseinandersetzung wie auch der Dokumentation der Ergebnisse, auch für breitere Zielpublika.

## Hinweise zur Suche nach Interviewpartnerinnen\*

Neben den üblichen Wegen der Suche nach lesbischen Interviewpartnerinnen\* über verschiedene frühere Selbstorganisationen, Vereine und Ähnliches (zu finden in wissenschaftlicher und politischer Literatur)<sup>139</sup> oder aktuell bestehende Zusammenschlüsse und Netzwerke sowie über Senior\_inneneinrichtungen<sup>140</sup>, lassen sich aus archiviertem Quellenmaterial vielversprechende Spuren herausarbeiten, denen nachzugehen wäre.<sup>141</sup> Auf diesem Wege können womöglich (mittelbar oder unmittelbar) jeweils *mehrere* Gesprächsteilnehmerinnen gefunden werden.

### *Lesben of Color:*

In der (heute vielfach unbekannt) zweiten überregionalen feministischen Frauenzeitschrift<sup>142</sup> *Informationen von Frauen für Frauen (IF)* suchten im Februar 1976 „vier schwarze Schwestern, Patty, Manuela, Marina und Guy“ Kontakte zu anderen schwarzen Lesben aus der BRD und Europa, nicht zuletzt, um ein „schwarzes lesben treffen“ zu organisieren (IF 1976 zit.n. ausZeiten; vgl. Leidinger 2013: 216).<sup>143</sup> Zur Begründung schreiben sie implizit über Rassismus als von außen kommende Zuschreibung als „schwarz“ und über entsprechende Auswirkungen auf das eigene Selbstbild: „obwohl in Deutschland geboren, fühlen wir uns schwarz“ (IF 1976 zit.n. ausZeiten). Sehr wahrscheinlich bot diese „Gruppe schwarzer Frauen“, von denen fast alle in Berlin geboren sind, einen Monat später während des 1. *frauenforums* in Dortmund eine Veranstaltung über Rassismus mit dem provokanten

<sup>137</sup> „Als Begriff bezieht sich ‚People of Color‘ auf alle rassifizierte Menschen, die in unterschiedlichen Anteilen über afrikanische, asiatische, lateinamerikanische, arabische, jüdische, indigene oder pazifische Herkünfte oder Hintergründe verfügen. Er verbindet diejenigen, die durch die weiße Dominanzkultur marginalisiert sowie durch die Gewalt kolonialer Tradierungen und Präsenzen kollektiv abgewertet werden.“ (Ha 2009).

<sup>138</sup> Unter Partizipation wird bisweilen sehr Unterschiedliches verstanden. Zu einem kritisch reflektierten Stufenmodell vgl. Unger/Gangarova 2012: insb. 39-41.

<sup>139</sup> Zu Hinweisen auf solche Zusammenschlüsse entlang unterschiedlicher Herrschaftsverhältnisse aus entsprechender Geschichtsaufarbeitung vgl. Dennert/Leidinger/Rauchut 2007; Piesche 2012.

<sup>140</sup> Diese Vorgehensweise hatte Kirsten Plötz (2005: 22) gewählt, um Frauen zu finden, die über ihre Leben als Alleinstehende berichten möchten.

<sup>141</sup> Hierzu könnten zum einen die Bestände zu Lesben in Bewegungsarchiven kursorisch auf Beiträge durchgesehen werden, in denen die vollen Namen von lesbischen Frauen genannt werden (vgl. z. B. bsa 1975/FFBIZ), die dann gezielt angesprochen werden könnten. Zum anderen wären Autorinnen von früher Lesbenliteratur mögliche Interviewpartnerinnen, die angefragt werden könnten. Des Weiteren wären Namen aus der wissenschaftlichen Sekundärliteratur wie „Waltraud Z.“ recherchierbar, die 1970 in Bochum die erste schwule-lesbische Gruppe initiierte (vgl. Leidinger 2012). Zu deutschsprachiger Lesbenliteratur vgl. Marti 1992; Puhlfürst 2002.

<sup>142</sup> Zum Vergleich: Im Oktober kam die erste Ausgabe der *Frauenzeitung* heraus, die erste *Lesbenpresse* erschien 1976, die Nullnummer der *Courage* wurde im Juni 1976 und die erste *EMMA* Ende Januar 1977 veröffentlicht.

<sup>143</sup> Den Hinweis auf diese Zeitschrift und die konkrete Ausgabe verdanke ich Rita Kronauer vom feministischen Archiv *ausZeiten* (Bochum).

Titel „Das Problem haben wir hier ja nicht“ an (frauenforum 1979: 361f. zit.n. aus Zeiten; vgl. Leidinger 2013: 216). Die in der *IF* angegebene Kontaktadresse gehört zu einem Berlin-Schöneberger Haus, das später besetzt worden ist.<sup>144</sup> Insofern besteht die Möglichkeit, dass über die Namen und die weiteren Angaben, gleichwohl mit einigem Rechercheaufwand, einzelne Beteiligte der Gruppe ausfindig gemacht werden könnten, die sich vielleicht entweder selbst interviewen lassen möchten oder aber weitere Kontakte vermitteln würden.

### *Lesbische Arbeitsmigrantinnen:*

Ende 1979 und Anfang 1980 erschien in zwei Printmedien und in einer Parteibroschüre der Berliner *Alternativen Liste für Demokratie und Umweltschutz (AL)* ein Artikel von einem Autorinnenkollektiv zu einer (anonym bleibenden) lesbischen Migrantin aus der Türkei (ca. Jg. 1949), die mit 18 Jahren als sogenannte „Gastarbeiterin“ in die Bundesrepublik gekommen war.<sup>145</sup> Es war das erklärte Ziel des Interviews, das in der *taz* und im *Arbeiterkampf* publiziert wurde, aus dem Leben der Frau zu berichten und ihr zudem über diesen Weg Kontakte zu anderen lesbischen migrantischen Arbeiterinnen zu vermitteln. Das vierköpfige Autorinnenkollektiv bestand unter anderem aus jeweils einer Frau aus der *taz*-Lesbenredaktion, aus der „Ausländerinnengruppe“ und aus der „Lesbengruppe“ der *AL*. Mit diesen Angaben könnten vermutlich die damals interviewte Frau wie auch womöglich andere lesbische Arbeiterinnen mit Migrationsgeschichte, die jene über diese Form der Öffentlichkeit kennengelernt hat, ausfindig gemacht und um ein Interview gebeten werden.

Im Zuge der Aufarbeitung der Rassismuskussion in der bundesdeutschen Lesbenbewegung wurde recherchiert, dass 1980 (das heißt, kurz nach Erscheinen des o.g. Artikels in der *taz* und im *Arbeiterkampf*, sodass hier ein Zusammenhang bestehen könnte) in Berlin eine Gruppe lesbischer Migrantinnen gegründet werden sollte. Außerdem hatten sich im Zuge der Tagung „Arbeitsemigrantinnen und deutsche Frauenbewegung“, die im Februar 1980 in Frankfurt am Main stattfand, vier lesbische Migrantinnen der 1. und 2. Generation kennengelernt (vgl. Leidinger 2013: 215, FN 20). Auch diesen beiden Spuren ließe sich nachgehen, um migrantische Interviewpartnerinnen\* zu finden.

## **1.3 Interview- und Quellenanalysen zu den Analyseschwerpunkten öffentliche ‚Fürsorge‘ und Psychiatrie sowie zu weiteren Bereichen**

### **‚Fürsorge‘**

In der Forschungsliteratur finden sich wie bereits im ersten Teil erwähnt Hinweise darauf, dass lesbische Mädchen und junge Frauen in Heimen untergebracht waren oder – etwa elterlich veranlasst – durch Mitarbeitende der Jugendfürsorge kontrolliert und teils von ihrer homosexuellen Orientierung ‚kuriert‘ werden sollten (vgl. Beyer 1995: 69; 77; 81).

<sup>144</sup> Berlin: Potsdamerstraße 161 (unweit des ebenfalls 1981 besetzten Hauses Nr. 139 und späteren Frauenkulturzentrums *Begine*), vgl. berlin-besetzt.de/#lid=195; berlin-besetzt.de/#lid=195 (letzter Abruf 18.11.2014).

<sup>145</sup> Frau Türkin Lesbe. In: *taz* 21.12.1979; Frau Türkin Lesbe. In: *Arbeiterkampf* 169/1980 (Frauseite), 14.1.1980, erwähnt wird die Planung des Abdrucks des Weiteren in einer „Ausländerinnenbroschüre der AL“.

Unter Aufsicht der ‚Fürsorge‘<sup>146</sup> zu stehen war gerade in der unmittelbaren Nachkriegszeit, aber auch darüber hinaus, keineswegs ein Sonderfall. Vielmehr hatten 1,6 Millionen Kinder und Jugendliche durch den Krieg Vater oder Mutter oder beide Elternteile verloren, weitere Hunderttausende warteten auf die Rückkehr des Vaters aus der Kriegsgefangenschaft (vgl. Jordan/Maykus/Stuckstätte 2012: 62; Sachße/Tennstedt 2012: 133) – Zahlen, die zum einen die Bedeutung der ‚fürsorgerischen‘ Heimunterbringung unterstreichen und zum anderen die Relevanz der amtlichen Vormundschaft und in der Folge die der öffentlichen ‚Fürsorge‘ oder gerichtlich angeordneten, zumeist konfessionell-christlichen ‚Fürsorge‘ – Vormundschaft widerspiegeln. Denn Witwen und andere Alleinerziehende durften nicht autonom über ihre Kinder entscheiden.

Die Kommunalverwaltungen waren zunächst die einzige funktionsfähige Ebene öffentlicher Gewalt in der BRD,<sup>147</sup> wobei der Bereich der kommunalen ‚Fürsorge‘ und Wohlfahrtspflege im Speziellen im Nationalsozialismus tiefgreifend umgestaltet worden war (vgl. Sachße/Tennstedt 2012: 49-52).<sup>148</sup> Der Fakt, dass viele Jugendliche in der Nachkriegszeit gleichsam auf der Straße lebten, rief die ‚Fürsorge‘ als regulierende Institution auf den Plan: „Gefährdung und Gefahr flossen im Begriff der ‚Verwahrlosung‘ zusammen, mit dem die zeitgenössische Jugendhilfe die Entwurzelten belegte und der ihre Interventionen leitete.“ (Sachße/Tennstedt 2012: 134). Dabei wurden drei Typen unterschieden: die „Heimatlosen“, die „Arbeitsscheuen“ und die „verwahrlosten“ Mädchen und jungen Frauen (Sachße/Tennstedt 2012: 134).<sup>149</sup> Diverse Formen des zugeschriebenen und konstruierten Fehlverhaltens gefährdeten in den Augen der ‚Fürsorge‘expert\_innen eine „ganze Generation und erforderten daher dringend pädagogisches Einschreiten“ (Sachße/Tennstedt 2012: 134). Zu diesem Zweck wurde eine neue Form der „öffentlichen Nacherziehung“ eingeführt; sie kam zum Einsatz, wenn die bestehenden Instrumente des Arbeitszwangs und der öffentlichen Zwangserziehung auf der Rechtsgrundlage des *Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes (RJWG)*<sup>150</sup> und der *Reichsfürsorgeverordnung (RFV)*<sup>151</sup> nicht anwendbar waren oder den gewünschten Effekt nicht (ausreichend) erzielten (vgl. Sachße/Tennstedt 2012: 134-137).

<sup>146</sup> Vgl. zum Komplex ‚Fürsorge‘ auch die Ausführungen insbesondere zu Lesben aus der Working Class/Poverty Class: Kap. II. 1.4.3. sowie zu afro-deutschen Lesben Kap. II. 1.4.1.

<sup>147</sup> Grundsätzlich galt das Prinzip der Subsidiarität: Vorrang vor der öffentlichen Jugendhilfe hatte einerseits die Familie und andererseits die freie Wohlfahrtspflege (vgl. Jordan/Maykus/Stuckstätte 2012: 66).

<sup>148</sup> Überblick zur Jugendfürsorge in der Nachkriegszeit der BRD vgl. Jordan/Maykus/Stuckstätte 2012: 62-77; Sachße/Tennstedt 2012: 133-147; vgl. Meinhof 2002 [1974]; Lemke Muniz de Faria 2002.

<sup>149</sup> Ein Indikator für ‚Verwahrlosung‘ konnte bei Mädchen und jungen Frauen – anders als bei männlichen Jugendlichen – bereits eine vorliegende Geschlechtskrankheit sein. Ein Ansatzpunkt in entsprechenden Akten ist der Vermerk: ‚HWG‘ für ‚häufig wechselnder Geschlechtsverkehr‘. Eine Geschlechtskrankheit reichte für die Behörden aus, daraus den Schluss zu ziehen, dass die Erkrankte der Prostitution nachging (vgl. Sachße/Tennstedt 2012: 134). Strafgesetzverstoßendes Verhalten seitens Mädchen und Frauen könnte auch ein Aspekt für das Kriterium der sogenannten Verwahrlosung gewesen sein. Insbesondere in der Not der unmittelbaren Nachkriegszeit waren die Gerichte mit der „Alltäglichkeit der illegalen Beschaffungsaktionen“ etwa von Nahrungsmitteln oder Briketts befasst (Notz 2003: 29). Daraus könnten sich entsprechende ‚fürsorgerische‘ Maßnahmen abgeleitet haben.

<sup>150</sup> Ab 1961 *Gesetz für Jugendwohlfahrt (JWG)*.

<sup>151</sup> Ab 1962 *Bundessozialhilfegesetz (BSHG)*.

Diese sogenannte „Nacherziehung“ wurde auf Länderebene geregelt: In Bayern wurde beispielsweise im April 1946 eine Verordnung erlassen, die vorsah, dass junge Frauen über 18 Jahre, die „durch ihren Lebenswandel zur Verbreitung von Geschlechtskrankheiten beitragen und damit eine Gefahr für die Volksgesundheit (sic) bedeuten oder sie sonst *sittlich verwahrlost sind*“ in einer Anstalt unterzubringen seien, in der sie einer ‚allgemeinen erziehlichen Beeinflussung‘“ zugeführt wurden (Sachße/Tennstedt 2012: 134; Herv. cl). Die Höchstdauer der Unterbringung, für die die Kreisverwaltungsbehörde zuständig war, betrug drei (sic) Jahre. Bei dieser mehrjährigen freiheitsentziehenden Maßnahme war die Einschaltung eines Richters *nicht* vorgesehen (vgl. Sachße/Tennstedt 2012: 134).

Die Bedeutung des Bereichs der sogenannten ‚Fürsorge‘ für lesbische Mädchen und junge Frauen, in deren ausufernden Machtbereich diese rasch und mit einschneidenden Konsequenzen geraten konnten, lässt sich bislang allenfalls erahnen. Zentraler Dreh- und Angelpunkt dürfte der Aspekt der ‚Sittlichkeit‘ respektive die Zuschreibung der ‚sittlichen Verwahrlosung‘ gewesen sein. Das „Sittengesetz“, so schrieb der Christdemokrat Franz-Josef Wuermeling zu Beginn seiner Amtszeit als Bundesminister für Familienfragen (1953-1962), sei die „wichtigste Grundlage von Familie, Volk und Staat“ (Wuermeling zit.n. Beyer 1995: 26). Der Bezug auf ‚Sitte‘ und ‚Sittengesetz‘ blieb bezogen auf lesbische Frauen nicht nur implizit: Ein Beispiel dafür ist der Münchner Kriminaldirektor Franz Meixner, der 1953 in einem Aufsatz in der Zeitschrift *Kriminalistik* abenteuerliche Theorien über weibliche Homosexualität ausbreitete und dabei betonte, diese verstoße gegen das „Sittengesetz“ (Meixner zit.n. Rosenkranz/Bollmann/Lorenz 2009: 189f.).

Gegen den Leitwert der ‚Sittlichkeit‘ – also Moral – und den der Normalität eines Frauenlebens in der BRD (vgl. Beyer 1995: z.B. 45) verstießen lesbische Mädchen und Frauen. Dies dürfte sie zur Zielscheibe ‚fürsorgerischer‘ Erziehung verschiedenster Art gemacht haben, wofür die Forschungsliteratur entsprechende erste Hinweise geliefert hat. In besonderem Maße galt das wahrscheinlich, auch dies wäre durch weitere Forschung zu klären, für Lesben of Color, migrantische Lesben, Lesben aus der Working Class und aus der Poverty Class sowie für Lesben mit Behinderungen.

## Psychiatrie

Über die staatliche Einrichtung der ‚Fürsorge‘ hinaus sind Erfahrungen von Lesben mit Medikalisierung und *Psychiatisierung* im öffentlichen Gesundheitswesen zu beforschen. Auch diesbezüglich sollten gezielt (indirekte) (Nach-)Fragen in Interviewleitfäden aufgenommen werden, die auf Reaktionen des Medizinsystems auf Patientinnen abheben, die sich beispielsweise gegenüber Ärzten\* oder Pflegepersonal als lesbisch geoutet hatten oder deren Lesbischsein auf anderem Wege bekannt geworden war. Grundsätzlich ist die Untersuchung von Lesben in psychiatrischen Einrichtungen ein brach liegendes Forschungsfeld.<sup>152</sup>

<sup>152</sup> Überblick zur Psychiatriegeschichte: Brink 2010; Fangerau/Nolte 2006; Goffman 1973. Erster Ergebnisbericht zu einer Regionalstudie über die psychiatrischen Einrichtungen des Landschaftsverbands Rheinland in NRW, der 1953 Aufgaben des Provinzialverbandes Rheinprovinz übernahm, vgl. Hoffstadt/Noack/Sparing/zur Nieden 2013.

Mit der 1961 veröffentlichten Studie „Asyle“ des Soziologen Erwin Goffman (1922-1982), die als Klassikerin bezeichnet werden kann, wurden Psychiatrien als „totale Institutionen“ sichtbar gemacht, die jegliche Autonomie, Handlungsfreiheit und Selbstbestimmung raubten: „Dieser systematische Entzug von individueller Selbstkontrolle, von Intimität und Bürgerrechten, die qua Institution hergestellte Regression“ und die der „totalen Institution“ inhärente „strukturelle Gewalttätigkeit gingen mit einer therapeutisch wie pädagogisch legitimierten Abschottung nach außen einher.<sup>153</sup> Besuche wurden stark reglementiert und der Briefverkehr der Insassen unterlag einer strikten Zensur“ (Hoffstadt/Noack/Sparing/zur Nieden 2013: 292). „Aufgrund der strukturell angelegte[n] Gewaltverhältnisse“ sind „fließende Übergänge“ zu Missbrauch und Misshandlung festzustellen, heißt es darüber hinaus in einem Werkstattbericht des aktuell an der Universität Düsseldorf laufenden Forschungsprojekts zu den psychiatrischen Einrichtungen des Landschaftsverbands Rheinland (vgl. Hoffstadt/Noack/Sparing/zur Nieden 2013: 292). Es ist noch völlig unklar, ob und welche spezifischen Auswirkungen es für lesbische Frauen in dieser totalen Institution gegeben hat und mit welchen Diagnosen Lesben psychiatrisiert wurden, in welchem Verhältnis dies zu Homosexualität und Geschlecht stand und was es im Einzelnen für Konsequenzen für die Patientinnen hatte, wenn die gleichgeschlechtliche Orientierung erst innerhalb der Psychiatrie bekannt oder erst dort gelehrt wurde.

Wie bereits im ersten Teil ausgeführt<sup>154</sup>, ergaben sich aus abgeschlossenen und laufenden Forschungen zur Medizingeschichte Spuren zu Lesben und Psychiatrie, denen weiter nachgegangen werden könnte.<sup>155</sup> So hat der Historiker Frank Sparing Hinweise zu humangenetischer Forschung an lesbischen Frauen in Düsseldorf herausgearbeitet: Von 1965 bis 1974 leitete der bereits erwähnte<sup>156</sup> Arzt Heinrich Schade, ehemaliger SS-Sturmbannführer und Schüler von Otmar Freiherr von Verschuer (1896-1969)<sup>157</sup>, als erster Direktor das neu eingerichtete *Institut für Humangenetik und Anthropologie* an der Universität Düsseldorf, wo er 1966 ordentlicher Professor wurde (vgl. grundlegend Sparing 1997).<sup>158</sup> Schade wollte vermutlich unter anderem den Nachweis erbringen, dass Homosexualität genetisch bedingt sei, und zwar auf einen chromosomalen Defekt zurückzuführen wäre.<sup>159</sup> Dabei interessierte er sich besonders für lesbische Frauen (bzw. Frauen, denen Lesbischsein zugeschrieben wurde). In seiner Funktion als Institutsleiter brachte Schade eine Apparatur zum Einsatz, mit der sich Chromosomen vermittels bildgebender Verfahren früh darstellen ließen. Dieses Gerät, vermutlich eine „Laboratoriumsanlage für moderne Chromosomenforschung“<sup>160</sup> (Sparing 1997: 360), wurde – mit unklarer Funktion – sehr wahrscheinlich in die Rheinische Landeslinik (Psychiatrie) nach Düsseldorf-Grafenberg gebracht. Es ist anzunehmen, dass die Apparatur dort zum Einsatz kam. Schade hat jedenfalls nach eigenen Aussagen Chromosomen von lesbischen Frauen untersucht

<sup>153</sup> Zu erwähnen ist hier das aus der Insider-Perspektive eines Praktikanten geschriebene Buch des Lehrers Frank Fischer „Irrenhäuser“, das 1969 erschien und für heftige Diskussionen in der BRD sorgte (vgl. z. B. Rudloff 2010: 173).

<sup>154</sup> Vgl. zu Heinrich Schade Kap. I. 3.2 („Gesundheitssystem“).

<sup>155</sup> Ich danke der Projektgruppe „Landschaftsverband Rheinland Aufarbeitung seit 1945“ am Institut für Geschichte der Medizin an der Heinrich Heine Universität Düsseldorf: Anke Hoffstadt, Thorsten Noack, Karina Korecky und Andrea zur Nieden und Frank Sparing für ihre Informationen und Kooperationsbereitschaft sowie besonders Anke Hoffstadt und Frank Sparing für ihre ausführlichen Auskünfte.

<sup>156</sup> Vgl. Kap. I, 3.2 („Gesundheitssystem“).

<sup>157</sup> Verschuer war unter anderem als maßgeblicher Vertreter der „Rassenhygiene“ an den Arbeiten der „Forschungsabteilung Judenfrage“ des „Reichsinstituts für Geschichte des neuen Deutschlands“ beteiligt (vgl. Weingart/Kroll/Bayertz 1992: 620).

<sup>158</sup> Heinrich Schade beteiligte sich während des Nationalsozialismus an der Beratung des „Sachverständigenbeirat[s] für Bevölkerungs- und Rassenpolitik“ zur erfolgten – und auch damals illegalen – Zwangssterilisierung von Kindern of Color und gehörte 1981 zu den Hochschulprofessoren, die das rassistische Heidelberger Manifest unterzeichnet hatten (vgl. Sparing 1997: insb. 352-354; 361f.); 1984 publizierte er die Schrift „Deutschland – ohne Deutsche“ im rechtsextremistischen Grabert-Verlag.

<sup>159</sup> Ich danke Frank Sparing für seine ausführlichen Auskünfte.

<sup>160</sup> Diese Apparatur unterstand Heinrich Schade an der Universität Münster (vgl. Sparing 1997).

(vgl. Schade 1979: 34). Über die Herkunft der Probandinnen schrieb er 1979, sie seien ihm durch Psychotherapeuten überwiesen worden oder kämen aus der Hormonsprechstunde (vgl. Schade 1979: 34), die er vermutlich selbst durchführte.

Da anzunehmen ist, dass Heinrich Schade schon sehr viel früher mit seiner Chromosomenforschung an lesbischen Frauen begonnen hat,<sup>161</sup> kann bislang nur darüber spekuliert werden, woher die Frauen in den 1960er Jahren kamen. Grundsätzlich denkbar sind neben den von ihm 1979 genannten Wegen vor allem die Gesundheitsämter (Stichworte könnten sein: Kontrolle von Sexarbeit, sogenannter häufig wechselnder Geschlechtsverkehr, Geschlechtskrankheiten) sowie die Psychiatrien. Letzteres würde auch erklären, weshalb die Laboratoriumsanlage zur Chromosomenforschung sehr wahrscheinlich in der psychiatrischen Einrichtung in Grafenberg gewesen ist.<sup>162</sup>

Unklar ist ebenso, in welcher Form Schade an die zu untersuchenden Zellen zur Chromosomenuntersuchung von (lesbischen) Frauen kam. Heinrich Schade hat nachweislich zusammen mit zwei Kollegen und finanziert durch die *Deutsche Forschungsgemeinschaft* Chromosomen von 1.276 psychiatrisierten Menschen, darunter auch solche mit sogenannter geistiger Behinderung, insbesondere auf Zahlabweichungen von Geschlechtschromosomen (X-Chromosom) hin untersucht, wofür diesen Zellen der Mundschleimhaut entnommen worden sind (vgl. Hessing/Kabarity/Schade 1969: abstract); auf diese Methode verweist er auch im Zusammenhang mit der Bestimmung des Geschlechtschromatins in einem Text von 1963 (Schade 1963a: 2440). Insofern könnte es sein, dass er bei seinen Chromosomenuntersuchungen an lesbischen Frauen ebenso vorgegangen ist. Denkbar ist ebenso eine Entnahme von Eizellen. Dies liegt auch mit Blick auf die von Schade 1963, damals war er apl. Professor am *Institut für Humangenetik* der Universität Münster/Westfalen unter Leitung von v. Verschuer, genannten Untersuchungsmethoden, nahe: „1. Hautkulturen (Bindegewebe), 2. Knochenmarkkulturen, 3. Blutkulturen, 4. Testis- [Hoden] und sonstige Gewebekulturen.“ (Schade 1963a: 2438).

Die Frage nach dem *Procedere* der Zellentnahme ist nicht nur zur Rekonstruktion von Heinrich Schades Forschungsmethoden per se relevant, sondern auch für Fragen nach dem Grad der Invasivität seines Vorgehens. Letzteres wiederum wirft medizinethische Fragen auf und außerdem solche nach etwaigen Entschädigungsansprüchen<sup>163</sup> seitens der betroffenen Frauen.

An die bislang bekannten Fakten anschließend ist weiter nach Akten zu den Chromosomenuntersuchungen an lesbischen Frauen durch Heinrich Schade in den Überlieferungen des *Instituts für Humangenetik und Anthropologie* im Universitätsarchiv Düsseldorf zu suchen.<sup>164</sup>

<sup>161</sup> Menschliche Chromosomen können seit 1956 untersucht werden, und die frühen 1960er Jahre gelten als Beginn der „Ära des genetischen ‚screening‘, d.h. der routinisierten Analyse zur Entdeckung bestimmter genetischer Defekte“; ab 1966 wurde pränatale Diagnose betrieben (Weingart/Kroll/Bayertz 1996: 652; 65; vgl. Sparing 1997: 360).

<sup>162</sup> An dieser Stelle sollte darauf hingewiesen werden, dass das Düsseldorfer *Institut für Humangenetik und Anthropologie* bei seiner Einrichtung 1965 zunächst im Rheinischen Landeskrankenhaus Grafenberg unterbracht gewesen ist (vgl. Sparing 1997: 341). Des Weiteren ist auf die naheliegende Verbindung zwischen der 1964 von dem Direktor der Klinik Grafenberg – Friedrich Panse (1899-1973) – eingerichteten „Genetischen Forschungsstelle am Rheinischen Landeskrankenhaus Düsseldorf-Grafenberg“ und dem *Institut für Humangenetik und Anthropologie*, das Heinrich Schade leitete, zu verweisen. Panse war Psychiater sowie Neurologe und während des Nationalsozialismus an Gutachten für „Euthanasie“-Morde beteiligt (vgl. z. B. Weingart/Kroll/Bayertz 1992: 443f.). In den – allerdings lückenhaften Beständen – zur psychiatrischen Anstalt Düsseldorf-Grafenberg fanden sich im Archiv des Landschaftsverbandes keine Nachweise zu der medizinischen Apparatur. Ich danke Frank Sparing für diese Hinweise.

<sup>163</sup> Ob dabei eine ausschließlich juristisch geprägte Debatte, die einen etwaig entstandenen ‚Schaden‘ in den Mittelpunkt einer Entschädigungsklärung stellt, zielführend wäre, ist kritisch zu diskutieren.

<sup>164</sup> URL: <http://www.ulb.hhu.de/forschen-und-erkunden/universitaetsarchiv/bestaendeuebersicht/39-uniklinikum-und-krankenanstalten-verwaltung.html>.

Überdies sind andere mögliche Quellen zu recherchieren: Zum einen könnte versucht werden – etwa über Zeitungsanzeigen und Beratungseinrichtungen für von Psychiatrie Betroffene in Düsseldorf – , ehemalige Patientinnen der psychiatrischen Einrichtung sowie ehemalige Mitarbeitende (des Universitätsinstituts und/oder der Psychiatrie) für Interviews zu gewinnen. Zum anderen wäre mit Blick auf etwaige Genehmigungsverfahren von medizinischer Forschung und ethischer Beratung zu klären, ob das Vorhaben Schades zuvor geprüft worden sein müsste und ob über diese Vorgänge Unterlagen überliefert sind. Denn vor dem Hintergrund der Menschenversuche und anderer medizinischer Verbrechen im Nationalsozialismus wurde für zukünftige medizinische Forschung im Anschluss an den Nürnberger Ärzteprozess 1947 der *Nürnberger Codex* aufgestellt sowie 1964 die *Deklaration von Helsinki* der 18. Generalversammlung des Weltärztebundes – beides ärztliche Übereinkünfte mit internationaler Gültigkeit (vgl. z. B. Klinkhammer 1997).

Über die Erkenntnisse zu Chromosomenforschung an Lesben hinaus machte mich die Düsseldorfer Forschungsprojektgruppe darauf aufmerksam, dass sich in den Akten des Landschaftsverbandes Rheinland Hinweise auf Diskussionen über lesbische Sexualität unter Patientinnen in den psychiatrischen Einrichtungen finden, die als ‚Notsexualität‘ deklariert wurde und Fragen von Kontrolle und Disziplinierung aufwarf.<sup>165</sup> Die Wissenschaftler\_innen erinnern sich aus ihren Aktenrecherchen außerdem an zwei oder drei Fälle von sexuellen Übergriffen von Frauen auf Mädchen. Denn bis auf ein kleines Zeitfenster von 1975 bis 1978 waren die kinder- und jugendpsychiatrischen Einrichtungen des Landschaftsverbandes als Abteilungen in den Landeskliniken für Erwachsene untergebracht. Die Vorfälle wurden klinikintern jedoch ebenfalls als ‚Notsexualität‘ deklariert. Beide Varianten, die als ‚Notsexualität‘ diskutiert und konstruiert wurden, sind bislang nicht aufgearbeitet und stellen weitere Hinweise auf mögliche Fragerichtungen für Forschungsprojekte dar.

### Weitere Bereiche

Jenseits der komplexen Bereiche der ‚Fürsorge‘ und Psychiatrie sowie zum Gesundheitssystem (Medikalisierung; ‚Therapieformen‘; Überweisungspraxis) allgemein sind Erfahrungen von lesbischen Frauen mit *Sorgerechtsstreitigkeiten* und *Ehescheidungen* sowie in *Arbeitskämpfen* (individuelle/kollektive) von besonderem Interesse, da zu diesen Themenbereichen bislang keine gesicherten Erkenntnisse vorliegen. Dies gilt ebenso für Erfahrungen mit der Institution *Polizei* etwa bei *Razzien* in subkulturellen Lokalen oder im Rahmen von *Strafermittlungen* zu verschiedenen Delikten.<sup>166</sup> Hierfür kommen systematische oder – auf dem Hintergrund von Zeitzeuginnenaussagen – gezielte Durchsichten von entsprechenden Akten des Arbeits-, Zivil- und Strafrechts in Frage sowie entsprechende Nachfragen bei Interviews.

(*Projekumfang*: geschätzt pro o.g. Analyseschwerpunkt als Pilotstudien jeweils ca. 3-5 Jahre Forschungsarbeit in Vollzeit, mindestens eine Wissenschaftlerin\* [M.A., Diplom, Master] mit Erfahrungen in Interviewführung, Quellenrecherche in Archiven, Inhalts- und Diskursanalyse sowie Kenntnissen zur Geschichte von ‚Fürsorge‘ bzw. Psychiatrie, von Arbeits-, Verwaltungs-, Zivil- und Strafrecht sowie intersektionale/interdependente Ansätze).

<sup>165</sup> Ob diese Akten aus dem hier interessierenden Zeitfenster von 1945 bis 1969 stammten oder sich erst auf spätere Jahre beziehen, ist noch zu klären.

<sup>166</sup> Vgl. dazu auch Kap. II. 5.; 6.

## 1.4 Interview- und Quellenanalysen mit dem Analyseschwerpunkt lesbische Frauen und zusätzliche Mehrfachdiskriminierung

Grundsätzlich ist anzunehmen, dass sich die soziale Situation von Lesben im hier interessierenden Zeitraum, und zwar vor allem ihre Isolation nochmals verschärfte, wenn mehr als zwei Diskriminierungsmerkmale zu Mehrfachdiskriminierung (Geschlecht und sexuelle Orientierung) zusammenwirkten. Dies gilt wiederum in besonderem Maße für minoritäre Gruppen wie beispielsweise Afro-Deutsche oder Lesben mit Behinderung: Eine Gesprächspartnerin von Ilse Kokula konstatiert etwa für die 1970er/1980er Jahre, dass „[J]ede behinderte Frau, die ich kenne“ „die einzige in ihrem Kreis“ war (Kokula 1987: 73).

Nachfolgend werden entlang verschiedener Herrschaftsverhältnisse Probleme und Fragen aufgeworfen, die auf das vermutete komplexe Zusammenspiel von mehr als zwei unterschiedlichen Diskriminierungsformen<sup>167</sup> im Hinblick auf lesbisches Leben in der Bundesrepublik zwischen 1945 und 1969 verweisen. Damit werden erste ausgewählte, zugleich maßgebliche Anregungen für zukünftige Forschungsvorhaben geliefert. Grundlage dieser Ausführungen sind Forschungsarbeiten zu Behindertenfeindlichkeit, Klassismus, Rassismus und Sexismus, die sich in der Regel nicht explizit auf lesbische Lebensweisen beziehen, aber in Forschungsprojekte zu lesbischen Frauen\* einfließen sollten.<sup>168</sup>

### 1.4.1 Lesben of Color

Für Lesben of Color (und/oder migrantische Lesben) sind zuvorderst Erfahrungen mit individuellem und strukturellem Rassismus etwa in den Bereichen Alltag, Arbeitsmarkt, Bildung, Gesundheitssystem, Wohnungsmarkt sowie Erfahrungen mit Alt- und Neonazismus in der BRD zu untersuchen. Dabei gilt es, diesbezüglichen Auswirkungen auf die Lebensläufe nachzugehen sowie zu analysieren, ob und wie diese Erfahrungen mit anderen Herrschaftsverhältnissen wie etwa Heterosexismus/Heteronormativität und Kapitalismus/Klassismus unter anderem verbunden waren. Rassismus war bis in die 1980er Jahre ein Tabuthema in der bundesdeutschen Gesellschaft (vgl. Castro Varela o.J.; Oguntoye/Opitz/Schultz 1992), prägte aber nichtsdestoweniger das gesellschaftliche Klima und schlug sich auch im Handeln staatlicher Institutionen nieder.

Eine zentrale konkrete Diskriminierungserfahrung beispielsweise afro-deutscher Lesben ist offenbar die, nicht als deutsche Staatsbürgerinnen gedacht und wahrgenommen zu werden, weitergehend diese Zugehörigkeit abgesprochen und letztlich eine Anders- oder auch Fremdheit (im Hinblick auf Gesellschaft, Nation, Staatsbürgerschaft) unterstellt zu bekommen: Eine vorherrschende Grundannahme, die *Weißer* ihnen gegenüber treffen und äußern, ist die der Migration aus einem afrikanischen Staat: „Wo kommst du her“ oder „Du sprichst aber gut deutsch“ sind entsprechende *weiße* Reaktionen beim Kennenlernen von Menschen of Color und damit auch von Schwarzen Lesben (vgl. z. B. Pokos 2009: 93; Pokos 2011: 260; Oguntoye/Opitz/Schultz 1992: 135; 197). Eine andere Nuance dieser Zuschreibungsproblematik stellt die ebenfalls verbreitete Frage dar: „Sind sie froh, daß sie für immer hier bleiben dürfen?“. Die Krankenschwester Astrid Berger, die von dieser

<sup>167</sup> Vgl. insb. Kap. I. 3.2., Kap. II. 1.4.

<sup>168</sup> Vgl. Kap. II. 1.1.; 1.2.



Erfahrung berichtet, kommentiert den dadurch entstehenden Legitimationsdruck: „Und es ist enorm schwierig, den Fragenden zu erklären, daß ich eine Deutsche bin (...). Durch meine schwarze Haut befinde ich mich so oft in der Position der Erklärenden und der sich Verteidigenden, und das ist schon so, solange ich denken kann“ (Berger zit.n. Oguntoye/Opitz/Schultz 1992: 120). Auch die Dichterin und Aktivistin May Opitz/May Ayim (1960-1996) schreibt in dem Buch „Farbe bekennen“, dass dies für die „Betroffenen“ bedeutet, „trotz deutscher Staatsangehörigkeit und Aufwachsen in der deutschen Gesellschaft nicht erwünscht und wahrgenommen zu sein (...). Als Menschen, die eigentlich nicht ins Land gehören.“ (Opitz zit.n. Oguntoye/Opitz/Schultz 1992: 135). Darüber hinaus hat die Afro-deutsche lesbisch-feministische Aktivistin Katharina Oguntoye in einem autobiografischen Text auf die für sie erschütternde Erkenntnis im Prozess ihres „schwarzen Coming-outs“ über eine Form der Entmenschlichung aufmerksam gemacht, nämlich, dass eine Schwarze Person als „keine Person“ gilt und „unter keinen Umständen als solche wahrgenommen“ wird (Oguntoye 2007: 162, Herv. cl). Andere Schwarze Frauen berichten von dem Gefühl, keine Existenzberechtigung zu haben oder auch als „Fall“ titulierte und exotisiert zu werden (Oguntoye/Opitz/Schultz 1992: 104; 116). Hier sind intersektionale/interdependente Überschneidungen sowie Verstärkungen zu ähnlichen Emotionen hinsichtlich des gesellschaftlichen Raumes für Lesben denkbar und naheliegend.

Parallel zu den genannten Wahrnehmungsproblematiken erschweren rassistische Stereotype und Abwertungen, wie sie sich beispielsweise in Kinder- und Schulbüchern zeigen, Kindern, die in der Bundesrepublik aufgewachsen sind, einen positiven Zugang zu der eigenen afrikanischen Herkunft (vgl. Oguntoye/Opitz/Schultz 1992: 132-135).

Eine weitere rassistische Diskriminierungsform, die von vielen Schwarzen berichtet wird und die eine lange rassistische Tradition hat, ist die, Dummheit bzw. eine im Vergleich mit *Weiß*en mindere Intelligenz zugeschrieben zu bekommen (vgl. z.B. Pokos 2011: 258).<sup>169</sup> Diesbezüglich wäre zu untersuchen, inwiefern hier über Rassismus hinaus auch Klassismus einerseits und (Hetero-)Sexismus andererseits eine Rolle spielen, um zu klären, wie sich hier womöglich mehrere Herrschaftsverhältnissen verstärken, vor allem wenn man den Konnex zu Normabweichung und der Zuschreibung von ‚Unsittlichkeit‘ bedenkt, der lesbische Mädchen und Frauen in besonderem Maße betroffen haben dürfte: Die anhaltende Unterstellung von Dummheit (heute vor allem: geringere Begabung) gegenüber der Working Class und Poverty Class wird in dem für die Bundesrepublik neueren Forschungszweig zu Klassismus<sup>170</sup> ebenso benannt wie die Zuschreibung normabweichender ArbeiterInnensexualität<sup>171</sup>, zumeist imaginiert als hohe sexuelle Aktivität (vgl. Kemper/Weinbach 2009: 19; 148-152). Insofern liegen Verstärkungen durch diese parallele Stereotypisierung und Diskriminierung nahe.

In weiteren Selbstzeugnissen verweisen schwarze Frauen wie beispielsweise Helga Emde und Abena Domako in dem bahnbrechenden Sammelband „Farbe bekennen. Afro-deutsche Frauen auf den Spuren ihrer Geschichte“ (Oguntoye/Opitz/Schultz 1992 [1986]) darauf, dass sie als schwarze

<sup>169</sup> Hugues Blaise Feret Muanza Pokos verweist darauf, dass sich die Zuschreibung von Schwarzen Menschen als dumm bzw. vergleichsweise weniger intelligent historisch mit langer Tradition in *weißen* rassenhygienischen Theorien sowie in philosophischen Ausführungen wie etwa denen von Immanuel Kant (1724-1804) finden (vgl. z. B. Pokos 2009: 47; 51f.; 54; 58f.).

<sup>170</sup> Einführung: Kemper/Weinbach 2009, aktueller Überblick: Baron 2014. Weitere Literatur vgl. Kap. II. 1.4.2; 1.4.3.

<sup>171</sup> Diese Annahme liegt Zweigeschlechtlichkeit zugrunde, weshalb hier kein Unterstrich steht.

Frauen von *weißen*, insbesondere von *weißen* Männern sehr stark sexualisiert und weitergehend zum Sexobjekt degradiert werden (vgl. Emde n. Oguntoye/Opitz/Schultz 1992: 106; 200). Solchen rassistischen und (hetero-)sexistischen Diskriminierungen ist bezogen auf etwaige besondere Ausprägungen bezüglich lesbischer Frauen of Color nachzugehen. Der wie beschrieben für alleinstehende Frauen schon kaum zugängliche Wohnungsmarkt dürfte sich bei Schwarzen Lesben als rassistisch geschlossen präsentiert haben (vgl. Oguntoye/Opitz/Schultz 1992: 109).

Explizit bezogen auf staatliche Diskriminierung wird in nicht wenigen Selbstzeugnissen wie etwa bei Corinna N. und May Opitz/Ayim deutlich, dass Kinder of Color aus rassistischen Gründen von der Herkunftsfamilie kürzere oder längere Zeit in Heime abgeschoben worden sind und so im Zentrum von ‚Fürsorge‘erziehung standen (vgl. Oguntoye/Opitz/Schultz 1992: 176; 202f.).<sup>172</sup> Die Lebensgeschichte der lesbisch-feministischen Aktivistin Ika Hügel-Marshall (Jg. 1947) zeigt, wie *weiße* Mütter staatlicherseits dazu gebracht wurden, ihre Kinder in Heime zu geben: Erika Hügel wurde 1947 in Bayern als Kind einer *weißen* deutschen Frau und eines schwarzen US-amerikanischen Soldaten geboren und galt als sogenanntes ‚Besatzungskind‘.<sup>173</sup> Da das Kind unehelich war, unterstand es der Amtsvormundschaft des Staates. Das Jugendamt drängte die Mutter – vermeintlich zum Schutz und Wohle des Kindes – ihre Tochter selbst in einem Heim unterzubringen, sonst würden staatliche Maßnahmen ergriffen (vgl. Redzwesky o.J.: 104-107). Das heißt, der leiblichen Mutter wurde abgesprochen „ihr Kind schützen zu können und ihm Stabilität zu geben, und das, obwohl die Mutter verheiratet ist und ihrem Kind eine familiäre Umgebung bietet“ (Redzwesky o.J.: 104f.). Erika Hügel kam in ein christliches Kinderheim und war dort sexistischer und rassistischer Diskriminierung ausgesetzt (vgl. Redzwesky o.J.: 114-123). Grundsätzlich ist bezogen auf die Heimunterbringung von lesbischen Mädchen of Color zu untersuchen, ob und wie insbesondere Rassismus und Heteronormativität/ (Hetero-)Sexismus sowie Klassismus ineinandergriffen.

#### 1.4.2 Lesbische Arbeitsmigrant\*innen

Lesbische Migrantinnen, hauptsächlich solche, die auf Anwerbung als Arbeitsmigrantinnen<sup>174</sup> seit Mitte der 1950er Jahre in die Bundesrepublik kamen, sahen sich mit spezifischen Lebens- und Arbeitsbedingungen konfrontiert. Die problematischen Besonderheiten, denen sie konkret in der BRD gegenüberstanden, erstreckten sich über verschiedenste Bereiche wie Arbeitsverhältnisse, Recht, Wohnen und andere. Durch den Aufenthaltsstatus<sup>175</sup> als migrantische Arbeiterinnen ergaben sich vielschichtige Probleme, die ihre Handlungsmöglichkeiten in verschiedener Hinsicht begrenzten bzw. mit existentiellen Risiken verbanden.

Die Hauptphase der Anwerbung sogenannter ‚Gastarbeiter‘ und auch gezielt von ‚Gastarbeiterinnen‘ durch die Bundesrepublik lässt sich auf die späten 1960er Jahre datieren (vgl. Mattes 2005: 10; Bojadžijev 2008: 103): Zwischen 1960 und 1973 versechzehnfachte sich die Zahl

<sup>172</sup> Zur afro-deutschen Geschichte vgl. Oguntoye 1997 und zu afro-deutschen sogenannten ‚Besatzungskindern‘ vgl. Lemke Muniz de Faria (2002).

<sup>173</sup> Vgl. die Autobiografie von Ika Hügel-Marshall (1998).

<sup>174</sup> Im Jahr 1955 wurde das erste Anwerbeabkommen zwischen der BRD und Italien geschlossen, 1960 mit Spanien und Griechenland, 1961 mit der Türkei, 1963 mit Marokko, 1964 mit Portugal, 1965 mit Tunesien und 1968 mit Jugoslawien; aufgrund der ölkrisenbedingten Rezession der bundesdeutschen Wirtschaft wurde am 23. November 1973 ein Anwerbestopp beschlossen (vgl. Goddar/Huneke 2011: 11f.; 219-222). Schon vor dem Anwerbeabkommen rekrutierten deutsche Unternehmen Arbeiter – etwa aus Algier (vgl. Bojadžijev 2008: 99). Außerdem wurden beispielsweise 1965 Arbeiter\_innen aus Korea für den Steinkohlebergbau angeworben (vgl. Spiegel 31/1965: 12); im Bergbau arbeiteten im selben Jahr 0,4 Prozent Frauen (vgl. Mattes 2005: 194).

<sup>175</sup> Die Freizügigkeit der *Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG)* galt den *Römischen Verträgen* von 1957 zufolge nur für Personen aus Italien, Frankreich, Niederlande, Belgien und Luxemburg (vgl. Bojadžijev 2008: 114).

der Arbeitsmigrant\_innen von rund 43.000 auf 706.000 (vgl. Mattes 2005: 185). Dabei verdoppelte sich der Anteil weiblicher Arbeitskräfte aus den Anwerbeländern von 15,5 Prozent im Jahr 1960 bis in die 1970er Jahre auf 30,1 Prozent (vgl. Mattes 2005: 186; Castro Varela 2007: insb. 80-83; Bojadžijev 2008: 103). Über die Idee der Arbeitsmigration nach Deutschland führt die Politikwissenschaftlerin María do Mar Castro Varela aus: „Reguliert wurde die Einwanderung unter anderem durch das so genannte Rotationsprinzip.<sup>176</sup> Das Konzept sah vor, dass Migrantinnen und Migranten nur für kurze Zeit, als ‚Gast‘ eben, in der Bundesrepublik blieben, weswegen nur befristete und eingeschränkte Arbeitserlaubnisse und davon abhängige Aufenthaltserlaubnisse vergeben wurden. Integration war indes nicht auf der Tagesordnung, viel eher setzte die Bundesregierung auf eine systematische Abschottung“, was auch Solidarisierungen erschwerte (Castro Varela 2007: 81).

Migrantische Arbeitskräfte waren besonders prekären Arbeitsbedingungen<sup>177</sup> unterworfen, die immer wieder Gegenstand von „wilden Streiks“ und anderen Arbeitskämpfen gewesen sind (vgl. Birke 2007; Bojadžijev 2008; Braeg 2012). Zentral zu nennen ist die niedrigste Bezahlung entsprechend der sogenannten Leichtlohngruppen<sup>178</sup> von Frauen, die am untersten Ende der Lohnskala rangierten (vgl. z. B. Mattes 2005: 111; Bojadžijev 2008: 163-165). Im Hinblick auf die finanzielle Situation ist zudem mitzudenken, dass die migrantischen Arbeiterinnen (wie auch die Männer) den Großteil ihres Lohns zu ihren Familien (und/oder anderen Angehörigen) in die Herkunftsländer schickten (vgl. Mattes 2005: 106). Zu den Arbeitsbedingungen von Arbeitsmigrantinnen zählte, dass Krankheiten und entsprechendes Fehlen am Arbeitsplatz häufig ein Entlassungsgrund waren. Auch die kollektiven Arbeitskämpfe, an denen sich viele migrantische und dabei vermutlich auch lesbische Arbeiterinnen beteiligten bzw. die maßgeblich von Frauen getragen wurden (vgl. z. B. Braeg 2012), führten oftmals zu Entlassungen – und konnten Abschiebungen aus der BRD nach sich ziehen (vgl. Bojadžijev 2008: 153; 161). Migrantische Arbeiterinnen sahen sich in den Betrieben männlich-deutschem Aufsichtspersonal gegenüber: Die Vorarbeiter waren grundsätzlich bundesdeutsche Männer, gelegentlich waren Migranten als Einrichter beschäftigt (vgl. Bojadžijev 2008: 164; 166).

Die genannten Faktoren hinsichtlich Arbeitsbedingungen und Bezahlung – die nur eine kleine Auswahl darstellen – bildeten Rahmenbedingungen, die sich signifikant auf das Leben der einzelnen Arbeitsmigrantinnen auswirkten und dabei vermutlich auch auf die Un-/Möglichkeiten der Ausgestaltung eines lesbischen Lebens: beispielsweise, was ein Coming Out am Arbeitsplatz bzw. Geheimhaltung anging und diesbezüglich antizipierte und sich zeigende Auswirkungen sowie Ängste, die homosexuelle Lebensweise könne betriebsöffentlich werden.

Des Weiteren macht Manuela Bojadžijev darauf aufmerksam, dass für Frauen „nicht in die Verträge aufgenommene – Sondervorschriften“ galten, „die sie zum Teil benachteiligten, zum Teil Begünstigungen für sie boten. Die Vorschriften gehen auf einen Diskurs der Schutzbedürftigkeit um ‚Weiblichkeit‘ und ‚Sittlichkeit‘ zurück, die den Umgang mit den migrantischen Arbeiterinnen

<sup>176</sup> Das Rotationsprinzip wurde 1962 abgeschafft; die Umsetzung dieses Beschlusses erfolgte 1964 (vgl. z. B. Castro Varela 2007: 82).

<sup>177</sup> Bedenkt man die damals bestehende Arbeitslosenzahl, so wird, wie dies May Ayim 1994 analysierte, deutlich, dass die Anwerbung migrantischer Arbeitskräfte dazu diente, in der BRD generell schlechte Arbeitsbedingungen inklusive entsprechend niedrig(st)er Bezahlung einzuführen und zu stabilisieren (vgl. Ayim 1994 n. Castro Varela 2007: 82).

<sup>178</sup> Die im Vergleich zum Männerlohn bis zu 25 Prozent betragenden Frauenabschläge in der Bezahlung der von Frauen geleisteten Arbeit waren zwar seit 1955 vom Arbeitsgericht verboten, stattdessen wurden jedoch die Tarifverträge umgeschrieben und nicht aufgrund des Geschlechts, sondern mit Verweis auf eine körperlich leichtere Tätigkeit sogenannte Leichtlohngruppen eingeführt, die erst 1988 verboten wurden (vgl. z. B. Kurz-Scherf 1986).

prägte(n)“ (Bojadžijev 2008: 103f.). In diesem Zusammenhang ist das Engagement kirchlicher Wohlfahrtsverbände, also der Bereich der nicht-staatlichen ‚Fürsorge‘ hervorzuheben, etwa der katholische „Mädchenschutz“ und dessen Konstruktion der „schutzwürdigen Ausländerin“, der sie insbesondere vor vorehelicher Sexualität retten wollte (vgl. Mattes 2005: 260-275). Die alleinstehenden – und damit auch die lesbischen – migrantischen Arbeiterinnen standen demnach im Fokus christlicher Sozialarbeit, weshalb auf Querverbindungen zum Bereich der ‚Fürsorge‘ in (Quellen-)Recherchen und Analysen zu achten ist. Weitere Kontrollmöglichkeiten waren mit der spezifischen Unterbringung von Arbeitsmigrantinnen in Baracken und Wohnheimen verbunden: Diese Unterkünfte mit unwürdigen Bedingungen, die sich oft auf dem Gelände der Firmen befanden, waren teilweise sogar umzäunt. Sie wurden strikt geschlechter-segregiert geführt, geschlafen wurde in Mehrbettzimmern oder Schlaflälen und immer wieder waren die Veränderung dieser Wohnverhältnisse Teil der Forderungen in Arbeitskämpfen (vgl. Bojadžijev 2008: 165; 199-201; Braeg 2012). Die Wohnheime standen unter der Aufsicht von in der Regel *weißen*, geburtsdeutschen Pförtnern und/oder Hausmeistern, die das Verhalten der Bewohnerinnen maßregeln und dem Arbeitgeber melden konnten, was individuelle und strukturelle Abhängigkeiten schuf. Hier wäre etwa zu untersuchen, inwiefern diese Kontrollstruktur ein Einfallstor für Diskriminierungen spezifisch auch lesbischer Arbeitsmigrantinnen war, die beispielsweise als Paar in einem Wohnheim untergebracht waren oder sich gegenseitig besuchen wollten.<sup>179</sup>

Was das prekäre Aufenthaltsrecht als migrantische Arbeiterin und spezifische Risiken für lesbische Frauen ohne deutsche Staatsbürgerschaft anbelangt, finden sich in der Forschung konkrete Hinweise auf entsprechende Zusammenhänge: So sah das 1965 in Kraft getretene *Ausländergesetz (AuslG)* in § 2 AuslG vor, eine Aufenthaltsgenehmigung nur zu erteilen, wenn „die Anwesenheit des Ausländers die Belange der BRD nicht beeinträchtigt[en]“ (zit.n. Bojadžijev 2008: 161). Aus diesen „vagen Rechtsbegriffen“ (Bojadžijev 2008: 161), erwuchs ein bedeutender staatlicher Ermessensspielraum, der offenbar auch zur Regulierung oder Unterbindung lesbischen Lebens genutzt werden konnte: Die Sozialwissenschaftlerin Karen Schönwälder hat in ihrer Habilitationsschrift „Einwanderung und ethnische Pluralität“ (2001) mit Blick auf einschlägige Kommentare zum Ausländergesetz von Mitte/Ende der 1960er Jahre<sup>180</sup> darauf aufmerksam gemacht, dass als „Beeinträchtigungen dieser ‚Belange der Bundesrepublik‘ und als Ausweisungsgründe“ neben der ‚Störung des Arbeitsfriedens an der Arbeitsstätte‘<sup>181</sup> beispielsweise auch „lesbische Liebesbeziehung[en]“ gelten konnten (Schönwälder 2001: 239; vgl. Bojadžijev 2008: 161, FN 64). Schönwälder kommt zu dem Schluss, dass sich aus der Konstruktion der Belange der BRD „praktisch grenzenlose[n]“ Möglichkeiten für die Ausländerbehörden ergaben (vgl. Schönwälder 2001: 239). Daran schließt sich zum einen die Frage an, ob es in der Bundesrepublik Ausweisungen von lesbischen Migrantinnen oder Ausweisungsversuche im Allgemeinen und von lesbischen Arbeitsmigrantinnen im Besonderen aufgrund sexueller Orientierung gegeben hat. Zum anderen ist zu fragen, wie das Ausländergesetz und diese Rechtsauslegung generell als Druckmittel gegen Lesben ohne deutsche Staatsbürgerschaft genutzt worden ist und mit welchen Konsequenzen.

<sup>179</sup> An dieser Stelle sei auf das belletristische Werk „Die Brücke vom Goldenen Horn“ (1998) von Emine Sevgi Özdamar hingewiesen, in dem kurz eine Situation zweier lesbischer Frauen in einem Wohnheim migrantischer Arbeiterinnen in Berlin beschrieben wird.

<sup>180</sup> Hier wäre zu überprüfen, ob in der Debatte um das Ausländergesetz und gegebenenfalls in vorherigen Kommentaren zum Gesetz ebenfalls lesbische Beziehungen angeführt worden sind und ob sich dieser Hinweis im Gros der Kommentare findet. In der Angabe von Schönwälder wird nicht eindeutig klar, ob sich dieser Fakt auf alle drei von ihr zitierten Kommentare bezieht. Dies sind Schiedermaier, Kanein und Weißmann.

<sup>181</sup> Vgl. dazu ein im Kap. II. 6. genanntes Urteil zur „Störung des Betriebsfriedens“ als Kündigungsgrund.

Die genannte Sondergesetzgebung durch das *Ausländergesetz* bedeutete jedenfalls grundsätzlich, dass migrantische Arbeiterinnen\* der staatlichen Kontrolle durch die Ausländerbehörde ausgesetzt waren. Diese bezog sich nicht nur auf aufwendige bürokratische Prozesse und Prozeduren, sondern auch auf die Kontrolle der Gesundheit der angeworbenen Arbeitskräfte, die durch das öffentliche Gesundheitswesen ausgeübt wurde. Auch in diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, wie das Medizinsystem auf offen lesbisch lebende Arbeitsmigrantinnen reagierte.

### 1.4.3 Lesben aus der Working Class/Poverty Class

Die besondere ökonomische Abhängigkeit lesbischer Frauen von ihrem Arbeitsplatz wurde im vorherigen Abschnitt am Beispiel migrantischer Arbeiterinnen bereits deutlich. Die Frauen, die in die Bundesrepublik migrierten, waren dort als Arbeiterinnen von ihrer aktuellen „Klassenposition“ her (Roßhart 2013: 23, FN 15; 2015/16) Teil der Working Class und aufgrund des unteren Lohnniveaus wohl auch der Poverty Class der BRD, verfügten aber teilweise über eine andere „Klassenherkunft“ (Roßhart 2013: 23, FN 15; 2015/16). Verstärkt trafen die geschilderten sozio-ökonomischen Problemlagen auf bundesdeutsche wie migrantische lesbische Arbeiterinnen zu, die auch familiär aus der Working Class/Poverty Class stammten: Je weniger die Möglichkeit anderer finanzieller Absicherung oder Aufstockung (etwa über die Herkunftsfamilie) bestand, um so massiver war die Abhängigkeit vom Arbeitsplatz. Daraus dürften Konsequenzen für die Offenheit bzw. Geheimhaltung der lesbischen Lebensweise und hinsichtlich der Konfliktbereitschaft – bezogen auf sie selbst als Person und auf das Ertragen von Arbeitsbedingungen resultiert haben. Abhängigkeiten existentiellen Ausmaßes machen die betreffenden Personen zudem besonders erpressbar – etwa mit einem Zwangs-Outing – und sind daher als begünstigende Struktur für mögliche Diskriminierungen, einschließlich gewalttätiger Übergriffe zu werten, zumal die Wahrscheinlichkeit juristischer Konsequenzen und damit das Risiko für die Täter nur äußerst gering war (und ist). Für lesbisch-migrantische Arbeiterinnen kommen hier weitere intersektionale/interdependente Verschränkungen zum Tragen: Aufgrund von individuellem und strukturellem Rassismus wurde Arbeitsmigrantinnen vermutlich noch weniger Glauben geschenkt als *weißen* Frauen mit deutscher Staatsbürgerinnenschaft – zumal wie bereits erwähnt Rassismus bis zu den 1980er Jahren ein tabuisiertes Thema (vgl. Castro Varela o.J.; vgl. Oguntoye/Opitz/Schultz 1992) der bundesdeutschen Gesellschaft gewesen ist.

In zukünftigen Forschungsprojekten wäre neben der Situation am Arbeitsplatz auch generell nach den Auswirkungen einer niedrigen und niedrigsten Bezahlung von Arbeiterinnen für die Realisierung eines lesbischen und damit in der Regel von deutlich höherem Männerlohn unabhängigen Lebens zu fragen.<sup>182</sup> Neben dem finanziellen Aspekt dürfte auch der Faktor Zeit Konsequenzen für die Freizeitgestaltung gehabt haben – und damit für die Möglichkeiten, die in der Regel isolierte Situation als lesbische Frau zu überwinden (zum Beispiel durch Subkulturbesuche oder Engagement in einer Homosexuelleninitiative).

<sup>182</sup> Zu den Möglichkeiten die Arbeitsstelle zu kündigen ohne finanziell über einen Mann abgesichert zu sein vgl. Kokula 1987: 103.

In Forschungsprojekten ist grundlegend auf individuellen wie strukturellen Klassismus<sup>183</sup> gegenüber Lesben aus der Working Class/Poverty Class zu achten. Im Hinblick auf den Bereich der institutionalisierten ‚Fürsorge‘<sup>184</sup> und deren klassistische Struktur haben Helga Cremer-Schäfer und Heinz Steinert (2014 [1998]) auf die zu Beginn des 20. Jahrhunderts konstituierte und bis heute wirksame „Institution Schwäche & Fürsorge“ aufmerksam gemacht (vgl. Cremer-Schäfer/Steinert 2014: insb. 61-80), durch die unter anderem Personen aus der Arbeiter\_innenklasse reguliert und degradiert werden. Die ‚Fürsorge‘, so die SozialwissenschaftlerInnen Cremer-Schäfer und Steinert, sucht ihre Adressat\_innen bei Gruppen, die im Kapitalismus auf Dauer oder temporär gesellschaftlich ausgeschlossen sind (vgl. Cremer-Schäfer/Steinert 2014: 63f.). Dabei werden „Auffälligkeit und Abweichung“ mit persönlicher Schwäche und einem „Scheitern der Person an den gesellschaftlichen Verhältnissen verbunden“, woraus wiederum abgeleitet wird, dass diese „besserungsbedürftig, erziehungsbedürftig, verwahrungsbedürftig“ sei (Cremer-Schäfer/Steinert 2014: 61). Diese Argumentationslogik, die, wie sie betonen, bis heute gültig ist, kann bis hin zu einer „Klassenjustiz“ führen, insofern Strafurteile damit legitimiert werden, dass die Zugehörigkeit zur „Unterschicht“ auf einer „Lebensführungsschuld“ beruht (Cremer-Schäfer/Steinert 2014: 61; 66; 74).

Vor diesem Hintergrund sind bei Lesben aus der Working Class/Poverty Class verstärkt etwaige Auseinandersetzungen im Zusammenhang mit der ‚Fürsorge‘ sowie mit Polizei und Justiz zu prüfen. Beispielsweise berichtet eine lesbische Arbeiterin (Jg. 1931) im Interview mit Irene Beyer über zwei heterosexualisierende gerichtliche Auflagen im Rahmen eines Diebstahlverfahrens: Sie wurde gezwungen, einen Psychologen aufzusuchen und zusätzlich an einer geschlechter-gemischten Jugendgruppe teilzunehmen (Beyer 1995: 53f.; 77; 87). Von dieser Gruppe ist anzunehmen, dass sie in staatliche bzw. konfessionelle oder wohlfahrtsverbandliche Jugendfürsorge eingebunden gewesen ist. Wie viele Lesben von solchen oder ähnlichen Auflagen betroffen waren, bei denen Polizei, Justiz und Gesundheitssystem sowie Fürsorge zusammen agierten, ist noch nicht erforscht. Ebenso bleibt unklar, ob Lesben, die nicht aus dem Bürgertum kamen oder die eine Behinderung hatten, von etwaiger Psychiatrisierung in besonderem Maße betroffen gewesen sind.

#### 1.4.4 Lesben mit Behinderungen

In den Dis/ability Studies wie auch konkret in den „Dis/ability History“ (z. B. Bösl 2009a: 10) steht der Begriff „Behinderung“ für „historische, d.h. kontingente Annahmen über individuelle, medizinisch diagnostizierte ‚Andersheit‘. Menschen werden aufgrund tatsächlicher oder angenommener körperlicher, psychischer oder mentaler Unterschiede in komplexen Benennungsprozessen der soziokulturellen Kategorie ‚behindert‘ zugeordnet.“ (Bösl/Klein/Waldschmidt 2010: 7) Behinderung als Zuschreibung markiert eine „gesellschaftlich marginalisierte Position“, sie dient dazu, soziale Ungleichheit zu begründen, oder aber „als Legitimation für die Aufrechterhaltung gesellschaftlicher Hierarchien“ (Bösl/Klein/Waldschmidt 2010: 7). Die Lebenssituation und speziell die Diskriminierung von Lesben mit Behinderungen zwischen 1945 und 1969 analysieren zu wollen, bedeutet insofern

<sup>183</sup> Einführung zu Klassismus: Kemper/Weinbach 2009, aktueller Forschungsüberblick: Baron 2014. Verwiesen sei außerdem auf drei aktuell laufende Dissertationsprojekte, die für intersektionale/interdependente Analysen auch für den Zeitraum zwischen 1945 und 1969 bezogen auf lesbische Frauen bedeutsam sind: Die Studie von Julia Roßhart (2015) in den Gender Studies der Humboldt Universität Berlin über „Klassenunterschiede im Bewegungsalltag: Anti-klassistische Interventionen in der Frauen- und Lesbenbewegung der 1980er und 1990er Jahre in der BRD“ (Arbeitstitel), die Untersuchung von Sebastian Friedrich an der Fakultät für Bildungswissenschaften an der Universität Duisburg-Essen: „Der mediale Diskurs um Arbeitslosigkeit und Arbeitslose in der Bundesrepublik Deutschland 1949-2005“ (Arbeitstitel) und das Projekt von Andreas Kemper am Fachbereich Soziologie der Universität Münster: „Klassismus. Begriff und gegen Gegenstand“ (Arbeitstitel). Vgl. Kap. II. 1.4.1; 1.4.2.

<sup>184</sup> Vgl. zum Komplex ‚Fürsorge‘ auch die Ausführungen zum entsprechenden Analyseschwerpunkt: Kap. II. 1.3.

nicht nur „eine Geschichte *der* Behinderung, sondern *mit* Behinderung die allgemeine Geschichte“ (Waldschmidt 2010: 23) wie auch die Lesbengeschichte dieses Zeitraums neu zu schreiben. Aus diesem Verständnis von Dis/ability History resultieren spezifische Forschungsfragen, zuvorderst die danach, wie das ‚Abweichende‘ vom ‚Normalen‘ abgegrenzt wird und welche Rolle „Machtverhältnisse und das (human-)wissenschaftliche Wissen“ spielen (Bösl/Klein/Waldschmidt 2010: 8).

Lesben mit unterschiedlichen Behinderungen oder mit chronischen Erkrankungen<sup>185</sup> dürften aufgrund der Behinderung/en und sich daraus womöglich ergebenden gesundheitlichen Problemen generell und mit höherer Frequenz Kontakt mit dem Gesundheitssystem gehabt haben. Vor diesem Hintergrund stellen sich eine Reihe spezifischer Fragen und ganz zentral jene, wie Ärzte und Ärztinnen reagierten, wenn über die lesbische Lebensweise berichtet oder diese auf anderem Wege bekannt wurde. Hatte dies Konsequenzen auf die gesundheitliche Versorgung – in quantitativer und/oder qualitativer Hinsicht? Kam es zu Maßnahmen von Medikalisierung wie etwa Hormon- oder Psychopharmakagaben? Wurden Lesben mit Behinderungen in eine psychotherapeutische oder psychiatrische Behandlung überwiesen?<sup>186</sup> Diente diese (auch) der Heterosexualisierung?

Durch die Besonderung in Rehabilitationszentren, die auf Arbeitskraft zielten (vgl. z. B. Daniels u. a. 1983: 131-141; vgl. Bösl 2009: 243-287), waren Lesben mit Behinderung zudem mit einer speziellen Masseneinrichtung konfrontiert, in der sich diese Fragen ebenfalls stellten.<sup>187</sup> Heterosexuell lebende Frauen mit Behinderungen waren oft als Hausfrauen tätig und wurden nur selten Rehabilitandinnen<sup>188</sup> (vgl. Ewinkel/Boll 1985). Dies galt – zumindest theoretisch – nicht für lesbische Frauen, die von Männern ökonomisch unabhängig waren.

Menschen mit Behinderungen wurden neben den genannten Reha-Zentren oftmals – nicht zuletzt aus Platzmangel – in (Pflege-)Heimen wie auch in psychiatrischen Krankenhäusern untergebracht, häufig auch durch ihre Herkunftsfamilien aus behindertenfeindlichen Gründen dorthin abgeschoben; dies traf nicht nur, aber besonders auf diejenigen zu, die auf regelmäßige Assistenz oder Pflege angewiesen waren, zumal keinerlei ambulante Hilfsangebote zur Verfügung standen (vgl. z. B. Köbsell o.J. [2006]; Köbsell 2012: 9; Rudloff 2010: 172). Die Wohnsituation in diesen Sondereinrichtungen, deren Typus „zwischen Krankenhaus und Kaserne“ anzusiedeln ist und bei denen es sich um „größtenteils abseits gelegene Anstalten“ handelte (Rudloff 2010: 170), hatte massive negative Auswirkungen auf die Lebensbedingungen, primär was Individualität/Selbstbestimmung, Privatsphäre und die Versorgung anbetraf. Dies wurde erstmals und nachdrücklich während des „Krüppel-Tribunals“ im Jahr 1981 in Dortmund skandalisiert und politisiert (vgl. Daniels u. a. 1983: z. B. 13f.; 19; 21-29; 133; 136; 140). Der Schutz der Privatsphäre ist wiederum für lesbische Frauen besonders sensibel, speziell in einer (im weiteren Sinn) nicht-selbstgewählten Umgebung wie der

<sup>185</sup> Zu den chronischen Erkrankungen werden in den Dis/ability Studies auch psychische Erkrankungen gezählt (vgl. z. B. Waldschmidt 2010: 15).

<sup>186</sup> Für lesbische Mädchen und Frauen mit einer geistigen Behinderung ist dies naheliegend, wie die Praxis der Besonderung von Menschen mit kognitiven Einschränkungen in psychiatrischen Einrichtungen zeigt (vgl. Hoffstadt/Noack/Sparing/zur Nieden 2013). In Psychiatrien und anderen Einrichtungen ist ein Hauptaugenmerk auf die Gewalt zu richten, die Menschen mit geistiger Behinderung erleiden mussten, wie das Beispiel des konfessionell geführten Wittekindshofs illustriert (vgl. Schmuhl/Winkler 2012). Ich danke Anke Hoffstadt (Düsseldorf) für diesen Literaturhinweis.

<sup>187</sup> Zum Komplex Arbeit und Behinderung nach 1945 vgl. das geschichtswissenschaftliche Dissertationsprojekt von Bertold Scharf „Behinderung und Arbeitswelten. Inklusion und Exklusion von Menschen mit Behinderung im betrieblichen Umfeld seit 1945“ am Historischen Seminar der Christian-Albrecht-Universität Kiel. Neben den oben erwähnten Reha-Einrichtungen sind zum Thema Arbeit, Behinderung und eine etwaige Lesbenspezifika außerdem die Berufsbildungswerke und Berufsförderungswerke zu fokussieren.

<sup>188</sup> Zu Rehabilitation als „behindertenpolitische Kernstrategie“ und dem „Primat der funktionalen Normalisierung“ der Behindertenpolitik in der Bundesrepublik vgl. die Studie „Politiken der Normalisierung“ von Elsbeth Bösl (2009a: 243-287).

einer Reha-Einrichtung oder einer Anstalt, einem Wohnheim. So heißt es in der Dokumentation des Krüppel-Tribunals: „Das Betreten der Zimmer durch Dritte ist jederzeit möglich, da in jedem Reha-Zentrum eine beträchtliche Anzahl von Generalschlüsseln existieren, die an Putzfrauen, Erzieher, Pfleger, Hausmeister und Wohnheimleiter vergeben werden.“ (Daniels u. a. 1983: 133) Es gab außerdem Berichte über Verletzungen des Briefgeheimnisses; Kontakte nach außen waren in den Einrichtungen nach 22 Uhr nicht mehr erlaubt (vgl. Daniels u. a. 1983: 133). Des Weiteren berichteten Menschen mit Behinderungen während des Tribunals, so beispielsweise ein Mann mit einer spastischen Lähmung und Sprachbehinderung, dass er 1955 ohne weitere Angabe von Gründen in die Kinderabteilung einer Psychiatrie<sup>189</sup> eingewiesen worden war (vgl. Daniels u. a. 1983: 19f.). Daran anknüpfend stellt sich die Frage, ob solche Psychiatrisierungen auch speziell lesbische Mädchen und Frauen mit Behinderungen (oder mit der Zuschreibung von Behinderung) betrafen, wenn ja, in welcher Form und vor welchem Hintergrund.

Die sich in der Geschichte von Menschen mit Behinderungen (vgl. Bösl 2009; 2009a; 2013) immer wieder zeigende Besonderung und damit gesellschaftliche Abschottung, die auch und einschneidend für den Bildungsbereich und dessen Sonderschulsystem galt (und gilt) (vgl. Bösl 2009a: 29), ist in ihren Verknüpfungen gerade auch mit den Kategorien ‚Geschlecht‘ und ‚sexuelle Orientierung/ Identität‘ zu untersuchen. Zumal sich dadurch zentrale Möglichkeiten der Kontrolle, Regulierung und Unsichtbarmachung lesbischer Existenzweisen boten. Lesbische Frauen mit Behinderungen standen Ende der 1940er und in den 1950er/60er Jahren einerseits aufgrund etwaiger behinderungsbedingter Schutzlosigkeiten und andererseits wegen der mit einer Behinderung in der Regel verbundenen besonderen Lebensbedingungen in spezifischen Abhängigkeitsverhältnissen, die sich zentral auf das Gesundheitssystem und/oder die Wohnsituation beziehen. Diese Abhängigkeiten machen – wie schon im Kontext von Klassismus und Rassismus betont – die einzelne Lesbe erpressbar und führen nicht zuletzt zu einem besonders hohen Risiko für gewaltsame Übergriffe, die es in den Heimen grundsätzlich gab.<sup>190</sup> Auf dem „Krüppel-Tribunal“ 1981 skandalisierten Frauengruppen erstmals Vergewaltigungen von behinderten Frauen und verwiesen dabei explizit auch auf die Wohnheime (Daniels u. a. 1983: 110-115; Ewinkel/Boll 1985).

*(Projektumfang: geschätzt pro zusätzlicher Mehrfachdiskriminierungskategorie jeweils als Pilotstudie, ca. 5 Jahre Forschungsarbeit in Vollzeit, Wissenschaftlerinnen\* [M.A., Diplom, Master] mit Erfahrungen in Interviewführung, Quellenrecherche in Archiven, Inhalts- und Diskursanalyse sowie intersektionalen/interdependenten Ansätzen und zur Geschichte der jeweiligen Herrschaftsverhältnisse).*

## 1.5 Porträtband

Die aus der Studie/den Studien zu den genannten Analyseschwerpunkten in Archiven einerseits gefundenen, andererseits forschungsgenerierten Quellen vermittelt Interviews mit Zeitzeuginnen\* lassen sich über die Verarbeitung in wissenschaftlicher Literatur hinaus, für ein breitgefächertes

<sup>189</sup> Vgl. Kap. II. 1.3.

<sup>190</sup> Zu Gewalt gegen Menschen mit körperlichen Beeinträchtigungen vgl. exemplarisch die Studie zum Johanna-Helene-Heim in Volmarstein zwischen 1947 bis 1967 (Schmuhl/Winkler 2010). Ich danke Anke Hoffstadt (Düsseldorf) für diesen Literaturhinweis. Außerdem sei auf die Untersuchung zu den Alsterdorfer Anstalten 1945 bis 1979 in Hamburg aufmerksam gemacht (Engelbracht/Hauser 2013).



Lesepublikum (mindestens) zu einem Porträtband über Frauen aufbereiten, die im Zeitraum von 1945 bis 1969 in der Bundesrepublik lesbisch gelebt haben. In einem solchen Buch, das sich an dem Band „Zeit der Maskierung“ von Claudia Schoppmann (1993) orientieren könnte, ließen sich biografische Porträts von möglichst unterschiedlichen Lesben versammeln. Die Lebensbeschreibungen könnten aus dem aufgearbeiteten Interviewmaterial und aus Informationen aus weiteren Quellen bestehen. Der Band sollte so geschrieben und aufbereitet sein, dass Beiträge daraus in der schulischen, der politischen und durchaus auch in der Hochschulbildung einsetzbar sind.

(aufbauender *Projektumfang*: geschätzt 2 Jahre, Vollzeit, Akademikerin\* mit Erfahrung in der politischen Bildung/Wissenschaftsvermittlung)

## 2. Biographieforschung zu alten und neuen Aktivistinnen\* der Subkultur

Das Biografieren von Aktivistinnen\* lesbischer Emanzipation nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs – Kleinstformen wie Aufsätze oder auch umfangreiche biografische Studien – steht noch weitgehend am Anfang (v.a. Kokula 1990: insb. 17-65; Dobler 2003: insb. 109f.; 113-115; 228-234; 250; Rodde 2005; Schäfer 2010: 70-77; Lorenz/Bollmann 2013: 81).<sup>191</sup> Zusammen mit der wissenschaftlichen Wertschätzung und – durch den Ergebnistransfer in eine breitere Öffentlichkeit – der politischen Anerkennung ihrer Lebenswege und Kämpfe erfüllen derartige Forschungsprojekte nicht nur die Funktion, individuelle Geschichten zu (re-)konstruieren. Vielmehr können Persönlichkeit und Struktur auch als miteinander verflochten analysiert und Biografien als Teil von Sozialgeschichte gesehen werden (vgl. z. B. Leidinger 2008: 20). Obendrein ermöglichen biografische Untersuchungen – bei entsprechender Quellenlage – neue Einblicke in subkulturelle Zusammenhänge und zudem in die staatlichen (zum Beispiel Repression) und womöglich gesellschaftlichen (zum Beispiel Denunziation) Umgangsweisen mit denselben.

### 2.1 Namensrecherchen und Dokumentation

Wie ausgeführt liegen einige Namen von Aktivistinnen vor, bei denen für weitere Forschung angesetzt werden könnte. Auch würde es sich lohnen, noch völlig unbetretene Pfade zu gehen und entsprechend zunächst weitere Namen zu recherchieren. Für letztere Variante bieten sich die Zeitschriften an, die sich von der Namensgebung und oft auch von den Titelabbildungen her an Männer richteten. Diese wurden bislang nicht systematisch auf lesbische Perspektiven und Thematisierung von Lesben sowie etwaige beteiligte Frauen hin ausgewertet (vgl. Plötz 2014: 75): in Frage kommen *beispielsweise Amicus-Brieffreund, Der Weg, Die Freunde, Humanitas oder Pan* (vgl. Zeitschriftenliste z. B. Rosa Archiv o.J.; Lorenz/Bollmann 2013: 19f.; 28 FN 30).

Für weitere Forschungen hilfreich wären systematische Auswertungen von Homosexuellen-Zeitschriften (Texte, Fotos und Anzeigen) mit Namen, Text(sort)en sowie Orts- und Jahresangaben und eine entsprechende Register-Erstellung. Des Weiteren könnten bislang bei einzelnen Wissenschaftler\_

<sup>191</sup> Hier sei auf den biografischen Aufsatz „Ich hab’ mich nie als Frau gefühlt – aber frag mich nicht als was sonst.“ Hilde Radusch (1903-1994) eine queere Biografie?“ von Ilona Scheidle verwiesen, außerdem auf die für 2016 geplante Anthologie „Das Herz lacht und die Lippen fühlen innig was sie tun. Hilde Radusch – Widerstand, Leben, Liebe, Tod... 111 Lesbenjahre“. Ich danke Ilona Scheidle (Heidelberg/Mannheim) für ihre Informationen.

innen vorliegende sowie noch zu erstellende Namen(slisten) aus der Subkultur der 1920er Jahre insbesondere mit Straf-/Polizeiakten aus staatlichen Archiven abgeglichen werden. Denn es ist naheliegend, dass lesbische Frauen\*, die sich bereits in der Weimarer Republik engagierten, dies in Teilen auch in der Nachkriegszeit versuchten. Bekannte Namen für ein solches Vorgehen sind Lotte Hahm und Kati Reinhardt.

Nach Rücksprache mit Datenschutzbeauftragten könnte beispielsweise das Lesbengeschichtsportal<sup>192</sup> in der Rubrik „Politik und Subkultur“ und/oder „Biographische Skizzen“ solche Namenslisten von ehemaligen Aktivistinnen\* im Netz schnell, kostenfrei und leicht zugänglich machen. Auch sukzessive Erweiterungen wären dort durch Austausch von aktualisierten Dateien zum Download möglich.

(Projektumfang: Dauer und damit Kosten für ein solches Projekt, das unter fachkundiger Anleitung durch studentische Hilfskräfte erarbeitet werden könnte, sind abhängig vom Umfang des zu untersuchenden Zeitschriftensamples sowie von der Erscheinungsweise und Laufzeit der einzelnen Printmedien).

## 2.2 Biografische Recherchen

Über eine solche Namensermittlung und Dokumentation hinaus liegt es nahe, biografische Recherchen einerseits zu Lokalwirtinnen und Treffpunktorganisatorinnen durchzuführen sowie andererseits zu den Redakteurinnen und Autorinnen der Zeitschrift für lesbische Frauen *Wir Freundinnen* (1951/1952, Hamburg: Grieger) sowie von Autorinnen zu lesbischen Themen in anderen Printmedien.<sup>193</sup> Zentral sind hier die Redakteurinnen der *Wir Freundinnen*, Hildegard Franz (1/1952) und Mary Ronald (z. B. Ausgabe 1/1952, Foto in: 2/1952: 24) zu nennen, des Weiteren Charlott und Corny (Nachnamen bislang unbekannt), als Autorinnen Jutta Möhr (Zuschrift in Ausgabe 2/1952, S. 25), Irene Paulsen aus München (Zuschrift in Ausgabe 2/1952, S. 22f.) sowie Jo Reuter (Artikel in Ausgabe 3/1952). Aufgrund der Namensgleichheit wäre anhand eines Textvergleichs zu prüfen, ob es sich bei der Autorin der Ratgeberrubrik in der *Wir Freundinnen* unter dem Namen „Charlott“ um Lotte (Charlotte) Hahm handelt. Darüber hinaus gibt es eine weitere Übereinstimmung im Namen: So wurde das Berlin-Kreuzberger Subkulturlokal *Fürstenu* um 1960 von zwei Frauen geführt, von denen eine sich „Madame Charlott“ nannte und ein „ältere[s] Kaliber“ gewesen sein soll; sie firmierte einer Anzeige zufolge auch noch 1984 als Leiterin (Dobler 2003: 253). Letztere Information spricht aufgrund der Lebensdaten jedoch gegen Lotte Hahm.<sup>194</sup>

Nicht zuletzt vor dem Hintergrund der oben<sup>195</sup> ausgeführten Zweifel an der realen Existenz der Person Mary Ronald und aufgrund des in der Zeitschrift kolportierten Engagements in der Weimarer

<sup>192</sup> Das mehrsprachige Lesbengeschichtsportal [www.lesbengeschichte.org/lesbengeschichte.de](http://www.lesbengeschichte.org/lesbengeschichte.de) wird von Ingeborg Boxhammer (Bonn) und Christiane Leidinger (Berlin) seit Ende 2005 betrieben.

<sup>193</sup> Von Interesse könnte des Weiteren – abseits der lesbischen Subkultur – die Autorin der Zeitung *Liebe und Ehe*, Thea Booß, sein. Diese hatte 1949 einen sehr wohlmeinenden Artikel über die rechtliche Situation lesbischer Frauen verfasst, in dem sie praktische Hilfestellungen für den Alltag – Wohnen, Beruf und Scheidung – gab (vgl. Beyer 1995: 36f.).

<sup>194</sup> Ebenfalls zu prüfen wäre, ob es sich dabei um die Pianistin Charlie/Charly handeln könnte (vgl. Schader 2004: 73f.), die 1932 Vorsitzende des *Damenklubs Monbijou* gewesen ist. Vor dem Hintergrund eines Zeitzeugenberichts von Franz Scott schätzt Heike Schader, dass sie in den 1880er oder 1890er Jahren geboren wurde.

<sup>195</sup> Vgl. Kap. I. 4.2.2.

Republik bietet es sich an, bezogen auf die subkulturellen Printmedien mit Forschungen zu Ronald zu beginnen.

Was die Lokal- und Treffpunktbetreiberinnen anbelangt, ist insbesondere auf eine schon genannte Wirtin hinzuweisen: Emma Hartung von *Ellis Bier-Bar* in Kreuzberg, einer schwul-lesbischen Kneipe. Hartung war während des Nationalsozialismus in der NSDAP und in der NS-Frauenschaft. Da in der Nachkriegszeit das Entnazifizierungsverfahren länger dauerte, firmierte das Lokal zunächst unter dem Namen ihrer Freundin, Herta Weidner (später verheiratete Klafke), denn an nicht entnazifizierte Personen wurden keine Schanklizenzen ausgegeben (vgl. Dobler 2003: 233; 251). Auch Zeitzeug\_innen zufolge war die lesbische Kneipenwirtin Emma Hartung überzeugte Nationalsozialistin (vgl. Dobler 2003: 233), was für weitere Forschungen zur Subkultur oder generell zu ihrer Biografie unter einem intersektionalen/interdependenten Gesichtspunkt zentral ist. Denn es stellt sich die Frage, ob in Hartungs *Bier-Bar* auch jüdische, schwarze und/oder migrierte Lesben gleichermaßen willkommen gewesen sind wie *weiße* Deutsche. Solchen Fragen nach Marginalisierung und Ausgrenzung unter Lesben (und Schwulen) sowie und/oder Trans\* wurde in bisherigen Untersuchungen grundsätzlich noch nicht nachgegangen.

(*Projektumfang*: geschätzt jeweils ca. drei-monatige Anforchung, Vollzeit, Akademikerin\* [M.A., Diplom, Master] mit Erfahrungen in Archivrecherche oder Wissenschaftlerin\* zur ersten Klärung des Quellenbestands, nachfolgend Konzeption von Forschungsprojekten).

## 2.3 Porträtband

Als Ergebnis der Namensrecherchen, deren Dokumentation und der biografischen Spurensuche bietet sich die Umsetzung als Porträtband von Aktivistinnen der Subkultur mit Fotos und weiteren Dokumenten zur Illustration an. Ein solcher Band sollte wissenschaftlich fundiert gearbeitet und benutzbar sein, sich jedoch sprachlich an ein breites Publikum richten und auch für die politische und idealerweise zudem für die schulische Bildung geeignet sein.

Vor dem Hintergrund des bisherigen Forschungsstands sollten in diesem Buch über die neu zu recherchierenden Personen hinaus folgende Lesben gewürdigt werden:

*Für die Berliner Lokale der Subkultur*: Charlotte „Lotte“ Hahm (vgl. Schoppmann 1997 [1991]: 165f.; 235; Dobler 2003: 109-115; 228; 250; Schader 2004: 76f.; Herrn 2005: 147-157), Kati Reinhardt (vgl. Schader 2004: 79f.), Käthe, „Kitty“ Kruse, die zwischen 1946 und 1950 in der SBZ und später in der DDR lebte (vgl. Kokula 1990: 17-33) und Christel Rieseberg (vgl. Rodde 2005).

*Für die Hamburger Lokale der Subkultur*: die Kellnerin und seit 1963 langjährige Inhaberin der *Ika-Stuben* Ingrid Liermann (1926-2010) (vgl. Lorenz/Bollmann 2013: 80f.).

*Für die subkulturellen Medien*: Hildegard Franz und Mary Ronald als Redakteurinnen und Irene Paulsen als Autorin.

*Für die Emanzipationsbestrebungen:* die oben genannte Lotte Hahm, Christine Koller und Eva Siewert, Christl Krohn, „Elfi“, Elfriede Orth sowie Irene Mohr und Anna Stübbe. Siewert war 1949 an der Gründung des *Wissenschaftlich humanitären Komitees*, Gruppe Groß-Berlin, beteiligt,<sup>196</sup> Koller nahm nachweislich 1970 an einem *IHWO*-Treffen teil und war Autorin für die Schwulenzeitung *him*, später Gründerin der Lesbenzeitung *UKZ* sowie Redakteurin der *partnerin*. Orth, Mohr und Krohn engagierten sich in der *IHWO*, wobei zunächst für die Relevanz die genauen Zeiträume zu klären wären. Hahm war 1958 am Gründungsversuch des *Bundes für Menschenrecht* beteiligt, Stübbe zumindest 1961 Vorstandsvorsitzende des Bremer *Clubs Elysium* (vgl. Kokula 1990: 12; Schoppmann 1997: 165f.; Pretzel 2001: 8f.; Dobler 2003: 115; 228; Schader 2004: 76f.; Dennert/Leidinger/Rauchut 2007: 89; Dobler 2008: 80; Wolfert 2009: 89; 136f.; Wolfert 2011: 50; Wolfert 2014: 88; 101f.).

*Für Verbindungen von lesbischer/frauenliebender und Trans\*-Identifizierung:* Lotte Hahm (s.o.).<sup>197</sup>

Als Vorbilder für diese biografischen Porträts kann wiederum das Buch über lesbische Frauen im Nationalsozialismus, „Zeit der Maskierung“, von Claudia Schoppmann (1993) herangezogen werden, in dem die Historikerin Erfahrungen von Frauen und Teile ihrer Lebenswege skizziert. Für die DDR-Zeit ist herausragend der auf dem gleichnamigen Dokumentarfilm von 1991 basierende Band „...viel zu viel verschwiegen“ von Christina Karstädt und Anette von Zitzewitz (1996: 31-152) zu nennen, in dem Lebensgeschichten lesbischer Frauen aus der DDR erzählt werden (vgl. Karstädt/Zitzewitz 1996: 31-152). Zudem eignen sich Teile des Bandes „Jahre des Glücks – Jahre des Leids“ von Ilse Kokula (1990), die darin Interview-Ausschnitte präsentiert. Neue Interviews ließen sich mit den Aktivistinnen selbst oder mit Personen aus deren Umfeld – also mittelbaren Zeitzeug\_innen – führen – sofern diese noch leben und dazu bereit sind. Je nach Ergiebigkeit können diese Informationen ergänzend in die Porträts einfließen und/oder in Auszügen in der Publikation abgedruckt werden. Abhängig von der Quellenlage und den Recherche-Ressourcen ist anzunehmen, dass sich für viele der aktiven lesbischen Frauen nicht genügend Materialien finden, um ein in sich geschlossenes biografisches Porträt abzufassen. Für solche Fälle bieten sich Kleinstformen biografischer Texte an, wie sie Heike Schader in ihrer Dissertation „Virile, Vamps und wilde Veilchen“ (2004: 72-82) umgesetzt hat und wie sie sich seit 2005 auf dem Lesbengeschichtsportal<sup>198</sup> finden. Ziel solcher Beiträge ist es zunächst, in Textform alle vorhandenen Informationen zusammenzutragen und zugänglich zu machen, auf denen weitere Forschungsarbeiten aufbauen können.

(*Projektumfang:* geschätzt 1,5 bis 2 Jahre Forschungsarbeit Vollzeit, Akademikerin\* [M.A., Diplom, Master] mit ersten Erfahrungen in Archivrecherche und mit Interviews oder durch eine Wissenschaftlerin zur ersten Klärung des Quellenbestands).

<sup>196</sup> Für biografische Recherchen zu Eva Siewert: In den Beständen des Landesarchivs Berlin wäre zu prüfen, ob die drei Akten: LAB C Rep. 118-01, Nr. 8031; 3 WGA 807-808/50; 32 WGA 1022-3/65 sich auf diese Eva Siewert beziehen und entsprechend ausgewertet werden können. Anschließend böte sich eine Anfrage beim Entschädigungsamt nach einer Akte an. Für letzteren Hinweis danke ich Ingeborg Boxhammer.

<sup>197</sup> Eine etwaige Identifizierung als lesbisch/frauenliebend und Trans\* wäre auch zu prüfen für Theo(dora) Anna Sprüngli (1880-1953), besser bekannt unter ihrem Pseudonym von 1904 „Anna Rülting“. Sprüngli hatte als „Anna Rülting“ 1904 vor dem *Wissenschaftlich humanitären Komitee* die bislang erste weltbekannte lesbienpolitische Rede gehalten (vgl. Leidinger 2004). In der Nachkriegszeit arbeitete sie als Theaterdramaturgin und Schauspielleiterin; 1949 hatte sie ihr Come back als Journalistin, zuletzt war sie für die *Delmenhorster Zeitung* und die *Nordwestzeitung* tätig. Zu Sprüngli könnte versucht werden, vermittelte Zeitzeug\_innen zu finden und zwar neben Angehörigen solche, die damals ihre Kolleg\_innen am Theater und in den Redaktionen gewesen sind.

<sup>198</sup> Vgl. [lesbengeschichte.org/bio\\_splitter\\_d.html](http://lesbengeschichte.org/bio_splitter_d.html).

## 2.4 Sekundäranalysen

Die Beispiele für mögliche Forschungen zu Aktivistinnen der Subkultur abschließend, sei darauf hingewiesen, dass sich das im Rahmen älterer Studien generierte Interviewmaterial (Tonbänder/Filme/Gesprächsprotokolle) gesondert recherchieren und sekundäranalytisch auswerten ließe. Denn die bislang präsentierten Ergebnisse sind über die Fragestellung hinaus schon aus Platzgründen nicht mit dem vorhandenen Material und ihrem Quellenwert identisch und könnten für weitere Forschungen, sofern die mit den Interviewten vereinbarten Bedingungen dies erlauben, herangezogen werden. Dies gilt beispielsweise für das schon erwähnte Dokumentarfilmmaterial zu Hilde Radusch von Pieke Biermann und Petra Haffter (1985) sowie für die Tonbandaufzeichnung des Interviews von Irene Franken mit Gertraud Müller. Des Weiteren wäre es lohnenswert, den Verbleib beispielsweise der Gesprächsaufzeichnungen mit lesbischen Frauen zu klären, die Ilse Kokula für den Band „Jahres des Glücks – Jahres des Leids“ (1990 [1986]) geführt hat. Die Rechte an den Interviews hielt der inzwischen nicht mehr existente Kieler Verlag *Frühlings Erwachen* (ca. 1981-1990).

## 3. Politik-theoretische Begriffsbestimmungen zentraler Termini

Für Forschung zu Diskriminierung/Gewalt gegen Lesben (nicht nur) im Zeitraum von 1945 bis 1969 wäre es sinnvoll, wenn diese auf politik-theoretisch gefüllte Begriffe zurückgreifen könnte, um sich auf diese zustimmend, kritisierend oder abgrenzend zu beziehen. Gleichzeitig fehlt es auch in dem politikwissenschaftlichen Forschungsfeld der Politischen Theorie an entsprechenden Beiträgen.

Die Diskussionen über den Umgang mit männlicher und weiblicher Homosexualität im deutschen Faschismus im Zusammenhang mit dem „Denkmal für die im Nationalsozialismus verfolgten Homosexuellen“ (vgl. Texte in Eschebach 2012: 113-207) haben jedenfalls gezeigt, dass der Begriff der Verfolgung in der Regel nur affirmativ benutzt wird und eine politik-theoretische Bestimmung des Terminus fehlt (vgl. Boxhammer/Leidinger 2014: 93, FN 3). In der Folge – und dies gilt auch für die Zeit nach 1945 – überlagern sich die Begriffsverwendungen oder wird unter demselben Wort sehr Unterschiedliches verstanden. Abgrenzungen bleiben oft aus oder unscharf, was nicht nur für empirische Forschungsprojekte, sondern auch für politische Debatten problematisch ist.

Zentral sind mindestens folgende bedeutungsverwandte Termini zu nennen, die in diesem Sinne zu füllen, womöglich neu zu bestimmen und voneinander abzugrenzen wären: *Verfolgung, Repression, Unterdrückung, Verbrechen, Diskriminierung, Ungleichbehandlung, Beeinträchtigung, Benachteiligung, Ausgrenzung, Herabwürdigung, Marginalisierung, Ausblendung und Gewalt*.

Fraglos sind Theoretisierungsversuche solcher Begriffe historisch und geografisch zu situieren. Besonders deutlich wird dies bezogen auf die nationalsozialistische Herrschaft. So betont die Historikerin Claudia Schoppmann, dass der Verfolgungsbegriff im Hinblick auf den deutschen Faschismus in verschiedener Hinsicht nicht zu eng gefasst werden sollte: „Wenn man von Verfolgung spricht, geht es nicht nur um die im Nationalsozialismus ermordeten Opfer. Dies gilt für alle Opfergruppen des Nazi-Terrors.“ (Schoppmann/Leidinger 2012: 148f.). Schoppmann konkretisiert: „Der Begriff ‚Verfolgung‘ darf nicht länger nur auf polizeiliche und justizielle Repression beschränkt

werden.“ (Schoppmann 2014). Zugleich macht die Historikerin deutlich, dass die „Mittel, die Systematik und die Gefährdungslage“ „für Schwule wesentlich größer“ waren als für Lesben (Schoppmann/Leidinger 2012: 148). Nach 1945 wurde die staatliche Regulierung von Homosexualität nicht mehr mit Lagerinternierung, Zwangsarbeit und/oder Ermordung durchgesetzt. Auch das völlige Verbot der homosexuellen Infrastruktur, beispielsweise die vom Reichsinnenministerium angeordneten Lokalschließungen oder auch das Verbot von Zeitschriften (vgl. Schoppmann 1997: 163-168; Schoppmann/Leidinger 2012: 150; 152), waren keine gängigen staatlichen Mittel mehr. Hinweisen auf eine im Nationalsozialismus karteimäßige Erfassung auch lesbischer Frauen (vgl. Schoppmann/Leidinger 2012: 152) ist jedoch auch bezogen auf die Jahrzehnte nach dem Krieg nachzugehen – zumal für Köln, konkret für das Gesundheitsamt der Stadt, ein entsprechender Hinweis aus dem Jahr 1981 vorliegt (vgl. Boxhammer 2014: 7).

Grundsätzlich ist im Rahmen eines Forschungsprojektes mit dem Ziel der politik-theoretischen Begriffsarbeit zu Diskriminierung/Gewalt zu überlegen, welche theoretischen Ansätze sich dafür eignen könnten. Im Abgleich mit empirischen Analysen wären existierende Theorie- und Definitionsangebote auf ihre Tragfähigkeit hin zu prüfen, was die Beschreibung der Diskriminierung von Lesben nach 1945 anbelangt. Zu achten ist dabei spezifisch auch auf deren Erklärungskraft zu intersektionaler/interdependenter Diskriminierung bzw. auf ihre diesbezügliche Anschlussfähigkeit. Gegebenenfalls sind Weiterentwicklungen vorzunehmen und existierende Ansätze miteinander zu kombinieren. Eine solche politik-theoretische Begriffsarbeit dient der (queer-)feministischen Wissensbildung und leistet einen Beitrag zur Politischen Theorie, des Weiteren können solche Theoretisierungen für weitere empirische Forschungsprojekte genutzt werden.

### Anregungen: Ansätze zur differenzierten Beschreibung und Analyse von Diskriminierung

Bislang wurde für die Aufarbeitung der Geschichte von Lesben<sup>199</sup> der Weimarer Republik und der 1970er Jahre der BRD zur genaueren Begriffsbestimmung von ‚Diskriminierung‘ und ‚Unterdrückung‘ von lesbischen Frauen auf einen politikwissenschaftlichen Theorie-Ansatz verwiesen, der sich mit Gruppenkonzepten und struktureller Diskriminierung auseinandersetzt (vgl. z. B. Leidinger 1999: 98f.; zuletzt Leidinger 2011: 37): Die Politikwissenschaftlerin **Iris Marion Young** entwirft in ihrem Buch „Justice and the Politics of Difference“ (1990) Unterdrückung als „strukturelles Konzept“. Dafür unterscheidet sie zunächst zwei Formen von Zwängen („constraints“), nämlich Dominanz und Unterdrückung, und differenziert die für den politischen Diskurs zentrale Kategorie „Unterdrückung“ („oppression“) ihrerseits in fünf Formen: Ausbeutung, Kulturimperialismus, Gewalt, Machtlosigkeit und Marginalisierung einer Person oder Gruppe (vgl. Young 1990: 39-65; Teil-Übersetzung Young 1996: 104). Die fünf Unterdrückungsvarianten, die sich untereinander auch verbinden können, bezieht sie dabei nicht exklusiv auf konkrete soziale Gruppen, sondern auf Vorgehensweisen. Dieser theoretische Ansatz von Young wäre auf seine Sinnstiftung für den Zeitraum von 1945 bis 1969 zu prüfen; gegebenenfalls könnte er zum Ausgangspunkt genommen werden, um operationalisierbare Kriterien zu erarbeiten, wie lesbische Frauen als soziale Gruppe nach 1945 unterdrückt wurden.

<sup>199</sup> Zum Begriff „Lesbe“ in diesem und anderen historischen Kontexten vgl. Leidinger/Boxhammer 2015.

Ein anders gelagerter, aus der psychologischen Forschung stammender Ansatz, der für politik-theoretische Begriffsarbeit in diesem Themenfeld fruchtbar gemacht werden könnte, ist der des Sozialpsychologen und psychiatrischen Epidemologen **Illan H. Meyer**<sup>200</sup>. Meyer erarbeitete in Anlehnung an **Barbara Snell Dohrenwend** ein konzeptionelles Framework von Stressprozessen („minority stress“) und Bewältigungsstrategien („coping“) von Lesben, Bisexuellen und Schwulen als stigmatisierte minoritäre Gruppen und deren gesundheitliche Auswirkungen (Meyer z. B. 2007; 2013). Dabei unterscheidet er zwischen fernen („distal“), externen Prozessen von Minoritätenstress wie Ereignissen von Benachteiligung (Diskriminierung und Gewalt) einerseits und nahen („proximal“), internen Prozessen, die oft ein Nebenprodukt von externen Aspekten sind, wie Zurückweisung aufgrund von Homosexualität zu erwarten, Geheimhaltung sowie internalisierte Homophobie (Meyer 2013: 7f.). Zentral ist die Einarbeitung unter anderem von Privilegien und Deprivilegierungen im Rahmen der „allgemeinen Lebensbedingungen“ einer Person („Circumstances in the Environment“) wie auch von Bewältigungsstrategien in dieses Modell. Das heißt, Prozesse von Minoritätenstress sieht er nicht nur im Minoritätenstatus („sexual orientation, gender, race“), sondern in Verbindung mit anderen Lebensbedingungen (Meyer 2007: insb. 247f.; vgl. Meyer 2013: 7f.). Meyers Ansatz ist anschlussfähig für intersektionale/interdependente Zugänge wie etwa die „matrix of domination“ von **Patricia Hill Collins** (2000 [1990]), die unterschiedliche soziale Stratifikationen als miteinander verbunden betrachtet, oder die methodischen Schritte zur intersektionalen Analyse, die **Gabriele Winker und Nina Degele** (2009: 79-97) vorschlagen. Zu diskutieren und gegebenenfalls zu erweitern bzw. zu verändern wäre das sich in dem Ansatz von Winker und Degele ausdrückende Verständnis der Strukturkategorie ‚Geschlecht‘ als Zweigeschlechtlichkeit und von Sexualität im Sinne sexueller Orientierung (Winker/Degele 2009: insb. 38f.; 44-46), da damit viele Sexismen und wohl auch Heterosexismen nicht sichtbar gemacht und untersucht werden können, sowie die sich bei Meyer (2007; 2013) findende Ausklammerung der Strukturkategorien ‚Behinderung‘ und ‚Klasse‘ innerhalb seines Verständnisses von Minoritätenstatus, da er „sozioökonomische Faktoren“ unter die allgemeinen Lebensbedingungen fasst.

Als weitere Anregung für politik-theoretische Begriffsarbeit ist auf die aus der Kritischen Friedens- und Konfliktforschung stammende altehrwürdige Konzeptualisierung von **Johan Galtung** zu „Gewalt“ (1969, dt. Übers. 1971) zu verweisen: Galtung entwirft in seinem theoretischen Ansatz eine elaborierte Typologie von Gewalt, wobei er grundlegend zwischen „personaler“ und „struktureller Gewalt“ unterscheidet und Gewalt als „Einfluss“ fasst (Galtung 1971: 56; 59; 65f.). In seiner Revision führt Johan Galtung 20 Jahre später neben struktureller und direkter Gewalt neu den Begriff der „kulturellen Gewalt“ („cultural violence“) ein. Er versteht darunter die symbolische Sphäre, jeden Aspekt von Kultur, der dazu genutzt werden kann, strukturelle und/oder direkte Gewalt zu legitimieren (Galtung 1990: 291f.). An Galtung anschließend betonen **Andrea Fauseit, Karin Müller, Constanze Ohms und Stefanie Soine**, dass neben der körperlichen Seite von Gewalt auch die Immaterialität analysiert werden muss, damit die Macht- und Herrschaftsverhältnisse sowie die mit Gewalt verbundenen Normalisierungstechniken nicht ausgeblendet bleiben (vgl. Fauseit u. a. 2011: 14f.).

<sup>200</sup> Den Hinweis auf die Texte von Meyer verdanke ich Gabriele Dennert (Dortmund/Berlin).

Schließlich bietet es sich für politik-theoretische Begriffsarbeit an, sich mit der Definition und den Dimensionen von Diskriminierung aus **Menschenrechtsabkommen und Antidiskriminierungsgesetzgebung** auseinanderzusetzen, die auf eine Beseitigung bestehender Nachteile zielen. Zwar ist die Gültigkeit von Abkommen bezüglich des Schutzbereiches unterschiedlich, das Verständnis von Diskriminierung ist dabei jedoch grundsätzlich gleich. Unterschieden wird in direkte bzw. unmittelbare und indirekte bzw. mittelbare Diskriminierung sowie strukturelle und institutionelle Diskriminierung, entlang von nicht-dynamisch gedachten Diskriminierungskategorien (vgl. z. B. Deutsches Institut für Menschenrechte o.J.). Bezogen auf die Antidiskriminierungsgesetzgebung des Bundes und der Länder ist dabei grundlegend die Ausklammerung der Strukturkategorie ‚Klasse‘/ ‚soziale Herkunft‘ zu problematisieren, die schon verschiedentlich kritisiert worden ist (vgl. z. B. Kemper/Weinbach 2009: 112-115; Winker/Degele 2009: 41; 44).

(*Projektumfang*: geschätzt je nach gewünschtem Umfang der Ergebnisse mind. 1/2 Jahr bis 3 Jahre Forschungsarbeit in Vollzeit, Akademikerin\* [M.A., Diplom, Master] mit Erfahrung in Politischer Theoriebildung).

#### 4. Medienanalysen zu weiblichen Homosexuellen und weiblicher Homosexualität

Bei aller Diversität der Ansätze der politischen Kulturforschung besteht Einigkeit darüber, dass mit der Analyse von öffentlicher Meinung, Öffentlichkeit und politischer Kommunikation gesellschaftliche Normen und politische Wertorientierungen untersucht werden können (vgl. z. B. Reichel 1990: 125). Medien – hier für den Zeitraum von 1945 bis 1969: Printmedien sowie Rundfunk<sup>201</sup> – sind an der Herstellung von Öffentlichkeit und öffentlicher Meinung sowie an politischer Kommunikation beteiligt. Dabei wirken mediale Angebote auch maßgeblich an der „Produktion und Reproduktion von Wirklichkeitskonstruktionen und Bedeutungszuweisungen“ mit, sie prägen Ideen, Normen und Werte, aber auch Lebensstile und generell soziale wie kulturelle Praxen, und sie sind an der „Konstruktion von Zugehörigkeit sowie an den damit verbundenen Inklusions- und Exklusionsprozessen“ beteiligt (Wischermann/Thomaß 2008: 9-11). Vor diesem Hintergrund stellen sich Fragen nach der Rolle und Funktion von Medien im Hinblick auf weibliche Homosexualität und lesbische Existenzweisen und danach, wie Differenzen und Ungleichheiten (vgl. Wischermann/Thomaß 2008: 9-11) entlang von Sexualität und sozio-sexueller Identität in medialen Präsentationen konstruiert werden. In der bisherigen Forschung zu Lesben und Medien des in Rede stehenden Zeitraums wird zum einen davon ausgegangen, dass bei einem Fokus auf gleichgeschlechtliche Lebensweisen Homosexualität mit schwulen Männern gleichgesetzt wird und dass über lesbische Frauen „selten mehr als Randbemerkungen“ publiziert werden (vgl. z. B. Plötz 1999: 50). Konkret könnte in zukünftigen Forschungsprojekten die Rolle der Medien im Diskurs über weibliche Homosexuelle und weibliche Homosexualität im Zeitraum von 1945 bis 1969 untersucht werden.<sup>202</sup> Zu fragen wäre auf einer

<sup>201</sup> Rundfunk bezieht sich auf öffentlich-rechtlichen Hörfunk und Fernsehen, privat-kommerzielle Sender gab es erst ab 1984 (von einer saarländischen Ausnahme von 1955 – Telesaar –, die staatsrechtlich bedingt war, abgesehen).

<sup>202</sup> Einzelne Medienberichte zu den Strafrechtsreformen 1968/1969 in der DDR und der BRD wurden bereits analysiert: Auf dem 50. Deutschen Historikertag 2014 hielt Michael Schwartz (2014) vom Münchner *Institut für Zeitgeschichte*, Forschungsabteilung Berlin, einen noch unveröffentlichten Vortrag zu „Entkriminalisierung und Öffentlichkeit. Mediale Reaktionen zur Reform des Homosexuellen-Strafrechts im doppelten Deutschland 1968/69“, indem die unterschiedliche Rechtslage von Lesben und Schwulen ebenso eine Rolle spielt wie Fernsehsendungen und Presseberichte zu Lesben ab den 1970er Jahren. Der Historiker arbeitet an einem Forschungsprojekt zur „Geschichte der Sexualität in Deutschland 1965-2000“ (Arbeitstitel), in der auch die Situation von Lesben thematisiert wird. Ich danke Michael Schwartz für seine Informationen.



im engeren Sinne inhaltlichen Ebene, welche Inhalte und Themen (nicht) transportiert, welche Personen (nicht) repräsentiert, welche Deutungsmuster (nicht) angelegt wurden und auf welchem vorausgesetzten Vorwissen diese Medienrepräsentationen basieren. Auf dieser Grundlage wäre zu diskutieren, inwiefern die Medien ihrem Auftrag einer vorurteilsfreien Recherche sowie kritischen Überprüfung von Verlautbarungen und Berichterstattung gerecht geworden sind. Ebenfalls zu untersuchen wäre, wer in den Beiträgen als Expert\_in oder gegebenenfalls als ‚Betroffene\*‘ zu Wort kam und wer nicht, und zu welchen Anlässen und in welchen Zusammenhängen über Homosexualität berichtet wurde.

Der Kern einer solchen Untersuchung könnte aus Inhalts- und Diskursanalysen der deutschsprachigen überregionalen und gegebenenfalls regionalen Presseberichterstattung bestehen. Je nach Breite und Umfang des Forschungsprojektes ließen sich Aussagen hinsichtlich des Grades an öffentlicher Aufmerksamkeit treffen, die dem Thema Homosexualität und speziell lesbischen Frauen zuteilwurde.

### Hinweise zum Vorgehen, unter anderem zur Artikelrecherche

In der Umsetzung bieten sich verschiedene Möglichkeiten an, Samples von Artikeln zur Analyse zusammenzustellen: Recherchen in Tages- und Wochenzeitungen sowie Magazinen entlang von zentralen Daten wie beispielsweise dem Erscheinen und der Verbreitung des Pamphlets „Das Dritte Geschlecht – Um die Strafbarkeit von Homosexualität“ in der Schriftenreihe des *Volkswartbundes*<sup>203</sup> von Amtsgerichtsrat Richard Gatzweiler im September 1951 oder das Bundesverfassungsgerichtsurteil im Mai 1957.<sup>204</sup>

Eine andere Möglichkeit besteht darin, *systematische* Auswertungen von Zeitungen und Magazinen über den gesamten Zeitraum oder Teile derselben vorzunehmen, die sich (auch) mit weiblicher Homosexualität beschäftigen. Des Weiteren könnten Artikel anhand von entsprechenden Hinweisen in der vorliegenden Forschungsliteratur (z. B. bei Beyer 1995; Boxhammer 2014: 7; FN 27) gezielt ausgewertet und als Ausgangspunkt für weitere Recherchen zu einer bestimmten Diskussion oder Frage, in einem spezifischen Zeitraum oder Medium, durch spezifische Autor\_innen oder Ähnliches zu einem Untersuchungssample zusammengestellt und verwendet werden. Selbstredend wäre eine Ausweitung auf Beiträge aus dem Rundfunk, also Hörfunk und Fernsehen möglich, wozu sich Recherchen im *Deutschen Rundfunkarchiv (DRA)* in Frankfurt/M. anbieten.<sup>205</sup>

Systematische Recherchen nach Artikeln lassen sich in online kostenlos durchsuch- und aufrufbaren Sammlungen durchführen, die Stichwortabfragen im Volltext ermöglichen: Dazu zählen das Online-Archiv der Wochenzeitung *Die Zeit* seit 1946 und das Spiegel-Archiv seit 1947 für Magazine.<sup>206</sup> Bedeutsam, jedoch langwierig und ressourcenintensiv, wäre eine Durchsicht von verschiedenen Printmedien über einen Jahrgang oder mehrere oder weitergehend über die gesamte

<sup>203</sup> Vgl. Kap. I. 4.4.2 (Exkurs).

<sup>204</sup> Vgl. Kap. II. 6.

<sup>205</sup> URL <http://www.dra.de>.

<sup>206</sup> URL: [zeit.de/2014/index](http://zeit.de/2014/index), [spiegel.de/spiegel/print](http://spiegel.de/spiegel/print).

Laufzeit einer Publikation.<sup>207</sup> Bedingt durch die in der Forschung konstatierte Marginalisierung bis hin zu Ausblendung lesbischer Lebensweisen ist es jedenfalls grundsätzlich ratsam, zunächst breit nach dem Thema ‚Homosexualität‘ zu suchen und auf die explizite oder implizite Erwähnung lesbischer Mädchen\* oder Frauen\* zu achten, wobei zudem mit zeitgenössischen Begriffen wie etwa ‚Lesbierin‘ recherchiert werden sollte.

Für die (späten) 1960er Jahre, im Einzelfall auch für die Zeit davor, könnten Recherchen in Textbeständen besonders in freien Bewegungsarchiven schnellere Ergebnisse liefern als die systematische Durchsicht der Jahrgänge von Zeitungen und Zeitschriften. Vorrangig ist hier zu denken an das Repertoire des Presseauschnittarchivs des *Spinnboden Lesbenarchivs* (Berlin), an Bestände des Frauenforschungs-, -bildungs- und Informationszentrums/FFBIZ (Berlin) sowie des Schwulen Museums\* (Berlin)<sup>208</sup>, aber auch staatlich-institutionell eingebunden das *Haeberle-Hirschfeld-Archiv für Sexualwissenschaft/HHA* (Berlin), das zu den Spezialsammlungen der Universitätsbibliothek der Humboldt Universität zu Berlin gehört.<sup>209</sup>

Des Weiteren wäre zu klären, ob die Verschlagwortung der Bestände von anderen Archiven und Sammlungen, die unterschiedliche gesellschaftspolitische Probleme fokussieren, Rechercheergebnisse zum Thema auch für die Zeit vor den 1970er Jahren erwarten lassen: die Informations- und Dokumentationsstelle, insbesondere das *Pressearchive des Instituts für Bürgerrechte & öffentliche Sicherheit e. V.* und der Zeitschrift *CILIP/Bürgerrechte & Polizei* (Berlin); an der *Freien Universität Berlin* die Zeitungsausschnittsammlung des *Archivs der Außerparlamentarische Opposition und Soziale Bewegungen*, kurz *APO-Archiv*; die Presseauschnittsammlung des ehemaligen *Zentralinstituts für Sozialwissenschaftliche Forschung Zi6* ebenfalls an der *Freien Universität Berlin*, heute Standort Sozialwissenschaften; und die Presseauschnittsammlung „Politik und Protest. Gesellschaftspolitische Konflikte in der Bundesrepublik (1967-1984)“ des *Hamburger Instituts für Sozialforschung*.<sup>210</sup>

(*Projektumfang*: geschätzt mind. ca. 3-5 Jahre Forschungsarbeit in Vollzeit, Akademikerin\* [M.A., Diplom, Master] mit Erfahrungen in Inhalts- und Diskursanalyse, Dauer abhängig von der Größe des Samples und der Auswertungsmethode).

## 5. Aktenanalysen zu (straf-/verwaltungs-)rechtlichem Vorgehen gegen Lesben\*

Lesbische Handlungen sind zwar seit 1794 in Deutschland nicht mehr verboten, dies „bedeutete“ jedoch nicht, „dass sie auch erlaubt gewesen wären“ (Dobler 2012: 55; Schoppmann 2014: 88) – mit diesen Worten beschreibt der Historiker Jens Dobler das „scheinbare[s] Paradox“ zur Situation von lesbischen Frauen und/oder Trans\* (Boxhammer/Leidinger 2014: 93). Beispielsweise stellte das Oberlandesgericht Braunschweig in seinem Urteil vom 2. Oktober 1953 fest, dass „die Rechtsordnung,

<sup>207</sup> Printmedien, deren aufwändige systematische Durchsichtung sich ausgabeweise lohnen könnte, sind insbesondere die Jugendzeitschrift *Twen*, außerdem: *Liebe und Ehe* sowie *stern* und *Bunte, Quick*. Des Weiteren könnten die heute kaum mehr bekannten und teils kurzlebigen Nachrichtenmagazine aus dem Printbereich interessant sein, zum Beispiel *Aktuell, Der Scheinwerfer, Kritik, Mix, Plus* und *Spontan*.

<sup>208</sup> Im Schwulen Museum\* ist insbesondere die systematische Sammlung von Michael Holy (vor allem das Hängeregister) bedeutsam.

<sup>209</sup> URLs: [spinnboden.de](http://spinnboden.de), [ffbiz.de](http://ffbiz.de), [schwulesmuseum.de](http://schwulesmuseum.de), [ub.hu-berlin.de/de/literatur-suchen/sammlungen/bestaende-der-historischen-und-spezialsammlungen-der-bibliothek/hha/haeberle-hirschfeld-archiv](http://ub.hu-berlin.de/de/literatur-suchen/sammlungen/bestaende-der-historischen-und-spezialsammlungen-der-bibliothek/hha/haeberle-hirschfeld-archiv) (Opac HHA + interne Datenbank mit weiteren Datensätzen).

<sup>210</sup> URLs: [cilip.de/infos/archiv.htm](http://cilip.de/infos/archiv.htm), [fu-berlin.de/sites/uniarchiv/bestaende/abteilung5/index.html](http://fu-berlin.de/sites/uniarchiv/bestaende/abteilung5/index.html), [polsoz.fu-berlin.de/bibliothek/standorte/gary/Garystrasse\\_55.html](http://polsoz.fu-berlin.de/bibliothek/standorte/gary/Garystrasse_55.html), // [blogs.fu-berlin.de/bibliotheken/2009/08/04/sozialwissenschaften\\_his-online.de/archiv/bestaende/sondersammlung-protestbewegung/#c3718](http://blogs.fu-berlin.de/bibliotheken/2009/08/04/sozialwissenschaften_his-online.de/archiv/bestaende/sondersammlung-protestbewegung/#c3718).

weil sie von einer Bestrafung der lesbischen Liebe [mit dem § 175 StGB] absieht“, der Frau damit keineswegs ein Recht „auf gleichgeschlechtliche Betätigung verliehen hat“ (OLG Braunschweig Ss 125/53).

Mit dem Strafrechtsparagrafen 175 wurde auch nach 1945 männliche Homosexualität kriminalisiert, und zwar in der BRD in der verschärften nationalsozialistischen Fassung von 1935, gültig bis zur ersten Reform im Jahr 1969, in der DDR ab 1950<sup>211</sup> in der Fassung von 1871; dieser Strafrechtsparagraf bezog sich nicht auf Lesben oder lesbische Handlungen (vgl. z. B. Bruns 2012: 26-28; Grau 2012: 46-48). Gleichwohl wurde die Ausweitung des Paragrafen auf weibliche Homosexualität in Deutschland seit Ende des 19., Anfang des 20. Jahrhunderts immer wieder gefordert und diskutiert (vgl. Schoppmann 1997: 79-86; 88-111; Göttert 2000: 254-268).

In der DDR wurde mit der zum 1. Juli 1968 in Kraft getretenen Strafrechtsreform der § 175 gestrichen. Gleichzeitig wurde mit dem § 151 StGB-DDR eine Strafnorm kodifiziert, „nach der Volljährige für homosexuelle Handlungen an Jugendlichen (unter 18 Jahren) bestraft wurden“ (Grau 2002: 332). Dieser Schutzalter-Paragraf der DDR, der einvernehmliche heterosexuelle und homosexuelle Kontakte ungleich behandelte,<sup>212</sup> galt auch für Frauen.

### Vorschläge für Forschungsansätze aus der aktuellen Literatur zum Nationalsozialismus

In der aktuellen wissenschaftlichen Literatur zu weiblicher Homosexualität im Nationalsozialismus wird angeregt, vor allem Strafakten daraufhin zu untersuchen, ob anstelle einer systematischen Strafverfolgung mit einem einzelnen Paragrafen wie dem 175 RStGB andere Strafnormen herangezogen worden sind, um lesbische Frauen (oder solche, die dafür gehalten wurden) einzuschüchtern und zu kriminalisieren.

Konkret benannt werden vor dem Hintergrund des Forschungsstandes die Straftatbestände §§ 180, 181/181a („Kuppelei“), § 183 („Erregung öffentlichen Ärgernisses“), §§ 327, 361 (hier besonders 361 Nr. 6 „Prostitution“) sowie § 360 Nr. 11 RStGB („grober Unfug“) (vgl. Dobler 2012: 108f.; Leidinger/Bargetz/Boxhammer 2012; Schoppmann 2014: 89; Boxhammer 2014; Boxhammer/Leidinger 2014). Diese Strafparagrafen gelten auch für das bundesdeutsche Strafgesetzbuch im fraglichen Zeitraum weiter, von Änderungen im Zuge der Reform 1969 abgesehen (vgl. z. B. Vormbaum 2009).

In der DDR hatten besagte Paragrafen nur zu Teilen Gültigkeit bzw. nicht für den gesamten Zeitraum (vgl. z. B. Schroeder 1983). Im Strafgesetzbuch der DDR vom Sommer 1968 wurden neue Paragrafen etabliert, die auf eine etwaige strafrechtliche Relevanz für weibliche Homosexualität erwachsener Frauen zu untersuchen wären. Dazu zählt zum einen § 215 StGB-DDR („Rowdytum“) sowie § 249 StGB-DDR („Gefährdung der öffentlichen Ordnung durch asoziales Verhalten“) (vgl. Korzilius 2008; Laßleben 2008). Da weibliche und männliche erwachsene Homosexuelle durch die Gesetzgebung der DDR dezidiert straffrei blieben, ist zu vermuten, dass Homosexualität unter Erwachsenen nur dann staatlicherseits kritisch in den Blick geriet, wenn auch andere Normabweichungen reguliert werden

<sup>211</sup> Das Oberste Gericht der DDR verweist in seinem Urteil vom 28. März 1950 (3 Zst 9/50), also wenige Monate nach Gründung der DDR, darauf, dass die Neufassung von 1935 nationalsozialistisch ist (vgl. Grau 2002: 324, FN 2).

<sup>212</sup> Die Schutzaltersgrenze lag bei einvernehmlichen sexuellen Handlungen unter Heterosexuellen bei 14 Jahren (vgl. McLellan 2011: 117).

sollten oder aber sich der Staat durch die Personen gefährdet sah. In diesem Zusammenhang könnte der Bericht der afro-deutschen Raya Lubinetzki über ihre Verhaftung in der DDR, schätzungsweise in den 1970er Jahren, gelesen werden: Sie wurde von der Polizei von ihrer Arbeitsstelle abgeholt wegen „angeblichem ‚asozialen Verhalten‘“ und war „eine Woche im Gefängnis“ inhaftiert (Lubinetzki n. Oguntoye/Opitz/Schultz 1992: 219). Es ist noch zu klären, ob es sich um einen (zeitspezifischen) Einzelfall handelt und wie der Vorfall rechtlich zu bewerten ist.

Die genannten Vorschläge zur Sichtung und Analyse von Straftaten, die in einem – und durchaus auch in mehreren – Forschungsprojekt(en) umgesetzt werden könnten, sind für den Zeitraum von 1945 bis 1968/1969 für die Westzonen und die BRD wie auch für die SBZ und die DDR interessant und versprechen eine Vielzahl neuer Erkenntnisse zum (straf-)rechtlichen Umgang. Um den beiden Staaten gerecht zu werden, sind dabei die Forschungsansätze und Befunde entsprechend der beiden unterschiedlichen politischen Systeme, Rechtssysteme und politischen Kulturen spezifisch zu kontextualisieren und dabei ein „Westblick“ (Thinius 1994: 8) zu vermeiden.

Des Weiteren wurde ebenfalls bezogen auf den deutschen Faschismus aus dem Forschungsstand und den bisherigen Quellensichtungen heraus die These entwickelt, dass polizeiliche Sanktionspraxen auch außerhalb des formalen/förmlichen Strafrechts lagen (vgl. Leidinger/Bargetz/Boxhammer 2012; Boxhammer/Leidinger 2014: 96). Diese Überlegung könnte als Frage auch für die beiden nachfolgenden Jahrzehnte aufgeworfen werden. Daran anknüpfend ist bei der Untersuchung von Straftaten über die Analyse der konkreten Anwendung des Strafparagrafen hinaus auf den staatlich-administrativen Prozess zu achten, der sich in dem Quellenmaterial ausdrückt. Dazu ist der Frage nachzugehen, inwiefern neben oder anstelle von Strafrechtsparagrafen verwaltungsrechtliche oder ordnungspolitische Anordnungen, Verfügungen und Gutachten zum Tragen kamen und welche verwaltungsrechtlichen Spielräume genutzt oder geschaffen wurden, um vermeintlich private Sexualität, Intimität, Geschlechtsidentität und Geschlechterperformances sowie Geschlechtsangleichungswünsche (vgl. dazu Augstein 1982; de Silva 2013) von öffentlicher Seite zu regulieren. Darüber hinaus ist zu untersuchen, welche weiteren Einrichtungen (beispielsweise ‚Fürsorge‘, Medizin<sup>213</sup>) in der Begutachtung, Ermittlung und/oder der Sanktionierung eine Rolle spielten (vgl. Boxhammer/Leidinger 2014: 94; 97f.).

### Theoretischer Ausgangspunkt

Als theoretischer Ausgangspunkt solcher Analysen zur Verfolgung in (straf-)rechtlichen Kontexten ist die Schnittstelle von Öffentlichkeit und Privatheit von besonderer Bedeutung (vgl. Boxhammer/Leidinger 2014: 93f.). Die auch staatlicherseits hergestellte Trennlinie zwischen Öffentlichkeit und Privatheit wurde von queer-feministischer Kritik als wirkmächtiges, heteronormatives Konstrukt und zentraler Herrschaftsmodus der Moderne ausgewiesen (vgl. Sauer 2001: 176-201; Bargetz 2015). Diese „verzweigtgeschlechtliche und hierarchisch[e]“ Grenzziehung, die Frauen der Privatheit zuweist, spielt in der Frage der strafrechtlichen Verfolgung von Homosexualität eine fundamentale Rolle (Boxhammer/Leidinger 2014: 94). Dies zeigen insbesondere die Verschärfungs- und Ausdehnungsdebatten zum §

<sup>213</sup> Ulrike Klöppel arbeitet derzeit an einem Forschungsprojekt mit dem Arbeitstitel „Geschlechtswechsel im Sozialismus: Transsexualität in der DDR“. Darin setzt sie sich auf der Grundlage von Psychiatrieakten aus den 1960er/1970er Jahren zentral mit der forcierten Grenzziehung zwischen Trans\* und Homosexualität auseinander. In den meisten der von ihr gefundenen Akten zu Frau-zu-Mann-Trans\* wurden diese zunächst oder auch trotz anderer Selbstwahrnehmung als „lesbisch“ eingeordnet. Ich danke Ulrike Klöppel für ihre Informationen. Erste Forschungsergebnisse aus dem Projekt vgl. Klöppel 2012; 2014.

175 RStGB auch nach dem Nationalsozialismus. Während heterosexuelle, kohärente Männlichkeit als öffentlichkeitsfähig galt, wurde homosexuelle Männlichkeit als Gefahr für das Öffentliche konstruiert und gezielt strafrechtlich verfolgt. Das Argument der BefürworterInnen<sup>214</sup> der Ausweitungsforderung des Strafrechtsparagrafen auf Frauen basierte vor diesem Hintergrund ganz unmittelbar auf der Trennung zwischen Privatheit und Öffentlichkeit. So konstatierte der Kriminologe Hans von Hentig (1887-1974) 1925, dass die „homosexuellen Tendenzen der Frau sich in letzter Zeit mit einer gewissen Aggressivität *an die Öffentlichkeit*“ drängten (Hentig zit.n. Schoppmann 1997: 86, Herv. cl; vgl. Plötz 1999: 63).<sup>215</sup> Entsprechende Überlegungen zur Schnittstelle von Privatheit und Öffentlichkeit sowie (straf-)rechtliche Beurteilungen sind, obwohl sich die Befürwortenden der strafrechtlichen Sanktionierung für lesbische Frauen nicht durchsetzen konnten, in Untersuchungen für die Zeit nach 1945 einzubeziehen.

Das Verhältnis von Öffentlichkeit und Privatheit zeigt sich jedenfalls auch bezogen auf Recht, Medizin und Trans\*(sexuelle) der 1960er Jahre: So zitiert die Medizinhistorikerin Ulrike Klöppel aus einem Aufsatz der beiden Gynäkologen Jürgen Hammerstein (Jg. 1925) und Josef Neviny-Stickel (Jg. 1924) in der *Neuen Juristischen Wochenschrift* von 1967: Um „*Konfliktsituationen zwischen Öffentlichkeit und dem Transsexuellen*“ sowie strafrechtliche Folgen von sexuellen Handlungen, die bei rechtlicher Nichtanerkennung des Geschlechtszugehörigkeitsempfindens als Homosexualität beurteilt würden, zu vermeiden, sei eine ‚dauerhafte Harmonisierung von Körper und Seele‘ durch Genitalplastiken und Hormonbehandlungen ‚oft der einzig mögliche Ausweg‘, der sodann auch durch die Änderung des standesamtlichen Geschlechtseintrags anerkannt werden müsse“ (Hammerstein/Neviny-Stickel 1967 zit.n. Klöppel 2010: 574, Herv. cl). Implizit konstatiert auch der Sozialwissenschaftler Adrian de Silva zu den Rechtskonstruktionen und (lesbischen) Trans\* in den 1960er und 1970er Jahren, dass die gerichtliche Entscheidung über die Berichtigung eines Geschlechtseintrags und der Vornamen von der Einschätzung des Gerichtes abhing, ob der Vorgang „zu einer Störung der staatlichen Ordnung, der Sitten und institutionellen Heterosexualität“ führen könnte (de Silva 2013: 94). Dieser Befund verweist ebenso auf die rechtlich wirksame Vorstellung einer zu regulierenden Öffentlichkeit und auf die Notwendigkeit, die Trennung zwischen Privatheit und Öffentlichkeit hinsichtlich ihrer juristischen In-Kraft-Setzung und Anwendung und der daraus resultierenden Auswirkungen für lesbische Frauen zu fokussieren.<sup>216</sup>

## Übersicht zu Formen von Verfolgung

Bei zukünftigen Projekten ist in den Strafakten insbesondere nach folgenden Formen von Verfolgung zu suchen: „Haus-/Wohnungsdurchsuchung, Lokalrazzia, Zensur, Verwarnungen, Kleidungs- und/oder Verhaltensaufgaben, etwaige Praxen zu ‚Transvestitenscheinen‘<sup>217</sup> sowie

<sup>214</sup> Da diese sich auf Zweigeschlechtlichkeit beziehen, erscheint hier die Schreibweise mit dem Unterstrich unangemessen.

<sup>215</sup> Hentig veröffentlichte 1959 sein Pamphlet „Die Kriminalität der lesbischen Frau“. Während er in der Weimarer Republik noch die Ausweitung des § 175 RStGB auf Frauen forderte, vertrat er in den 1950ern eine andere Position, gleichwohl er das Augenmerk auf das vermeintlich kriminelle Potential lesbischer Frauen richtete (vgl. Plötz 1999: 63).

<sup>216</sup> Zum Aspekt der Öffentlichkeit in der DDR vgl. Josie McLellan 2011: 114-122.

<sup>217</sup> Die letzte nachweisliche Bewilligung von sogenannten Transvestitenscheinen fand Rainer Herr für das Jahr 1938 (vgl. zuletzt Herr 2014: 106). Ob die für die Weimarer Republik und den Nationalsozialismus nachgewiesene polizeiliche Ausgabe von „Transvestitenscheinen“ über diese Zeit hinausreichte, ist noch nicht untersucht. Es handelt sich dabei jedenfalls *nicht* um eine Erlaubnis, die Kleidung des anderen Geschlecht tragen zu dürfen, sondern um „eine *amtlich* beglaubigte Bestätigung, dass jene Person als Männer- respektive als Frauenkleider tragend bekannt sei, weshalb von Maßnahmen abgesehen werden sollte“ (Herr 2013: 331f.). Basis dieses Scheins war ein ärztliches, meist forensisch-psychiatrisches Gutachten. Die bisherigen Erkenntnisse zu den ambivalenten und willkürlichen Praxen während des NS zeigen, dass der Besitz eines gültigen „Transvestitenscheins“ nicht vor Bestrafung und Überwachung schützte, wie das Beispiel der Berliner Arbeiterin Erna Kubbe (Jg. 1887) illustriert, die 1938 aufgrund des öffentlichen Tragens von Männerkleidung mehrere Monate im Frauen-KZ Lichtenburg interniert wurde (vgl. Herr 2013: 341; 357; 368). Ich danke Rainer Herr (Berlin) für seine Informationen.

Vornamen/Personenstand, Kontaktunterbindung, Trennung der (sexuellen) Beziehung, verordneter Wohnungs-, Wohnort- sowie Arbeitsplatzwechsel, Einschränkung beruflicher Tätigkeit, Trennung von leiblichen/versorgten Kindern, Sorgerechtsentzug, Isolation vom sozialen Umfeld, Einschränkung der Zurechnungsfähigkeit, Pathologisierung, Geschlechtsvereindeutigungsdruck, Medikalisierung, Psychiatrisierung, Sterilisierung, Registrierung, Überwachung, Strafverfahren, Verurteilung, Freiheitsentzug“ sowie Gefängnisinhaftierung (Boxhammer/Leidinger 2014: 97) und Instrumente der Zwangserziehung. Außerdem ist der Frage nachzugehen, ob über gerichtlich nach § 175 StGB verurteilte Schwule (vgl. Nicolaysen 2014) hinaus auch Lesben\* von universitären Verfahren betroffen waren, mit denen Dokortitel entzogen werden sollten.<sup>218</sup> Denkbar sind des Weiteren der Entzug von ärztlichen Approbationen.<sup>219</sup> Als Komplement zum bzw. Teil des Zwangs zur Geschlechtsvereindeutigung bei lesbischen Trans\* und Inter\* ist auch nach Verweigerungen von geschlechtsangleichenden Behandlungen inklusive Operationen für Mann-zu-Frau-Trans\* zu fragen, die gegenüber dem Medizinsystem angaben, lesbische Beziehungen anzustreben. Auf entsprechende heterosexistische und heteronormative Praxen von ärztlicher Seite hat Maria Sabine Augstein 1982 nachdrücklich hingewiesen (vgl. Augstein 1982: 599).<sup>220</sup>

Dabei ist der staatlich-*administrative* Prozess daraufhin zu untersuchen, ob zur Klärung oder Durchsetzung der genannten Formen von Verfolgung Anordnungen, Verfügungen, Gutachten und ähnliche Schriftstücke vorlagen beziehungsweise wie das Strafverfahren verlief und zu welchen etwaigen Verurteilungen es kam.

### Fragenkomplexe und intersektionale/interdependente Betrachtungsweise

Hinsichtlich der Formen von Verfolgung stellen sich zentral folgende fünf Fragenkomplexe, denen in Forschungsprojekten, aufgelöst in differenzierende Haupt- und Teilfragen<sup>221</sup>, nachgegangen werden könnte: *erstens* Rechtsanwendung bzw. Auslegung in den Verfahren, einschließlich Fragen von Strafverschärfungen – allgemein und im Horizont von Herrschaftsdimensionen, einzelne intersektionale/interdependente Betrachtungen sowie Vergleiche sozialer Gruppen; *zweitens* Ziele und Normierungen in den Verfahren; *drittens* Biomacht und Biopolitik (Geschlechterleitbilder, Familienleitbilder);<sup>222</sup> *viertens* Handlungsräume der Betroffenen, *fünftens* politik-historische Theoretisierungen – Begriffe von Verfolgung sowie geschlechtlicher und sexueller Identitäten und diesbezügliche Zuschreibungen (politik-theoretische Begriffsarbeit sowie historische Selbstbilder und gender/desire expressions sowie Frage nach Fremdbildern und identitären Fremdzuschreibungen) (vgl. Leidinger/Bargetz/Boxhammer 2012).

Bezüglich der intersektionalen/interdependenten Betrachtungsweise ist auf Unterschiede in der Anwendung (Maßstab, Spielraum, Strafmaß) für die Betroffenen entlang vor allem der Kategorien ‚class‘, ‚(cross/trans)gender‘ (lesbische Transfrauen und lesbische Inter\*), ‚disability‘,

<sup>218</sup> Rainer Nicolaysen (Hamburg) (2014) hat in einem Vortrag zu Depromotionen an der Universität Hamburg während des Nationalsozialismus in einem Ausblick auch die Zeit nach 1945 fokussiert und auf vier Verfahren aus den 1950er und 1960er Jahren verwiesen, in denen nach § 175 StGB verurteilte Männer der Dokortitel entzogen werden sollte und die sich über Jahre hinzogen. Zu einer Aberkennung kam es nicht. Ich danke Rainer Nicolaysen für seine Informationen.

<sup>219</sup> Diesen Hinweis verdanke ich Gabriele Dennert (Dortmund/Berlin).

<sup>220</sup> Augstein bezieht sich auf ihre Erfahrung aus der Rechtsberatung und -vertretung. In den 1970er Jahren hat sich zwar eine Verschiebung in der sexualwissenschaftlichen Beurteilung von Transsexualität und Transvestismus vollzogen (vgl. de Silva 2013), auf solche etwaigen Verweigerungspraxen von Operationen sollte aber dennoch für die Zeit vor 1970 gezielt geachtet werden. Ich danke Adrian de Silva für den Hinweis auf den Text von Augstein.

<sup>221</sup> Zur Ausarbeitung für die Zeit des Nationalsozialismus vgl. Leidinger/Bargetz/Boxhammer 2012.

<sup>222</sup> Die beiden Termini stammen von Michel Foucault und beziehen sich auf die Steuerung von Lebensprozessen. Vgl. einführend z. B. Folkers/Lemke 2014.

„ethnicity“, „nation“, „race“, „religion“ sowie auf Anzeichen oder Vermutungen zu linkspolitischer, gewerkschaftlicher Betätigung<sup>223</sup> zu achten (vgl. Boxhammer/Leidinger 2014: 99). Zusätzlich und wiederum quer zur Mehrfachverfolgung sind unter anderem folgende Gruppenzugehörigkeiten auf mögliche Unterschiede zu untersuchen: Ehefrauen, Schwangere, Mütter, Vorbestrafte, wiederholt Straffällige, Sexarbeiterinnen (vgl. Boxhammer/Leidinger 2014: 99f.) und Frauen\*, die dafür gehalten wurden sowie darüber hinaus Mädchen\* und Frauen\*, die von Instrumenten der ‚Fürsorge‘ betroffen waren und/oder über Psychiatrie-Erfahrung verfügen.

Zur Situation von Trans\* und Inter\* im Recht seien hier besonders folgende Umstände hervorgehoben: Das Recht in Deutschland enthält, so konstatiert Adrian de Silva, „kein inhärentes und statisches Konzept von Geschlecht, der Anzahl von Geschlechtern oder von einem Zusammenhang zwischen Geschlecht und Vornamen“; dies wird vielmehr durch Rechtsprechung und Kommentare festgelegt, die sich ihrerseits auf medizinisches Wissen verlassen bzw. historisch die Entscheidung an die Medizin delegierten (de Silva 2013: 88; vgl. Klöppel 2010: 549; 553).<sup>224</sup> Dazu zählte bei Inter\* insbesondere die „Formel des ‚überwiegenden Geschlechts‘“ (Klöppel 2010: 548). Wobei es keine festgelegten Kriterien gab, womit das Geschlecht zu bestimmen sei und wie stark diese jeweils ins Gewicht fallen sollten (vgl. Klöppel 2014: 552f.). Ab Mitte der 1950er Jahre erlaubten Gerichte, wie Ulrike Klöppel herausgearbeitet hat, dass bei „Anträgen auf Berichtigung des Geschlechtseintrags auch die ‚seelische Neigung‘ einbezogen werden könne“ (Klöppel 2010: 563f.). Die Sexualwissenschaft nutzte in den 1950ern Transvestitismus als eine Art Oberbegriff und verortete Transsexualität in den 1960er Jahren auf einem „Kontinuum von Transvestitismus“, (de Silva 2013: 87f.).<sup>225</sup> Dabei konstruierten einzelne Sexualwissenschaftler wie Walter Becker „homosexuelle Transvestiten“ unter anderem als „per se kriminell“ (de Silva 2013: 93). Vor diesem Hintergrund ist ein besonderes Augenmerk auf intersektionale/interdependente Zusammenhänge zu richten und sind etwaige für richterliche Entscheidungen herangezogene medizinische Gutachten daraufhin zu befragen.

### Quellenvorschläge, Stand der Aktenerschließung und Konsequenzen für die Forschung

In dem Bericht „Anforschungsergebnisse zur (straf)rechtlichen Verfolgung lesbischer, bisexueller und/oder trans\* Frauen nach 1945“ von Ingeborg Boxhammer (2014) werden einerseits einzelne Aktenbestände aus dem Landesarchiv Düsseldorf genannt, die für zukünftige Forschung in Frage kommen, andererseits konkrete Akten, die sie teilweise gesichtet hat, also einsehen konnte, oder die anhand der Findbücher als relevant erscheinen, jedoch temporär nicht zugänglich gewesen sind und die sich für Analysen jedoch eignen könnten. Dazu zählen unter anderem Akten zum Straftatbestand der ‚Kuppelei‘, ‚Verbreitung unzüchtiger Schriften‘, des Weiteren ein Urteil zur arbeitsrechtlichen Frage, ob eine lesbische Kollegin den Betriebsfrieden stören kann, was eine Kündigung rechtfertigt (vgl. Boxhammer 2014: 5; 7-9). Diese Vorschläge wären ein guter Einstieg für weitere Quellenrecherchen.<sup>226</sup>

<sup>223</sup> Hintergrund der Überlegung ist das politische Klima des Kalten Krieges und insbesondere das KPD-Urteil: Am 17. August 1956 wurde die KPD durch das Bundesverfassungsgericht verboten und aufgelöst. Das Verbot erwies sich als ein „Mittel gesellschaftlicher Repression, die weit über den Kreis der unmittelbar Betroffenen hinauswirkte“; bis 1968 führte die Staatsanwaltschaft zwischen 150.000 bis 200.000 Ermittlungsverfahren wegen kommunistischer oder prokommunistischer Aktivitäten (Gössner 2006).

<sup>224</sup> Zu Trans\* und Inter\* im Recht der frühen Bundesrepublik vgl. Klöppel 2010: insb. 562-578.

<sup>225</sup> Einem Text des Juristen Arnulf Eberle von 1971 zufolge wurde Transsexualität und Transvestitismus auch in der Rechtsprechung oft und fälschlicherweise unter Intersexualität subsumiert (vgl. de Silva 2013: 92).

<sup>226</sup> In diesem Zusammenhang könnte auch die bereits erwähnte Schrift „Die lesbische Liebe im Spiegel der Gesetze“ von Thea Booß, später verheiratete Booß-Rosenthal, aus dem Jahr 1951 ausgewertet werden. Vgl. Kap.I. 3.3 („Politikfelder“: „Arbeitsplatz und Beruf“).

Aufgrund der bereits erwähnten Probleme der Quellenüberlieferung<sup>227</sup> vor dem Hintergrund von Aktenvernichtung einerseits und fehlender oder unzureichender Verschlagwortung von Findbüchern und anderen Suchinstrumenten andererseits, bedarf ein solches Projekt einer entsprechend langen Laufzeit, um die notwendigen Vorarbeiten durchzuführen, damit der zu untersuchende Quellenkorpus zusammengestellt werden kann.

(*Projektumfang*: geschätzt ca. 4 Jahre Forschungsarbeit in Vollzeit: 1 Jahr Vorrecherche zur Aktensuche und -sichtung + 3 Jahre Forschungsarbeit in Vollzeit, Wissenschaftlerin\* aus den Politik- oder Sozialwissenschaften mit transdisziplinär beratender Mitarbeit einer Rechtswissenschaftlerin\* und einer Rechtshistorikerin\*).

## 6. Recherchen und Analysen juristischer Konstruktionen von weiblichen Homosexuellen und weiblicher Homosexualität sowie von Geschlechterdifferenz

Analysen zur sozialen Konstruktion von weiblicher wie männlicher Homosexualität und damit im Zusammenhang stehend von (Zwei-)Geschlechter(differenzen) in der juristischen Praxis der Bundesrepublik liegen bislang kaum vor.<sup>228</sup> Grundsätzlich werden mit der Forschungsfrage nach der sozialen Konstruktion von Phänomenen und Sachverhalten gesellschaftliche Prozesse in den Blick genommen, die Realität konstituieren und stabilisieren. Eine solche Forschungsperspektive auf Debatten um die Reform von rechtlichen Normen sowie insbesondere auf Gerichtsentscheidungen im Zusammenhang mit Homosexualität und Geschlecht öffnet entsprechend den Blick für die sozialen Herstellungsprozesse juristischer Normen und Entscheidungen.

Bei der Justiz handelt es sich um ein Praxisfeld aus den „gegenständlichen Dimensionen der politischen Kultur“, das „zwischen Individuum und politischem System“ vermittelt (vgl. Reichel 1990: 121; 123). Hier werden politische Orientierungen und gesellschaftliche Normen sichtbar, in Macht übersetzt, legitimiert oder generiert. Dabei ergehen die Urteile (teilweise auch Beschlüsse) von Gerichten in der Regel „im Namen des Volkes“. Dies unterstreicht die Bedeutung der Volkssouveränität bzw. ist Ausdruck derselben und wirft zugleich Fragen nach Repräsentation und Entscheidungsmacht auf, solche wie: Wer spricht in wessen Namen Recht, wer wird etwaig (nicht) mitgedacht, wenn von „Volk“ die Rede ist? Welche Rolle spielen dabei Vorstellungen von Mehrheiten und Minoritäten?

Konkret sind über die Richter (sehr selten: die Richterinnen) hinaus, die ein Urteil fällen, an dem Verfahren weitere Personen beteiligt, die als Experten (sehr selten: als Expertinnen) befragt wurden: Es handelt sich dabei um Sachverständige aus der Wissenschaft (meist Medizin) und der staatlichen Verwaltung (etwa der Polizei, ‚Fürsorge‘), die den richterlichen Entscheidungsprozess unterstützen und insofern an den damit einhergehenden sozialen Konstruktionen und der Konstitution gesellschaftlicher Realität beteiligt sind.

<sup>227</sup> Vgl. Kap. I. 1.3.

<sup>228</sup> Zu Inter\* und Recht vgl. allgemein Klöppel 2010: insb. 548-578. Zu lesbischen Trans\* und Recht sind Ergebnisse in dem soziologischen Dissertationsprojekt von Adrian de Silva „Negotiating the borders of the gender regime: transsexuality in sexology, law and politics prior to, and during the legislative processes leading to the Transsexual Act and the Transsexual Law Reform Bill in the Federal Republic of Germany“ zu erwarten. Das Vorhaben ist in den Gender Studies an der *Humboldt Universität zu Berlin* angesiedelt. Ich danke Adrian de Silva für seine Informationen und Literaturhinweise. Zu Frauen bzw. gender und Recht vgl. Überblick: Lautmann 1990; Berghahn 1999; Teilbereiche: Reich-Hilweg 1979; Kreuzer/Merz 2001; Lautmann 1990; Koreuber 2004; Rudolf 2009; Foljanty/Lembke 2012.



Rechtsprechung zu (vor allem männlicher) Homosexualität in Urteilen, Beschlüssen und Verfügungen finden sich in fast allen Instanzen der hierarchischen Gerichtsbarkeit, zumindest bei: Amtsgerichten, Landesgerichten, Oberlandesgerichten, dem Bundesgerichtshof und dem Bundesverfassungsgericht.<sup>229</sup>

### Bundesverfassungsgerichtsurteil vom 10. Mai 1957

Eine zentrale Quelle für die Zeit der Jurisdiktion von 1945 bis 1969 in der Bundesrepublik ist fraglos das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 10. Mai 1957 (BVerfG 6, 389; Verfassungsbeschwerdeverfahren 1 BvR 550/52), also der höchstrichterlichen Instanz der BRD, deren Entscheidungen bindenden Charakter für alle Verfassungsorgane des Bundes und der Länder sowie für Behörden und alle anderen Gerichte haben. In diesem Urteil wurde geprüft, ob die Strafvorschriften gegen männliche Homosexualität verfassungsgemäß sind. In dem Verfahren wurde *erstens* versucht geltend zu machen, dass die strafrechtliche Kriminalisierung von männlicher Homosexualität, die weibliche unberücksichtigt lässt, gegen den Gleichheitssatz nach Art. 3 Abs. 1 GG verstoße. *Zweitens* wurde argumentiert, dass die Strafnorm der im Grundgesetz garantierten freien Entfaltung der Persönlichkeit zuwiderlaufe (Art. 2 Abs. 1 GG). Beides wurde vom Bundesverfassungsgericht verneint und in der Urteilsbegründung einerseits auf die biologischen und sozialen Geschlechterunterschiede zwischen (schwulen) Männern und (lesbischen) Frauen verwiesen und andererseits festgestellt, dass gleichgeschlechtliche Betätigung grundsätzlich gegen das „Sittengesetz“ verstoße (BVerfG 6, 389; vgl. grundlegend Schäfer 2006).

Das Urteil gilt in der Forschung als „Musterbeispiel vorurteilsgeprägter Rechtsprechung“ (Bruns 2012: 30). Die Historikerin Kirsten Plötz konstatiert, ein anders lautendes Urteil hätte den Konsens bedroht, dass Frauen ausschließlich heterosexuell gedacht wurden und für bestehende Ehen insofern nur eine Gefahr als Unverheiratete darstellten (vgl. Plötz 1999: 62; Plötz 2005: 256).<sup>230</sup> Wie auch andere Begründungen zum § 175 StGB weist das Bundesverfassungsgerichtsurteil jedenfalls – so die Historikerin Claudia Schoppmann – „frappierende ideologische Übereinstimmungen zwischen den Juristen der Nazi- und der Adenauerzeit (1949-1963)“ und eine „unübersehbar[e]“ ideologische Nähe“ auf, spezifisch auch im Hinblick auf lesbische Frauen und die Frage der Ausweitung der Strafnorm (Schoppmann 1997: 264f.).

In der wissenschaftlichen Literatur zu Schwulen- und Lesbengeschichte wird immer wieder auf das Bundesverfassungsgerichtsurteil von 1957 verwiesen und aus seiner Begründung zitiert oder diese auch in längeren Auszügen dokumentiert (z. B. Plötz 1999: 59-62; zuletzt: Bruns 2012: 29-31; Dokumentation: Kokula 1990 [1986]: 142-150). Allerdings fehlen bislang systematische textanalytische Studien. Um die mit der Urteilsbegründung verbundene soziale Konstruktion weiblicher (und männlicher) Homosexualität sowie von Geschlechter(differenz) zu untersuchen, empfiehlt es sich, für ein solches Forschungsprojekt methodisch und forschungsperspektivisch mit einem (kritischen) diskursanalytischen Verfahren (z. B. Keller 2004) zu arbeiten.

<sup>229</sup> Vgl. Stichproben auf dem Portal Jurion, jurion.de (letzter Abruf 3.11.2014).

<sup>230</sup> Das Urteil bestätigt auch die These von Irene Beyer (1995) zum Stufenprinzip von Unterdrückung vgl. Kap. I. 3.2.

In seinem Urteil verweist das Bundesverfassungsgericht selbstredend auch auf die bisherige Spruchpraxis des Gerichts zur besagten Thematik. Dabei werden unter anderem zwei unterschiedliche Urteile erwähnt, die einen Bezug zu Geschlechterverhältnissen aufweisen und daher für die Frage nach der sozialen Konstruktion von weiblicher und männlicher Homosexualität sowie von (Zwei-) Geschlechter(differenz) zentral zu untersuchen sind. Konkret wird auf das Urteil vom 18. Dezember 1953 zum Familienrecht Bezug genommen (BVerfGE 3, 225) und auf eine Entscheidung vom 25. Mai 1956, in der über Arbeitszeitbeschränkungen geurteilt wurde (BVerfGE 5, 9 [12]). Diese beiden Entscheidungen oder zumindest die im Urteil von 1957 (BVerfGE 6, 389) genannten Passagen bzw. Argumentationen sollten in die Analyse eines solchen Forschungsprojektes mit einfließen.

Über die zu untersuchende schriftliche Urteilsbegründung und deren Verweise auf die bisherige Spruchpraxis hinaus sind die zahlreich eingebundenen Fachkundigen, Wissenschaftler und Verwaltungsverantwortlichen zu berücksichtigen, die in dem Verfahrensprozess als Sachverständige angehört worden sind und/oder Gutachten abgefasst hatten, die dem Gericht vorlagen. Auch diese gerichtlich gehörten Expertenmeinungen wären diskursanalytisch auszuwerten.<sup>231</sup> Zu den Sachverständigen zählten von Seiten des Gerichts: Prof. Dr. med. Dr. phil. Hans Giese, Arzt und Direktor des Instituts für Sexualforschung, Frankfurt/Main (1920-1970), Prof. Dr. Grassberger, Leiter des Universitätsinstituts für Kriminologie in Wien (Gutachten), Prof. Hallermann, Direktor des Instituts für gerichtliche und soziale Medizin der Universität Kiel), Prof. Dr. Dr. h.c. E. Ernst Kretschmer (1888-1964), Direktor der Universitätsnervenklinik Tübingen, Prof. Dr. Kroh vom Psychologischen Institut der Freien Universität Berlin, Prof. Dr. Helmut Schelsky (1912-1984), Soziologe an der Universität Hamburg, Ellen Scheuner, Leiterin des Landesjugendamtes und der Behörde für Fürsorgeerziehung für Westfalen und Lippe, sowie Kriminalrat Wensky von der Kriminalpolizei Köln (womöglich der 1980 verstorbene Kriminaldirektor Oskar Wensky).

Von Seiten der beiden Beschwerdeführer wurde ein medizinisches Gutachten von Dr. med. Schlegel aus Hamburg in das Verfahren eingebracht sowie ebenfalls aus der Hansestadt „mehrere Ausarbeitungen des Assessors Dr. Biederich“ (BVerfGE 6, 38). Des Weiteren geht aus dem Urteil hervor, dass zudem ein Gutachten der Deutschen Gesellschaft für Psychotherapie und Tiefenpsychologie e. V. in Heidelberg vorlag, das sehr wahrscheinlich von Prof. Dr. Alexander Mitscherlich (1908-1982) erstellt worden ist (vgl. BVerfGE 6, 38).

Im Urteil des Bundesverfassungsgerichts werden zentrale Aussagen aus den Stellungnahmen und Gutachten der Sachverständigen in teils längeren Passagen zitiert; sie wären anhand der Dokumentation des Urteils auswertbar. Die vollständigen Ausführungen der genannten Experten und der einzigen Expertin sind vermutlich im Bundesarchiv Koblenz einsehbar.<sup>232</sup>

<sup>231</sup> Solche gutachterlichen Tätigkeiten seitens Experten sind auch ein Einstieg für die Quellensuche im Rahmen lokaler oder regionaler Forschung. Kirsten Plötz (2015) hat dies für Rheinland-Pfalz anhand der Universität Mainz versucht. Ich danke Kirsten Plötz (Hannover) für diesen Hinweis.

<sup>232</sup> Antwort des Bundesverfassungsgerichts vom 30.10.2014 auf Anfrage der Autorin. Es handelt sich um den Bestand des Bundesarchivs Koblenz mit den Signaturen B 237/89748-89778. Nach Auskunft des Bundesarchivs Koblenz (E-Mail vom 13.11.2014) ist nur nach persönlicher Akteneinsicht vor Ort ermittelbar, ob die fraglichen Unterlagen tatsächlich in diesem Bestand archiviert wurden. Gleichzeitig machte das Archiv darauf aufmerksam, dass sich in diesem Bestand Entwürfe von Urteilen, Beschlüsse, Verfügungen, Arbeiten zu ihrer Vorbereitung und Dokumente, die Abstimmungen betreffen sowie Richterhandakten befinden, die einer unverkürzbaren 60-jährigen Aufbewahrungsfrist gemäß § 35 b Abs. 5 Satz 2 BVerfGG unterliegen und daher nicht vorgelegt werden können.

(*Projektumfang*: geschätzt ca. 3 Jahre Forschungsarbeit in Vollzeit, Wissenschaftlerin\* aus den Sozial- und Politikwissenschaften mit transdisziplinär beratender Mitarbeit einer Rechtswissenschaftlerin\* und einer Rechtshistorikerin\*).

### Vergleichsstudie zur Ausweitung des § 175 RStGB: 1933-1945 und 1957

Zusammen mit einer solchen (Diskurs-)Analyse des Bundesverfassungsgerichtsurteils zu Homosexualität von 1957 dürfte es vor dem Hintergrund der wichtigen Frage nach Kontinuitäten aus dem Nationalsozialismus erkenntnisreich sein, eine Vergleichsstudie zwischen dem Urteil von 1957 und den rechtlichen Debatten um die Ausweitung des § 175 RStGB auf Frauen während des Nationalsozialismus auszuarbeiten.

(aufbauender *Projektumfang*: geschätzt ca. 2-3 Jahre Forschungsarbeit in Vollzeit, Wissenschaftlerin\* aus den Sozial- und Politikwissenschaften mit transdisziplinär beratender Mitarbeit einer Rechtswissenschaftlerin\* und einer Rechtshistorikerin\*).

### Recherche und Analyse anderer richterlicher Entscheidungen

Über das bedeutsame Urteil des Bundesverfassungsgericht von 1957 hinaus sind Einzel- oder Vergleichsstudien zu anderen, früheren und späteren Urteilen, Beschlüssen und Verfügungen niedriger Instanzen der bundesdeutschen Justiz bis 1969 sinnvoll. Hier sind sehr unterschiedliche Projekte denkbar: Zum Beispiel ausgewählte Urteile verschiedener Gerichtsinstanzen im selben Zeitraum oder zu unterschiedlichen Zeitabschnitten; Lokalstudien; Studien, die Urteile über verschiedene Instanzen untersuchen; systematisch angelegte Studien, die nach Rechtsgebieten auswählen (zum Beispiel Arbeitsrecht, Sozialrecht, Strafrecht<sup>233</sup>) oder nach Gerichten (zum Beispiel Verwaltungsgerichte, Arbeitsgerichte, Zivilgerichte). Allerdings: Es liegen meines Wissens bislang keine Vorrecherchen dazu vor (Ausnahme: Einzelbeispiele bei Boxhammer 2014). In einem ersten Schritt wäre daher in entsprechenden Jahrbüchern, Datenbanken bzw. Registern nach richterlichen Entscheidungen und gegebenenfalls auch deren Kommentierung zu suchen, die sich explizit (auch) auf weibliche Homosexualität beziehen oder zumindest implizit für weibliche Homosexualität relevant sein könnten.

Eine Kurzrecherche in der juristischen Internetdatenbank „Jurion“ ergab beispielsweise folgende fünf Urteile, die gesichtet und entsprechend untersucht werden könnten (neben einer Gerichtsentscheidung zur Frage von Lesbisch-Sein als Grund für eine Kündigung eines Arbeitsverhältnisses, auf die Ingeborg Boxhammer [2014: 9] hingewiesen hat).

1. Urteil des Bundesgerichtshofs vom 22.6.1951 (BGH 2 StR 185/51) (auch bei Boxhammer 2014: 3f.)
2. Urteil des Oberlandesgerichts Braunschweig vom 2.10.1953 (OLG Braunschweig Ss 125/53)
3. Urteil des Bundesgerichtshofs vom 5.5.1964 (BGH StR 71/64)
4. Urteil des Bundesgerichtshofs vom 23.11.1965 (BGH 1 StR 495/65)

<sup>233</sup> Vgl. Kap. II. 5.

5. Urteil des Landesgerichts Düsseldorf vom 20.7.1966 (LAG Düsseldorf 3 Sa 197/66) (vgl. Boxhammer 2014: 9)
6. Urteil des Bundesgerichtshofs vom 16.11.1969 (BGH III ZR 156/65).

(*Projektumfang*: geschätzt ca. 1-3 Jahre Forschungsarbeit in Vollzeit, abhängig von der Größe des Urteilssamples, Wissenschaftlerin\* aus den Sozial- und Politikwissenschaften mit transdisziplinär beratender Mitarbeit einer Rechtswissenschaftlerin\* und einer Rechtshistorikerin\*).

### Analyse der Debatten um § 175 RStGB und 151 StGB-DDR

Mit Blick auf die Forschungslücken zur Rechtsgeschichte der DDR versprechen auch hier vergleichbare diskursanalytische Studien erkenntnisreich zu sein. Konkret zu untersuchen wäre die Argumentation, mit der ausgehend vom § 175 RStGB aus dem deutschen Faschismus die DDR in ihrer Strafrechtsreform von 1968 den § 151 StGB-DDR auf Erwachsene und Jugendliche bezog – und damit auch auf Frauen ausdehnte (vgl. dazu Schwartz 2014). Als Quellen können einerseits die Lehrkommentare zum Strafgesetzbuch (vgl. Kowalski 1987: 36) und andererseits die Arbeitspapiere der Gesetzgebungskommission des Ministeriums der Justiz der DDR von 1960 bis 1969 herangezogen werden (dokumentiert in Grau 2002: 334-340, insb. 339f.). Auch entsprechende Analysen der juristischen Fachdiskussion über den § 175 (R)StGB in der Sowjetischen Besatzungszone (SBZ) der Nachkriegszeit könnten zu bedeutsamen Erkenntnissen führen (vgl. Kowalski 1987: 16-19; Grau 1989; 2012: 46-49).

(*Projektumfang*: geschätzt ca. 2 Jahre Forschungsarbeit in Vollzeit, Wissenschaftlerin\* aus den Sozial- und Politikwissenschaften mit transdisziplinär beratender Mitarbeit einer Rechtswissenschaftlerin\* und einer Rechtshistorikerin\*).

Des Weiteren bietet sich auf dieser Grundlage eine Vergleichsstudie zur Strafbarkeit weiblicher und männlicher Homosexualität in der DDR und BRD an.

(*aufbauender Projektumfang*: auf der Grundlage der beiden o.g. Projektvorschläge geschätzt ca. 2 Jahre Forschungsarbeit in Vollzeit, Wissenschaftlerin\* aus den Sozial- und Politikwissenschaften mit transdisziplinär beratender Mitarbeit einer Rechtswissenschaftlerin\* und einer Rechtshistorikerin\*).

## 7. Abschließende Bemerkungen zur Planung und Umsetzung möglicher Forschungsprojekte

An verschiedenen Stellen in dieser Expertise sollte deutlich geworden sein, wie zufällig und kleinteilig sich die Rechercheergebnisse zu lebensspezifischen Informationen gestalten können und gleichsam – aufgrund der Forschungs- und Quellenlage – gestalten müssen: Wichtige Hinweise finden sich bisweilen ausschließlich in einzelnen Passagen, (Neben-)Sätzen oder Fußnoten in Quellen oder in Studien zu verschiedensten Themen- und Fragestellungen. Erinnerung sei an den Verweis von Karin Schönwälder (2001) auf lesbische Beziehungen als möglicher Ausweisungsgrund für (Arbeits-)Migrantinnen in der Bundesrepublik. Es handelt sich hierbei um den *Teil eines Satzes* in einer

700-seitigen Habilitationsschrift über Migration, der einige Jahre später von Manuela Bojadžijev (2008) *in einer Fußnote* in ihrer 300-seitigen Dissertation über migrantische Organisation aufgegriffen wurde. Daran zeigt sich beispielhaft, dass Untersuchungen zu lesbischer Existenz von 1945 bis 1969 – insbesondere, aber nicht nur aus intersektionaler/interpedender Perspektive – sehr breiter und unterschiedlichster Fach- und Themenkenntnisse in äußerst disparaten Forschungsfeldern bedürfen.

Solches Wissen lässt sich am besten in trans- und interdisziplinären Forschungsverbänden bündeln und einbringen. Daher ist es zielführend, dass sich bei der Bearbeitung von Projektideen, bei denen der Forschungsstand zu lesbischen Frauen\* bzw. weiblicher Homosexualität rudimentär ist oder noch keinerlei Erkenntnisse vorliegen, Projektgruppen von jeweils mindestens fünf bis sieben, eher mehr Personen beteiligen. Sollten die involvierten Wissenschaftler\_innen das erforderliche oder erwünschte Spektrum an Kenntnissen – beispielsweise zu Kolonialismus-, Migrations- und Rassismusgeschichte sowie rechtliches Fachwissen – nicht abdecken, sind entsprechende wissenschaftliche Beratungen in Zeitplan und Budget aufzunehmen; idealerweise gehören begleitende Workshops mit entsprechenden Expert\_innen zum Projektdesign, in denen systematisch fachlicher Austausch und Diskussionen entlang kleinteiliger Einzelfragen wie auch der zentralen Forschungsfrage des Projekts realisiert werden können.

Für den Einbezug jener strukturellen Gruppen – im Sinne partizipativer Forschung –, deren Lebenssituation untersucht werden soll, ist es notwendig, vorab Netzwerke von wissenschaftlichen *und* politischen Expert\_innen aus den jeweiligen Communities (Initiativen, Gruppen, Organisationen, Aktivist\_innen, Publizist\_innen) zu bilden: Diese sollen die Forschungsarbeit initiieren, kritisch begleiten und vorantreiben, um eine profunde Bearbeitung der Projekte sicher zu stellen.

## 8. Übersicht zu ausgewählten möglichen Forschungsprojekten

### Forschungsvorschläge zu sechs Themenkomplexen

#### 1. Interview- und Quellenanalysen zu Mehrfachdiskriminierung von Lesben

**Quellen:** gedruckte und ungedruckte Literatur (unveröffentlichte Schriften, Akten) sowie Zeitzeuginnen\*-Interviews

**Ansätze/Ziele:** Partizipativ forschend zu realisierende Intersektionale/interdependente Analyseschwerpunkte zu Mehrfachdiskriminierung: als Frauen, als Lesben, als... in verschiedenen Bereichen

- a) öffentliche ‚Fürsorge‘
- b) Psychiatrie
- c) Arbeitsrecht/Arbeitskämpfe, Sorgerecht und Ehescheidung sowie polizeiliche Ermittlungspraxis
- d) Zusätzliche Mehrfachdiskriminierung<sup>234</sup> vor allem in den Bereichen: Alltag/(Herkunfts-)Familie, Arbeit, Bildung, Gesundheitsversorgung, Rechtssituation, Wohnen von:
  - i. Lesben of Color
  - ii. Lesbischen Arbeitsmigrantinnen
  - iii. Lesben aus der Working Class/Poverty Class
  - iv. Lesben mit Behinderungen

**Output:** Wissenschaftliche Buchprojekte, Porträtband für breiteres Lesepublikum

#### 2. Biographieforschung zu alten und neuen Aktivistinnen\* der Subkultur

**Quellen:** gedruckte und ungedruckte Literatur (unveröffentlichte Schriften, Akten) sowie ggf. Zeitzeuginnen\*-Interviews

**Ansätze/Ziele:** Namensrecherchen und Dokumentation, Biografische Recherchen, Organisationsgeschichtliche Recherchen, Durchführung von Sekundäranalysen bereits bestehender Interviews

**Output:** Wissenschaftliche Aufsatz- oder Buchprojekte, Porträtband für breiteres Lesepublikum

#### 3. Politik-theoretische Begriffsbestimmungen zentraler Termini

**Ansätze/Ziele:** bestehende politische Theorietexte und empirische Forschung;

historisierte politik-theoretische begriffliche Bestimmung, Diskussion und Abgrenzung von Termini wie: Verfolgung, Repression, Unterdrückung, Verbrechen, Diskriminierung, Ungleichbehandlung, Beeinträchtigung, Benachteiligung, Ausgrenzung, Herabwürdigung, Marginalisierung, Ausblendung und Gewalt.

**Output:** Wissenschaftliches Buchprojekt oder Aufsatzprojekte, Transfer in Texte Politischer Bildung

<sup>234</sup> Zusätzliche Mehrfachdiskriminierung: Über gender und sexuality hinaus.

#### 4. Recherchen und Medienanalysen zu weiblichen Homosexuellen und weiblicher Homosexualität

**Quellen:** Berichte in Presse (Zeitungen und Magazine) sowie öffentlich-rechtlichem Rundfunk (Radio und Fernsehen)

**Ansätze/Ziele:** systematische oder anlassbezogene Durchsicht einzelner Medien in einer bestimmten Zeitspanne oder über die gesamte Laufzeit des Untersuchungszeitraumes; Inhalts- und Diskursanalysen der Konstruktion von Differenzen und Ungleichheiten weiblicher Homosexualität in medialen Präsentationen sowie zu Geschlechterdifferenz, Analysen zur Rolle und Funktion von Medien im Konstruktionsprozess

**Output:** Wissenschaftliche Buchprojekte oder Aufsatzprojekte, Transfer in Texte Politischer Bildung

#### 5. Recherchen und Aktenanalysen zu (straf-/verwaltungs-)rechtlichem Vorgehen gegen Lesben\*

**Quellen:** Strafakten, Polizeiakten, Verwaltungsakten, darin auch: Vermerke etc., Zeitzeuginnen\*-Interviews

**Ansätze/Ziele:** Stichprobenartige oder systematische Recherche zu Straftatbeständen §§ 180, 181/181a („Kuppelei“), § 183 („Erregung öffentlichen Ärgernisses“), §§ 327, 361 (hier besonders 361 Nr. 6 „Prostitution“), § 360 Nr. 11 RStGB („grober Unfug“) sowie im Rahmen anderer Straf-Ermittlungen/-Prozesse

Analyse des staatlich-administrativen Prozesses: Verwaltungsrechtliche, ordnungspolitische oder sonstige Anordnungen, Verfügungen und Gutachten, Vergleiche, Spruchpraxis der Gerichte, (lebensspezifische) Gerichtsaufgaben (bspw. Besuch einer geschlechtergemischten Jugendgruppe, Psychotherapeutische Behandlung), polizeiliche/juristische Sanktions- und Verweisungspraxen (bspw. zwangsgynäkologische Untersuchungen) Sekundäranalysen von Zeitzeuginnen-Interviews

**Output:** Wissenschaftliche Buchprojekte oder Aufsatzprojekte, Transfer in Texte Politischer Bildung

#### 6. Recherchen und Analysen juristischer Konstruktionen von weiblichen Homosexuellen und weiblicher Homosexualität sowie von Geschlechterdifferenz

**Quellen:** Urteilstexte, herangezogene Sachverständigenmeinungen (Akten und ggf. gedruckte Texte)

**Ansätze/Ziele:** Analyse der juristischen Konstruktion von weiblichen Homosexuellen und Homosexualität sowie Geschlechterdifferenz

- i. Bundesverfassungsgerichtsurteil von 1957 (BVerfG 6, 389) mit Bezügen zu zwei weiteren Urteilen (BVerfGE 3, 225 von 1953; BVerfGE 5, 9 [12] von 1956)
- ii. darauf aufbauendes Projekt: Vergleichsstudie zur Ausdehnungsdebatte des § 175 RStGB 1933-1945 und 1957
- iii. Recherchen zu und Analysen von richterlichen Entscheidungen unterschiedlicher Instanzen in verschiedenen Bereichen (bspw. Arbeitsrecht, Ehescheidungsrecht, Sorgerecht)

**Output:** Wissenschaftliche Buchprojekte bzw. Aufsatzprojekte, Transfer in Texte Politischer Bildung

## III. Literatur (Auswahl)

1. Zentrale Beiträge
2. Weitere Beiträge

### 1. Zentrale Beiträge

**Beyer, Irene (1995):** Lesbische Existenz in Zeiten restaurativer Politik. Die BRD der 50er und 60er Jahre. Dipl.-Arbeit am Fachbereich Politische Wissenschaft, Otto-Suhr-Institut, Freie Universität Berlin, eingereicht am 18.8.1995. Berlin.

**Einsehbar u. a. im Institut für Politikwissenschaft der Freien Universität Berlin, im Archiv des FFBI (Berlin), Spinnboden Lesbenarchiv (Berlin) und der Zentraleinrichtung für Frauen- und Geschlechterforschung der Freien Universität Berlin (Berlin).**

**Online – mit abweichender Seitenzählung – :** [http://www.immerdabei.net/fileadmin/user\\_upload/Beyer\\_LesbischeExistenz.pdf](http://www.immerdabei.net/fileadmin/user_upload/Beyer_LesbischeExistenz.pdf)

**Achtung, wichtiger Hinweis:** In der Expertise wird die Zählung der Printversion zitiert.

**Boxhammer, Ingeborg (2014):** Anforschungsergebnisse zur (straf)rechtlichen Verfolgung lesbischer, bisexueller und/oder trans\* Frauen nach 1945. Im Auftrag der ARCUS-Stiftung für das Referat „Politik für Lesben, Schwule, Bisexuelle, Transsexuelle, Transgender und Intersexuelle (LSBTTI)“ im Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes NRW (MGPEA). Bonn 19.3.2014 (unv. Manuskript 17 S.). Online: Information: [http://lesbengeschichte.org/aktuelles\\_d.html#Anchor-Informatione-54034](http://lesbengeschichte.org/aktuelles_d.html#Anchor-Informatione-54034)

**pdf:** [http://lesbengeschichte.org/Pdfs/pdfs\\_weitere\\_texte/ergebnisbericht\\_anforschung\\_bixhammer.pdf](http://lesbengeschichte.org/Pdfs/pdfs_weitere_texte/ergebnisbericht_anforschung_bixhammer.pdf) (letzter Abruf 15.12.2014).



**Dobler, Jens (2012):** Feststellung des Forschungsbedarfs zur strafrechtlichen Verfolgung von Schwulen und zu Diskriminierungserfahrungen von Schwulen und Lesben in den 1950er und 1960er Jahren in der BRD und der DDR. In: Senatsverwaltung für Arbeit, Integration und Frauen, Landesstelle für Gleichbehandlung – gegen Diskriminierung (Hrsg.): § 175 StGB. Rehabilitierung der nach 1945 verurteilten homosexuellen Männer. Dokumentation des Fachsymposiums am 17. Mai 2011 zum internationalen Tag gegen Homophobie und ergänzende Beiträge (= Dokumente lesbisch-schwuler Emanzipation 28.). Berlin: Selbstverlag, S. 103-113. Broschüre und Online: <http://www.berlin.de/lb/ads/gglw/themen/index.html#geschichte> (letzter Abruf 11.12.2014).

**Kokula, Ilse (1989):** „Wir waren irgendwie unaufrichtig“. Lesbisch leben in den 50er Jahren. In: Frauen unterwegs. Dokumentation der Offenen Frauenhochschule. Wuppertal, S. 105-119.

**Kokula, Ilse (1987):** „Wir leiden nicht mehr, sondern sind gelitten!“ Lesbisch leben in Deutschland. Köln: Kiwi.

**Kokula, Ilse (1990 [1986]):** Jahre des Glücks, Jahre des Leids. Gespräche mit älteren lesbischen Frauen. Dokumente. Kiel: Verlag Frühlings Erwachen, 2. Aufl.

**Kokula, Ilse (1983):** Formen lesbischer Subkultur. Vergesellschaftung und soziale Bewegung. Hamburg: Verlag rosa Winkel.

**Kuckuc, Ina [d.i. Ilse Kokula] (1975):** Der Kampf gegen die Unterdrückung. Materialien aus der deutschen Lesbierinnenbewegung. München: Verlag Frauenoffensive.

**Linnhoff, Ursula (1976):** Weibliche Homosexualität zwischen Anpassung und Emanzipation. Köln: Kiwi.

**Lorenz, Gottfried/Bollmann, Ulf (2013):** Liberales Hamburg? Homosexuellenverfolgung durch Polizei und Justiz nach 1945. Hamburg: lambda.

**Paczensky, Susanne v. (1981):** Verschwiegene Liebe. Zur Situation lesbischer Frauen in der Gesellschaft. München: C. Bertelsmann Verlag.

**Plötz, Kirsten (2014):** Wo blieb die Bewegung lesbischer Trümmerfrauen? In: Bundesstiftung Magnus Hirschfeld (Hrsg.): Forschung im Queerformat. Aktuelle Beiträge der LSBTI\*-, xwQueer- und Geschlechterforschung. Bielefeld: transcript, S. 71-85.

**Plötz, Kirsten (2007):** Weitgehend ignoriert: Lesbisches Leben in der frühen Bundesrepublik. In: Dennert, Gabriele/Leidinger, Christiane/Rauchut, Franziska (Hrsg.): In Bewegung bleiben. 100 Jahre Politik, Kultur und Geschichte von Lesben. Unter Mitarbeit von Stefanie Soine. Berlin: Querverlag 2007, S. 27-30.

**Plötz, Kirsten (2005):** Als fehle die bessere Hälfte. „Alleinstehende“ Frauen in der frühen BRD 1949-1969. Königstein/Ts.: Ulrike Helmer Verlag.

**Plötz, Kirsten (1999):** „Echte“ Frauenleben? - „Lesbierinnen“ im Spiegel öffentlicher Äußerungen in den Anfängen der Bundesrepublik. In: Invertito. Jahrbuch für die Geschichte der Homosexualitäten, 1. Jg., S. 47-69.

**Plötz, Kirsten (1996):** Ignoriert, pathologisiert, verachtet. Lesbische Liebe im Meinungs Austausch der Fünfziger Jahre. In: Ariadne. Almanach des Archivs der deutschen Frauenbewegung, Heft 29, Mai, S. 52-57.

**Puhlfürst, Sabine (2002):** „Mehr als bloße Schwärmerei“. Die Darstellung von Liebesbeziehungen zwischen Mädchen/jungen Frauen im Spiegel der deutschsprachigen Frauenliteratur des 20. Jahrhunderts. Essen: Die blaue Eule.

**Reinberg, Brigitte/Rosbach, Edith (1985):** Stichprobe: Lesben. Erfahrungen lesbischer Frauen mit ihrer heterosexuellen Umwelt. Pfaffenweiler: Centaurus.

**Rosenkranz, Bernhard/Bollmann, Ulf/Lorenz, Gottfried (2009):** Homosexuellenverfolgung in Hamburg 1919-1969. Hamburg: lambda. (darin insbesondere der Abschnitt „Die Situation lesbischer Frauen“, S. 187-196).

**Schader, Heike/Regn, Christine (2003):** „Im Dienst der Sache“. Die Bedeutung von Bildmaterial in Zeitschriften homosexueller Frauen. Die 20er, 50er und 70er Jahre des 20. Jahrhunderts im Vergleich. In: Invertito. Jahrbuch für die Geschichte der Homosexualitäten, Jg. 5, S. 8-38.

**Schäfer, Christine (2010):** Zwischen Nachkriegsfrust und Aufbruchslust. Lesbisches Leben in München in den 1950er bis 1970er Jahren. Sieben Biografien. forum homosexualität münchen e.V. Lesben und Schwule in Geschichte und Kultur. München: Selbstverlag.

**Schäfer, Siegrid (1971):** sappho 70. Zur Situation der lesbischen Frau heute. Henstedt-Ulzburg: Henstedter Handdruck Verlag.

**Schwules Museum (2003/2004):** Ausstellung „Mittenmang: Homosexuelle Frauen und Männer in Berlin 1945-1969“ (Oktober 2003 bis Februar 2004). Berlin. Online: <http://www.schwulesmuseum.de/ausstellungen/archives/2005/view/mittenmang-homosexuelle-frauen-und-maenner-in-berlin-1945-1969/> (letzter Abruf 28.10.2014).

**Vogel, Katharina (1983):** Wir Freundinnen – Eine Lesbenzeitung aus den 50er Jahren. In: Lesbenstich, Heft 2, S. 29-33.

## 2. Weitere Beiträge

**Appelt, Erna (1997):** Familialismus. Eine verdeckte Struktur im Gesellschaftsvertrag. In: Kreisky, Eva/Sauer, Birgit (Hrsg.): Das geheime Glossar der Politikwissenschaft. Geschlechterkritische Inspektionen der Kategorien einer Disziplin. Frankfurt/M./New York: Campus, S. 114-136.

**ARCUS-Stiftung o.J.:** Zeitzeug\_innenprojekt. Lesbische und bisexuelle Frauen gesucht. Online: [http://arcus-stiftung.de/projekte/zeitzeug\\_innen/frauen-gesucht/](http://arcus-stiftung.de/projekte/zeitzeug_innen/frauen-gesucht/) (letzter Abruf 30.10.2014)

**Augstein, M.S. 1982:** Sind Transsexuelle verkappte Homosexuelle? In: Sexualmedizin, Heft 12, 1982, S. 599f.

**ausZeiten Frauenarchiv (Bochum):** IF. Informationen von Frauen für Frauen, Heft 4, 1976 (Februar), (Zeitschriftenbestand).

**ausZeiten Frauenarchiv (Bochum):** 1. frauenforum im revier. frauen begreifen ihren alltag. dokumentation des 1. frauenforums im revier vom 20.-25.3.1979 in Dortmund. o.O. 1982.

**Bacia, Jürgen/Wenzel, Cornelia (2013):** Bewegung bewahren. Freie Archive und die Geschichte von unten. Berlin: Archiv der Jugendkulturen Verlag.

**Balser, Kristof/Kamp, Mario/ Müller, Jürgen/ Gotzmann, Joanna (Hrsg.) (1994):** „Himmel und Hölle“. Das Leben der Kölner Homosexuellen 1945-1969. Köln: Emons.

**Bargetz, Brigitte (2015):** Ambivalenzen des Alltags. Neuorientierungen für eine Theorie des Politischen. Bielefeld: transcript (i.E.).

**Baron, Christian (2014):** Klasse und Klassismus. Eine kritische Bestandsaufnahme. In: Prokla 175. Zeitschrift für kritische Sozialwissenschaft, Heft 2, 2014, 44. Jg., S. 225-235.

**Beddies, Thomas/Dörries, Andreas (Hrsg.) (1999):** Die Patienten der Wittenauer Heilstätten in Berlin 1919 bis 1960 (= Abhandlungen zur Geschichte der Medizin und der Naturwissenschaften 91). Husum.

**Berghahn, Sabine (2011):** Der Ritt auf der Schnecke – Rechtliche Gleichstellung in der Bundesrepublik Deutschland (Aktualisierung 2011). In: politikgender-politik-online.de 2011. Online: [http://www.fu-berlin.de/sites/gpo/pol\\_sys/gleichstellung/Der\\_Ritt\\_auf\\_der\\_Schnecke/Ritt-Schnecke-2011\\_1\\_nurText.pdf?1361541637](http://www.fu-berlin.de/sites/gpo/pol_sys/gleichstellung/Der_Ritt_auf_der_Schnecke/Ritt-Schnecke-2011_1_nurText.pdf?1361541637) (letzter Abruf 4.12.2014).

**Berghahn, Sabine (1999):** 50 Jahre Gleichberechtigungsgebot. Erfolge und Enttäuschungen bei der Gleichstellung der Geschlechter. In: Kaase, Max/Schmid, Günther (Hrsg.): Eine lernende Demokratie. 50 Jahre Bundesrepublik Deutschland. WZB-Jahrbuch. Berlin: edition sigma, S. 315-335.

**Biermann/Haffter (1985):** Muß es denn gleich beides sein? Hilde Radusch – Aus dem Leben einer Aufsässigen. Regie: Pieke Biermann, Petra Haffter. D. NDR (40 Min).

**Birke, Peter (2007):** Wilde Streiks im Wirtschaftswunder. Arbeitskämpfe, Gewerkschaften und soziale Bewegungen in der Bundesrepublik und Dänemark. Frankfurt/M.

**Bösl, Elsbeth (2013):** Was ist und wozu brauchen wir die Dis/ability History? In: Schmuhl, Hans-Walter/Winkler, Ulrike Winkler (Hrsg.) (2013): Welt in der Welt. Heime für Menschen mit geistiger Behinderung in der Perspektive der Disability History. Stuttgart: Kohlhammer 2013, S. 21-42.

**Bösl, Elsbeth (2009):** Dis/ability History: Grundlagen und Forschungsstand. In: H-Soz-u-Kult, 7.7.2009. Online: <http://hsozkult.geschichte.hu-berlin.de/forum/2009-07-001> (letzter Abruf 24.3.2014).

**Bösl, Elsbeth (2009a):** Politiken der Normalisierung. Zur Geschichte der Behindertenpolitik in der Bundesrepublik Deutschland. Bielefeld: transcript.

**Bösl, Elsbeth/Klein, Anne/Waldschmidt, Anne (Hrsg.) (2010a):** Disability History. Konstruktionen von Behinderung in der Geschichte. Eine Einführung. Bielefeld: transcript.

**Bösl, Elsbeth/Klein, Anne/Waldschmidt, Anne (2010):** Disability History: Einleitung. In: Bösl, Elsbeth/Klein, Anne/Waldschmidt, Anne (Hrsg.) (2010): Disability History. Konstruktionen von Behinderung in der Geschichte. Eine Einführung. Bielefeld: transcript, S. 7-10.

**Böttger, Barbara (1990):** Das Recht auf Gleichheit und Differenz. Elisabeth Selbert und der Kampf der Frauen um Art. 3 II Grundgesetz. Münster: Verlag Westfälisches Dampfboot.

**Bojadžijev, Manuela (2008):** Die windige Internationale: Rassismus und Kämpfe der Migration. Münster: Westfälisches Dampfboot.

**Booß-Rosenthal, Thea 1951 [1950]:** Die lesbische Liebe im Spiegel der Gesetze. In:

**Biederich, Paul Hugo :** § 175 – Die Homosexualität. Darin auch: Koniger, K.: Zwischen Mann und Weib - Zwitterbildungen beim Menschen. Regensburg/Wien: Verlag für Sexualliteratur F. Decker. [Hinweis für Katalogsuche: Adligat/beigebundenes Werk]. [n.v.]

**Borowski, Maria (2013):** Alltagsleben von homosexuellen Männern und Frauen in der DDR vor der Emanzipationsentwicklung Mitte der siebziger Jahre (Arbeitstitel). Technische Universität Berlin. 19. Promovierendentage zur deutsch-deutschen Zeitgeschichte. Methoden, Inhalte und Techniken im Umgang mit Streitgeschichte. 18. bis 21. Juli 2013 Lutherstadt Wittenberg 2013. Podcast. Online: <http://www.promovierendentage.de/projekte2011/Borowski.php> (letzter Abruf 10.11.2014).

**Boxhammer, Ingeborg/Leidinger, Christiane (2014):** Sexismus, Heteronormativität und (staatliche) Öffentlichkeit im Nationalsozialismus. Eine queer-feministische Forschungsperspektive auf die Verfolgung von Lesben und/oder Trans\* in (straf-)rechtlichen Kontexten. In: Schwartz, Michael (Hrsg.): Homosexuelle im Nationalsozialismus. Neue Forschungsperspektiven zu Lebenssituationen von lesbischen, schwulen, bi-, trans- und intersexuellen Menschen 1933 bis 1945 (= Zeitgeschichte im Gespräch Bd. XVIII). München/Wien: Gruyter/Oldenbourg Wissenschaftsverlag 2014, S. 93-100.

**Boxhammer, Ingeborg/Leidinger, Christiane (seit 2005 bis heute):** Lesbengeschichte. Multilinguales Online-Portal: lesbengeschichte.org; lesbengeschichte.de.

**Braeg, Dieter (Hrsg.) (2012):** „Wilder Streik – das ist Revolution“. Der Streik der Arbeiterinnen bei Pierburg in Neuss 1973. Berlin: Buchmacherei.

**Brink, Cornelia (2010):** Grenzen der Anstalt. Psychiatrie und Gesellschaft in Deutschland 1860-1980. Göttingen: Wallstein Verlag.

**Brauckmann, Jutta (1981):** Weiblichkeit, Männlichkeit und Antihomosexualität. Zur Situation der lesbischen Frau. Berlin: Verlag rosa Winkel.

**Bruns, Manfred (2012):** Die strafrechtliche Verfolgung homosexueller Männer in der BRD nach 1945. In: Senatsverwaltung für Arbeit, Integration und Frauen. Landesstelle für Gleichbehandlung – gegen Diskriminierung (Hrsg.): § 175 StGB. Rehabilitierung der nach 1945 verurteilten homosexuellen Männer. Dokumentation des Fachsymposiums am 17. Mai 2011 zum internationalen Tag gegen Homophobie und ergänzende Beiträge (= Dokumente lesbisch-schwuler Emanzipation 28.). Berlin: Selbstverlag, S. 26-43. Broschüre und Online: <http://www.berlin.de/lb/ads/gglw/themen/index.html#geschichte> (letzter Abruf 11.12.2014).

**bsa (Kassel) 1975:** Marina will als Frau nur eine Frau lieben. Junge Maskenbildnerin bekennt sich zum Anderssein. In: Hessische Allgemeine 22.2.1975. FFBIZ A Rep. 400 BRD 23 1966-1979.

**Bühner, Maria (2014):** Der Wandel lesbischer Lebenswelten in Ostdeutschland von den 1970er bis in die 1990er Jahre. Eine geschlechter-, körper- und emotionsgeschichtliche Studie (Arbeitstitel). Online: <http://www.sozphil.uni-leipzig.de/cm/kuwi/mitarbeiter/maria-buehner/> (letzter Abruf 2.12.2014).

**BVerfG 6, 389:** Bundesverfassungsgericht. Urteil des Ersten Senats vom 10. Mai 1957. 1 BvR 550/52. Projekt Verfassungsgeschichte der Universität Bern. Online: <http://www.servat.unibe.ch/dfr/bv006389.html> (letzter Abruf 5.12.2014).

**Castro Varela, María do Mar (2007):** Unzeitgemäße Utopien. Migrantinnen zwischen Selbsterfindung und gelehrter Hoffnung. Bielefeld: transcript.

**Castro Varela, María do Mar (o.J.):** Ein Interview mit Maria do Mar Castro Varela zu Willkommenskultur. Interview geführt von Maria Virginia Gonzalez Romero. <http://www.vielfalt-gestalten.de/service/dossiers/inklusiv-offen-gerecht/chancen-und-risiken/39-service/dossiers/inklusiv-offen-gerecht/chancen-und-risiken/113-ein-interview-mit-maria-do-mar-castro-varela-zu-willkommenskultur.html> (letzter Abruf 23.11.2014).

**Collins, Patricia Hill (2000 [1990]):** Black Feminist Thought: Knowledge, Consciousness, and the Politics of Empowerment. New York: Routledge.

**Cremer-Schäfer, Helga/Steinert, Heinz (2014 [1998]):** Straflust und Repression. Zur Kritik der Populistischen Kriminologie. Münster: Westfälisches Dampfboot, 2. überarb. Aufl.

**Daniels, Susanne u. a. (Hrsg.) (1983):** Krüppel-Tribunal. Menschenrechtsverletzungen im Sozialstaat. Köln: Pahl-Rugenstein.

**Dannecker, Martin (2010):** Der glühende Wunsch nach Anerkennung und die Affirmation der Differenz. Von den Homophilen der Nachkriegszeit zur Schwulenbewegung der 1970er Jahre. In: Pretzel, Andreas/Weiß, Volker (Hrsg.): Ohnmacht und Aufbegehren. Homosexuelle Männer in der frühen Bundesrepublik (= Edition Waldschlösschen Bd. 9). Hamburg: Männerschwarm Verlag 2010, S. 231-241.

**Dannecker, Martin (2000):** Sexualwissenschaftliches Gutachten zur Homosexualität. In: Basedow, Jürgen u. a. (Hrsg.): Die Rechtsstellung gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaften. Tübingen: Mohr Sibeck 2000, S. 335-350.

**Dannecker, Martin (1997):** Der unstillbare Wunsch nach Anerkennung. Homosexuellenpolitik in den fünfziger und sechziger Jahren. In: Grumbach, Detlef (Hrsg.): Was heißt hier schwul? Politik und Identitäten im Wandel. Hamburg: Männerschwarm, S. 27-44.

**Delille, Angela/ Grohn, Andrea (Hrsg.) (1986):** Perlonzeit – Wie Frauen ihr Wirtschaftswunder erlebten. Berlin: Elefanten-Press.

**Dennert, Gabriele/Leidinger, Christiane/Rauchut, Franziska (Hrsg.) (2007):** In Bewegung bleiben. 100 Jahre Politik, Kultur und Geschichte von Lesben. Unter Mitarbeit von Stefanie Soine. Berlin: Querverlag.

**Deutsches Institut für Menschenrechte (o.J.):** Definition. Online: <http://www.aktiv-gegen-diskriminierung.de/menschenrechtsbasierter-diskriminierungsschutz/diskriminierungsverbote/definition.html> (letzter Abruf 18.11.2014).

**Deutsches Institut für Menschenrechte (o.J.):** Grundlagen – Begriffsbestimmungen. Online: <http://www.aktiv-gegen-diskriminierung.de/grundlagen.html#c6438> (letzter Abruf 18.11.2014).

- Dieckhoff, Albrecht D. (1958):** Zur Rechtslage im derzeitigen Sittenstrafrecht. Hamburg: Kriminalistik-Verlag.
- Dobler, Jens (2009):** Der Hundertfünfundsiebzig blieb... noch ein bisschen. In: sonntagsclub (Hrsg.): Verzaubert in Nord-Ost. Die Geschichte der Berliner Lesben und Schwulen in Prenzlauer Berg, Pankow und Weißensee. Berlin: Bruno Gmünder, S. 137-142.
- Dobler, Jens (2008):** Die alte Magnus-Hirschfeld-Gesellschaft. In: Mitteilungen der Magnus-Hirschfeld-Gesellschaft, Heft 39/40, S. 78-80.
- Dobler, Jens (2003):** Von anderen Ufern: Geschichte der Berliner Lesben und Schwulen in Kreuzberg und Friedrichshain. Berlin: Gmünder.
- Dobler, Jens/Rimmele, Harald (2008):** Schwulenbewegung. In: Roth, Roland/Rucht, Dieter (Hrsg.): Die sozialen Bewegungen in Deutschland seit 1945. Ein Handbuch. Frankfurt/M.: Campus, S. 541-556.
- Engelbracht, Gerda/Hauser, Andrea (2013):** Mitten in Hamburg: Die Alsterdorfer Anstalten 1945-1979. Stuttgart: Kohlhammer.
- Eschebach, Insa (Hrsg.) (2012):** Homophobie und Devianz. Weibliche und männliche Homosexualität im Nationalsozialismus (= Forschungsbeiträge und Materialien der Stiftung Brandenburgische Gedenkstätten, Band 6). Berlin: Metropol.
- Ewinkel, Carola/Boll, Silke (1985):** Geschlecht: behindert – besonderes Merkmal: Frau. Ein Buch von behinderten Frauen. München: AG SPAK.
- Fachbereich gleichgeschlechtliche Lebensweisen (2005):** Die Lebenssituation von Lesben, Schwulen, Bisexuellen und Transgender-Personen als Gegenstand von Forschung und Lehre. Dokumentation des Symposiums vom 8. Juni 2004. hg. von Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport (= Dokumente lesbisch-schwuler Emanzipation Nr. 21). Berlin: Selbstverlag.
- Fangerau, Heiner/Nolte, Karen (Hrsg.) (2006):** „Moderne“ Anstaltspsychiatrie im 19. und 20. Jahrhundert – Legitimation und Kritik. Stuttgart: Steiner.
- Faulseit, Andrea/ Müller, Karin/Ohms, Constance/Soine, Stefanie (2001):** Anregungen zur Entwicklung eines lesbisch-feministischen Gewaltbegriffs als Grundlage für politisches Handeln. In: Beiträge zur feministischen Theorie und Praxis 56/57, S. 13-30.
- Feldmann-Neubert, Christine (1991):** Frauenleitbild im Wandel 1948-1988. Von der Familienorientierung zur Doppelrolle. Weinheim: Deutscher Studien Verlag.

**Fischer, Frank (1969):** Irrenhäuser. Kranke klagen an. München [n.v.].

**Fischer-Homberger, Esther (1979):** Krankheit Frau. Und andere Arbeiten zur Medizingeschichte der Frau Bern u. a.: Hans Huber.

**Foljanty, Lena/Lembke, Ulrike (Hrsg.) (2012):** Feministische Rechtswissenschaft. Ein Studienbuch. Baden-Baden, 2. Aufl.

**Folkers, Andreas/Lemke, Thomas (Hrsg.):** Biopolitik – Ein Reader. Berlin: Suhrkamp 2014.

**Frau Türkin Lesbe (1979):** FrauTürkinLesbe In: taz 21.12.1979.

**Frau Türkin Lesbe (1980):** Frau Türkin Lesbe. In: Arbeiterkampf 169/1980 (Frauseite), 14.1.1980.

**Friedrich, Sebastian (i.V.):** Der mediale Diskurs um Arbeitslosigkeit und Arbeitslose in der Bundesrepublik Deutschland 1949-2005 (Arbeitstitel). Dissertationsprojekt an der Fakultät für Bildungswissenschaften an der Universität Duisburg-Essen.

**Fuchs, Petra (2013):** Krankenakten als Quelle im Kontext der Dis/ability History. In: Schmuhl, Hans-Walter/Winkler, Ulrike Winkler (Hrsg.) (2013): Welt in der Welt. Heime für Menschen mit geistiger Behinderung in der Perspektive der Disability History. Stuttgart: Kohlhammer 2013, S. 43-60.

**Fuchs-Heinritz, Werner (2005 [1984]):** Biographische Forschung. Eine Einführung in Praxis und Methoden. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaft, 3. überarb. Aufl.

**Fuhrmann, Uwe (i.V.):** Vergessene Proteste – erinnerte Erfolge: Der Einfluss der Proteste in der Bizone im Herbst 1948 auf die Entstehung der ‚Sozialen Marktwirtschaft‘ (Arbeitstitel). Dissertationsprojekt am Friedrich-Meinecke-Institut (FMI) der Freien Universität Berlin (FU) (Einreichung 2015).

**Fuhrmann, Uwe (2010):** Die „Stuttgarter Vorfälle“ am 28. Oktober 1948. Kontext, Verlauf und Folgen. Mit Beiträgen zum Generalstreik am 12. November 1948 und zur Entstehung der Sozialen Marktwirtschaft. Magisterarbeit im Fach Geschichte. Friedrich-Meinecke-Institut, Freie Universität Berlin. 20.4.2010. Berlin.

**Galtung, Johan (1990):** Cultural Violence. In: Journal of Peace Research, No. 3, Vol. 27, S. 291-305.

**Galtung, Johan (1971 [Orig. 1969]):** Gewalt, Frieden und Friedensforschung. In: Senghaas, Dieter (Hrsg.): Kritische Friedensforschung. Frankfurt/M.: Suhrkamp, S. 55-104.

**Gatzweiler, Richard (1951):** Das Dritte Geschlecht. Um die Strafbarkeit der Homosexualität. Volkswartbund. Köln-Klettenberg: Selbstverlag.



**Gekeler, Corinna (2013):** Loyal dienen. Diskriminierendes Arbeitsrecht bei Caritas, Diakonie und Co. Aschaffenburg: Alibri.

**Goddar, Jeanette/Huneke, Dorte (2011):** Auf Zeit. Für immer. Zuwanderer aus der Türkei erinnern sich. Bundeszentrale für Politische Bildung. KulturForumTürkeiDeutschland e.V. Bonn: Selbstverlag.

**Goodbye to Berlin (1987):** Goodbye to Berlin? 100 Jahre Schwulenbewegung. Eine Ausstellung des Schwulen Museums und der Akademie der Künste, 17. Mai bis 17. August 1997 Berlin. Berlin: Verlag rosa Winkel.

**Gössner, Ralf (2006):** 50 Jahre KPD-Verbot – und kein Ende? In: Ossietzky 16/2006. Online: <http://www.sopos.org/aufsaeetze/44f1fc549b66d/1.phtml> (letzter Abruf 10.11.2014).

**Götttert, Margit (2000):** Macht und Eros. Frauenbeziehungen und weibliche Kultur um 1900 – eine neue Perspektive auf Helene Lange und Gertrud Bäumer. Königstein/Ts.: Ulrike Helmer Verlag.

**Goffman, Erving (1973 [Orig. 1961]):** Asyl. Über die soziale Situation psychiatrischer Patienten und anderer Insassen. Frankfurt/M.: Suhrkamp.

**Gonsiorek, John C. (1991):** The Empirical Basis for the Demise of the Illness Model of Homosexuality. In: Gonsiorek, John C./Weinrich, James D. (ed.): Homosexuality: Research Implications for Public Policy. Paperback use pre formatted date that complies with legal requirement from media matrix. Newbury Park/London/New Delhi: Sage Publications, S. 115-136.

**Gotzmann, Joanna (1994):** Der Volkswartbund. Die bischöfliche Arbeitsstelle für Fragen der Volkssittlichkeit im Kampf gegen Homosexuelle. In: Balsler, Kristof/Kamp, Mario/ Müller, Jürgen/ Gotzmann, Joanna (Hrsg): „Himmel und Hölle“. Das Leben der Kölner Homosexuellen 1945-1969. Köln: Emons, S. 169-183.

**Grau, Günter (2012):** Strafrechtliche Verfolgung von Homosexualität in der DDR. In: Senatsverwaltung für Arbeit, Integration und Frauen. Landesstelle für Gleichbehandlung – gegen Diskriminierung (Hrsg.): § 175 StGB. Rehabilitierung der nach 1945 verurteilten homosexuellen Männer. Dokumentation des Fachsymposiums am 17. Mai 2011 zum internationalen Tag gegen Homophobie und ergänzende Beiträge (= Dokumente lesbisch-schwuler Emanzipation Nr. 28). Berlin: Selbstverlag, S. 44-58. Broschüre und Online: <http://www.berlin.de/lb/ads/gglw/themen/index.html#geschichte> (letzter Abruf 11.12.2014).

**Grau, Günter (2002):** Liberalisierung und Repression. Zur Strafrechtsdiskussion zum § 175 in der DDR. In: Zeitschrift für Sexualforschung, Heft 4, S. 323-340.

**Grau, Günter (1996):** Im Auftrag der Partei. Versuch einer Reform der strafrechtlichen Bestimmungen zur Homosexualität in der DDR. In: Zeitschrift für Sexualforschung, Heft 9, S. 109-130.

**Grau, Günter (1989):** Entscheidung des Obersten Gerichts der DDR zur Homosexualität. In: Zeitschrift für Sexualforschung, Heft 2, S. 162-165.

**Gutsche, Kerstin (Hrsg.) (1991):** Ich ahnungsloser Engel: Lesbenprotokolle. Berlin: Reiher.

**Ha, Kien Nghi (2009):** ‚People of Color‘ als Diversity-Ansatz in der antirassistischen Selbstbenennungs- und Identitätspolitik. Online: <http://heimatkunde.boell.de/2009/11/01/people-color-als-diversity-ansatz-der-antirassistischen-selbstbenennungs-und> (letzter Abruf 5.12.2014).

**Hacker, Hanna (1987):** Frauen und Freundinnen. Studien zur „weiblichen Homosexualität“ am Beispiel Österreich 1870-1938. Weinheim/Basel: Beltz.

**Hänsch, Ulrike (1989):** Von der Strafe zum Schweigen: Aspekte lesbischer Geschichte. In: beiträge zur feministischen theorie und praxis, Heft 25/26, S. 11-18.

**Haupt, Stefan (2014):** Der Kreis. Regie: Stefan Haupt. CH. (102 Min.).

**Herrn, Rainer (2014):** „In der heutigen Staatsführung kann es nicht angehen, daß sich Männer in Frauenkleidung frei auf der Straße bewegen.“ Über den Forschungsstand zum Transvestitismus in der NS-Zeit. In: Schwartz, Michael (Hrsg.): Homosexuelle im Nationalsozialismus. Neue Forschungsperspektiven zu Lebenssituationen von lesbischen, schwulen, bi-, trans- und intersexuellen Menschen 1933 bis 1945 (= Zeitgeschichte im Gespräch Bd. XVIII). München/Wien: Gruyter/ Oldenbourg Wissenschaftsverlag 2014, S. 101-106.

**Herrn, Rainer (2013):** Transvestitismus in der NS-Zeit. Ein Forschungsdesiderat. In: Zeitschrift für Sexualforschung, Heft 26, S. 330-371.

**Herrn, Rainer (2005):** Schnittmuster des Geschlechts. Transvestitismus und Transsexualität in der frühen Sexualwissenschaft. Gießen: Psychosozial-Verlag.

**Herrn, Rainer/Hottenrott, Laura (Hrsg.) (2010):** Die Charité zwischen Ost und West 1945 und 1992. Zeitzeugen erinnern sich. Berlin: Bebra Verlag.

**Hessing, J./Kabarity, A./Schade, H. [Heinrich] (1969):** Über X-chromosomale Zahlabweichungen, insbesondere Mosaik, bei Anstaltspatienten. In: Deutsche Medizinische Wochenschrift 94, 52, S. 2675 (abstract).

**Hoffstadt, Anke/Noack, Thorsten/Sparing, Frank/zur Nieden, Andrea (2013):** Leben in der Anstalt. Der Alltag von Patienten und Schülern in Einrichtungen des Landschaftsverbands Rheinland nach 1945 – Ein Werkstattbericht. In: Karenberg, Axel/Groß, Dominik/Schmidt, Mathias (Hrsg.): Forschungen zur Medizingeschichte Beiträge des „Rheinischen Kreises der Medizinhistoriker“. Schriften des Rheinischen

Kreises der Medizinhistoriker. Band 3, hg. von Axel Karenberg. Kassel: kassel university press, S. 285-306. Online: <http://www.uni-kassel.de/upress/online/frei/978-3-86219-416-2.volltext.frei.pdf> (letzter Abruf 5.12.2014).

**Hügel-Marshall Ika (1998):** Daheim Unterwegs. Ein deutsches Leben. Berlin: Orlanda Frauenverlag.

**Hüttner, Bernd/Leidinger, Christiane/Oy, Gottfried (2011):** Handbuch Alternativmedien 2011/2012. Printmedien, Freie Radios, Archive & Verlage in der BRD, Österreich und der Schweiz. Neu-Ulm: AG SPAK Bücher.

**Huster, Ernst-Ulrich/ Kraiker, Gerhard/ Scherer, Burkhard/ Schlotmann, Friedrich-Karl/ Welteke, Marianne (1972):** Determinanten der westdeutschen Restauration 1945-1949. Frankfurt/M.

**Icken, Angela (2002):** Der Deutsche Frauenrat: etablierte Frauenverbandsarbeit im gesellschaftlichen Wandel. Opladen: Leske + Budrich.

**i. d. a.:** i. d. a. Dachverband deutschsprachiger Frauen / Lesbenarchive, -bibliotheken und -dokumentationsstellen. Online: <http://www.ida-dachverband.de/home/>.

**Ingenhoven, Claudia/Kemper, Magdalena (1986):** Nur Kinder, Küche, Kirche? Der Frauenfunk in den fünfziger Jahren. In: Delille, Angela/Grohn, Andrea (Hrsg.): Perlonzeit – Wie Frauen ihr Wirtschaftswunder erlebten. Berlin: Elefanten-Press, S. 134-137.

**In het Panhuis, Erwin (2010):** Aufklärung und Aufregung. 50 Jahre Schwule und Lesben in der BRAVO. Berlin: Archiv der Jugendkulturen.

**Joosten, Astrid (1990):** Die Frau, das „segenspendende Herz der Familie“. Familienpolitik als Frauenpolitik in der „Ära Adenauer“. Pfaffenweiler: Centaurus.

**Jordan, Erwin/Maykus, Stephan/Stuckstätte, Eva C. (2012 [1977]):** Kinder- und Jugendhilfe. Einführung in die Geschichte und Handlungsfelder, Organisationsformen und gesellschaftliche Problemlagen. München/Weinheim/Basel: Beltz/Juventa, 3. überarb. Aufl.

**Jurczyk, Karin (1976):** Frauenarbeit und Frauenrolle. Zum Zusammenhang von Familienpolitik und Frauenerwerbstätigkeit in Deutschland von 1918-1975. Frankfurt/M.

**Jurion.de (o.J.):** Jurion. Einfach besser zu Recht finden. Wolters Kluwer Deutschland GmbH. Online: <https://www.jurion.de/de/home/guest> (letzter Abruf 1.12.2014).

**Kahn, Helmut Wolfgang (1986):** Der Kalte Krieg. Bd.1: Spaltung und Wahn der Stärke 1945 bis 1955. Köln: Pahl-Rugenstein.

**Klöppel, Ulrike (i.V.):** Geschlechtswechsel im Sozialismus: Transsexualität in der DDR (Arbeitstitel). Forschungsprojekt. Berlin.

**Klöppel, Ulrike (2014):** Residuum der Queer History: Inter\* als Restsymptom der Trennung von Geschlechter- und Sexualitätsgeschichte. In: Bundesstiftung Magnus Hirschfeld (Hrsg.): Forschung im Queerformat. Aktuelle Beiträge der LSBTI\*-. Queer- und Geschlechterforschung. Bielefeld: transcript, S. 105-113.

**Klöppel, Ulrike (2012):** Die „Verfügung zur Geschlechtsumwandlung von Transsexualisten“ im Spiegel der Sexualpolitik der DDR. In: Time, Justin/Franzen, Jannik (Hrsg.): trans\*\_homo. differenzen, allianzen, widersprüche. Differences, alliances, contradictions. Berlin: NoNo Verlag, S. 167-172.

**Klöppel, Ulrike (2010):** XXOXY ungelöst. Hermaphroditismus, Sex und Gender in der deutschen Medizin. Eine historische Studie zur Intersexualität. Bielefeld: transcript.

**Knapp, Gudrun-Axeli (1992):** Macht und Geschlecht. Neuere Entwicklungen in der feministischen Macht- und Herrschaftsdiskussion. In: Knapp, Gudrun-Axeli/Angelika Wetterer (Hrsg.): Traditionen Brüche. Entwicklungen feministischer Theorie. Freiburg: Kore, S. 287-325.

**Koordinierungsgremium Berlin (2014):** Zwischenbericht Koordinierungsgremium „Geschichte von Lesben, Schwulen und transgeschlechtlichen Menschen erforschen und dokumentieren. Zwischenbericht Auswertung der Treffen des Koordinierungsgremiums „Geschichte von Lesben,

**Schwulen und transgeschlechtlichen Menschen erforschen und dokumentieren“ vom 27. August 2012, 4. Dezember 2012 und 29. April 2013. Online:** <http://www.berlin.de/lb/ads/gglw/themen/index.html#geschichte> (letzter Abruf 11.12.2014).

**Kowalski, Gudrun von (1987):** Homosexualität in der DDR. Ein historischer Abriss. Marburg: Verlag Arbeiterbewegung und Gesellschaftswissenschaft.

**Kurz-Scherf, Ingrid (1986):** Von der Emanzipation des Brunnenmädchens in den Heilbädern – Frauendiskriminierung, Frauenförderung durch Tarifvertrag und Tarifpolitik. In: WSI-Mitteilungen, Heft 8, S. 537-549.

**Karstädt, Christina/Zitzewitz, Anette von (Hrsg.) (1996):** ... viel zuviel verschwiegen. Eine historische Dokumentation von Lebensgeschichten lesbischer Frauen in der Deutschen Demokratischen Republik. Berlin: Hoho.

**Keller, Reiner (2004):** Diskursforschung. Eine Einführung für SozialwissenschaftlerInnen. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, 2. Aufl.

**Kemper, Andreas (i.V.):** Klassismus. Begriff und gegen Gegenstand (Arbeitstitel). Dissertationsprojekt am Fachbereich Soziologie der Universität Münster.

**Kemper, Andreas/Weinbach, Heike (2009):** Klassismus. Eine Einführung. Münster: Unrast.

**Klapeer, Christine M. (2014):** Perverse Bürgerinnen. Staatsbürgerschaft und lesbische Existenz, Bielefeld: transcript.

**Kleine Anfrage Landtag Rheinland-Pfalz (2014):** Kleine Anfrage der Abgeordneten Pia Schellmann (Bündnis 90/Die Grünen) und Antwort des Ministeriums für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen – Landtag Rheinland-Pfalz. Drucksache 16/3753. 16.7.2014. Online: [landtag.rlp.de/landtag/drucksachen/3753-16.pdf](http://landtag.rlp.de/landtag/drucksachen/3753-16.pdf) (letzter Abruf 22.9.2014).

**Klinkhammer, Gisela (1997):** Ethische Kodizes in Medizin und Biotechnologie: Schutz vor ärztlichen Verfehlungen. In: Deutsches Ärzteblatt. Ärztliche Mitteilungen, Heft 44, 94. Jg.: A-2888 / B-2456 / C-2300. Online: <http://www.aerzteblatt.de/archiv/8323> (letzter Abruf 7.12.2014).

**Köbsell, Swantje (2012):** Wegweiser Behindertenbewegung. Neues (Selbst-)Verständnis von Behinderung. Neu-Ulm: AG SPAK. Teile online lesbar: <http://www.agspak-buecher.de/Swantje-Koebzell-Wegweiser-Behindertenbewegung> (letzter Abruf 20.11.2014).

**Köbsell, Swantje (o.J. [2006]):** Gegen Aussonderung – für Selbstvertretung. Zur Geschichte der Behindertenbewegung in Deutschland. Republic eines Vortrag beim ZeDis in Hamburg 2006. Online-Handbuch Inklusion als Menschenrecht. Online: <http://www.inklusion-als-menschenrecht.de/gegenwart/zusatzinformationen/gegen-aussonderung-fuer-selbstvertretung/> (letzter Abruf 20.11.2014).

**Kokula, Ilse (1979):** Homosexuelle Frauen – fehlende Sexualerziehung. Schikanen im Beruf und Diskriminierung ihrer Lebensgemeinschaften. In: Janssen-Jurreit, Marielouise (Hrsg.): Frauenprogramm. Gegen Diskriminierung. Gesetzgebung – Aktionspläne – Selbsthilfe. Ein Handbuch. Reinbek: rororo, S. 220-230.

**Koreuber, Mechthild (Hrsg.) (2004):** Recht und Geschlecht: zwischen Gleichberechtigung, Gleichstellung und Differenz. Baden-Baden: Nomos.

**Korzilius, Sven (2008):** Asozialität mit Tradition. Die Entstehung und Entwicklung des § 249 StGB der DDR. In: Horch und Guck, Heft 2. Online: <http://www.horch-und-guck.info/hug/archiv/2008-2009/heft-60/06012/> (letzter Abruf 10.11.2014).

**Kraushaar, Elmar (1997):** Chronik. In: Kraushaar, Elmar (Hrsg.): Hundert Jahre schwul – eine Revue, Berlin: Rowohlt.

**Kreuzer, Christine (Hrsg.) (2001):** Frauen im Recht – Entwicklung und Perspektiven. Unter Mitarbeit von Patricia Merz. Baden-Baden: Nomos.

**LADS (2012):** § 175 StGB. Rehabilitierung der nach 1945 verurteilten homosexuellen Männer. In: Senatsverwaltung für Arbeit, Integration und Frauen. Landesstelle für Gleichbehandlung – gegen Diskriminierung (Hrsg.): Dokumentation des Fachsymposiums am 17. Mai 2011 zum internationalen Tag gegen Homophobie und ergänzende Beiträge (= Dokumente lesbisch-schwuler Emanzipation Nr. 28). Berlin: Selbstverlag. Broschüre und Online: <http://www.berlin.de/lb/ads/gglw/themen/index.html#geschichte> (letzter Abruf 11.12.2014).

**Laßleben, Wolfgang (2008):** Zur Rehabilitierung von Verurteilungen nach § 249 StGB/DDR. In: Horch und Guck, Heft 2. Online: <http://www.horch-und-guck.info/hug/archiv/2008-2009/heft-60/06012/> (letzter Abruf 10.11.2014).

**Lautmann, Rüdiger (1990):** Die Gleichheit der Geschlechter und die Wirklichkeit des Rechts. Opladen: Westdeutscher Verlag.

**Leidinger, Christiane (2013):** Mit Kräutertee und Bolzenschneider – Die Lesbenbewegung der 1980er Jahre und ihre Diskussionen über Macht- und Herrschaftsverhältnisse. In: Pretzel, Andreas/Weiß, Volker (Hrsg.): Zwischen Autonomie und Integration. Schwule Politik und Schwulenbewegung in den 1980er und 1990er Jahren. Geschichte der Homosexuellen in Deutschland nach 1945, Bd. 3 (= Edition Waldschlösschen Bd. 13). Hamburg: Männerschwarm Verlag, S. 203-250.

**Leidinger, Christiane (2011):** Gründungsmythen zur Geschichtsbemächtigung? Die erste autonome Schwulengruppe der BRD war eine Frau. In: Invertito. Jahrbuch für die Geschichte der Homosexualitäten, Jg. 13. Hamburg: Männerschwarm Verlag, S. 9-39.

**Leidinger, Christiane (2009):** Interview mit einer Zeitzeugin von Hildegard Moniac (1891-1967) zu ihrem Leben in der DDR. 28.7.2009 in Rüdersdorf bei Berlin (unveröff.).

**Leidinger, Christiane (2008):** Keine Tochter aus gutem Hause – Johanna Elberskirchen (1864-1943). Konstanz: UVK.

**Leidinger, Christiane (2004):** „Anna Rüling“: A Problematic Foremother of Lesbian Herstory. In: Journal of the History of Sexuality, Heft 4. University of Texas Press, S. 477-499.

**Leidinger, Christiane (2003):** Der anarchistische Bund für Menschenrechte 1903-1906 – eine fragmentarische Spurensuche. In: Mitteilungen der Magnus Hirschfeld Gesellschaft, Heft 35/36, S. 43-50.

**Leidinger, Christiane (2002/2003):** Umfrageaktion unter RüdersdorferInnen zu Hildegard Moniac (1891-1967) in der DDR (unveröff.).

**Leidinger, Christiane (2002):** Politik-theoretische Überlegungen zu Unterdrückung und Widerstand – Begriffliche Annäherung an die politische Institution Zwangsheterosexualität und Heterosexismus im Kontext politischer Identität. In: Bartmann, Sylke/Gille, Karin/Haunss, Sebastian (Hrsg.): Kollektives

**Handeln. Politische Mobilisierung zwischen Struktur und Identität. Düsseldorf, S. 33-56. Online:** [www.boeckler.de/pdf/p\\_edition\\_hbs\\_69.pdf](http://www.boeckler.de/pdf/p_edition_hbs_69.pdf) (letzter Abruf 1.12.2014).

**Leidinger, Christiane (1999):** Politisierungsprozesse von Lesben. Arbeitsdefinition „politischer Identität“ zur politik-historischen Analyse. In: beiträge zur feministischen theorie und praxis, Heft 52, S. 93-105.

**Leidinger, Christiane/Bargetz, Brigitte/Boxhammer, Ingeborg (2012):** Politisches Strafrecht? Instrumentalisierung von Delikten zur Kontrolle, Disziplinierung und Kriminalisierung von lesbischen Frauen und Trans\* im Nationalsozialismus. Anforchung zu den Strafakten im Berliner Landesarchiv 1933 bis 1945 am Beispiel von drei Zufallsstichproben aus dem Aktenbestand zu §§ 176, 180, 181, 181a, 183 StGB sowie ausgewählter Aktenbestände anderer Verfahren. Unv. Manuskript (11 S.).

**Leidinger, Christiane/Boxhammer, Ingeborg (2015):** „Lesbian like“ Geschichte – Vom Wettstreit richtiger Bezeichnungen, Verdächtigungen, Lesbensex und einer Vermisstenanzeige. In: AutorInnenkollektiv Loukanikos (Hrsg.): History is unwritten. Linke Geschichtspolitik und kritische Wissenschaft. Münster: edition assemblage (i.E. März 2015).

**Lemke Muniz de Faria, Yara-Colette (2002):** Zwischen Fürsorge und Ausgrenzung. Afrodeutsche „Besatzungskinder“ im Nachkriegsdeutschland. Berlin: Metropol [n.v.].

**Lessenich, Jean (2012):** Die transzendierte Frau. Eine Autobiografie. Gießen: Psychosozial-Verlag.

**Lorenz, Gottfried (o.J.):** Eintrag Albrecht D. Dieckhoff. Online: <http://www.dr-lo.de> (letzter Abruf 29.11.2014).

**Malt, Manuela (1991):** „.... ist unstreitig homosexuell“. Diskriminierung von Lesben und Schwulen in Arbeits- und Zivilrecht. Hamburg: Frühlings Erwachen.

**Marti, Madeleine (1992):** Hinterlegte Botschaften. Die Darstellung lesbischer Frauen in der deutschsprachigen Literatur seit 1945. Stuttgart: Metzler.

**Martin, James I./Meezan, William (2009):** Applying Ethical Standards to Research and Evaluations Involving Lesbian, Gay, Bisexual, and Transgender Populations. In: Meezan, William/Martin, James I. (ed.): Handbook of Research with Lesbian, Gay, Bisexual, and Transgender Populations. New York/London: Routledge, S. 19-39.

**Mattes, Monika (2005):** „Gastarbeiterinnen“ in der Bundesrepublik. Anwerbepolitik, Migration und Geschlecht in den 50er bis 70er Jahren. Frankfurt/M. u. a.: Campus.

**McLellan, Josie (2011):** Love in the Time of Communism. Intimacy and Sexuality in the GDR. Cambridge: University Press.

**Meinhof, Ulrike (2002 [1974]):** Bambule. Fürsorge – für wen? Berlin: Wagenbach.

**Meyer, Ilan H. (2013):** Prejudice, Social Stress, and Mental Health in Lesbian, Gay, and Bisexual Populations: Conceptual Issues and Research Evidence. In: Psychology of Sexual Orientation and Gender Diversity, Vol. 1, Issue Suppl., S. 3-26.

**Meyer, Ilan H. (2007):** Prejudice and Discrimination as Social Stressors. In: Meyer, Ilan H./Northridge, Mary E. (ed.): Public Health Perspectives on Lesbian, Gay, Bisexual and Transgender Populations. Berlin/Heidelberg: Springer, S. 242-267.

**Meyer, Sibylle/ Schulze, Eva (1985):** Von Wirtschaftswunder keine Spur. Die ökonomische und soziale Situation alleinstehender Frauen. In: Hart und Zart. Frauenleben 1920-1970. Berlin, S. 280-286.

**Micheler, Stefan (2010):** „... und verbleibt weiter in Sicherungsverwahrung“. Kontinuitäten der Verfolgung Männer begehrender Männer in Hamburg 1945-1949. In: Pretzel, Andreas/Weiß, Volker (Hrsg.): Ohnmacht und Aufbegehren. Homosexuelle Männer in der frühen Bundesrepublik (= Edition Waldschlösschen Bd. 9). Hamburg: Männerschwarm Verlag, S. 62-90.

**Mildenberger, Florian (1999):** Die Münchner Schwulenbewegung 1969 bis 1996. Eine Fallstudie über die zweite deutsche Schwulenbewegung (= Historisch-interdisziplinäre Männerforschung Band 1 ). Bochum: Dieter Winkler Verlag. Textauszüge online: <https://winklerverlag.com/v01-9x/v01-9-00.pdf> (letzter Abruf 10.9.2014).

**Mildenberger, Florian Georg (1988):** Die Verfeimten der Schwulenbewegung: Zur Geschichte der Verbände/Vereine IHWO, DHO, IDH, SDH, IHID. In: Schwule Geschichte, Heft 2 (Juni), S. 10-18.

**Moeller, Robert G. (1997):** Geschützte Mütter. Frauen und Familien in der westdeutschen Nachkriegspolitik. München: dtv.

**Nicolaysen, Rainer (2014):** „Entwürdigt. Die Aberkennung von Dokortiteln im ‚Dritten Reich‘. Biographien homosexueller Opfer der Hamburger Universität“. Vortrag zum 50. Deutschen Historikertag, 23. bis 26. September 2014 an der Georg-August-Universität Göttingen.

**Notz, Gisela (i.V.):** Familialismus (Arbeitstitel). Stuttgart: Schmetterling Verlag (i.E. 2015).

**Notz, Gisela (2003):** Frauen in der Mannschaft. Sozialdemokratinnen im Parlamentarischen Rat und im Deutschen Bundestag 1948/49 bis 1957. Bonn: Dietz.

**Özdamar, Sevgi (1998):** Die Brücke vom Goldenen Horn. Roman. Köln: Kiwi.

**Oguntoye, Katharina (2007):** Mein Coming-out als Schwarze Lesbe in Deutschland. In: Dennert, Gabriele/Leidinger, Christiane/Rauchut, Franziska (Hrsg.): In Bewegung bleiben. 100 Jahre Politik, Kultur und Geschichte von Lesben. Unter Mitarbeit von Stefanie Soine. Berlin: Querverlag, S. 160-163.



**Oguntoye, Katharina (1997):** Eine afro-deutsche Geschichte. Zur Lebenssituation von Afrikanern und Afro-Deutschen in Deutschland von 1884 bis 1950. Berlin: Hoho.

**Oguntoye, Katharina/Opitz, May/Schultz, Dagmar (Hrsg.) (1992 [1986]):** Farbe bekennen – Afro-deutsche Frauen auf den Spuren ihrer Geschichte. Frankfurt/M.: Fischer.

**OLG Braunschweig Ss 125/53:** Oberlandesgericht Braunschweig. Urteil vom 2.10.1953. In: Neue Juristische Wochenschrift 1953, 1929-1931.

**Paulus, Julia/Silies, Eva-Maria/Wolff, Kerstin (Hrsg.) (2012):** Zeitgeschichte als Geschlechtergeschichte. Neue Perspektiven auf die Bundesrepublik. Frankfurt a. M.: Campus.

**Piesche, Peggy (Hrsg.) (2012):** „Euer Schweigen schützt Euch nicht“. Audre Lorde und die Schwarze Frauenbewegung in Deutschland. Berlin: Orlanda.

**Plötz, Kirsten (1999a):** Einsame Freundinnen? Lesbisches Leben während der zwanziger Jahre in der Provinz. Hamburg: MännerschwarmSkript Verlag.

**Pokos, Hugues Blaise Feret Muanza (2011):** Schwarzsein im „Deutschsein“? Zu Vorstellungen vom Monovolk in der Schule und deren Auswirkungen auf die Schul- und Lebenserfahrungen von deutschen Jugendlichen mit schwarzer Hautfarbe. Handlungsorientierte Reflexionen zur interkulturellen Öffnung von Schule und zu rassismuskritischer Schulentwicklung. Berlin/Münster: LIT Verlag.

**Pokos, Hugues Blaise Feret Muanza (2009):** Schwarzsein im „Deutschsein“? Zur Vorstellung vom Monovolk in bundesdeutschen Geschichtsschulbüchern am Beispiel der Darstellung von Menschen mit schwarzer Hautfarbe. Oldenburg: BIS-Verlag der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg.

**Pretzel, Andreas (2010):** Wiedergutmachung unter Vorbehalt und mit neuer Perspektive. Was Homosexuellen NS-Opfern verweigert wurde und was wir noch tun können. In: Pretzel, Andreas/Weiss, Volker (Hrsg.): Ohnmacht und Aufbegehren. Homosexuelle Männer in der frühen Bundesrepublik (= Edition Waldschlösschen Bd. 9). Hamburg: Männerschwarm Verlag, S. 91-113.

**Pretzel, Andreas (Hrsg.) (2002):** NS-Opfer unter Vorbehalt. Homosexuelle Männer in Berlin nach 1945. Münster/Hamburg/London: LIT.

**Pretzel, Andreas (2001):** Berlin – „Vorposten im Kampf für die Gleichberechtigung der Homoeroten“. Die Geschichte der Gesellschaft für Reform des Sexualstrafrechts e.V. 1948-1960. Berlin: Verlag rosa Winkel.

**Pretzel, Andreas/Weiß, Volker (Hrsg.) (2013):** Zwischen Autonomie und Integration. Schwule Politik und Schwulenbewegung in den 1980er und 1990er Jahren. Geschichte der Homosexuellen in Deutschland nach 1945. Bd. 3 (= Edition Waldschlösschen Bd. 13). Hamburg: Männerschwarm Verlag.

**Pretzel, Andreas/Weiß, Volker (Hrsg.) (2012):** Rosa Radikale. Die Schwulenbewegung der 1970er Jahre. Geschichte der Homosexuellen in Deutschland nach 1945. Bd. 2 (= Edition Waldschlösschen Bd. 12). Hamburg: Männerschwarm Verlag.

**Pretzel, Andreas/Weiß, Volker (Hrsg.) (2010):** Ohnmacht und Aufbegehren. Homosexuelle Männer in der frühen Bundesrepublik (= Edition Waldschlösschen Bd. 9). Hamburg: Männerschwarm Verlag.

**Pretzel, Andreas/Weiß, Volker (2010a):** Überlegungen zum Erbe der zweiten Deutschen Homosexuellenbewegung. In: Pretzel, Andreas/Weiß, Volker (Hrsg.): Ohnmacht und Aufbegehren. Homosexuelle Männer in der frühen Bundesrepublik (= Edition Waldschlösschen Bd. 9). Hamburg: Männerschwarm Verlag, S. 9-26.

**Rabe, Heike/Normann, Julia von (2014):** Schutzlücken bei der Strafverfolgung von Vergewaltigungen. Menschenrechtlicher Änderungsbedarf im Sexualstrafrecht. Deutsches Institut für Menschenrechte, Policy Paper Nr. 24 (Juni), 2. aktual. Aufl.

**Raschke, Joachim (1987 [1985]):** Soziale Bewegungen. Ein historisch-systematischer Grundriß. Studienausgabe. Frankfurt/M./New York: Campus.

**Rath, Christiane (2015):** Ja zu „no means no“! Verwaltung. Eine europäische Konvention zwingt Deutschland zum Umdenken. Sexuelle Selbstbestimmung soll konsequenter geschützt werden. In: taz 6.1.2015.

**Redzwesky, Patricia (o.J.):** ÜberLebensstrategien und Selbstbilder afrodeutscher Kinder im Weissen Umfeld bei abwesendem Schwarzen Vater. Online: <http://de.scribd.com/doc/29998199/ÜberLebensstrategien-und-Selbstbilder-afrodeutscherKinder-im-Weissen-Umfeld-bei-abwesendem-Schwarzen-Vater-von-Patricia-Redzwesky> (letzter Abruf 3.12.2014).

**Reich-Hilweg, Ines (1979):** Männer und Frauen sind gleichberechtigt. Der Gleichberechtigungsgrundsatz (Art. 3 Abs. 2 GG) in der parlamentarischen Auseinandersetzung 1948 bis 1957 und in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts 1953 bis 1975. Frankfurt/M.

**Reichel, Peter (1990):** Politische Kultur in Deutschland. In: Fetscher, Iring/Münkler, Herfried (Hrsg.): Politikwissenschaft. Begriffe - Analysen - Theorie. Ein Grundkurs. Reinbek: rororo, S. 111-154.

**Rodde, Isabel (2005):** Anders Leben – Lesben im Alter. Dokumentarfilm. Regie: Isabel Rodde. D. (60 Min.).

**Rosa Archiv (o.J.):** Historische Szeneblätter 1945-1970. <http://www.rosa-archiv.de/digitalbestand/deszenehistorisch/19451970/index.php> (letzter Abruf 7.9.2014).

**Roßhart, Julia (2015):** Klassenunterschiede im Bewegungsalltag: Anti-klassistische Interventionen in der Frauen- und Lesbenbewegung der 1980er und 1990er Jahre in der BRD (Arbeitstitel).

Dissertationsprojekt in den Gender Studies der Humboldt Universität zu Berlin. Berlin. (Einreichung Februar 2015).

**Roßhart, Julia (2013):** Anti-/Klassismus im feministischen Bewegungsalltag: Eine Spurensuche. In: FFBIZ (Hrsg.): Spurensicherung. Feminismus in Aktion und Dokument. Berlin: Selbstverlag, S. 17-28.

**Rudolf, Beate (Hrsg.) (2009):** Geschlecht im Recht. Eine fortbestehende Herausforderung. Querelles. Jahrbuch für Frauen- und Geschlechterforschung. Bd. 14. Redaktion: Anita Runge. Göttingen: Wallstein.

**Rudloff, Wilfried (2010):** Das Ende der Anstalt? Institutionalisierung und Deinstitutionalisierung in der Geschichte der bundesdeutschen Behindertenpolitik. In: Bösl, Elsbeth/Klein, Anne/Waldschmidt, Anne (Hrsg.): Disability History. Konstruktionen von Behinderung in der Geschichte. Eine Einführung. Bielefeld: transcript, S. 169-190.

**Sachße, Christoph/Tennstedt, Florian (2012):** Geschichte der Armenfürsorge in Deutschland. Bd. 4 Fürsorge und Wohlfahrtspflege in der Nachkriegszeit 1945-1953. Stuttgart u. a.: Kohlhammer.

**Sauer, Birgit (2001):** Die Asche des Souveräns. Staat und Demokratie in der Geschlechterdebatte. Frankfurt/M. New York: Campus.

**Schade, Heinrich (1984):** Deutschland – ohne Deutsche. Tübingen: Grabert-Verlag.

**Schade, H. [Heinrich] (1979):** Zur Frage der speziellen hormonbedingten Konstitutionstypen bei den Frauen aus anthropologischer Sicht. In: Anthropologischer Anzeiger, Heft 1 (Januar), Jg. 37, S. 27-37.

**Schade, Heinrich [Prof. Dr.] (1963a):** Chromosomenanomalien beim Menschen (I). Eine Übersicht. [Aus dem Institut für Humangenetik der Universität Münster/Westf. (Direktor: Prof. Dr. O. Frh. v. Verschuer)] In: Die Medizinische Welt, Heft 48 (30.11.1963), S. 2436-2442.

**Schade, Heinrich [Prof. Dr.] (1963b):** Chromosomenanomalien beim Menschen (II). Eine Übersicht. [Aus dem Institut für Humangenetik der Universität Münster/Westf. (Direktor: Prof. Dr. O. Frh. v. Verschuer)] In: Die Medizinische Welt, Heft 49 (7.12.1963), S. 2475-2481.

**Schade, Heinrich [Prof. Dr.] (1963c):** Chromosomenanomalien beim Menschen (III). Eine Übersicht. [Aus dem Institut für Humangenetik der Universität Münster/Westf. (Direktor: Prof. Dr. O. Frh. v. Verschuer)] In: Die Medizinische Welt, Heft 51 (21.12.1963), S. 2593-2598.

**Schader, Heike (2004):** Virile, Vamps und wilde Veilchen. Sexualität, Begehren und Erotik in den Zeitschriften homosexueller Frauen im Berlin der 1920er Jahre. Königstein/Ts.: Ulrike Helmer Verlag.

**Schäfer, Christian (2006):** Widernatürliche Unzucht (§§ 175, 175a, 175b, 182 a. F. StGB). Reformdiskussion und Gesetzgebung seit 1945. Berlin: Berliner Wissenschafts-Verlag.

**Scharf, Bertold (i.V.):** Behinderung und Arbeitswelten. Inklusion und Exklusion von Menschen mit Behinderung im betrieblichen Umfeld seit 1945 (Arbeitstitel). Dissertationsprojekt im Rahmen des DFG-Projekts „Geschichte von Menschen mit Behinderung in Deutschland nach 1945“, Historisches Seminar an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel.

**Scheidle, Ilona (i.V.):** „Ich hab’ mich nie als Frau gefühlt – aber frag mich nicht als was sonst.“ Hilde Radosch (1903-1994) eine queere Biografie?“. geplant für: Invertito. Jahrbuch für die Geschichte der Homosexualitäten.

**Scheidle, Ilona (i.V.):** „FrauenLesbengeschichte ARCHIVIEREN. Zu den Herausforderungen des „UN“ – Unsichtbaren, Unsagbaren, Unbedeutsamen“ (Arbeitstitel). In: Queer/Gender/Historiographie. Dokumentation der Tagung des Centrums Schwule Geschichte Köln und der Universität Köln 2014 (i.E. 2015).

**Scheidle, Ilona (i.V.):** „Das Herz lacht und die Lippen fühlen innig was sie tun. Hilde Radosch – Widerstand, Leben, Liebe, Tod... 111 Lesbenjahre“. Anthologie. (i.E. ca. 2016).

**Schildt, Axel (2007):** Die Sozialgeschichte der Bundesrepublik Deutschland bis 1989/90. München.

**Schmersahl, Katrin (1998):** Medizin und Geschlecht. Zur Konstruktion der Kategorie Geschlecht im medizinischen Diskurs des 19. Jahrhunderts. Opladen: Leske + Budrich.

**Schmuhl, Hans-Walter/Winkler, Ulrike Winkler (Hrsg.) (2013):** Welt in der Welt. Heime für Menschen mit geistiger Behinderung in der Perspektive der Disability History. Stuttgart: Kohlhammer.

**Schmuhl, Hans-Walter/Winkler, Ulrike (2012):** „Als wären wir zur Strafe hier“. Gewalt gegen Menschen mit geistiger Behinderung – der Wittekindshof in den 1950er und 1960er Jahren. Bielefeld, 3. Aufl.

**Schmuhl, Hans-Walter/Winkler, Ulrike (2010):** Gewalt in der Körperbehindertenhilfe – Das Johanna-Helene-Heim in Volmarstein von 1947 bis 1967. Bielefeld: Verlag für Regionalgeschichte.

**Schönfisch, Dagmar (2007):** Frauenkneipen. Kommunikationsorte für FrauenLesben. In: Dennert, Gabriele/Leidinger, Christiane/Rauchut, Franziska (Hrsg.): In Bewegung bleiben. 100 Jahre Politik, Kultur und Geschichte von Lesben. Unter Mitarbeit von Stefanie Soine. Berlin: Querverlag 2007, S. 218-222.

**Schönwälder, Karen (2001):** Einwanderung und ethnische Pluralität. Politische Entscheidungen und öffentliche Debatten in Großbritannien und der Bundesrepublik von den 1950er bis zu den 1970er Jahren. Essen: Klartext.

**Schoppmann, Claudia (2014):** Lesbische Frauen in der NS-Zeit. Verstoß gegen das „gesunde Volksempfinden“. In: Tagesspiegel 27.11.2014. Online: <http://www.tagesspiegel.de/wissen/lesbische-frauen-in-der-ns-zeit-riskante-kameradschaftsehen/11037994-2.html> (letzter Abruf 5.12.2014).

**Schoppmann, Claudia (1997 [1991]):** Nationalsozialistische Sexualpolitik und weibliche Homosexualität. Pfaffenweiler: Centaurus, 2. Aufl.

**Schoppmann, Claudia (1993):** Zeit der Maskierung. Lebensgeschichten lesbischer Frauen im „Dritten Reich“. Berlin: Orlanda Frauenverlag.

**Schoppmann, Claudia/Leidinger, Christiane (2013):** Die Verfolgung von Lesben und Schwulen im Nationalsozialismus hatte viele Gesichter. Interview von Christiane Leidinger mit Claudia Schoppmann (April 2010). In: Invertito. Jahrbuch für die Geschichte der Homosexualitäten 14 Jg. Hamburg: Männerschwarm Verlag, S. 146-154. Online: [http://lesbengeschichte.org/ns\\_interviews\\_d.html](http://lesbengeschichte.org/ns_interviews_d.html) (letzter Abruf 12.12.2014).

**Schroeder, Friedrich-Christian (1983):** Das Strafrecht des realen Sozialismus. Eine Einführung am Beispiel der DDR. Opladen: Westdeutscher Verlag.

**Schüller, Elke (2008):** Frauen und Männer sind gleichberechtigt. Die Frauenbewegung in der BRD. Dossier Frauenbewegung. 8.9.2008. Bundeszentrale für politische Bildung. <http://www.bpb.de/gesellschaft/gender/frauenbewegung/35275/neuanfang-im-westen> (letzter Abruf 28.11.2014).

**Schwartz, Michael (i.V.):** Geschichte der Sexualität in Deutschland 1965-2000. Forschungsprojekt. Berlin/München.

**Schwartz, Michael (2014):** „Entkriminalisierung und Öffentlichkeit. Mediale Reaktionen zur Reform des Homosexuellen-Strafrechts im doppelten Deutschland 1968/69“. Vortrag zum 50. Deutscher Historikertag, 23. bis 26. September 2014 an der Georg-August-Universität Göttingen.

**Sillge, Ursula (1991):** Unsichtbare Frauen. Lesben und ihre Emanzipation in der DDR. Berlin.

**de Silva, Adrian (i.V.):** Negotiating the borders of the gender regime: transsexuality in sexology, law and politics prior to, and during the legislative processes leading to the Transsexual Act and the Transsexual Law Reform Bill in the Federal Republic of Germany (Arbeitstitel). Dissertationsprojekt in den Gender Studies an der Humboldt Universität zu Berlin.

**de Silva, Adrian (2013):** Trans\*. In Sexualwissenschaft und Recht vor Inkrafttreten des Transsexuellengesetzes. In: Schmelzer, Christian (Hrsg.): Gender Turn. Gesellschaft jenseits der Geschlechternorm. Bielefeld: transcript, S. 81-103.

**Sparing, Frank (1997):** Von der Rassenhygiene zur Humangenetik – Heinrich Schade. In: Esch, Michael G. u. a. (Hrsg.): Die Medizinische Akademie Düsseldorf im Nationalsozialismus. Essen: Klartext, S. 341-363.

**Der Spiegel 31/1965:** o.A.: Volkswartbund. Die Stadt Köln. In: Der Spiegel 31/1965 (28.7.1965). Online: <http://www.spiegel.de/spiegel/print/d-46273508.html> (letzter Abruf 21.11.2014).

**Steinbacher, Sybille (2011):** Wie der Sex nach Deutschland kam. Der Kampf um Sittlichkeit und Anstand in der frühen Bundesrepublik. München: Siedler Verlag.

**Steinle, Karl-Heinz (1999):** Der Kreis: Mitglieder, Künstler, Autoren. Berlin: Verlag rosa Winkel.

**Steinle, Karl-Heinz (1998):** Kameradschaft die runde 1950-1969. Hefte des Schwulen-Museums. Berlin: Verlag rosa Winkel.

**Thinius, Bert (1994):** Aufbruch aus dem grauen Versteck. Ankunft im bunten Ghetto? Randglossen zu Erfahrungen schwuler Männer in der DDR und in Deutschland Ost. BVH Materialien 4. Berlin: Selbstverlag.

**TriQ (o.J.):** Triq Basiswissen. Online: <http://www.transinterqueer.org/unsere-publikationen/> (letzter Abruf 17.11.2014).

**Unger, Hella von/Gangarova, Tania (2012 [2011]):** PaKoMi Handbook. HIV Prevention for and with Migrants. Berlin: Deutsche AIDS-Hilfe: Selbstverlag. Online: <http://www.pakomi.de/publikationen> (letzter Abruf 5.12.2014).

**Unger, Hella von/Narimani, Petra (2012):** Ethische Reflexivität im Forschungsprozess: Herausforderungen in der Partizipativen Forschung. WZB Discussion Paper SP I 2012–304, Mai, Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung. Berlin: Selbstverlag.

**Vormbaum, Thomas (2009):** Einführung in die moderne Strafrechtsgeschichte. Berlin: Springer.

**Waldschmidt, Anne (2010):** Warum und wozu brauchen die Disability Studies die Disability History? Programmatische Überlegungen. In: Bösl, Elsbeth/Klein, Anne/Waldschmidt, Anne (Hrsg.): Disability History. Konstruktionen von Behinderung in der Geschichte. Eine Einführung. Bielefeld: transcript, S. 13-27.

**Walgenbach, Katharina/Dietze, Gabriele/Hornscheidt, Lann/Palm, Kerstin (2012):** Geschlecht als interdependente Kategorie. Neue Perspektiven auf Intersektionalität, Diversität und Heterogenität. Opladen: Barbara Budrich, 2., durchgesehene Aufl.

**Weingart, Peter/Kroll, Jürgen/Bayertz, Kurt (1992 [1988]):** Rasse, Blut und Gene. Geschichte der Eugenik und Rassenhygiene in Deutschland. Frankfurt/M.: Suhrkamp, 2. Aufl.

**Winker, Gabriele/Degele, Nina (2009):** Intersektionalität. Zur Analyse sozialer Ungleichheiten. Bielefeld: transcript.

**Wir Freundinnen (2/1952):** Wir Freundinnen, Heft 2. Hamburg: Charles Grieger.

**Wir Freundinnen (1/1951):** Wir Freundinnen, Heft 1. Hamburg: Charles Grieger.

**Wischermann, Ulla/Thomas, Tanja (2008):** Medien – Diversität – Ungleichheit: Ausgangspunkte. In: Wischermann, Ulla/Thomas, Tanja (Hrsg.): Medien – Diversität – Ungleichheit. Zur medialen Konstruktion sozialer Differenz. Wiesbaden: VS Verlag, S. 7-20.

**Wolfert, Raimund (2014):** Zwischen den Stühlen – Die deutsche Homophilenbewegung der 1950er Jahre. In: Bundesstiftung Magnus Hirschfeld (Hrsg.): Forschung im Queerformat. Aktuelle Beiträge der LSBTI\*-. Queer- und Geschlechterforschung. Bielefeld: transcript, S. 87-104.

**Wolfert, Raimund (2011):** Mehr als tanzen, tunten, schwuchteln, sich bewundern lassen. Die Internationale Freundschaftsloge (IFLO) im Kampf gegen ein „törichtes“ Gesetz. In: Mitteilungen der Magnus-Hirschfeld-Gesellschaft, Heft 48 (Dezember), S. 29-52.

**Wolfert, Raimund (2009):** Gegen Einsamkeit und „Einsiedelei“. Die Geschichte der Internationalen Homophilen Welt-Organisation (IHWÖ). Hamburg: Männerschwarm Verlag.

**Young, Iris Marion (1996 [1990]):** Fünf Formen der Unterdrückung. In: Herta Nagl-Docekal/Herlinde Pauer-Studer (Hrsg.): Politische Theorie, Differenz und Lebensqualität. Frankfurt/M.: Fischer, S. 99-140.

**Young, Iris Marion (1990):** Justice and the Politics of Difference. Princeton/New Jersey: Princeton University Press.

## Dank

Ich danke herzlich Ingeborg Boxhammer (Bonn) und Julia Roßhart (Berlin) für ihre Anmerkungen zu Teilen dieses Textes. Julia Roßhart verdanke ich außerdem herzlich die Recherche und damit Grundlage für zwei Abschnitte im ersten Teil dieser Expertise. Des Weiteren möchte ich mich bei den Kolleg\_innen bedanken, die mir Informationen über ihre zurückliegenden oder aktuellen Forschungsprojekte gaben und/oder meine Frage nach angedachten Vorhaben – mit und ohne Bezug zu weiblicher Homosexualität – beantworteten und mir dazu teilweise ausführliche Auskünfte gaben und Informationen mit mir teilten: Ingeborg Boxhammer (Bonn), Maria Bühner (Leipzig), Jens Dobler (Berlin), Uwe Fuhrmann (Berlin), Sebastian Friedrich (Berlin), Muriel González Athenas (Köln), Rainer Herrn (Berlin), Ulrike Janz (Dortmund), Andreas Kemper (Münster), Ulrike Klöppel (Berlin), Ilse Kokula (Berlin), Rainer Nicolaysen (Hamburg), Gisela Notz (Berlin), Kirsten Plötz (Hannover), Andreas Pretzel (Berlin), Julia Roßhart (Berlin), Heike Schader (Hamburg), Bertold Scharf (Kiel), Ilona Scheidle (Heidelberg/Mannheim), Michael Schwartz (Berlin), Frank Sparing (Düsseldorf), Irene Stoehr (Berlin), Adrian de Silva (Berlin) und Raimund Wolfert (Berlin) sowie nicht zuletzt der Projektgruppe „Aufarbeitung und Dokumentation der Geschichte der Menschen mit Behinderungen und psychischen Erkrankungen in Institutionen des Landschaftsverbandes Rheinland seit 1945“ am Institut für Geschichte der Medizin an der Heinrich Heine Universität Düsseldorf: Anke Hoffstadt, Thorsten Noack, Karina Korecky, Andrea zur Nieden und Frank Sparing. Mein Dank gilt des Weiteren herzlich Gabriele Dennert (Dortmund/Berlin) und Rita Kronauer (feministisches Archiv ausZeiten, Bochum) für ihre Literatur- bzw. Quellenhinweise.

Berlin-Kreuzberg im Dezember 2014,

Christiane Leidinger

## Zur Autorin

Christiane Leidinger ist promovierte und freischaffende Politikwissenschaftlerin. Aktuelle Forschungsschwerpunkte: Politische Soziologie Alter und neuer sozialer Bewegungen, Protestgeschichte, Historische Biographik sowie Privatisierungspolitik. Seit 1997 ist sie als Lehrbeauftragte an verschiedenen Hochschulen tätig und arbeitet derzeit u. a. an einer Einführung zu politischen Aktionsformen von (Queer-)Feminismen in der BRD für die Reihe „Politik und Geschlecht kompakt“ *des Arbeitskreises Politik und Geschlecht* in der *Deutschen Vereinigung für Politische Wissenschaft (DVPW)*. Im Oktober 2015 erscheint ihr Buch „Zur Theorie politischer Aktion“ bei edition assemblage.

E-Mail: [kontakt@christianeleidinger.de](mailto:kontakt@christianeleidinger.de)





# Impressum

Diese Veröffentlichung ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit des Landes Berlin. Sie ist nicht zum Verkauf bestimmt und darf nicht zur Werbung von politischen Parteien verwendet werden. Der Inhalt dieser Veröffentlichung spiegelt nicht unbedingt die Meinung oder Haltung der Herausgeberin wider.

Die Broschüre erscheint in der Schriftenreihe des Fachbereichs für die Belange von Lesben, Schwulen, Bisexuellen sowie trans- und intergeschlechtlichen Menschen (LSBTI), bis 2014 unter dem Titel „Dokumente lesbisch-schwuler Emanzipation“ bekannt.

## Herausgeberin:

Senatsverwaltung für Arbeit, Integration und Frauen  
Landesstelle für Gleichbehandlung – gegen Diskriminierung  
Oranienstraße 106 | 10969 Berlin  
Telefon: 030-9028-1866  
[www.berlin.de/lads](http://www.berlin.de/lads), [www.berlin.de/lads/lbsbti](http://www.berlin.de/lads/lbsbti)  
[antidiskriminierungsstelle@senaif.berlin.de](mailto:antidiskriminierungsstelle@senaif.berlin.de)

## Redaktion:

Lela Lähnemann  
E-Mail: [LSBTI@senaif.berlin.de](mailto:LSBTI@senaif.berlin.de)

## Gestaltung und Druck:

[www.avitamin.de](http://www.avitamin.de)

## ViSdP.:

Pressestelle der Senatsverwaltung für Arbeit, Integration und Frauen.  
Berlin 2015

## Bildnachweis:

Umschlagfoto: K.-U-Häßler, fotolia.com; Deckblätter der Zeitschriften "Aphrodite" und "Wir Freundinnen" Schwules Museum\* Berlin; Fotomontage: [www.avitamin.de](http://www.avitamin.de)

ISBN: 978-3-9816391-5-5





ISBN: 978-3-9816391-5-5